

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 1

Limburg, 1. Januar 2010

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 374 Päpstliche Botschaft zum 96. Welttag des Migranten und Flüchtlings 267
- Nr. 375 Päpstliche Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages: Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung 269
-
- Der Bischof von Limburg**
- Nr. 376 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2010 274
- Nr. 377 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, und Mariä Heimsuchung, Wiesbaden-Dotzheim 274
- Nr. 378 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Kelkheim, und der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Martin, Kelkheim-Hornau 275
- Nr. 379 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin, Lorch, St. Bonifatius, Lorch-Lorchhausen, und St. Katharina, Lorch-Ransel, mit den Filialgemeinden St. Antonius, Lorch-Wollmerschied, und St. Anna, Sauerthal 275

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 380 Neuordnung der Sammelversicherungsverträge des Bistums Limburg 276
- Nr. 381 Bistumswallfahrten und Gottesdiensttermine an Wallfahrtsorten 2010 276
- Nr. 382 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010 277
- Nr. 383 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2010 277
- Nr. 384 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2010 278
- Nr. 385 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2010 279
- Nr. 386 Tag der Ehejubiläen im Bistum Limburg – „Am größten unter ihnen ist die Liebe.“ (1 Kor 13,13) 279
- Nr. 387 Priesterexerzitien im Oktober 2010 in Weltenburg 279
- Nr. 388 Totenmeldung 280
- Nr. 389 Dienstnachrichten 280

Der Apostolische Stuhl

Nr. 374 Päpstliche Botschaft zum 96. Welttag des Migranten und Flüchtlings

Thema: Die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Feier des Welttages der Migranten und Flüchtlinge bietet mir erneut die Gelegenheit, die ständige Fürsorge der Kirche gegenüber all denen zum Ausdruck zu bringen, die auf verschiedene Weise mit der Erfahrung der Migration konfrontiert sind. Es handelt sich dabei

um ein Phänomen, das uns – wie ich in der Enzyklika Caritas in veritate geschrieben habe – erschüttert aufgrund der Menge der betroffenen Personen, aufgrund der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Probleme, die es aufwirft, und aufgrund der dramatischen Herausforderungen, vor die es die Nationen und die internationale Gemeinschaft stellt. Jeder Migrant ist eine menschliche Person, die als solche unveräußerliche Grundrechte besitzt, die von allen und in jeder Situation respektiert werden müssen (vgl. Nr. 62). Das diesjährige Thema: „Die minderjährigen Migranten und Flüchtlinge“ berührt einen Aspekt, dem die Christen besondere Aufmerksamkeit widmen, eingedenk der mahnenden Worte Christi, der beim Jüngsten Gericht

all das, was wir „für einen seiner geringsten Brüder“ getan oder aber nicht getan haben, so beurteilen wird, als hätten wir es für ihn selbst getan (vgl. Mt 25, 40-45). Und wie könnten wir denn in den minderjährigen Migranten und Flüchtlingen nicht unsere „geringsten Brüder“ erkennen? Jesus hat als Kind persönlich die Erfahrung der Migration durchlebt, als er, wie es im Bericht des Evangeliums heißt, zusammen mit Josef und Maria nach Ägypten fliehen musste, um den Drohungen des Herodes zu entkommen (vgl. Mt 2, 14).

Obwohl die Kinderrechtskonvention in aller Deutlichkeit hervorhebt, dass das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. Art. 3) und dem Kind in gleicher Weise wie einem Erwachsenen alle grundlegenden Rechte der Person zuerkannt werden müssen, ist dies in der Realität bedauerlicherweise nicht immer der Fall. Während nämlich in der öffentlichen Meinung das Bewusstsein dafür wächst, dass ein umfassendes und wirkungsvolles Handeln zum Schutz der Minderjährigen notwendig ist, sind in Wirklichkeit viele von ihnen sich selbst überlassen und laufen Gefahr, ausbeutet zu werden. Diese dramatische Situation, in der sie sich befinden, hat mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. in der Botschaft angesprochen, die er am 22. September 1990 aus Anlass des Weltgipfels der Kinder an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtete. „Ich bin Zeuge“, so schrieb er, „für die herzzerreißenden Schreie von Millionen von Kindern auf jedem Kontinent. Sie sind am verwundbarsten, weil sie am wenigsten in der Lage sind, ihre Stimme zu Gehör zu bringen“ (O.R. dt., Nr. 46, 16.11.1990, S. 15). Es ist mein aufrichtiger Wunsch, dass den minderjährigen Migranten die nötige Aufmerksamkeit entgegengebracht werde, denn sie brauchen ein soziales Umfeld, das ihre physische, kulturelle, geistliche und moralische Entwicklung ermöglicht und fördert. In einem fremden Land ohne feste Bezugspunkte aufzuwachsen bereitet vor allem denjenigen unter ihnen, die ohne die Unterstützung der Familie aufwachsen müssen, zahlreiche und mitunter massive Entbehrungen und Schwierigkeiten.

Ein typischer Aspekt der Migration von Minderjährigen ist die Situation der in den jeweiligen Gastländern geborenen Kinder sowie derjenigen, die nicht mit den nach ihrer Geburt emigrierten Eltern zusammenleben, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt mit ihnen zusammenkommen. Diese Heranwachsenden gehören zwei Kulturen an und sind mit all den Vor- und Nachteilen konfrontiert, die mit dieser zweifachen Zugehörigkeit verbunden sind, obgleich ihnen dieser Lebensumstand auch die Gelegenheit geben kann, den Reichtum der Begegnung zwischen verschiedenen kulturellen Traditionen zu erfahren.

Es ist wichtig, dass ihnen der Schulbesuch und die spätere Eingliederung in die Welt der Arbeit ermöglicht werden und sie durch angemessene Strukturen im sozialen Bereich und im Bildungswesen in die Gesellschaft integriert werden. Dabei darf nie vergessen werden, dass das Jugendalter eine grundlegende Etappe auf dem Bildungsweg des Menschen darstellt.

Eine besondere Gruppe von Minderjährigen sind die asylsuchenden Flüchtlinge, die aus verschiedenen Gründen ihr Land, in dem sie nicht den nötigen Schutz erfahren, verlassen haben. Die Statistiken zeigen, dass ihre Zahl im Ansteigen begriffen ist. Es handelt sich also um ein Phänomen, das aufmerksam untersucht und mit koordinierten Aktionen angegangen werden muss. Anzuwenden sind dabei die geeigneten Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Aufnahme, die auch in der Kinderrechtskonvention vorgesehen sind (vgl. Art. 22).

In besonderer Weise wende ich mich nun an die Pfarreien und die vielen katholischen Vereinigungen, die, beseelt vom Geist des Glaubens und der Liebe, große Anstrengungen unternehmen, um den Nöten dieser unserer Brüder und Schwestern abzuhelfen. Ich bringe meine Dankbarkeit zum Ausdruck für dieses mit beeindruckender Großherzigkeit geleistete Werk und möchte alle Christen einladen, sich der sozialen und pastoralen Herausforderung bewusst zu werden, vor die uns die Situation der minderjährigen Migranten und Flüchtlinge stellt. In unseren Herzen hallen die Worte Jesu wider: „Ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25, 35) sowie das grundlegende Gebot, das er uns hinterlassen hat: Gott mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit all unseren Gedanken zu lieben, was in untrennbarer Verbindung zum Gebot der Nächstenliebe steht (vgl. Mt 22, 37-39). Diese Worte regen uns an, darüber nachzudenken, dass jede unserer konkreten Taten zuallererst vom Glauben an das Wirken der Gnade und der göttlichen Vorsehung erfüllt sein muss. Auf diese Weise wird auch die Gastfreundschaft und Solidarität gegenüber dem Fremden, vor allem wenn es sich bei ihnen um Kinder handelt, zur Verkündigung des Evangeliums der Solidarität. Die Kirche verkündet es, indem sie ihre Arme öffnet und sich dafür einsetzt, dass die Rechte der Migranten und Flüchtlinge respektiert werden, wobei sie die Verantwortlichen der Nationen, der internationalen Organisationen und Einrichtungen zur Schaffung geeigneter Initiativen zugunsten dieser Menschen aufruft. Die selige Jungfrau Maria wache über all diese Menschen und helfe uns, die Schwierigkeiten der Menschen, die fern von ihrer Heimat leben, zu verstehen. Ich versichere all jene, die

zu dieser weiten Welt der Migranten und Flüchtlinge gehören, meines Gebets und erteile ihnen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 16. Oktober 2009 Benedikt XVI.

Nr. 375 Päpstliche Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages: Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung

1. Zu Beginn des Neuen Jahres möchte ich allen christlichen Gemeinschaften, den Verantwortlichen der Nationen und den Menschen guten Willens in aller Welt aus ganzem Herzen den Frieden wünschen. Für den 43. Weltfriedenstag habe ich das Motto gewählt: Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung. Der Achtung vor der Schöpfung kommt große Bedeutung zu, auch deshalb, weil „die Schöpfung der Anfang und die Grundlage aller Werke Gottes“¹ ist und sich ihr Schutz für das friedliche Zusammenleben der Menschheit heute als wesentlich erweist. Aufgrund der Grausamkeit des Menschen gegen den Menschen gibt es in der Tat zahlreiche Gefährdungen, die den Frieden und die authentische ganzheitliche Entwicklung des Menschen bedrohen, wie Kriege, internationale und regionale Konflikte, Terrorakte und Menschenrechtsverletzungen. Nicht weniger besorgniserregend sind jedoch jene Gefahren, die vom nachlässigen – wenn nicht sogar missbräuchlichen – Umgang mit der Erde und den Gütern der Natur herrühren, die uns Gott geschenkt hat. Darum ist es für die Menschheit unerlässlich, „jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu erneuern und zu stärken, der ein Spiegel der Schöpferliebe Gottes sein soll – des Gottes, in dem wir unseren Ursprung haben und zu dem wir unterwegs sind“.²

2. In der Enzyklika *Caritas in veritate* habe ich unterstrichen, dass die ganzheitliche Entwicklung des Menschen in enger Verbindung mit den Pflichten steht, die sich aus der Beziehung des Menschen zu Umwelt und Natur ergeben. Die Umwelt muss als eine Gabe Gottes an alle verstanden werden, und ihr Gebrauch bringt eine Verantwortung gegenüber der ganzen Menschheit mit sich, insbesondere gegenüber den Armen und gegenüber den zukünftigen Generationen. Ich habe zudem darauf hingewiesen, dass in den Gewissen der Menschen das Verantwortungsbewusstsein abzunehmen droht, wenn die Natur und allem voran der Mensch einfach als Produkt des Zufalls oder des Evolutionsdeterminismus angesehen werden.³ Wenn wir in der Schöpfung hin-

gegen eine Gabe Gottes an die Menschheit sehen, so hilft uns das, die Berufung und den Wert des Menschen zu verstehen. Mit dem Psalmisten können wir in der Tat voll Staunen ausrufen: „Seh' ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?“ (Ps 8,4–5). Die Betrachtung der Schönheit der Schöpfung spornt dazu an, die Liebe des Schöpfers zu erkennen, jene Liebe, welche „die Sonne und die übrigen Sterne bewegt“.⁴

3. Vor zwanzig Jahren hat Papst Johannes Paul II. die Botschaft zum Weltfriedenstag dem Thema Friede mit Gott, dem Schöpfer, Friede mit der ganzen Schöpfung gewidmet und damit die Aufmerksamkeit auf die Beziehung gelenkt, die wir als Geschöpfe Gottes mit all dem haben, was uns umgibt. „In unseren Tagen bemerkt man“, schrieb er, „ein wachsendes Bewusstsein dafür, dass der Weltfriede ... auch durch den Mangel an der gebührenden Achtung gegenüber der Natur ... bedroht ist“. Und er fügte hinzu, dass das Umweltbewusstsein „nicht geschwächt werden darf, sondern vielmehr gefördert werden muss, so dass es sich entwickelt und reift und in Programmen und konkreten Initiativen einen angemessenen Ausdruck findet“.⁵ Schon andere meiner Vorgänger haben auf die Beziehung zwischen dem Menschen und der Umwelt verwiesen. Im Jahre 1971 zum Beispiel, anlässlich des 80. Jahrestages der Enzyklika *Rerum Novarum* von Papst Leo XIII., hat Papst Paul VI. hervorgehoben, dass die Menschen „die Natur so unbedacht ausgeschlachtet haben, dass Gefahr besteht, sie zu zerstören, und dass der in solchem Missbrauch liegende Schaden wieder auf sie selbst zurückfällt“. Und er führte weiter aus: „Aber nicht nur die Umwelt des Menschen wird für diesen stets feindlicher, wie zum Beispiel Umweltverschmutzung und Abfälle, neue Krankheiten, totale Vernichtungsgewalt. Der Mensch hat auch die menschliche Gesellschaft selbst nicht mehr im Griff, so dass er für seine Zukunft Lebensbedingungen herbeiführen kann, die für ihn ganz und gar unerträglich sind. Es handelt sich um die Soziale Frage, die so weite Dimensionen hat, dass sie die gesamte Menschheitsfamilie erfasst“.⁶

4. Auch wenn die Kirche es vermeidet, sich zu spezifischen fachlichen Lösungen zu äußern, so bemüht sie sich als „Expertin in Menschlichkeit“, mit aller Kraft die Aufmerksamkeit auf die Beziehung zwischen dem Schöpfer, dem Menschen und der Schöpfung zu lenken. Papst Johannes Paul II. hat 1990 von einer „Umwelt-

1 Katechismus der Katholischen Kirche, 198.

2 Benedikt XVI., Botschaft zum Weltfriedenstag 2008, 7.

3 Vgl. Nr. 48.

4 Dante Alighieri, Göttliche Komödie, Paradies, XXXIII, 145.

5 Botschaft zum Weltfriedenstag 1990, 1.

6 Apostolisches Schreiben Octogesima adveniens, 21.

krise“ gesprochen, und unter dem Hinweis, dass diese in erster Linie ethischer Natur sei, hob er „die dringende moralische Notwendigkeit einer neuen Solidarität“⁷ hervor. Dieser Aufruf ist heute angesichts der zunehmenden Zeichen einer Krise noch dringlicher, und es wäre unverantwortlich, dieser Krise keine ernsthafte Beachtung zu schenken. Wie könnte man gleichgültig bleiben angesichts von Phänomenen wie dem globalen Klimawandel, der Desertifikation, der Abnahme und dem Verlust der Produktivität von großen landwirtschaftlichen Gebieten, der Verschmutzung von Flüssen und Grundwasser, dem Verlust der Biodiversität, der Zunahme von außergewöhnlichen Naturereignissen und der Abholzung in tropischen Gebieten. Wie könnte man das wachsende Phänomen der sogenannten „Umweltflüchtlinge“ übergehen: Menschen, die aufgrund der Umweltschäden ihre Wohngebiete – oft auch ihr Hab und Gut – verlassen müssen und danach den Gefahren und der ungewissen Zukunft einer zwangsmäßigen Umsiedlung ausgesetzt sind? Wie könnte man untätig bleiben angesichts der schon bestehenden und der drohenden Konflikte um den Zugang zu den natürlichen Ressourcen? All diese Fragen haben einen weitreichenden Einfluss auf die Umsetzung der Menschenrechte, wie zum Beispiel das Recht auf Leben, auf Nahrung, Gesundheit und Entwicklung.

5. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Umweltkrise nicht unabhängig von anderen Fragen bewertet werden kann, die mit ihr verknüpft sind, da sie eng mit dem Entwicklungsbegriff selbst und mit der Sicht des Menschen und seiner Beziehung zu seinen Mitmenschen und zur Schöpfung zusammenhängt. Daher ist es sinnvoll, eine tiefgehende und weitblickende Prüfung des Entwicklungsmodells vorzunehmen sowie über den Sinn der Wirtschaft und über ihre Ziele nachzudenken, um Missstände und Verzerrungen zu korrigieren. Das verlangen der ökologische Zustand des Planeten sowie auch und vor allem die kulturelle und moralische Krise des Menschen, deren Symptome schon seit längerer Zeit in allen Teilen der Welt offensichtlich sind.⁸ Die Menschheit braucht eine tiefe kulturelle Erneuerung; sie muss jene Werte wiederentdecken, die ein festes Fundament darstellen, auf dem eine bessere Zukunft für alle aufgebaut werden kann. Die Krisensituationen, die sie heute erlebt – sei es im Bereich der Wirtschaft, in der Nahrungsmittelversorgung, der Umwelt oder der Gesellschaft –, sind im Grunde genommen auch moralische Krisen, die alle miteinander verknüpft sind. Sie machen eine Neuplanung des gemeinsamen Wegs der Menschen notwendig. Sie erfordern insbesondere eine

durch Maßhalten und Solidarität gekennzeichnete Lebensweise mit neuen Regeln und Formen des Einsatzes, die zuversichtlich und mutig die positiven Erfahrungen aufgreifen und die negativen entschieden zurückweisen. Nur so kann die derzeitige Krise Gelegenheit zur Unterscheidung und zu einem neuen Planen werden.

6. Stimmt es etwa nicht, dass am Ursprung dessen, was wir in einem kosmischen Sinn „Natur“ nennen, ein „Plan der Liebe und der Wahrheit“ steht? Die Welt „ist nicht das Ergebnis irgendeiner Notwendigkeit, eines blinden Schicksals oder des Zufalls. ... Sie geht aus dem freien Willen Gottes hervor, der die Geschöpfe an seinem Sein, seiner Weisheit und Güte teilhaben lassen wollte“.⁹ Das Buch Genesis stellt uns auf seinen ersten Seiten das weise Projekt des Kosmos vor Augen, das eine Frucht der Gedanken Gottes ist und an dessen Spitze Mann und Frau stehen, die als Abbild des Schöpfers und ihm ähnlich geschaffen wurden, damit sie „die Erde bevölkern“ und über diese als von Gott selbst eingesetzte „Verwalter“ „herrschen“ (vgl. Gen 1,28). Die von der Heiligen Schrift beschriebene Harmonie zwischen Gott, der Menschheit und der Schöpfung wurde durch die Sünde Adams und Evas zerbrochen, durch die Sünde des Mannes und der Frau, die die Stelle Gottes einnehmen wollten und sich weigerten, sich als seine Geschöpfe zu sehen. Konsequenz dessen ist, dass auch die Aufgabe, über die Erde zu „herrschen“, sie zu „bebauen“ und zu „hüten“, Schaden genommen hat und es zu einem Konflikt zwischen ihnen und der übrigen Schöpfung gekommen ist (vgl. Gen 3,17–19). Der Mensch hat sich vom Egoismus beherrschen lassen und die Bedeutung von Gottes Gebot aus dem Blick verloren, und in seiner Beziehung zur Schöpfung hat er sich wie ein Ausbeuter verhalten, der über sie eine absolute Dominanz ausüben will. Die wahre Bedeutung des anfänglichen Gebots Gottes bestand aber, wie es das Buch Genesis deutlich zeigt, nicht bloß in einer Übertragung von Autorität, sondern vielmehr in einer Berufung zur Verantwortung. Übrigens erkannte die Weisheit der Antike, dass die Natur uns nicht wie „ein Haufen von zufällig verstreutem Abfall“¹⁰ zur Verfügung steht, während uns die biblische Offenbarung verstehen ließ, dass die Natur eine Gabe des Schöpfers ist, der ihr eine innere Ordnung gegeben hat, damit der Mensch darin die notwendigen Orientierungen finden kann, um sie „zu bebauen und zu hüten“ (vgl. Gen 2,15).¹¹ Alles, was existiert, gehört Gott, der es den Menschen anvertraut hat, aber nicht zu ihrer willkür-

9 Katechismus der katholischen Kirche, 295.

10 Heraklit von Ephesus (ca. 535–475 v. Chr.), Fragment 22B124, in: H. Diels – W. Kranz, Die Fragmente der Vorsokratiker, Weidmann, Berlin 1952, 6.

11 Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 48.

7 Botschaft zum Weltfriedenstag 1990, 10.

8 Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 32.

lichen Verfügung. Wenn der Mensch nicht seine Rolle als Mitarbeiter Gottes erfüllen, sondern die Stelle Gottes einnehmen will, ruft er dadurch schließlich die Auflehnung der Natur hervor, die von ihm „mehr tyrannisiert als verwaltet wird“.¹² Der Mensch hat also die Pflicht, in verantwortlicher Weise über die Natur zu herrschen, sie zu hüten und zu bebauen.¹³

7. Leider muss man feststellen, dass eine große Zahl von Personen in verschiedenen Ländern und Regionen der Erde aufgrund der Nachlässigkeit oder Verweigerung vieler, verantwortungsbewusst mit der Natur umzugehen, wachsende Schwierigkeiten erfährt. Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil hat daran erinnert, dass „Gott die Erde und was sie enthält zum Gebrauch für alle Menschen und Völker bestimmt hat“.¹⁴ Das Schöpfungserbe gehört somit der gesamten Menschheit. Dagegen bringt das derzeitige Tempo der Ausbeutung die Verfügbarkeit einiger natürlicher Ressourcen nicht nur für die gegenwärtige, sondern vor allem für die zukünftigen Generationen in Gefahr.¹⁵ Es ist dann nicht schwer festzustellen, dass die Umweltschäden oft ein Ergebnis des Fehlens weitblickender politischer Programme oder auch der Verfolgung kurzsichtiger wirtschaftlicher Interessen sind, die sich leider zu einer ernsten Bedrohung für die Schöpfung entwickeln. Um diesem Phänomen auf der Grundlage der Tatsache, dass „jede wirtschaftliche Entscheidung eine moralische Konsequenz“¹⁶ hat, zu begegnen, ist es auch nötig, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten um so mehr auf die Umwelt Rücksicht nehmen. Wenn man sich der natürlichen Ressourcen bedient, muss man sich um ihre Bewahrung kümmern, indem man auch die Kosten – was die Umwelt und den Sozialbereich betrifft – veranschlagt und als eine wesentliche Position der Kosten der wirtschaftlichen Aktivität selbst bewertet. Es kommt der internationalen Gemeinschaft und den nationalen Regierungen zu, rechte Signale zu setzen, um effektiv jenen Modalitäten der Nutzung der Umwelt entgegenzutreten, die sich als umweltschädigend erweisen. Um die Umwelt zu schützen und die Ressourcen und das Klima zu bewahren, muss man einerseits unter Beachtung von – auch unter rechtlichem und wirtschaftlichem Gesichtspunkt – recht definierten Normen handeln, und andererseits die Solidarität im Blick haben, die denen, die in den ärmsten Gebieten der Erde leben, wie auch den zukünftigen Generationen geschuldet ist.

8. In der Tat scheint es an der Zeit, zu einer aufrichtigen

12 Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 37.

13 Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 50.

14 Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 69.

15 Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*, 34.

16 Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 37.

Generationen übergreifenden Solidarität zu gelangen. Die Kosten, die sich aus dem Gebrauch der allgemeinen Umweltressourcen ergeben, dürfen nicht zu Lasten der zukünftigen Generationen gehen: „Erben unserer Väter und Beschenkte unserer Mitbürger, sind wir allen verpflichtet, und jene können uns nicht gleichgültig sein, die nach uns den Kreis der Menschheitsfamilie weiten. Die Solidarität aller, die etwas Wirkliches ist, bringt für uns nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Pflichten. Es handelt sich um eine Verantwortung, die die gegenwärtigen für die zukünftigen Generationen übernehmen müssen und die auch eine Verantwortung der einzelnen Staaten und der internationalen Gemeinschaft ist“.¹⁷ Der Gebrauch natürlicher Ressourcen müsste dergestalt sein, dass die unmittelbaren Vorteile nicht negative Folgen für die Menschen und andere Lebewesen in Gegenwart und Zukunft mit sich bringen; dass der Schutz des Privateigentums nicht den universalen Bestimmungszweck der Güter beeinträchtigt;¹⁸ dass der Eingriff des Menschen nicht die Fruchtbarkeit der Erde gefährdet – zum Wohl der Welt heute und morgen. Neben einer aufrichtigen Generationen übergreifenden Solidarität muss die dringende moralische Notwendigkeit einer erneuerten Solidarität innerhalb einer Generation, besonders in den Beziehungen zwischen den Entwicklungsländern und den hochindustrialisierten Staaten, betont werden: „Die internationale Gemeinschaft hat die unumgängliche Aufgabe, die institutionellen Wege zu finden, um der Ausbeutung der nicht erneuerbaren Ressourcen Einhalt zu gebieten, und das auch unter Einbeziehung der armen Länder, um mit ihnen gemeinsam die Zukunft zu planen“.¹⁹ Die ökologische Krise zeigt die Dringlichkeit einer Solidarität auf, die sich über Raum und Zeit erstreckt. Es ist in der Tat wichtig, unter den Ursachen der aktuellen ökologischen Krise die historische Verantwortung der Industrieländer zuzugeben. Aber die Entwicklungsländer und besonders die Schwellenländer sind dennoch nicht von der eigenen Verantwortung gegenüber der Schöpfung befreit, weil die Verpflichtung, Schritt für Schritt wirksame umweltpolitische Maßnahmen zu ergreifen, allen zukommt. Dies könnte leichter verwirklicht werden, wenn es weniger eigennützige Rechnungen bei den Hilfeleistungen sowie in der Weitergabe von Wissen und sauberen Technologien gäbe.

9. Zweifellos besteht einer der grundlegenden Kernpunkte, die von der internationalen Gemeinschaft anzugehen sind, darin, für die energetischen Ressourcen gemeinsame und vertretbare Strategien zu finden, um

17 Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Kompendium der Soziallehre der Kirche, 467; vgl. Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio*, 17.

18 Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika *Centesimus annus*, 30–31.43.

19 Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 49.

dem Energiebedarf der gegenwärtigen und der zukünftigen Generationen Genüge zu leisten. Zu diesem Zweck müssen die technologisch fortgeschrittenen Gesellschaften bereit sein, Verhaltensweisen zu fördern, die von einem Maßhalten geprägt sind, indem sie den eigenen Energiebedarf reduzieren und die Nutzungsbedingungen verbessern. Zugleich ist es notwendig, die Erforschung und Anwendung von umweltverträglicheren Energien und die „weltweite Neuverteilung der Energiereserven“ zu fördern, „so dass auch die Länder, die über keine eigenen Quellen verfügen, dort Zugang erhalten können“.²⁰ Die ökologische Krise bietet daher die historische Gelegenheit, eine kollektive Antwort zu erarbeiten, die darauf abzielt, das Modell globaler Entwicklung in eine Richtung zu lenken, die der Schöpfung und einer ganzheitlichen Entwicklung des Menschen größeren Respekt zollt, weil es sich an den typischen Werten der Nächstenliebe in der Wahrheit orientiert. Ich erhoffe deshalb die Annahme eines Entwicklungsmodells, das auf der Zentralität der menschlichen Person gegründet ist, auf der Förderung des gemeinsamen Wohls und der Teilhabe daran, auf der Verantwortlichkeit, auf dem Bewusstsein der notwendigen Änderung des Lebensstils und auf der Klugheit, jener Tugend, welche die heute auszuführenden Handlungen anzeigt mit Rücksicht darauf, was morgen geschehen kann.²¹

10. Um die Menschheit zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Umwelt und der Ressourcen der Erde zu führen, ist der Einzelne dazu berufen, seine Intelligenz im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Technologie sowie in der Anwendung der daraus resultierenden Entdeckungen einzusetzen. Die „neue Solidarität“, die Papst Johannes Paul II. in der Weltfriedensbotschaft von 1990²² anmahnte, und die „weltweite Solidarität“, die ich selbst in der Weltfriedensbotschaft von 2009²³ in Erinnerung gerufen habe, erweisen sich als grundlegende Haltungen, um den Einsatz für die Erhaltung der Schöpfung durch ein System des Gebrauchs der Ressourcen der Erde, welches auf internationaler Ebene besser koordiniert wird, zu lenken. Dies gilt vor allem für die augenblickliche Situation, in der in immer deutlicherer Weise die starke Wechselbeziehung zum Vorschein kommt, die zwischen der Bekämpfung von Umweltschäden und der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen besteht. Es handelt sich um eine unabdingbare Dynamik, insofern „die volle Entwicklung nur in einer solidarischen Entwicklung der Menschheit geschehen“²⁴ kann. Mit den vielen

20 Ebd.

21 Vgl. hl. Thomas von Aquin, S. Th. II-II, q. 49, 5.

22 Vgl. Nr. 9.

23 Vgl. Nr. 8.

24 Paul VI., Enzyklika Populorum progressio, 43.

wissenschaftlichen Möglichkeiten und den potentiellen innovativen Prozessen, die es heute gibt, können befriedigende Lösungen geliefert werden, welche die Beziehung zwischen Mensch und Umwelt harmonisch gestalten. Zum Beispiel ist es nötig, die Forschungen zu fördern, die darauf abzielen, die wirksamsten Modalitäten zur Nutzung der großen Kapazität der Solarenergie zu ermitteln. Ebenso ist die Aufmerksamkeit auf die mittlerweile weltweite Problematik des Wassers und auf das globale hydrogeologische System zu richten, dessen Kreislauf von primärer Bedeutung für das Leben auf der Erde ist und dessen Stabilität durch klimatische Veränderungen stark bedroht wird. Gleichermaßen sind geeignete Strategien der ländlichen Entwicklung zu suchen, welche die Kleinbauern und ihre Familien in den Mittelpunkt stellen. Es ist auch nötig, geeignete Maßnahmen zur Bewirtschaftung der Wälder wie auch zur Abfallentsorgung bereitzustellen und die vorhandenen Synergien zwischen den Maßnahmen gegen den Klimawandel und der Armutsbekämpfung zur Geltung zu bringen. Hierzu sind engagierte nationale Maßnahmen notwendig, und diese sind durch einen unerlässlichen internationalen Einsatz zu ergänzen, der vor allem mittel- und langfristig bedeutende Vorteile mit sich bringt. Insgesamt ist es erforderlich, die Logik des bloßen Konsums hinter sich zu lassen, um landwirtschaftliche und industrielle Produktionsformen zu fördern, die die Schöpfungsordnung achten und den primären Bedürfnissen aller Rechnung tragen. Die ökologische Frage ist nicht nur im Hinblick auf die fürchterlichen Perspektiven anzugehen, die sich durch die Umweltschäden am Horizont abzeichnen. Sie muss vor allem von der Suche nach einer echten Solidarität in weltweitem Umfang getragen sein, die durch die Werte der Liebe, der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls inspiriert wird. Im Übrigen habe ich bereits daran erinnert, dass „die Technik niemals nur Technik ist. Sie zeigt den Menschen und sein Streben nach Entwicklung, sie ist Ausdruck der Spannung des menschlichen Geistes bei der schrittweisen Überwindung gewisser materieller Bedingtheiten. Die Technik fügt sich daher in den Auftrag ein, ‚die Erde zu bebauen und zu hüten‘ (vgl. Gen 2, 15), den Gott dem Menschen erteilt hat, und muss darauf ausgerichtet sein, jenen Bund zwischen Mensch und Umwelt zu stärken, der Spiegel der schöpferischen Liebe Gottes sein soll“.²⁵

11. Es zeigt sich immer deutlicher, dass das Thema der Umweltverschmutzung das Verhalten eines jeden von uns sowie die heute gängigen Lebensstile und Modelle des Konsums und der Produktion, die oft aus sozialer Sicht, aus Umweltschutzgründen und sogar aus wirtschaftlichen Überlegungen untragbar sind, zur Rechen-

25 Enzyklika Caritas in veritate, 69.

schaft ruft. Es ist mittlerweile unerlässlich, dass es zu einem tatsächlichen Umdenken kommt, das alle zur Annahme neuer Lebensweisen führt, „in denen die Suche nach dem Wahren, Schönen und Guten und die Verbundenheit mit den anderen für ein gemeinsames Wachstum jene Elemente sind, die die Entscheidungen für Konsum, Sparen und Investitionen bestimmen“.²⁶ Es muss immer mehr dazu erzogen werden, den Frieden durch weitsichtige Optionen auf persönlicher, familiärer, gemeinschaftlicher und politischer Ebene zu fördern. Wir alle sind für den Schutz und die Bewahrung der Schöpfung verantwortlich. Diese Verantwortung kennt keine Einschränkungen. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist es bedeutsam, dass sich jeder auf der ihm entsprechenden Ebene dafür einsetzt, dass das Überge wicht der Partikularinteressen überwunden wird. Eine Aufgabe der Sensibilisierung und der Schulung kommt besonders den verschiedenen Einrichtungen der Zivilgesellschaft und den Nicht-Regierungs-Organisationen zu, die sich entschieden und großzügig für die Verbreitung einer ökologischen Verantwortung einsetzen. Diese müsste immer mehr in der Achtung der „Humanökologie“ verankert sein. Es sei auch an die Verantwortung der Medien in diesem Bereich erinnert, die positive Beispiele als Anregung vorstellen können. Der Einsatz für die Umwelt erfordert also eine weite und globale Sicht der Welt; eine gemeinsame und verantwortungsvolle Anstrengung, um von einer auf das selbstsüchtige nationalistische Interesse konzentrierten Denkweise zu einer Vision zu gelangen, die stets die Bedürfnisse aller Völker in den Blick nimmt. Wir können gegenüber dem, was um uns geschieht, nicht gleichgültig bleiben; denn die Schädigung irgendeines Teils des Planeten würde auf alle zurückfallen. Die Beziehungen zwischen den Personen, den gesellschaftlichen Gruppen und den Staaten, sowie jene zwischen Mensch und Umwelt, müssen sich den Stil der Achtung und der „Liebe in der Wahrheit“ aneignen. In diesem weiten Zusammenhang ist es um so wünschenswerter, dass die Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft umgesetzt und erwidert werden, welche auf eine fortschreitende Abrüstung und auf eine Welt ohne Atomwaffen abzielen, die schon allein durch ihr Vorhandensein das Leben des Planeten und den Prozess der ganzheitlichen Entwicklung der Menschheit in Gegenwart und Zukunft bedrohen.

13. Die Kirche trägt Verantwortung für die Schöpfung und ist sich bewusst, dass sie diese auch auf politischer Ebene ausüben muss, um die Erde, das Wasser und die Luft als Gaben Gottes, des Schöpfers, für alle zu bewahren und vor allem um den Menschen vor der Gefahr der Selbstzerstörung zu schützen. Die Schädigung der Natur

hängt nämlich eng mit der Kultur zusammen, die das Zusammenleben der Menschen prägt; denn „wenn in der Gesellschaft die ‚Humanökologie‘ respektiert wird, profitiert davon auch die Umweltökologie“.²⁷ Man kann von den jungen Menschen nicht verlangen, dass sie vor der Umwelt Achtung haben sollen, wenn ihnen in der Familie und in der Gesellschaft nicht geholfen wird, vor sich selbst Achtung zu haben: Das Buch der Natur ist einmalig sowohl bezüglich der Umwelt wie der persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Ethik.²⁸ Die Pflichten gegenüber der Umwelt leiten sich von den Pflichten gegenüber der Person an sich und in ihren Beziehungen zu den anderen ab. Ich ermutige daher gerne zu einer Erziehung zu einem Umweltbewusstsein, das, wie ich in der Enzyklika Caritas in veritate geschrieben habe, eine authentische „Humanökologie“ einschließt und folglich mit erneuerter Überzeugung sowohl die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens in jeder Phase und jeder Lage wie auch die Würde des Menschen und die unerlässliche Aufgabe der Familie, in der zur Nächstenliebe und zur Schonung der Natur erzogen wird, bekräftigt.²⁹ Das menschliche Erbe der Gesellschaft muss bewahrt werden. Dieser Schatz von Werten hat seinen Ursprung und seinen Rahmen im natürlichen Sittengesetz, das der Achtung vor dem Menschen und vor der Schöpfung zugrunde liegt.

13. Es darf schließlich nicht die vielsagende Tatsache vergessen werden, dass sehr viele Menschen Ruhe und Frieden finden und sich erneuert und gestärkt fühlen, wenn sie in enger Berührung mit der Schönheit und mit der Harmonie der Natur sind. Es besteht daher eine Art gegenseitiger Austausch: Wenn wir für die Schöpfung sorgen, erfahren wir, dass Gott durch die Natur auch für uns sorgt. Andererseits führt eine korrekte Sicht der Beziehung zwischen Mensch und Umwelt nicht dazu, die Natur zu verabsolutieren oder sie für wichtiger als den Menschen selbst zu halten. Wenn das Lehramt der Kirche gegenüber einer Sicht der Umwelt, die vom Öko- und vom Biozentrismus geprägt ist, Befremden äußert, so tut sie dies, weil eine solche Sicht den Seins- und Wertunterschied zwischen der menschlichen Person und den übrigen Lebewesen eliminiert. Damit wird de facto die höhere Identität und Rolle des Menschen verneint und einer egalitären Sicht der „Würde“ aller Lebewesen Vorschub geleistet. Das öffnet einem neuen Pantheismus mit neuheidnischen Akzenten, die das Heil des Menschen allein von einer rein naturalistisch verstandenen Natur herleiten, die Türen. Die Kirche lädt hingegen dazu ein, die Frage auf sachliche Weise

27 Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 51.

28 Vgl. ebd., 15.51.

29 Vgl. ebd., 28.51.61; Johannes Paul II., Enzyklika Centesimus annus, 38.39.

anzugehen, in der Achtung der „Grammatik“, die der Schöpfer seinem Werk eingeschrieben hat, indem er dem Menschen die Rolle eines Hüters und verantwortungsvollen Verwalters der Schöpfung übertragen hat. Diese Rolle darf der Mensch gewiss nicht missbrauchen, aber auch nicht von sich weisen. Denn die gegenteilige Position der Verabsolutierung der Technik und der menschlichen Macht wird letztendlich nicht nur zu einem schweren Angriff auf die Natur, sondern auch auf die Würde des Menschen selbst.³⁰

14. Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung. Das Streben nach Frieden seitens aller Menschen guten Willens wird gewiss dadurch erleichtert, dass sie gemeinsam die untrennbare Beziehung zwischen Gott, den Menschen und der ganzen Schöpfung anerkennen. Von der göttlichen Offenbarung geleitet und im Einklang mit der Tradition der Kirche leisten die Christen dazu ihren Beitrag. Sie sehen den Kosmos und seine Wunder im Licht des Schöpfungswerks des Vaters und des Erlösungswerks Christi, der mit seinem Tod und seiner Auferstehung „alles im Himmel und auf Erden“ (Kol 1,20) mit Gott versöhnt hat. Der gekreuzigte und auferstandene Christus hat der Menschheit die Gabe seines heiligmachenden Geistes geschenkt, der den Lauf der Geschichte leitet in Erwartung des Tages, an dem mit der Wiederkunft des Herrn in Herrlichkeit „ein neuer Himmel und eine neue Erde“ (2 Petr 3,13) hervortreten werden, in denen für immer die Gerechtigkeit und der Friede wohnen. Natur und Umwelt zu schützen, um eine Welt des Friedens aufzubauen, ist daher Pflicht eines jeden Menschen. Es ist eine dringende Herausforderung, die mit einem erneuerten und von allen mitgetragenen Einsatz angegangen werden muss; es ist eine willkommene Gelegenheit, um den zukünftigen Generationen die Perspektive einer besseren Zukunft für alle zu geben. Dessen mögen sich die Verantwortlichen der Nationen bewusst sein und alle auf jeder Ebene, denen das Los der Menschheit am Herzen liegt: Die Bewahrung der Schöpfung und die Verwirklichung des Friedens sind eng miteinander verbunden! Darum lade ich alle Gläubigen ein, mit Eifer zu Gott, dem allmächtigen Schöpfer und barmherzigen Vater, zu beten, damit im Herzen jedes Menschen dieser nachdrückliche Appell Widerhall finde, angenommen und gelebt werde: Willst du den Frieden fördern, so bewahre die Schöpfung.

Aus dem Vatikan, 16. Oktober 2009

Benedikt XVI.

30 Vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 70.

Der Bischof von Limburg

Nr. 376 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2010

Liebe Schwestern und Brüder,

wo Hunger und Krankheit die Menschen bedrücken, da hilft Misereor. Das Werk der deutschen Katholiken für Entwicklungshilfe setzt sich für Frieden, Versöhnung und Gerechtigkeit ein. Wo Kinder und Jugendliche keine Ausbildung erhalten, gibt Misereor eine Zukunftschance. Das alles ist möglich durch Ihre großzügigen Spenden. Für diese treue Hilfe seit mehr als 50 Jahren ganz herzlichen Dank!

In den Wochen vor Ostern führt Misereor jedes Jahr die bundesweite Fastenaktion durch. In diesem Jahr steht sie unter dem Leitwort „Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können“. Die Folgen des Klimawandels bedrohen gerade die Menschen in den armen Ländern. Indem wir in Nord und Süd Gottes Schöpfung bewahren, handeln wir verantwortlich gegenüber unseren Kindern und den künftigen Generationen.

Ihre Spende am fünften Fastensonntag schenkt Hoffnung. Sie eröffnet Menschen in Hunger und Krankheit neue Lebensperspektiven. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Setzen Sie auch in diesem Jahr ein Zeichen der Solidarität!

Würzburg, 24. November 2009 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2010, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2010, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Limburg, 15. Dezember 2009 Dr. Franz Kaspar
Az. 367Y/09/02/1 Generalvikar

Nr. 377 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, und Mariä Heimsuchung, Wiesbaden-Dotzheim

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, und Mariä Heimsuchung, Wiesbaden-Dotzheim, die die Pfarrei St. Josef,

Wiesbaden-Dotzheim, bilden, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim“ trägt. Die neue Kirchengemeinde St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, und Mariä Heimsuchung, Wiesbaden-Dotzheim.

2. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde St. Josef umfasst die bisherigen Gebiete der Kirchengemeinde St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim, und der Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung, Wiesbaden-Dotzheim.

3. Pfarrkirche der Pfarrei ist die auf den Titel „St. Josef“ geweihte Kirche. Die bisherige Kirche Mariä Heimsuchung ist Filialkirche der Pfarrei.

4. Die neue Kirchengemeinde „St. Josef“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholisches Pfarramt St. Josef, Wiesbaden-Dotzheim“.

5. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2010 wirksam.

Limburg, 17. Dezember 2009 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 71720/09/01/3 und Bischof von Limburg
71620/09/02/3

Nr. 378 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Kelkheim, und der Katholischen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Martin, Kelkheim-Hornau

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarrei St. Franziskus, Kelkheim, und die Pfarrvikarie St. Martin, Kelkheim-Hornau, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Franziskus Kelkheim“ trägt. Die neue Kirchengemeinde St. Franziskus Kelkheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden St. Franziskus, Kelkheim, und St. Martin, Kelkheim-Hornau.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei St. Franziskus Kelkheim umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei St. Franziskus, Kelkheim, und der Katholischen Pfarrvikarie St. Martin, Kelkheim-Hornau.

3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Franziskus“ geweihte Kirche. Die frühere Pfarrkirche St.

Martin wird Filialkirche der neuen Pfarrei.

4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus, Kelkheim, und der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Martin, Kelkheim-Hornau, werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus Kelkheim zugeführt. Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Franziskus Kelkheim“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: „Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Kelkheim - Der Verwaltungsrat“. Das Siegel des Pfarramtes lautet: „Katholische Pfarrei St. Franziskus Kelkheim“.

6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2010 wirksam.

Limburg, 17. Dezember 2009 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 41920/09/02/3 und Bischof von Limburg
41820/09/02/2

Nr. 379 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Martin, Lorch, St. Bonifatius, Lorch-Lorchhausen, und St. Katharina, Lorch-Ransel, mit den Filialgemeinden St. Antonius, Lorch-Wollmerschied, und St. Anna, Sauerthal

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien St. Bonifatius, Lorch-Lorchhausen, und St. Katharina, Lorch-Ransel, mit den Filialgemeinden St. Antonius, Lorch-Wollmerschied, und St. Anna, Sauerthal, die allesamt zugleich Kirchengemeinden sind, gemäß c. 120 CIC aufgehoben und gemäß c. 123 CIC der Pfarrei St. Martin, Lorch, zugepfarrt.

2. Das Gebiet der erweiterten Pfarrei St. Martin umfasst das Gebiet der bisherigen Pfarreien St. Martin, St. Bonifatius und St. Katharina.

3. Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei ist die Kirche St. Martin in Lorch. Die Kirchen St. Bonifatius, St. Katharina, St. Antonius und St. Anna werden Filialkirchen der erweiterten Pfarrei.

4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen.

5. Die erweiterte Kirchengemeinde St. Martin wird Gesamtrechtsnachfolgerin der bisherigen Kirchengemeinden St. Bonifatius, St. Katharina, St. Antonius und St. Anna. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bislang eigenständigen Kirchengemeinden gehen unter Wahrung der im Zuge der Zusammenlegung getroffenen Zweckbindungen auf die Kirchengemeinde St. Martin über.

6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2010 wirksam.

Limburg, 17. Dezember 2009 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 61120/09/01/2,
Bischof von Limburg
61220/09/01/1, 61920/09/02/1,
62620/09/01/1 und 62320/09/01/1

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 380 Neuordnung der Sammelversicherungsverträge des Bistums Limburg

Das Bischöfliche Ordinariat hat zum 1. Januar 2010 die bis zu diesem Zeitpunkt bei der Sparkassen Versicherung in Wiesbaden bestehenden Sammelversicherungsverträge gekündigt. Ab dem 1. Januar 2010 werden die Sammelversicherungsverträge des Bistums Limburg für die Risiken:

1. Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung
2. Gebäude Feuerversicherung
3. Inventarversicherungen für den Feuer- und Einbruch-Diebstahlbereich
4. Dienstreisekaskoversicherung

durch die HvM – Hamburger Versicherungsmakler GmbH (im Folgenden kurz: HvM genannt) betreut.

Die HvM steht künftig als Anlauf- und Vermittlungsstelle in allen Versicherungs-, Vertrags- und Schadenangelegenheiten, die die Sammelverträge betreffen, für das Bistum Limburg und seine Einrichtungen zur Verfügung. Schadensmeldungen und Rückfragen zum Versicherungsschutz sind ab 1. Januar 2010 ausschließlich an die HvM-Hamburger Versicherungsmakler GmbH unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktdaten zu richten:

HvM – Hamburger Versicherungsmakler GmbH
Herr Dr. Peter Marx/Herr Mario Stock
Neuer Wald 72, 20354 Hamburg

Telefon: 040 411115-0, Telefax: 040 411115-55
E-Mail: HvM@Arthurs-Gruppe.com

Jeder Schadensfall ist unverzüglich nach Eintreten an die HvM zu melden. Brand-, Diebstahl- und Vandalismusschäden müssen unbedingt bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige gebracht werden. Die entsprechenden Schadenformulare sind – wie bisher – bei der Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste im Bischöflichen Ordinariat sowie bei dem für Sie zuständigem Rentamt erhältlich. Es wird derzeit noch geprüft, ob die Schadenanzeigen im Intranet des Bistums Limburg unter dem Button „Pfarrbüro“ zum Download bereitgestellt werden können.

Die ausgefüllten Schadenformulare sind in elektronischer Form an die Schadenabteilung von HvM unter der Fax-Nr. 040 411115-54 zu senden. Für dringende Schadensfälle, die keinen Aufschub erlauben, ist ein Schadennotdienst der HvM unter folgender Notrufnummer eingerichtet: 0172 5411312.

Den Wortlaut der einzelnen Rahmenversicherungsverträge werden wir mit der nächsten Ergänzungslieferung für den Richtlinienordner des Bistums Limburg unter der Ziffer VI B zur Verfügung stellen.

Nr. 381 Bistumswallfahrten und Gottesdiensttermine an Wallfahrtsorten 2010

Das Pastoralthema für das Wallfahrtsjahr 2010 lautet: „Ihr werdet meine Zeugen sein!“ (Apg 1,8).

Die nachstehend aufgeführten Wallfahrtstermine und Gottesdiensttermine an Wallfahrtsorten bitten wir zu berücksichtigen, zu veröffentlichen und die Gläubigen einzuladen:

8.–17. März 2010

„Geistliche Tage an ausgewählten biblischen Stätten“ – Heilig-Land-Wallfahrt für Pastorale Räume im Bistum Limburg mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

1. Mai 2010: Eröffnung der Wallfahrtszeit 2010 in Kamp-Bornhofen

10.00 Uhr Pontifikalamt mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

20.–24. Mai 2010

Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige nach Lourdes (Flugreise ab Frankfurt/Main); Leitwort: „Mit Bernadette das Kreuzzeichen machen“

27. Juni 2010 – Diözesaner Wallfahrtstag Marienstatt mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr

- 9.15 Uhr Prozession ab Hachenburg
- 11.00 Uhr Pontifikalamt in der Abteikirche

2. Juli 2010 – Fest Mariä Heimsuchung

- 19.00 Uhr Pontifikalamt in Marienthal mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-von Elst
- anschl. Prozession mit dem Gnadenbild, Eucharistische Anbetung mit Sakramentalem Segen

15. August 2010 – Fest Mariä Himmelfahrt im Bistum:

Marienstatt:

- 9.30 Uhr Pontifikalamt mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst anlässlich des Patronatsfestes der Abteikirche
- 15.30 Uhr Pontifikalvesper

Wirzenborn:

- 17.00 Uhr Pontifikalamt zum Fest der Aufnahme Marias in den Himmel und zum 500-jährigen Bestehen der Wallfahrtskirche
- 16.00 Uhr Prozession ab Montabaur

Marienthal – Diözesaner Wallfahrtstag:

- 10.30 Uhr Pontifikalamt mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr
- 14.30 Uhr Marienlob
- 20.00 Uhr Nachtgebet (Komplet) mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
- 20.30 Uhr Beginn der Lichterprozession, anschl. Eucharistische Anbetung mit Sakramentalem Segen

1.–8. August 2010

Internationale Ministranten-/Ministrantinnen-Wallfahrt nach Rom

Auskunft und Informationen:

Pilgerstelle der Diözese Limburg, Rossmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-309, Fax: 06431 295-584, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de.

Nr. 382 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2010

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen hat eine zentrale Bedeutung für die Verbundenheit der Kirchen. Sie wird jedes Jahr vom 18. bis zum 25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (13. Mai bis 23. Mai 2010) oder einem anderen, von den Gemeinden selbst gewählten Termin begangen.

Das Thema für die Gebetswoche 2010 stammt aus dem 24. Kapitel des Lukasevangeliums: „Er ist auferstanden – und ihr seid Zeugen“ (Lk 24,48).

Im Rahmen der jährlichen Gebetswoche wird die Ökumenische Kollekte gesammelt. Mit dieser Kollekte werden einzelne diakonische und soziale Hilfsprojekte gefördert. Für das Jahr 2010 wurden folgende Projekte ausgewählt: Ein Obdachlosenprojekt in St. Petersburg; Sozialarbeit mit Menschen, die in Kolumbien auf der Straße leben müssen; ein Projekt zur Vergangenheitsbewältigung in Ex-Jugoslawien.

Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt am Main erstellt und herausgegeben. Unterlagen zur Gebetswoche für die Einheit der Christen wurden bereits an die Pfarrgemeinden verschickt.

Nr. 383 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2010

Gottes Schöpfung bewahren – damit alle leben können

Die 52. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor steht erneut unter dem Leitwort: „Gottes Schöpfung bewahren, damit alle leben können“. So soll die Aufmerksamkeit auf die verheerenden Auswirkungen des Klimawandels für die Armen im Süden gelenkt werden. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung den Armen und Notleidenden in weltweiter Solidarität zu helfen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 52. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (21. Februar 2010) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr im Paulus-Dom in Münster einen weltkirchlichen Gottesdienst, der von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenkalender 2010 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein. Materialien zur Kinderfastenaktion (u.a. Comic, Opferkästchen, eine Kinderweltkarte und ein Singspiel) können bestellt werden, ein Online-Fastenbrevier mit Fastenimpulsen für jeden Tag ist über die Website www.misereor.de abrufbar. Für Jugendliche gibt

es die Aktion „7 x mehr leben“ mit Impulsen für Jugendarbeit und Unterricht.

- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen“ Bausteinen. Dazu zählen Predigtvorschläge, Anregungen für einen Kreuzweg und für Bußgottesdienste, Bausteine für einen Gottesdienst zum Hungertuch sowie für Jugend- und Kindergottesdienste.
- Auch im Jahr 2010 spielt das Misereor-Hungertuch eine zentrale Rolle für die Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Das aktuelle Hungertuch und zahlreiche Begleitmaterialien (Arbeitsheft mit DVD, Meditationen, Gebetsbilder etc.) laden zur Auseinandersetzung mit diesem Thema ein.
- Für die Pfarrbriefe gibt es einen bestellbaren Pfarrbriefmantel sowie eine Beilage mit Hinweisen auf die Fastenaktion.
- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle in Ihrer Gemeinde aus. Bitte versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (21. März 2010) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Auch mit der Aktion „Solidarität geht“ sind Pfarrgemeinden, Schulen und Verbände zu einem sichtbaren Zeichen gelebter Solidarität aufgerufen. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie im „Aktionsheft zur Fastenaktion“ und in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“.
- Am 19. März 2010 ist wieder „Coffee-Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an der bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee. Mehr Informationen unter www.misereor.de/coffee-stop.
- Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (20. und 21. März 2010)

Am 4. Fastensonntag (13. und 14. März 2010) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Die Misereor-Kollekte findet eine Woche später, am 5. Fastensonntag (20. und 21. März 2010), statt. Bitte legen Sie die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereorschild am Opferstock nach Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch die Fastenopfer der Kinder

sind für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und sollen gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weiter geleitet werden, da das Hilfswerk gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Postfach 101545, 52015 Aachen, Tel. 0241 47 986-100, Fax 024147986-745.

Nr. 384 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2010

„Komm mit, wir finden den Schatz“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblischer Bezugspunkt ist das Gleichnis vom Schatz im Acker (Mt 13, 44) bzw. die Rede von den Schätzen im Himmel (Lk 12, 32-48).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergarten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diaconische Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen (RKW), Katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in JVAs, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemein-

schaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2010 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Komm mit, wir finden den Schatz“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt bis spätestens Januar 2010. Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2011 können zudem bereits ab Juni 2010 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251 2996-50/51, Fax 05251 2996-88; E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de, Web: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 385 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2010

„Spirit und power: beflügelt vom Geist“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützt es in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische

Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen (RKW), Katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in JVA, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Das Bonifatiuswerk veröffentlicht ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Spirit und power: beflügelt vom Geist“. Der „Firmbegleiter 2010“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“.

Bei Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251 2996-50/51, Fax 05251 2996-88; E-Mail: backhaus@bonifatiuswerk.de, Web: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 386 Tag der Ehejubiläen im Bistum Limburg – „Am größten unter ihnen ist die Liebe.“ (1 Kor 13, 13)

Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst lädt ein zum Tag der Ehejubiläen am 11. September 2010 nach Limburg. Alle Paare, die zwischen Oktober 2009 und September 2010 ein Ehejubiläum feiern, sind herzlich willkommen.

Einladungen erhalten die Pfarreien im Juni mit der Bitte um Weitergabe. Bei Fragen wenden Sie sich an das Referat Ehe und Familie, Telefon: 06431 295-456, E-Mail: ehe-familie@bistumlimburg.de oder an das Referat 3./4. Lebensalter, Tel: 06431 295-374, E-Mail: lebensalter@bistumlimburg.de.

Nr. 387 Priesterexerzitien im Oktober 2010 in Weltenburg

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet in ihrer Begegnungsstätte St. Georg zwei Schweigeexerzitien für Priester und Diakone an:

Die Exerzitien vom 4. bis zum 8. Oktober (Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr) stehen unter dem Thema „Ausgehend von Mose und allen Propheten ...“ (Lk 24,27) – Die Propheten als Leitfiguren unserer Verkündigung?“ und werde von Prof. Dr. Ludwig Mödl, München, geleitet.

Die Exerzitien vom 25. bis zum 30. Oktober (Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr) stehen unter dem Thema „Der Jünger, den Jesus liebte“ (Joh 13,23) und werden von Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising, geleitet.

Nr. 388 Totenmeldung

Am 4. Adventsonntag, dem 20. Dezember 2009, verstarb Herrn Pfarrer i. R. Winfried Welzel im Alter von 77 Jahren in den Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden.

Winfried Welzel wurde am 22. April 1932 in Berlin-Karlhorst geboren. Die Familie übersiedelte 1947 nach Bünde in Westfalen. Dort besuchte er das Neusprachliche Gymnasium und erhielt Ostern 1952 das Reifezeugnis. Seine philosophisch-theologischen Studien absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Am 8. Dezember 1958 weihte ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg zum Priester.

Seinen priesterlichen Weg begann Winfried Welzel als Seelsorgepraktikant in Lorch (1959). Bald danach kam er in den Westerwald und übernahm am Bischöflichen Konvikt in Montabaur die Aufgabe des Subregens (1959–1960). Daran schloss sich die Kaplanszeit in der Gemeinde St. Gallus in Frankfurt an (1960–1962). Am 1. Mai 1962 kam Winfried Welzel nach Wiesbaden; diese Stadt wurde ihm fortan zur Heimat. Sein erster Einsatzort war die Bonifatiusgemeinde, in der er bis April 1966 als Kaplan wirkte. Die Arbeit in St. Bonifatius stand im Zeichen des II. Vatikanischen Konzils und war für seinen priesterlichen Dienst von entscheidender Bedeutung. Von April 1966 bis August 1970 wurde Winfried Welzel Schul- und Jugendpfarrer in Wiesbaden und erhielt den Titel „Studienrat im Kirchlichen Dienst“. Zusätzlich wurde er zum 12. September 1969 Verwalter der Pfarrei Wiesbaden-Frauenstein. Zum 16. Dezember 1970 übertrug ihm Bischof Wilhelm die Pfarrei St. Georg und Katharina in Wiesbaden-Frauenstein. Bald nach seiner Ernennung wurde Pfarrer Welzel Dekan des Dekanates Wiesbaden-West, eine Aufgabe, die er in seiner gesamten Frauensteiner Zeit innehatte. Neben seiner Tätigkeit als Pfarrer und Dekan war er vicarius substitutus in St. Hedwig und Pfarrverwalter in Wiesbaden-Schierstein und noch einmal vom 1. September 1975 bis

zum 31. Januar 1981 Stadtjugendpfarrer und Stadtvikar für den Bezirk Wiesbaden.

Nach zwölf Jahren verließ Pfarrer Welzel die Gemeinde Frauenstein, um nach dem Weggang der Franziskaner am 1. August 1982 seinen Dienst als Pfarrer in St. Elisabeth zu beginnen. In dieser Gemeinde wirkte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. August 1997. Auch im Dekanat Wiesbaden-Mitte wirkte Pfarrer Welzel als Dekan und Stellvertreter des Dekans. Im Mai 1985 übertrug ihm Bischof Franz Kamphaus die Gemeinde Maria Hilf. Aufgrund seiner schweren Erkrankung im September 1988 musste Pfarrer Welzel diesen Dienst aufgeben.

Am Anfang des priesterlichen Dienstes von Pfarrer Welzel stand das II. Vatikanische Konzil mit seinen vielfältigen Impulsen für die Pastoral und hier besonders für das Wirken der Kirche in der Welt von heute. Diese Gedanken haben seine Arbeit maßgeblich bestimmt. Sein Engagement zeichnete sich gerade dadurch aus, der Kirche in der Welt von heute ein menschliches Gesicht zu geben. In allen seinen Tätigkeiten war ihm die Seelsorge Herzensanliegen. Den Nöten der Menschen galt seine erste Sorge. Deshalb blieb er in den vielfältigen Aufgaben immer nahe bei den Menschen. Daneben galt seine Sorge der menschenfreundlichen Verkündigung der Frohen Botschaft. Dass es gerade auf diesem Gebiet zu einem guten ökumenischen Miteinander mit den evangelischen Schwestern und Brüdern der Kreuzkirchengemeinde gekommen ist, war sein Verdienst. In all dem hatte Pfarrer Welzel das Ziel vor Augen, Menschen im Geiste Jesu zusammenzuführen. Aus diesem Grund hatte er über das Leben der Gemeinde hinaus den Wunsch, selbst in einer Gemeinschaft zu leben und schloss sich der Wiesbadener Priestergemeinschaft an.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Winfried Welzel für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wurde gefeiert am Mittwoch, dem 30. Dezember 2009. Die Beerdigung fand am gleichen Tag auf dem Südfriedhof Wiesbaden statt.

Nr. 389 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. September 2009 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ralf HUFSKY, Westerburg, ad quinquennium zum Diözesanrichter ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2009 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Lorenz ECKARDT zum Pfarrer in der Altenheimseelsorge der Bezirke Hochtaunus und Main-Taunus ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2009 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Pfarrer Dieter LIPPERT, Hadamar, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2009 wird durch Dekret des Herrn Bischof Herr Pfarrer Michael SCHEUNGRABER, Nentershausen, in das Bistum Limburg inkardiniert.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2009 hat der Großkanzler der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main, Herrn Dr. Johannes ARNOLD zum Professor für Alte Kirchengeschichte und Patrologie berufen.

Mit Termin 31. Dezember 2009 hat der Provinzial der Pallottinerprovinz in Friedberg/Bayern den Gestellungsvertrag für Herrn P. Balaswamy MADANU SAC, Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % im Pastoralen Raum Augst, gekündigt.

Zum 31. Dezember 2009 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Pablo PELÁEZ auf die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger und die Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhölztal angenommen.

Zum 31. Dezember 2009 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Theobald ROSENBAUER OCist auf die Pfarreien St. Marien in Hachenburg-Hattert und Mariä Himmelfahrt in Marienstatt angenommen. Zum gleichen Termin hat der Abt der Zisterzienser-Abtei Marienstatt den Gestellungsvertrag für P. Rosenbauer OCist gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2009 hat der Prior des Deutschen Ordens in Weyarn den Gestellungsvertrag für P. Franz SAMPER OT, Pfarrverwalter der Pfarrei Deutschordnen in Frankfurt/Main, gekündigt.

Mit Termin 1. Januar 2010 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar nach Präsentation durch den Prior des Deutschen Ordens in Weyarn/Bayern Herrn P. Georg Alfred ASSEL OT zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Deutschordnen in Frankfurt/Main ernannt. Zugleich hat ihm der Herr Bischof den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 hat der Herr Bischof nach Zusammenlegung der Pfarrei St. Franziskus in

Kelkheim mit der Pfarrei St. Martin in Kelkheim-Hornau Herrn Pfarrer Thomas BARTH die neu errichtete Pfarrei St. Franziskus in Kelkheim übertragen.

Mit Termin 1. Januar 2010 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Klaus-Philipp BARTHENHEIER, Frankfurt, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Herz Jesu in Schlangenbad ernannt. Zum gleichen Termin wird Herr Pfarrer Barthenheier zum Pfarrer in der Kliniken-Seelsorge in Bad Schwalbach ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Ernst-Martin BENNER OFM, Höhr-Grenzhausen, einen Seelsorgeauftrag für Dienste als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Hachenburg erteilt.

Mit Termin 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010 wird nach Präsentation durch den Provinzial der Schönstatt-Patres, Schönstatt, Herr P. Ludwig GÜTHLEIN ISch mit einem Dienstumfang von 100 % als Seelsorge-Aushilfe in den Pastoralen Räumen Höhr-Grenzhausen und Siershahn eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2010 hat der Herr Generalvikar nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottinerprovinz in Friedberg/Bayern Herrn P. Matthias KRISTOPEIT SAC einen Seelsorgeauftrag als Krankenhauspfarrer mit einem Dienstumfang von 100 % im St. Vincenz-Krankenhaus „Hessenklinik“ in Limburg erteilt.

Mit Termin 1. Januar 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Pablo PELÁEZ einen Seelsorgeauftrag für Dienste als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Rennerod mit Dienst- und Wohnsitz in Rennerod erteilt.

Mit Termin 1. Januar 2010 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Stefan PETER, Dillenburg, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger und der Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhölztal ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2010 bis zum 30. April 2010 hat der Herr Generalvikar nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottinerprovinz in Friedberg/Bayern, Herrn P. Alban RÜTTENAUR SAC, einen Seelsorgeauftrag als Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % im Pastoralen Raum Augst eingesetzt.

Mit Termin 1. Februar 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Olaf LINDENBERG, Wiesbaden, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Aufnahme in den Himmel in Wiesbaden-Erbenheim ernannt.

Mit Termin 1. März 2010 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Heinrich LINNIGHÄUSER, Niederelbert, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen ernannt.

Mit Termin 1. März 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Bernd WESTERMANN, zuletzt Bad Schwalbach, einen Seelsorgeauftrag für Dienste als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Elbertgemeinden/Buchfinkenland/Gelbachhöhen mit den Einsatzgemeinden Gackenbach, Stahlhofen und Holler mit Dienst und Wohnsitz in Gackenbach erteilt.

Mit Termin 30. November 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hubertus JANSSEN auf die Pfarrei St. Antonius in Limburg-Eschhofen angenommen. Herr Pfarrer Janssen tritt zum 1. Dezember 2010 in den Ruhestand.

Diakone

Mit Termin 15. November 2009 hat Herr Diakon mit Zivilberuf Josef HEIL seinen Dienst in der Pfarrei St. Elisabeth in Bad Schwalbach beendet. Herr Diakon Heil tritt zum 16. November 2009 in den Ruhestand.

Mit Termin 21. November 2009 wurde Herr Diakon mit Zivilberuf Stefan SCHÄFER im Pastoralen Raum Niedernhausen-Idsteiner Land mit den Einsatzorten Pfarrei St. Martin in Idstein und Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems-Esch eingesetzt.

Mit Termin 31. Januar 2010 beendet Herr Diakon im Hauptberuf Paul HELLENBART, Wiesbaden, den Dienst als Pfarrbeauftragter in der Pfarrei Maria Aufnahme in den Himmel in Wiesbaden-Erbenheim. Herr Diakon Hellenbart tritt zum 1. Februar 2010 in den Ruhestand.

Hauptamtlich Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Dezember 2009 wurde Frau Cindy ALTMANN im Pastoralen Raum Frankfurt-Nidda-Rödelheim (gegenwärtiger Schwerpunkt: St. Anna – St. Raphael) mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % eingesetzt.

Mit Termin 1. Dezember 2009 begann Herr Pastoralreferent Meinolf KAMPKÖTTER, Pfarrbeauftragter für die Pfarrei St. Leonhard, Hadamar-Oberweyer, die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit.

Mit Termin 1. Dezember 2009 begann Herr Reinhold PHILIPP, Pastoralreferent in der Kath. Gefängnisseelsorge an den Justizvollzugsanstalten Frankfurt/Main I und IV, die Freistellungsphase seiner Altersteilzeit.

Mit Termin 1. Dezember 2009 wurde Frau Tina Christina RESCHREITER, Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Frankfurt-Nidda-Rödelheim (St. Anna – St. Raphael), in den Pastoralen Raum Wiesbaden-West (Dienstsitz: Wiesbaden-Schierstein, St. Peter und Paul) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 31. Dezember 2009 scheidet Frau Christina HACKER, zuletzt Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Brechen-Hünfelden (St. Maximus), aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 2

Limburg, 1. Februar 2010

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 390 Botschaft des Heiligen Vaters zum XVIII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2010 284

- Nr. 391 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 44. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel 285

Der Bischof von Limburg

- Nr. 392 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Sonderkollekte für Haiti am Sonntag, dem 24. Januar 2010 287

- Nr. 393 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 5. Dezember 2009 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) 287

- Nr. 394 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 5. Dezember 2009 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) 288

- Nr. 395 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2010 289

- Nr. 396 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2010 290

- Nr. 397 Beschluss der KODA vom 8. Dezember 2009 290

- Nr. 398 Beschluss der KODA vom 8. Dezember 2009 290

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 399 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2010 291

- Nr. 400 Stiftung Hochschule Sankt Georgen: Stiftungsverfassung 291

- Nr. 401 Neue Zuordnung der Limburger Domsingknaben und des Musischen Internats in Hadamar 293

- Nr. 402 2. Ökumenischer Kirchentag schreibt Ökumene-Preis aus 293

- Nr. 403 Anbetungstage in Schönstatt im Februar 2010 293

- Nr. 404 Erholungswoche für Priester und Diakone im Frühjahr 2010 in Bad Wörishofen 293

- Nr. 405 Exerzitien zum Priesterjahr in Ars im Mai 2010 294

- Nr. 406 Totenmeldung 294

- Nr. 407 Dienstnachrichten 294

- Nr. 408 Adressänderung 295

Der Apostolische Stuhl

Nr. 390 Botschaft des Heiligen Vaters zum XVIII. Welttag der Kranken am 11. Februar 2010

Liebe Brüder und Schwestern!

Am kommenden 11. Februar, dem liturgischen Gedenktag Unserer Lieben Frau in Lourdes, wird in der Vatikanischen Basilika der XVIII. Welttag der Kranken begangen. Das glückliche Zusammentreffen mit dem 25. Jahrestag der Errichtung des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst ist ein weiterer Anlass, um Gott für den Weg zu danken, der seither im Bereich der Krankenpastoral zurückgelegt worden ist. Ich wünsche von Herzen, dass dieses Jubiläum eine Gelegenheit zu einem großzügigeren apostolischen Eifer im Dienst an den Kranken und allen, die sich ihrer annehmen, sein möge.

Mit dem jährlichen Welttag der Kranken will die Kirche in der Tat die kirchliche Gemeinschaft in allen Bereichen für die Bedeutung des pastoralen Dienstes auf dem weiten Feld des Gesundheitswesens sensibilisieren, einem Dienst, der ganz wesentlich zu ihrer Sendung gehört, da er auf der Linie der Heilssendung Christi selbst liegt. Er, der göttliche Arzt, „zog umher, tat Gutes und heilte alle, die in der Gewalt des Teufels waren“ (Apg 10, 38). Aus dem Geheimnis seines Leidens, seines Todes und seiner Auferstehung erhält das menschliche Leiden Sinn und Erleuchtung. In dem Apostolischen Schreiben *Salvifici doloris* findet der Diener Gottes Johannes Paul II. dazu erleuchtende Worte. „Im Leiden Christi hat das menschliche Leiden seinen Höhepunkt erreicht. Zugleich ist es in eine völlig neue Dimension und Ordnung eingetreten: Es ist mit der Liebe verbunden worden, mit jener Liebe ..., die das Gute schafft, indem sie es sogar aus dem Bösen wirkt, und zwar durch das Leiden, so wie das höchste Gut der Erlösung der Welt vom Kreuz Christi ausgegangen ist und noch ständig von dort ausgeht. Das Kreuz Christi ist zu einer Quelle geworden, aus der Ströme lebendigen Wassers fließen“ (Nr. 18).

Jesus, der Herr, hat sich, bevor er zum Vater zurückkehrte, beim Letzten Abendmahl niedergebeugt, um in Vorwegnahme der höchsten Liebestat des Kreuzes den Aposteln die Füße zu waschen. Mit dieser Geste hat er seine Jünger eingeladen, in seine Logik der Liebe einzutreten, die sich besonders für die Geringsten und Bedürftigen hingibt (vgl. Joh 13, 12–17). Seinem Beispiel folgend, ist jeder Christ dazu aufgerufen, in verschiedenen und immer neuen Lebensbereichen das Gleichnis vom barmherzigen Samariter neu zu beleben: Dieser kam an einem Mann vorüber, der von den Räu-

bern halbtot am Straßenrand liegen gelassen worden war; „als er ihn sah, hatte er Mitleid, ging zu ihm hin, goss Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein Reittier, brachte ihn zu einer Herberge und sorgte für ihn. Am andern Morgen holte er zwei Denare hervor, gab sie dem Wirt und sagte: Sorge für ihn, und wenn du mehr für ihn brauchst, werde ich es dir bezahlen, wenn ich wiederkomme“ (Lk 10, 33–35).

Am Schluss des Gleichnisses sagt Jesus: „Geh und handle genauso“ (Lk 10, 37). Er ermahnt uns, uns über die leiblichen und geistigen Wunden so vieler unserer Brüder und Schwestern zu beugen, denen wir auf den Straßen der Welt begegnen; er hilft uns zu begreifen, dass durch die im täglichen Leben empfangene und gelebte Gnade Gottes die Erfahrung von Krankheit und Leiden zu einer Schule der Hoffnung werden kann. Es ist wirklich so, wie ich in der Enzyklika *Spe salvi* ausgeführt habe: „Nicht die Vermeidung des Leidens, nicht die Flucht vor dem Leiden heilt den Menschen, sondern die Fähigkeit, das Leiden anzunehmen und in ihm zu reifen, in ihm Sinn zu finden durch die Vereinigung mit Christus, der mit unendlicher Liebe gelitten hat“ (Nr. 37).

Schon das Zweite Vatikanische Konzil erinnerte an die wichtige Aufgabe der Kirche, sich des menschlichen Leidens anzunehmen. In der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* lesen wir: „Christus wurde vom Vater gesandt, ‚den Armen die frohe Botschaft zu bringen, zu heilen, die bedrückten Herzens sind‘ (Lk 4, 18), ‚zu suchen und zu retten, was verloren war‘ (Lk 19, 10). In ähnlicher Weise umgibt die Kirche alle mit ihrer Liebe, die von menschlicher Schwachheit angefochten sind, ja in den Armen und Leidenden erkennt sie das Bild dessen, der sie gegründet hat und selbst ein Armer und Leidender war. Sie müht sich, deren Not zu erleichtern, und sucht Christus in ihnen zu dienen“ (Nr. 8). Dieses humanitäre und geistliche Wirken der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber den Kranken und Leidenden ist im Lauf der Jahrhunderte in vielfältigen Formen und auch institutionellen Strukturen im Gesundheitswesen zum Ausdruck gekommen. Erwähnen möchte ich hier jene Einrichtungen, die direkt von den Diözesen geführt werden, sowie jene, die aus der Hochherzigkeit verschiedener Ordensinstitute entstanden sind. Es handelt sich um ein wertvolles „Erbe“, entsprechend dem Umstand, dass „Liebe auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf“ (Enzyklika *Deus caritas est*, 20). Die Errichtung des Päpstlichen Rates für die Pastoral im Krankendienst vor 25 Jahren gehört in den Bereich dieser Sorge der

Kirche um die Welt der Gesundheit. Und es drängt mich hinzuzufügen, dass zum gegenwärtigen historisch-kulturellen Zeitpunkt auch stärker die Forderung nach einer aufmerksamen und verdichteten kirchlichen Präsenz an der Seite der Kranken ebenso wie nach einer Präsenz in der Gesellschaft wahrzunehmen ist, die auf wirksame Weise die Werte des Evangeliums zum Schutz des menschlichen Lebens in allen seinen Phasen, von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Ende, weiterzugeben vermag.

Ich möchte hier die Botschaft an die Armen, an die Kranken und an alle Leidenden aufgreifen, die die Konzilsväter am Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils an die Welt gerichtet haben: „Ihr alle, die ihr schwer die Last des Kreuzes spürt“, sagten sie, „ihr, die ihr weint ... , ihr unbekannt Leidenden, fasst wieder Mut: Ihr seid die Bevorzugten des Reiches Gottes, des Reiches der Hoffnung, der Glückseligkeit und des Lebens; ihr seid die Geschwister des leidenden Christus; und zusammen mit ihm rettet ihr, wenn ihr wollt, die Welt!“ (*Ench. Vat.*, I, Nr. 523, [S. 313]). Ich danke von Herzen den Menschen, die Tag für Tag „den Dienst an den Kranken und Leidenden erfüllen“ und damit bewirken, dass „ihr Apostolat der Barmherzigkeit Gottes, das sie ausüben, immer besser den neuen Erfordernissen entspricht“ (Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, Art. 152).

Im gegenwärtigen Priester-Jahr richten sich meine Gedanken besonders an euch, liebe Priester, als „Diener der Kranken“, Zeichen und Werkzeug des Mitleidens Christi, das jeden Menschen, der vom Leiden gezeichnet ist, erreichen soll. Ich fordere euch, liebe Priester, auf, nicht damit zu sparen, ihnen Sorge und Trost zu spenden. Die an der Seite der Kranken verbrachte Zeit erweist sich als gnadenreich für alle anderen Dimensionen der Seelsorge. Schließlich wende ich mich an euch, liebe Kranke, und bitte euch, zu beten und eure Leiden für die Priester aufzuopfern, damit sie ihrer Berufung treu bleiben können und ihr Dienst zum Wohl der ganzen Kirche reich an geistlichen Früchten sei.

Mit diesen Empfindungen rufe ich auf die Kranken und auf alle, die ihnen beistehen, den mütterlichen Schutz Mariens, „Salus Infirmorum“, herab und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan
22. November 2009
Christkönigssonntag

Benedikt XVI.

Nr. 391 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 44. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

„Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt – die neuen Medien im Dienst des Wortes“
(Sonntag, 16. Mai 2010)

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Thema des kommenden Welttags der Sozialen Kommunikationsmittel „Der Priester und die Seelsorge in der digitalen Welt – die neuen Medien im Dienst des Wortes“ fügt sich gut in den Verlauf dieses Jahres der Priester ein und stellt die Reflexion über einen weiten und delikaten Bereich der Seelsorge wie den der Kommunikation und der digitalen Welt in den Vordergrund; hier bieten sich dem Priester neue Möglichkeiten, seinen Dienst für das Wort und des Wortes zu leisten. Die modernen Kommunikationsmittel sind schon seit geraumer Zeit Teil der üblichen Instrumente geworden, mittels derer die kirchlichen Gemeinschaften sich äußern, wenn sie in Kontakt mit ihrer Umgebung treten und sehr oft Formen eines weitreichenden Dialogs herstellen; aber ihre jüngste rasende umfassende Verbreitung sowie ihr beträchtlicher Einfluss machen ihren Gebrauch im prieslerlichen Dienst immer wichtiger und nützlicher.

Vorrangige Aufgabe des Priesters ist es, Christus zu verkündigen, das fleischgewordene Wort Gottes, und die vielgestaltige, heilbringende Gnade Gottes durch die Sakramente zu vermitteln. Von Christus, dem Wort, zusammengerufen, ist die Kirche Zeichen und Werkzeug der Gemeinschaft, die Gott mit dem Menschen schafft und die jeder Priester in Gott und mit ihm aufbauen soll. Hierin besteht die so große Würde und Schönheit der priesterlichen Sendung, in der sich in bevorzugter Weise vollzieht, was der Apostel Paulus bekräftigt: „Denn die Schrift sagt: Wer an ihn glaubt, wird nicht zugrunde gehen. ... Denn jeder, der den Namen des Herrn anruft, wird gerettet werden. Wie sollen sie nun den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören, wenn niemand verkündigt? Wie aber soll jemand verkündigen, wenn er nicht gesandt ist?“ (Röm 10, 11.13–15).

Um angemessene Antworten auf diese Fragen innerhalb des – besonders in der Welt der jungen Menschen wahrgenommenen – großen kulturellen Wandels zu geben, sind die von den technologischen Errungenschaften eröffneten Kommunikationswege bereits unentbehrliche Instrumente. Die digitale Welt stellt Mittel zur Verfügung, die nahezu unbegrenzte Möglichkeiten der Kommuni-

kation bieten, und eröffnet damit in der Tat bemerkenswerte Perspektiven der Aktualisierung in Bezug auf die Ermahnung des heiligen Paulus: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9, 16). Mit der Verbreitung dieser Mittel nimmt daher die Verantwortung für die Verkündigung nicht nur zu, sondern wird auch dringlicher und fordert einen stärker motivierten und wirksameren Einsatz. Diesbezüglich befindet sich der Priester in einer Lage wie am Beginn einer „neuen Epoche“. Denn je mehr die modernen Technologien immer intensivere Verbindungen schaffen und die digitale Welt ihre Grenzen ausdehnt, desto mehr wird der Priester gefordert sein, sich seelsorgerisch damit zu befassen und das eigene Engagement zu steigern, um die Medien in den Dienst des Wortes zu stellen.

Die verbreitete Multimedialität und die vielfältigen „Menü-Optionen“ eben dieser Kommunikation können jedoch die Gefahr mit sich bringen, dass der Gebrauch der Medien hauptsächlich von dem reinen Bedürfnis bestimmt wird, präsent zu sein, und das Web irrigerweise nur als einzunehmender Raum angesehen wird. Von den Priestern wird aber die Fähigkeit verlangt, in der digitalen Welt in beständiger Treue zur biblischen Botschaft präsent zu sein, um ihre Funktion als Leiter von Gemeinden auszuüben, die sich jetzt immer mehr in den vielen „Stimmen“ der digitalen Welt ausdrücken, und um das Evangelium zu verkünden, indem sie neben den traditionellen Mitteln von den Möglichkeiten der neuen Generation audiovisueller Medien (Foto, Video, Blog, Website) Gebrauch machen, die bisher unbekannte Gelegenheiten zum Dialog sowie nützliche Hilfsmittel für die Evangelisierung und die Katechese darstellen.

Durch die modernen Kommunikationsmittel kann der Priester das Leben der Kirche bekannt machen und den Menschen von heute helfen, das Gesicht Christi zu entdecken. Dabei wird er den angemessenen und kompetenten Gebrauch dieser Instrumente, den er sich auch in der Zeit des Ausbildung angeeignet hat, mit einer soliden theologischen Vorbereitung und einer ausgeprägten priesterlichen Spiritualität verbinden, die sich aus dem fortwährenden Gespräch mit dem Herrn nährt. Mehr als die Hand des Medientechnikers muss der Priester bei dem Kontakt mit der digitalen Welt sein Herz als Mann Gottes durchscheinen lassen, um nicht nur dem eigenen seelsorgerischen Einsatz, sondern auch dem ununterbrochenen Kommunikationsstrom des Internet eine Seele zu geben.

Auch in der digitalen Welt soll bekannt werden, dass die Zuwendung Gottes zu uns in Christus nicht eine Sache der Vergangenheit ist und auch keine gelehrt

Theorie, sondern eine ganz und gar konkrete und aktuelle Wirklichkeit. Die Seelsorge in der digitalen Welt muss in der Tat den Menschen unserer Zeit und der verirrten Menschheit von heute zeigen können, „dass Gott nahe ist; dass wir in Christus alle einander zugehören“ (Benedikt XVI., Ansprache anlässlich des Weihnachtsempfangs für die Mitglieder der Römischen Kurie: L’Osservatore Romano, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 8. Januar 2010, S. 4).

Wer kann besser als ein Mann Gottes durch die eigene Kompetenz im Bereich der neuen digitalen Medien eine Seelsorge entwickeln und in die Praxis umsetzen, die Gott in der Wirklichkeit von heute lebendig und aktuell macht und die religiöse Weisheit der Vergangenheit als Reichtum darstellt, aus dem man schöpfen sollte, um das Heute würdig zu leben und die Zukunft angemessen zu gestalten? Wer als Gottgeweihter in den Medien arbeitet, hat die Aufgabe, den Weg für neue Begegnungen zu ebnen und zwar dadurch, dass er immer die Qualität des menschlichen Kontaktes und die Aufmerksamkeit gegenüber den Menschen und ihren wahren geistlichen Bedürfnissen sicherstellt, den Menschen in dieser unserer „digitalen“ Zeit die Zeichen gibt, die notwendig sind, um den Herrn zu erkennen, und Gelegenheiten bietet, sich in der Aufmerksamkeit und in der Hoffnung zu schulen sowie sich dem Wort Gottes zu nähern, das heilt und die ganzheitliche Entwicklung des Menschen fördert. Dieses Wort wird sich so seinen Weg unter den unzähligen Schnittstellen im dichten Netz der „Highways“, die den „Cyberspace“ durchziehen, bahnen können und das Bürgerrecht Gottes zu jeder Zeit bekräftigen, damit Er durch die neuen Formen der Kommunikation auf den Straßen der Städte voranschreiten und an den Schwellen der Häuser und der Herzen Halt machen kann, um noch einmal zu sagen: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wer meine Stimme hört und die Tür öffnet, bei dem werde ich eintreten und wir werden Mahl halten, ich mit ihm und er mit mir“ (Offb 3,20).

In der Botschaft des Vorjahres habe ich die Verantwortlichen für die Kommunikationsprozesse ermutigt, eine Kultur des Respekts vor der Würde und dem Wert der menschlichen Person zu fördern. Dies ist einer der Wege, auf denen die Kirche die Funktion einer „Diakonie der Kultur“ im „digitalen Kontinent“ von heute ausüben soll. Mit dem Evangelium in den Händen und im Herzen ist darauf zu pochen, dass es an der Zeit ist, auch weiterhin Wege zu bereiten, die zum Wort Gottes hinführen, ohne es zu verabsäumen, besondere Aufmerksamkeit dem zu widmen, der auf der Suche ist – mehr noch, dafür Sorge zu tragen, diese Suche als einen ersten Schritt zur Evangelisierung wach zu halten.

Eine Seelsorge in der digitalen Welt ist in der Tat aufgerufen, auch an diejenigen zu denken, die nicht glauben, die entmutigt sind und doch im Herzen Sehnsucht nach dem Absoluten haben und nach unvergänglichen Wahrheiten; denn die neuen Kommunikationsmittel machen es möglich, mit Gläubigen jeder Religion, mit Nicht-Gläubigen und Menschen jeder Kultur in Kontakt zu treten. Wie dem Propheten Jesaja sogar ein Haus des Gebetes für alle Völker vorschwebte (vgl. Jes 56, 7), könnte man sich so vielleicht vorstellen, dass das Web – wie der „Vorhof der Heiden“ im Jerusalemer Tempel – auch für diejenigen Raum schaffen kann, für die Gott noch ein Unbekannter ist?

Die Entwicklung der neuen Technologien und – in ihrer Gesamtdimension – die ganze digitale Welt stellen für die Menschheit als Ganzes und für den Menschen in seinem persönlichen Leben eine große Möglichkeit dar sowie einen Anreiz für Begegnung und Dialog. Diese Instrumente sind aber ebenso eine große Gelegenheit für die Gläubigen. Denn keine Straße kann und darf für den verschlossen sein, der sich im Namen des auferstandenen Christus bemüht, dem Menschen immer mehr Nächster zu werden. Deshalb bieten die neuen Medien vor allem den Priestern immer neue und seelsorgerisch unbegrenzte Perspektiven, die sie anregen, die universale Dimension der Kirche für eine weite und konkrete Gemeinschaft zur Geltung zu bringen und in der heutigen Welt Zeugen des immer neuen Lebens zu sein, das aus dem Hören des Evangeliums Jesu entsteht, des Sohnes vor aller Zeit, der zu uns kam, um uns zu retten. Man darf aber nicht vergessen, dass die Fruchtbarkeit des priesterlichen Dienstes sich vor allem von Christus ableitet, von der Begegnung mit ihm und dem Hinhören auf ihn im Gebet; von Christus, der in der Predigt und mit dem Zeugnis des Lebens verkündet wird; von Christus, der in den Sakramenten – vornehmlich in denen der heiligen Eucharistie und der Versöhnung – erkannt, geliebt und gefeiert wird.

Euch, liebe Priester, lade ich erneut ein, mit Weisheit die außergewöhnlichen Gelegenheiten zu ergreifen, die sich durch die moderne Kommunikation bieten. Der Herr mache Euch zu leidenschaftlichen Verkündern der frohen Botschaft auch auf der neuen „Agora“, die von den aktuellen Kommunikationsmitteln geschaffen wird.

Mit diesem Wunsch erbitte ich euch den Schutz der Mutter Gottes sowie des heiligen Pfarrers von Ars und erteile euch allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan

Benedikt XVI.

24. Januar 2010, Gedenktag des heiligen Franz von Sales

Der Bischof von Limburg

Nr. 392 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Sonderkollekte für Haiti am Sonntag, dem 24. Januar 2010

Liebe Schwestern und Brüder!

Am 12. Januar ist Haiti von einem schweren Erdbeben heimgesucht worden. Zehntausende Menschen haben ihr Leben verloren, Unzählige sind verletzt worden. Die Zahl der Obdachlosen und derer, die ihrer gesamten Habe verlustig gegangen sind, übersteigt die Millionengrenze weit.

Dieses unbeschreibliche Elend des haitianischen Volkes fordert die ganze internationale Gemeinschaft zu Mitgefühl und Solidarität auf. Wir Christen, von unserem Herrn Jesus Christus zur Nächstenliebe berufen, sollten in unserem Einsatz für die Notleidenden dabei in vorderster Reihe stehen.

Unmittelbar ist die Notversorgung der Überlebenden gefordert, darüber hinaus aber auch ein Wiederaufbau, der wohl Jahre benötigen wird. Die katholischen Hilfswerke verfügen über gute Voraussetzungen, um hier wirkungsvolle Beiträge zu leisten. Schon lange arbeiten sie mit der einheimischen Kirche zusammen, die mit ihren Pfarrgemeinden und Caritaseinrichtungen in allen betroffenen Gegenden präsent ist. Schnelle und effektive Hilfe ist bereits angelaufen.

Liebe Schwestern und Brüder, sehr herzlich und dringlich rufen wir deutschen Bischöfe Sie dazu auf, in allen Gottesdiensten am Sonntag, den 24. Januar, für die Opfer in Haiti zu beten und eine Sonderkollekte abzuhalten. Wir bitten alle Gläubigen um einen großherzigen Beitrag. So kann durch unsere bewährten Einrichtungen umgehend weitere Hilfe geleistet werden. Allen, die einmal mehr zur Solidarität mit den Armen bereit sind, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott!

Für das Bistum Limburg
Limburg, 18. Januar 2010

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 393 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 5. Dezember 2009 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2010 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Limburg, 17. Dezember 2009 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 612C/36828/10/01/1 Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 5. Dezember 2009 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v. H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Hessischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – Az. S 2444 A (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögenssteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2010 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 14. Januar 2010 In Vertretung
Hess. Kultusministerium Heinz-Wilhelm Brockmann
Az.: Z.4 - 870.400.00 - 60 -

Nr. 394 Diözesankirchensteuerbeschluss vom 5. Dezember 2009 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg erlässt folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010.

Der Hebesatz von 9 v. H. gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 – Az. S 2447 A (BStBl.

2006, Teil I, Seite 716) – Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 v.H. gilt auch, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des Erlasses des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2008 – Az. S 2447 A (BStBl. 2009, Teil I, Seite 332) – Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Kirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 des rheinland-pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2010 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Limburg, 17. Dezember 2009 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 612D/18762/10/01/1 Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 17. Dezember 2009 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, 6. Januar 2010 Im Auftrag
Ministerium für Bildung, Wissen- Helmut Burkhardt
schaft, Jugend und Kultur
Rheinland-Pfalz
Az.: 972 Tgb.Nr. 564/10

Ministerium der Finanzen Im Auftrag
Rheinland Pfalz Werner Widmann

Nr. 395 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im hessischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2010

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich

allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2010.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2010 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich genehmigt ist.

Limburg, 17. Dezember 2009 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 612C/36828/10/01/2 Bischof von Limburg

Staatliche Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2010 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden des Bistums Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermessbeträgen vorsehen, im Rahmen nachstehender Sätze:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grund-

steuermessbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 300 Euro jährlich nicht übersteigen darf.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2010.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2010 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich genehmigt ist.

Wiesbaden, 14. Januar 2010

Hess. Kultusministerium

Az.: 2.4 - 870.400.00 - 61 -

In Vertretung

Heinz-Wilhelm Brockmann

Nr. 396 Allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer – Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2010

Das Bischöfliche Ordinariat genehmigt gemäß § 6 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) vom 8. November 1971 in der jeweils aktuellen Fassung Ortskirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen:

1. Ortskirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermessbeträge,
2. Ortskirchensteuer als festes Kirchgeld bis zu einem Höchstbetrag von 6 Euro jährlich,
3. als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von 3 Euro und einem Höchstsatz bis zu 30 Euro jährlich.

Die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen bedarf im Einzelfall einer Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Die Genehmigung gilt für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2010.

Die oben genannte allgemeine Genehmigung von Ortskirchensteuer gilt auch über den 31. Dezember 2010 hinaus, falls zu dem genannten Termin eine neue Genehmigung nicht erteilt und staatlich anerkannt ist.

Limburg, 17. Dezember 2009

Az.: 612D/18762/10/01/1

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Bischof von Limburg

Staatliche Anerkennung

Die vorstehenden Beschlüsse der Kirchengemeinden im rheinland-pfälzischen Anteil des Bistums Limburg für das Jahr 2010 werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) allgemein anerkannt.

Mainz, 6. Januar 2010

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Rheinland-Pfalz

Az.: 972 Tgb.Nr. 564/10

Im Auftrag

Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen

Rheinland Pfalz

Im Auftrag

Werner Widmann

Nr. 397 Beschluss der KODA vom 8. Dezember 2009

In der VR 13 der Besonderen Vergütungsrichtlinien erhält der letzte Unterabsatz der Nr. II folgende Fassung:

Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten, die als Bezugsperson eingesetzt sind und im Pfarrhaus oder in der Kirchengemeinde wohnen, erhalten bis zum 31.12.2012 für die Dauer der Beauftragung oder des Einsatzes eine Zulage von monatlich 230,- Euro unter Einbeziehung der bisher gezahlten Bezugspersonenzulage.

Diese Regelung gilt auch für Gemeindereferentinnen oder Gemeindereferenten, die weiterhin als Pfarrbeauftragte gemäß c. 517 § 2 CIC eingesetzt sind.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Limburg, 18. Januar 2010

Az.: 565AH/09/01/8

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Bischof von Limburg

Nr. 398 Beschluss der KODA vom 8. Dezember 2009

Zur Tarifeinigung für den Sozial- und Erziehungsdienst

- Änderungsvertrag Nr. 6 vom 27.07.2009 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13.09.2009
- Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13.09.2009

hat die KODA folgendes beschlossen:

- a) Der Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst wird mit Wirkung ab 1. November 2009 für die Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg und den Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe beim Caritasverband Frankfurt e. V. übernommen.
- b) Für alle anderen vom Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst betroffenen Bereiche erfolgt eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2010.
- c) Anstelle der in § 28 a Abs. 7 TVÜ genannten Ausschlussfrist 31.12.2009 gilt als Ausschlussfrist der 31.03.2010.
- d) Eine KODA-Arbeitsgruppe wird die notwendigen redaktionellen Anpassungen an die AVO vornehmen.

Limburg, 18. Januar 2010
Az.: 565AH/09/01/8

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 399 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 28. Februar 2010

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (28. Februar 2010) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Heiligen Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 400 Stiftung Hochschule Sankt Georgen: Stiftungsverfassung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Hochschule Sankt Georgen“.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Forschung und Lehre an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main sowie die Mittelbeschaffung gemäß § 58 Abs. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung dieser Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuschüsse
 - zur Einrichtung von Stiftungslehrstühlen, Lehraufträgen und Gastprofessuren;
 - zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - zur Förderung von Forschungsprojekten und deren Publikation;
 - zur Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 - zum Auf- und Ausbau von Spezialbibliotheken.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für Zwecke gemäß der Stiftungsverfassung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung betrug DM 200 000,- (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark).
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Besteitung der Unkosten der Stiftung und zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Bare Auslagen können auf Antrag ersetzt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Er wird vom Kuratorium für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertreibt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (5) Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 15 000,- (in Worten: fünfzehntausend Euro) verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn Personen.
- (2) Jeder der beiden Stifter (das Bistum Limburg, vertreten durch den Bischof, und die Deutsche Provinz der Jesuiten, K. d. ö. R., vertreten durch den Provinzial) bestimmt drei Mitglieder.
- (3) Die übrigen Mitglieder werden vom Kuratorium zugewählt.
- (4) Das Kuratorium bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende soll mindestens zweimal im Jahr eine Kuratoriumssitzung einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es ist stets beschlussfähig, wenn es zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Das Kuratorium kann Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung fassen. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann der schriftlichen Abstimmung binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorlage widersprechen; im übri-

gen genügt es für die Beschlussfassung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums der Vorlage schriftlich zustimmt.

- (8) Die Kuratoriumsmitglieder können von dem Stifter, der sie bestimmt hat, abberufen werden. Ein gewähltes Mitglied kann von beiden Stiftern gemeinsam abberufen werden.
- (9) Das Kuratorium ist zuständig für
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b. die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - c. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 5 Abs. 5 der Stiftungsverfassung;
 - e. Verfassungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen und staatlichen Aufsicht. Im Übrigen gelten die einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 8 Änderung des Stiftungszweckes und Aufhebung der Stiftung

Die Änderung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung sind auch ohne eine wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig. Entsprechende Anträge an die zuständige Aufsichtsbehörde bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Limburg und des Provinzials der Deutschen Provinz der Jesuiten, K. d. ö. R.

§ 9 Anfallberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks fällt das Vermögen je zur Hälfte an das Bistum Limburg und an die Deutsche Provinz der Jesuiten, K. d. ö. R., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Fassung der Stiftungsverfassung wurde in der Sitzung des Kuratoriums am 17. November 2009 beschlossen und am 11. Januar 2010 genehmigt.

Nr. 401 Neue Zuordnung der Limburger Domsingknaben und des Musischen Internats in Hadamar

Die Limburger Domsingknaben und das Musische Internat in Hadamar (Tagesinternat) wurden zum 1. Januar 2010 dem Limburger Domkapitel zugeordnet. Eine entsprechende Vereinbarung hatten Generalvikar Dr. Franz Kaspar und Domdekan Dr. Günther Geis am 14. Dezember 2009 im Bischöflichen Ordinariat Limburg unterzeichnet.

Bisher war die Einrichtung dem Dezernat Bildung und Kultur im Bistum zugeordnet. Das Domkapitel ist zuständig für die Liturgie im Georgsdom, dazu zählt auch die Kirchenmusik. Der Limburger Domchor und die Mädchenkantorei am Dom zu Limburg stehen bereits in der Zuständigkeit des Kapitels. Mit der Zuordnung der Domsingknaben unter der Leitung von Domkantor Klaus Knubben steht nun die komplette Kirchenmusik am Georgsdom in der Verantwortung des Domkapitels.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet dies, dass sie künftig nicht mehr beim Bistum, sondern beim Limburger Domkapitel, einer eigenständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, angestellt sind. Dadurch ändert sich für sie nichts. Alle bisher beim Bistum erworbenen Ansprüche werden auf den neuen Arbeitgeber übertragen.

Nr. 402 2. Ökumenischer Kirchentag schreibt Ökumene-Preis aus

Für neue, zukunftsweisende ökumenische Projekte schreibt der 2. Ökumenische Kirchentag (2. ÖKT) den „Ökumene-innovativ-Preis“ aus. Die Auszeichnung wird an diejenige ökumenische Initiative verliehen, die originelle und innovative Wege geht, um ein Zeichen für die Einheit der Christen zu setzen. Bewerben können sich Gruppen, Pfarr- und Kirchengemeinden, die sich aus mindestens zwei unterschiedlichen Konfessionen zusammensetzen. Das Projekt soll Auswirkungen auf die Kirchengemeinden, die Gesellschaft am Ort oder die Region haben und so einen Beitrag dazu leisten, den in der Charta oecumenica beschriebenen Weg zur Einheit der Christen weiterzugehen.

Die Siegerehrung findet im Rahmen einer Abendveranstaltung des 2. ÖKT am 13. Mai in München statt. Fünf vorausgewählte Projekte dürfen sich dem Publikum präsentieren, das über die Vergabe des Preises abstimmt. Alle Vertreterinnen und Vertreter der fünf Projekte erhalten eine kostenlose Dauerkarte für den 2. ÖKT, dem

Gewinner werden zudem zwei prominente Gäste aus der Ökumene vermittelt, um am Heimatort des Projektes einen Ökumene-Tag durchzuführen.

Der Bewerbungsbogen steht im Internet unter www.oekt.de/oekumenepreis zur Verfügung und kann via E-Mail oder per Fax an die Projektkommission Ökumene gesandt werden. Bewerbungsschluss ist der 12. März 2010. Weitere Informationen erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse oekumenepreis@oekt.de oder unter der Telefonnummer 089 559992-337.

Nr. 403 Anbetungstage in Schönstatt im Februar 2010

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 14. bis 16. Februar 2010 (Fastnachtssonntag, 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt.

Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Die „ars celebrandi“, oder: Die Kunst, Gott zu feiern“ geprägt. Der Referent ist Dr. theol. Franz-Rudolf Weinert, Dozent für Pastoralliturgie am Bisch. Priesterseminar Mainz und Dompfarrer am Hohen Dom zu Mainz.

Anmeldung an das Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261 98262-0, Fax: 0261 96262-581.

Nr. 404 Erholungswoche für Priester und Diakone im Frühjahr 2010 in Bad Wörishofen

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mallersdorfer Schwestern in Bad Wörishofen bietet Erholungswochen für Priester und Diakon in der Zeit vom 7. Februar bis zum 13. Februar 2010 und vom 18. April bis zum 24. April 2010 an.

Die Begleitung übernimmt Herr Pfarrer Paul Ringseisen. Die Kosten betragen 450,- € für die Gesundheitswoche im Februar bzw. 460,- € für die Gesundheitswoche im April. Hinzu kommen 75,- € für das Therapiekopfet. Eine Aufenthaltsverlängerung ist möglich.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Tel. 08247 308-0, Fax 08247 308-150, info@kneippkurhaus-st-josef.de, www.kneippkurhaus-st-josef.de.

Nr. 405 Exerzitien zum Priesterjahr in Ars im Mai 2010

Die Priestergemeinschaft Société Jean-Marie Vianney, eine päpstlich anerkannte Gemeinschaft für Weltpriester, bietet deutschsprachige Exerzitien für Priester in Ars an. Thema wird sein: „Das Priestertum ist die Liebe des Herzens Jesu“ (Johannes Maria Vianney)

Termin: Montag, 3. Mai bis Freitag 7. Mai 2010, Ort: Foyer Sacerdotal Jean-Paul II, Ars (Frankreich). Die Kosten betragen 40,00 € pro Tag bei eigener An- und Abreise.

Geistliche Leitung und Anmeldung: Pfarrer Heinrich Ant, Verantwortlicher für die Priestergemeinschaft Société Jean-Marie Vianney (Pfarrer von Ars) im Bistum Trier, Kath. Pfarramt Barweiler, Hauptstraße 19, 53534 Barweiler, Tel. 02691 7116.

Nr. 406 Totenmeldung

Am 29. Dezember 2009 verstarb Herr Pfarrer i. R. Hartmut Rosenthal im Alter von 78 Jahren im Krankenhaus Bad Homburg zu sich gerufen.

Hartmut Rosenthal wurde am 27. April 1931 in Frankfurt/Main geboren. Hier verbrachte er seine Kindheit, doch der Krieg warf seine Schatten auf die Jugendjahre. Weil Frankfurt das Ziel von Bombenangriffen wurde, schickten ihn seine Eltern zu den Großeltern nach Bebra. Von dort aus besuchte er das Gymnasium in Bad Hersfeld. Nach dem Krieg konnte die Familie nicht zurück nach Frankfurt ziehen. Im November 1945 wurde in Fulda das Gymnasium wieder eröffnet, Hartmut Rosenthal trat in das Bischöfliche Konvikt ein und erhielt im Februar 1951 das Reifezeugnis des Staatl. Domgymnasiums Fulda. In den Wirren der Nachkriegszeit entdeckte er seine Berufung zum Priestertum und absolvierte sein Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und an der Universität München. Am 8. Dezember 1956 empfing er im Limburger Dom von Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Dienst begann Hartmut Rosenthal als Kaplan am Dom zu Limburg (1957). Es folgten als Kaplansstellen Niederbrechen (1957–1959), Geisenheim (1959–1962) und Oberursel, St. Ursula (1962–1965). Bischof Wilhelm Kempf übertrug ihm im Mai 1965 die Pfarrei St. Bonifatius in Friedrichsdorf, in der er 31 Jahre lang wirkte. In dieser langen Zeit wurde er nicht müde, die ihm anvertraute Gemeinde vom Evangelium her zusammenzuführen. Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen

und Senioren begegnete er als eifriger Seelsorger. Über den Dienst der Verkündigung, Diakonie und Liturgie konnte er zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und in das Gemeindeleben einbeziehen. Ein Herzensanliegen war Pfarrer Rosenthal eine gute Gottesdienstgestaltung. Er förderte den Kirchenchor und die Choralschola und konnte viele Jungen und Mädchen für den Ministrantendienst gewinnen. Anerkannt und geschätzt war sein Bemühen um einen ansprechenden Religionsunterricht und um eine qualifizierte theologische Erwachsenenbildung. Stets hatte er ein offenes Ohr für neue Aufgaben, die in der Kirche anstanden.

Pfarrer Rosenthal knüpfte gute und beständige ökumenische Kontakte und trug zu einem fruchtbaren Miteinander der Konfessionen bei. Als tatkräftiger Bauherr des Gemeindezentrums St. Josef in Köppern, der Erweiterung der Herz-Jesu-Kirche in Friedrichsdorf und vor allem des neuen Gemeindezentrums St. Bonifatius in Seulberg bleibt er vielen in guter Erinnerung.

Von 1971 bis 1979 war Pfarrer Rosenthal stellvertretender Dekan im Dekanat Bad Homburg. Auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. Mai 1996 half er in der Seelsorge trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen gerne mit. Am 10. Dezember d. J. konnte er zum letzten Mal die Heilige Messe feiern; zuvor hatte er für seine Predigt am 8. Dezember – seinem Weihtag – den Text Joh 15, 14 ausgewählt.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Hartmut Rosenthal für seinen treuen priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, den 7. Januar 2010 in der Kirche Heilig-Kreuz in Bad Homburg. Herr Pfarrer i. R. Rosenthal ist auf dem Katholischen Friedhof in Bad Homburg beigesetzt.

Nr. 407 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 29. Dezember 2009 hat der Herr Generalvikar die Amtszeit von Herrn Pfarrer Holger DANIEL als kommissarischer Bezirksdekan für den Bezirk Rheingau bis zum 5. April 2010 verlängert.

Mit Termin 1. Januar 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Thomas BARTH zum Priesterlichen Leiter des zum 1. Januar 2010 errichteten Pastoralen Raumes Kelkheim-Fischbach-Liederbach ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Peter EGENOLF SSCC zum Priesterlichen Leiter des zum 1. Januar 2010 errichteten Pastoralen Raumes Nassauer Land – Bad Ems ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2010 wurde Herr Pfarrer Dr. Andrzej MAJEWSKI, Limburg, unter Beibehaltung der Dienstaufträge im Bischöflichen Offizialat zu Limburg und in der Justizvollzugsanstalt Diez, als Priesterlicher Mitarbeiter in den Pastoralen Räumen Dietkirchen und Limburg (Pfarreien St. Georg, St. Hildegard und St. Josef) eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner PORTUGALL zum Priesterlichen Leiter des zum 1. Januar 2010 errichteten Pastoralen Raumes Frankfurt-Niederrad-Südwest.

Mit Termin 1. Januar 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des zum 1. Januar 2010 errichteten Pastoralen Raumes Oberursel-Zentrum und Oberursel-Süd/Steinbach ernannt.

Mit Termin 7. Januar 2010 hat der Herr Generalvikar die Beauftragung von Herrn Regens P. Dr. Stephan KESSLER SJ zum Pfarradministrator der St. Leonhard International English-Speaking Roman Catholic Parish in Frankfurt und der St. Mary's Parish in Liederbach verlängert.

Mit Wirkung vom 1. Februar 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Werner PORTUGALL zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Frankfurt-Süd ernannt.

Mit Termin 7. Februar 2010 hat der General der Schönstatt-Patres in Schönstatt den Gestellungsvertrag für Herrn P. Fernando BONINI ISch, Pfarrer der Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M., gekündigt.

Mit Termin 7. Februar 2010 hat der General der Schönstatt-Patres in Schönstatt den Gestellungsvertrag für Herrn P. Clodoaldo KAMIMURA ISch, Priesterlicher Mitarbeiter in den Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M., gekündigt.

Mit Termin 8. Februar 2010 hat der Herr Generalvikar nach Präsentation durch den Provinzial der Schönstatt-Patres in Schönstatt Herrn P. Johnson PANTHAPILLIL ISch zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M. ernannt.

Mit Termin 8. Februar 2010 hat der Herr Generalvikar nach Präsentation durch den Provinzial der Schönstatt-Patres in Schönstatt Herrn P. Joachim RAJ ISch einen Seelsorgeauftrag für die Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M. erteilt.

Mit Termin 25. April 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Christian ENKE, Oberursel, auf die Pfarreien St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt und St. Bonifatius in Steinbach angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet der Dienst von Pfarrer Enke als die Seelsorge Leitender Priester in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißenkirchen.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Januar 2010 begann Frau Christina KUP-CZAK, Pastorale Mitarbeiterin in der Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung in den Bezirken Hochtaunus, Main-Taunus und Wiesbaden, die Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Mit Termin 1. Januar 2010 wurde Frau Regina WELEDA als Pastorale Mitarbeiterin in der Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung und als Sozialarbeiterin für Menschen mit Hörschädigung in den Bezirken Hochtaunus, Main-Taunus und Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von je 50 % eingesetzt.

Nr. 408 Adressänderung

Die neuen E-Mail-Adressen der Delegation der italienischen katholischen Gemeinden in Deutschland und Skandinavien lauten:

- segreteria@delegazione-mci.de
- [\(Delegat\)](mailto:delegazione@delegazione-mci.de)

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 3

Limburg, 1. März 2010

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 409 Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2010 299
Nr. 410 Botschaft des Heiligen Vaters zum 47. Weltgebets um geistliche Berufungen am 25. April 2010 – 4. Sonntag der Osterzeit 301

Der Bischof von Limburg

- Nr. 411 Fastenhirtenbrief zum Priesterjahr im Bistum Limburg: „Aus den Menschen genommen – für die Menschen bestellt“ (Hebr 5, 1) 303
Nr. 412 Änderung der Ordnung für die Wahl und Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg 306

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 413 Budget 2010 des Bistums Limburg 306
Nr. 414 Diakonenweihe am 20. März 2010 306
Nr. 415 Palmsonntagskollekte am 28. März 2010 306
Nr. 416 Ferienaushilfen in den Sommermonaten 307
Nr. 417 Kreuzwegheft für Kinder des Bonifatiuswerkes 307
Nr. 418 Exerzitien in Lisieux im Juli/August 2010 307
Nr. 419 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgertag vom 10. bis 14. August 2010 nach Xanten 307
Nr. 420 Totenmeldungen 308
Nr. 421 Dienstnachrichten 309
Anlage: Budget-Gesamtplan 2010 311

Der Apostolische Stuhl

Nr. 409 Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2010

Die Gerechtigkeit Gottes ist offenbart worden, aus dem Glauben an Jesus Christus (vgl. Röm 3,21–22)

Liebe Brüder und Schwestern,

jedes Jahr lädt uns die Kirche ein, vom Evangelium her in der Fastenzeit ehrliche Rückschau auf unser Leben zu halten. Dieses Jahr möchte ich Euch einige Überlegungen zum weiten Thema der Gerechtigkeit vortragen, ausgehend vom Wort des hl. Paulus: Die Gerechtigkeit Gottes ist offenbart worden, aus dem Glauben an Jesus Christus (vgl. Röm 3,21–22).

Gerechtigkeit: „dare cuique suum“

Ich beziehe mich an erster Stelle auf die Bedeutung des Ausdrucks „Gerechtigkeit“, der nach allgemeiner Auffassung und nach der Formulierung des römischen Juristen Ulpian – er lebte im 3. Jahrhundert – bedeu-

tet, „jedem das Seine zu geben – dare cuique suum“. In Wirklichkeit erläutert diese klassische Definition jedoch nicht hinreichend, worin jenes „Seine“ besteht, das jedem zukommen soll. Das für den Menschen Notwendige kann ihm nicht vollkommen durch ein Gesetz zugesprochen werden. Für ein wahrhaft erfülltes Leben braucht es etwas Tieferes, das nur geschenkt werden kann: Wir könnten sagen, dass der Mensch aus jener Liebe lebt, die allein Gott dem geben kann, den er nach seinem Abbild und ihm ähnlich erschaffen hat. Ganz gewiss sind die irdischen Güter nützlich und notwendig, – Jesus selbst war besorgt, die Kranken zu heilen, die Menge, die ihm gefolgt ist, zu sättigen, und er verurteilt ganz sicher jene Gleichgültigkeit, die auch heute noch hunderttausende Menschen in den Hungertod treibt, weil ihnen Nahrung, Wasser und Medizin fehlen –, aber „Verteilungsgerechtigkeit“ gibt dem Menschen noch nicht alles Notwendige, das „Seine“. Genauso, wie die Menschheit mehr Brot braucht, braucht sie Gott. Der hl. Augustinus bemerkt: „Wenn die Gerechtigkeit die Tugend ist, die jedem das Seine zuteilt, [...] wie kann man beim Menschen Gerechtigkeit nennen, was dem Menschen den wahren Gott entzieht?“ (*De civitate Dei*, XIX, 21).

Woher kommt die Ungerechtigkeit?

Der Evangelist Matthäus überliefert uns folgende Worte Jesu, die beim Streitgespräch über Reinheit und Unreinheit ansetzen: „Nichts, was von außen in den Menschen hineinkommt, kann ihn unrein machen, sondern was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein. [...] Was aus dem Menschen herauskommt, das macht ihn unrein. Denn von innen, aus dem Herzen der Menschen, kommen die bösen Gedanken“ (Mk 7, 14–15.20–21). Über die Frage der Pharisäer hinaus, die sich unmittelbar auf die Speisevorschriften bezieht, können wir an ihrer Reaktion eine ständige Versuchung des Menschen ausmachen: den Ursprung für das Böse außerhalb seiner selbst zu suchen. Viele der modernen Ideologien gehen, wie klar zu erkennen ist, von dieser Voraussetzung aus: Weil die Ungerechtigkeit „von außen“ kommt, ist es zur Verwirklichung der Gerechtigkeit hinreichend, die äußeren Umstände, die ihre Umsetzung behindern, zu ändern. Diese Vorstellung – warnt Jesus – ist naiv und kurzsichtig. Die Ungerechtigkeit, die aus dem Bösen hervorgeht, hat nicht nur einen äußeren Ursprung; sie gründet im Herzen des Menschen, wo sich die Keime für ein geheimnisvolles Übereinkommen mit dem Bösen finden lassen. Diese bittere Einsicht gewinnt der Psalmist: „Denn ich bin in Schuld geboren, in Sünde hat mich meine Mutter empfangen“ (Ps 51, 7). Ja, der Mensch ist durch einen tiefen Stoß zerbrechlich geworden, der ihn unfähig zur Gemeinschaft mit seinem Gegenüber gemacht hat. Von Natur aus offen und fähig zum Austausch, spürt er in sich eine seltsame mächtige Macht, die ihn dazu bringt, sich in sich zu verkrümmen, sich über und gegen die anderen durchzusetzen: Dies ist der Egoismus, die Folge der Erbschuld. Als Adam und Eva, verführt durch die Lüge Satans, wider das göttliche Gebot die geheimnisvolle Frucht gegessen haben, setzten sie an die Stelle der Logik der Liebe jene des Misstrauens und des Widerstreitens, an die Stelle der Logik des Empfangens, der vertrauensvollen Erwartung gegenüber dem Nächsten jene gierige, raffende, egoistische (vgl. Gen 3, 1–6). So spürten sie am Ende ein Gefühl der Unruhe und Unsicherheit. Wie kann sich der Mensch aus diesem egoistischen Zwang befreien und sich für die Liebe öffnen?

Gerechtigkeit und Sedaqah

Im Herzen der Weisheit Israels finden wir eine tiefe Verbindung zwischen dem Glauben an Gott, der „den Schwachen aus dem Staub emporhebt“ (Ps 113, 7) und der Gerechtigkeit gegenüber dem Nächsten. Das Wort, das im Hebräischen die Tugend der Gerechtigkeit bezeichnet, sedaqah, drückt diesen Sachverhalt gut aus.

Denn sedaqah bezeichnet einerseits, mit dem Willen des Gottes Israels völlig übereinzustimmen, andererseits ohne Vorbehalten gegen den Nächsten (vgl. Ex 20, 12–17), besonders den Armen, den Fremden, den Waisen und die Witwe (vgl. Dtn 10,18–19) zu sein. Aber die beiden Bedeutungen sind miteinander verbunden, weil der Israelit nicht unterscheidet zwischen der Hilfe dem Armen gegenüber und der Rückerstattung, die er Gott schuldig ist, der sich seines Volkes erbarmt hat. Die Übergabe der Gesetzestafeln an Mose auf dem Berg Sinai geschieht nicht zufällig nach dem Durchzug durch das Rote Meer. Das Hören des Gesetzes setzt also den Glauben an Gott voraus, der zuerst das Klagegeschrei seines Volkes gehört hat und herabgestiegen ist, um sie der Hand der Ägypter zu entreißen (vgl. Ex 3, 8). Gott ist empfänglich für den Schrei des Armen und erwartet im Gegenzug Hörbereitschaft: er verlangt Gerechtigkeit gegenüber dem Armen (vgl. Sir 4, 4–5.8–9), dem Fremden (vgl. Ex 22, 20), dem Sklaven (vgl. Dtn 15, 12–18). Um Gerechtigkeit zu erlangen, ist es unumgänglich, den Trug der Selbstgenügsamkeit aufzugeben, jenen tiefen Zustand der Verschlossenheit, der selbst der Ursprung für die Ungerechtigkeit ist. In anderen Worten: Ein tiefergehender „Exodus“ steht an als der, den Gott durch Mose bewirkt hat, eine Befreiung des Herzens, die durch ein bloßes Wort des Gesetzes nicht realisiert werden kann. Gibt es also für den Menschen überhaupt Hoffnung auf Gerechtigkeit?

Christus, die Gerechtigkeit Gottes

Die christliche Botschaft antwortet zustimmend auf die Sehnsucht des Menschen nach Gerechtigkeit, wie es der Apostel Paulus in seinem Brief an die Römer unterstreicht: „Jetzt aber ist unabhängig vom Gesetz die Gerechtigkeit Gottes offenbart worden: [...] aus dem Glauben an Jesus Christus, offenbart für alle, die glauben. Denn es gibt keinen Unterschied: Alle haben gesündigt und die Herrlichkeit Gottes verloren. Ohne es verdient zu haben, werden sie gerecht, dank seiner Gnade, durch die Erlösung in Christus Jesus. Ihn hat Gott dazu bestimmt, Sühne zu leisten mit seinem Blut, Sühne, wirksam durch Glauben“ (3, 21–25).

Worin besteht also die Gerechtigkeit Christi? Es ist vor allem die Gerechtigkeit aus Gnade, in der nicht der Mensch wiedergutmacht, sich selbst und die anderen heilt. Die Tatsache, dass „Sühne“ wird in Jesu „Blut“, weist aus: Nicht die Opfer des Menschen befreien ihn von der Last der Schuld, sondern die Liebestat Gottes; er geht bis zum Äußersten, nimmt den „Fluch“ auf sich, der dem Menschen zukommt, um ihn umzuwandeln in den „Segen“, der Gott entspricht (vgl. Gal 3, 13–

14). Aber hier erhebt sich sogleich ein Einwand: Was ist das für eine Gerechtigkeit, wenn der Gerechte für den Schuldigen stirbt und der Schuldige seinerseits den Segen empfängt, der eigentlich dem Gerechten entspricht? Empfängt nicht auf diese Weise jeder gerade das Gegenteil des „Seinen“? Wahrhaftig, hier enthüllt sich die göttliche Gerechtigkeit, die grundverschieden von jener der Menschen ist. Gott hat für uns mit seinem Sohn den Kaufpreis bezahlt, wirklich einen ungeheuer hohen Preis. Im Angesicht der Gerechtigkeit des Kreuzes kann der Mensch rebellieren, weil dieser Anblick aufzeigt, dass er sich selbst nicht genügt, sondern eines anderen bedarf, um wahrhaft er selbst zu sein. Sich zu Christus bekehren, an das Evangelium zu glauben, hat im Letzten diese Bedeutung: sich aus der Illusion der Selbstgenügsamkeit zu befreien und die eigene Not einzustehen – das Bedürfnis der anderen und das Bedürfnis Gottes, seines Erbarmens und seiner Freundschaft.

So ist also zu verstehen, dass der Glaube keineswegs etwas Natürliches ist, angenehm und selbstverständlich: Es braucht Demut, um anzunehmen, dass ich jemand anderen nötig habe, der mich aus dem „Meinen“ befreit, der mir freigiebig das „Seine“ schenkt. Das geschieht in besonderer Weise in den Sakramenten der Buße und der Eucharistie. Dank der Erlösungstat Christi wird uns die ungleich größere Gerechtigkeit zuteil, jene, die aus der Liebe erwächst (vgl. Röm 13,8–10), in der man sich stets mehr als Empfänger denn als Gebender fühlt, weil man mehr empfangen hat, als man eigentlich erwarten kann.

Fest verwurzelt in dieser Hoffnung wird der Christ dazu angetrieben, eine gerechte Gesellschaft zu schaffen, in der alle das Notwendige erhalten, um menschenwürdig leben zu können, und in der die Gerechtigkeit aus der Liebe lebt.

Liebe Schwestern und Brüder, die Fastenzeit gipfelt im Triduum Sacrum, an dem wir auch in diesem Jahr wieder die göttliche Gerechtigkeit feiern, die voll ist von Nächstenliebe, Zuwendung und Rettung. Möge diese Zeit der Buße für alle Christen eine Zeit wahrer Umkehr und innigerer Vertiefung ins Geheimnis Christi sein, der gekommen ist, um die Gerechtigkeit zu vollenden. Mit diesen Gedanken erteile ich Euch allen von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan
30. Oktober 2009

Benedikt XVI.

Nr. 410 Botschaft des Heiligen Vaters zum 47. Weltgebets um geistliche Berufungen am 25. April 2010 – 4. Sonntag der Osterzeit

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt, liebe Brüder und Schwestern!

Der 47. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 25. April 2010, dem 4. Sonntag der Osterzeit – dem Sonntag des „Guten Hirten“ – gefeiert wird, gibt mir Gelegenheit, ein Thema zum Nachdenken zu unterbreiten, das sich gut in das Priesterjahr einfügt: Das Zeugnis weckt Berufungen. Ob Bemühungen in der Berufungspastoral Früchte zeitigen, hängt in der Tat zuliefererst von Gottes gnädigem Handeln ab. Die pastorale Erfahrung zeigt jedoch, dass auch die Qualität und der Reichtum des persönlichen und des gemeinschaftlichen Zeugnisses derer, die im Priesteramt und im geweihten Leben bereits auf den Ruf des Herrn geantwortet haben, zur Fruchtbarkeit beitragen; denn ihr Zeugnis kann in anderen den Wunsch wecken, ebenso großherzig dem Ruf Christi zu entsprechen. Es besteht also ein enger Zusammenhang mit dem Leben und der Sendung der Priester und gottgeweihten Männer und Frauen. Ich möchte daher alle einladen, die der Herr zur Arbeit in seinen Weinberg gerufen hat, gerade jetzt im Priesterjahr, das ich anlässlich des 150. Todesstages des heiligen Johannes Maria Vianney ausgerufen habe, ihre Antwort in Treue zu erneuern. Der Pfarrer von Ars ist ein stets zeitgemäßes Vorbild für alle Priester und Pfarrer.

Schon im Alten Testament waren sich die Propheten bewusst, dass sie dazu berufen sind, mit ihrem Leben zu bezeugen, was sie verkündigen, und dafür auch Unverständnis, Ablehnung und Verfolgung zu ertragen. Die ihnen von Gott anvertraute Aufgabe nahm ihre ganze Existenz in Anspruch wie ein „brennendes Feuer“ im Herzen, das man nicht zu löschen vermag (vgl. Jer 20,9). So waren sie bereit, dem Herrn nicht nur ihre Stimme zu schenken, sondern alles, was zu ihrem Leben gehörte.

In der Fülle der Zeit bezeugt Jesus, der Gesandte des Vaters (vgl. Joh 5,36), durch seine Sendung die Liebe Gottes zu allen Menschen, ohne Unterschied und mit besonderer Sorge um die Letzten, die Sünder, die Ausgegrenzten, die Armen. Er ist der erhabenste Zeuge für Gott und seinen Willen, alle Menschen zu retten. Beim Anbruch dieser neuen Zeit bezeugt Johannes der Täufer durch ein Leben, das ganz darauf ausgerichtet ist, Christus den Weg zu bereiten, dass sich im Sohn Marias von Nazaret Gottes Verheißung erfüllt. Als er ihn zum Jordan kommen sieht, wo er taufte, verweist er seine

Jünger auf ihn als „das Lamm Gottes, das die Sünde der Welt hinwegnimmt“ (Joh 1,29). Sein Zeugnis trägt reiche Frucht: Zwei seiner Jünger „hörten, was er sagte, und folgten Jesus“ (Joh 1,37).

Auch die Berufung des Petrus nimmt gemäß der Schil- derung des Evangelisten Johannes ihren Weg über das Zeugnis seines Bruders Andreas. Nachdem dieser dem Meister begegnet und seiner Einladung, bei ihm zu bleiben, gefolgt ist, verspürt er das Bedürfnis, sofort seinem Bruder mitzuteilen, was er entdeckt hatte, als er beim Herrn „geblieben ist“: „Wir haben den Messias gefunden. Messias heißt übersetzt: der Gesalbte (Christus). Und er führte ihn zu Jesus“ (Joh 1,41–42). Ebenso verhielt es sich mit Natanael – Bartholomäus – dank des Zeugnisses eines anderen Jüngers, Philippus, der ihm freudig seine große Entdeckung mitteilte: „Wir haben den gefunden, über den Mose im Gesetz und auch die Propheten geschrieben haben: Jesus aus Nazaret, den Sohn Josefs“ (Joh 1,45). Die völlig freie Initiative Gottes trifft auf die Verantwortung der Menschen und bewirkt, dass jene, die seine Einladung annehmen, durch ihr Zeugnis wiederum zu Werkzeugen des göttlichen Rufs werden. Das geschieht auch heute in der Kirche: Gott bedient sich des Zeugnisses der Priester, die ihrer Sen- dung treu sind, um neue Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben im Dienst des Gottesvolkes zu wecken. Aus diesem Grund möchte ich drei Aspekte des priesterlichen Lebens ins Gedächtnis rufen, die mir für ein wirksames Zeugnis des Priesters wesentlich erscheinen.

Das grundlegende und charakteristische Element jeder Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist die Freundschaft mit Christus. Jesus lebte in ständiger Einheit mit dem Vater. Das weckte auch in den Jüngern den Wunsch, dieselbe Erfahrung machen zu dürfen und von ihm zu lernen, in ständiger Gemeinschaft und in immerwährendem Dialog mit Gott zu leben. Wenn der Priester ein „Mann Gottes“ ist, der Gott gehört und der anderen hilft, Gott kennen und lieben zu lernen, muss er eine tiefe Verbindung mit Gott pflegen, in sei- ner Liebe verweilen und dem Hören auf sein Wort Raum geben. Das Gebet ist das wichtigste Zeugnis, das Be- rufungen weckt. Ebenso wie der Apostel Andreas, der seinem Bruder mitteilt, dass er den Meister kennengelernt hat, muss derjenige, der Jünger und Zeuge Christi sein will, ihn persönlich „gesehen“ und kennengelernt haben; er muss gelernt haben, ihn zu lieben und bei ihm zu sein.

Ein weiterer Aspekt des Weihepriestertums und des geweihten Lebens ist die vollständige Hingabe seiner

selbst an Gott. Der Apostel Johannes schreibt: „Daran haben wir die Liebe erkannt, dass er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben“ (1 Joh 3,16). Mit diesen Worten lädt er die Jünger ein, in die Logik Jesu einzutreten, der in seinem ganzen Leben den Willen des Vaters bis zur äußersten Selbsthingabe am Kreuz erfüllt hat. Hier offenbart sich die Barmherzigkeit Gottes in ihrer ganzen Fülle: barmherzige Liebe, die die Finsternis des Bösen, der Sünde und des Todes überwunden hat. Das Bild, wie Jesus beim Letzten Abendmahl vom Tisch aufsteht, sein Gewand ablegt, sich mit einem Leinentuch umgür- tet und sich niederbeugt, um den Aposteln die Füße zu waschen, bringt den Dienst und die Hingabe zum Ausdruck, die er sein ganzes Leben hindurch im Gehor- sam gegenüber dem Willen des Vaters gezeigt hat (vgl. Joh 13,3–15). In der Nachfolge Jesu muss jeder, der zu einem Leben besonderer Weihe berufen ist, sich be- mühen, Zeuge für die völlige Selbsthingabe an Gott zu werden. Von da kommt die Fähigkeit, sich in voller, be- ständiger und treuer Hingabe für jene einzusetzen, die die Vorsehung ihrem Hirtendienst anvertraut hat, und mit Freude Wegbegleiter vieler Brüder und Schwestern zu werden, damit sie sich für die Begegnung mit Chris- tus öffnen und sein Wort zum Licht auf ihrem Weg wird. Die Geschichte einer jeden Berufung ist fast immer mit dem Zeugnis eines Priesters verbunden, der mit Freude seine Selbsthingabe an die Brüder und Schwestern um des Himmelreiches willen lebt. Die Nähe und das Wort eines Priesters können nämlich Fragen aufkommen las- sen und auch endgültige Entscheidungen herbeiführen (vgl. Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 39).

Ein dritter Aspekt, der Priester und gottgeweihte Männer und Frauen unbedingt auszeichnen sollte, ist schließlich das Leben in Gemeinschaft. Jesus hat die tiefe Gemeinschaft in der Liebe zum Merkmal derer erklärt, die seine Jünger sein wollen: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt“ (Joh 13,35). Insbesondere der Priester muss ein Gemeinschaftsmensch sein, der allen Men- schen gegenüber offen ist und die ganze Herde, die ihm der Herr in seiner Güte anvertraut hat, auf dem Weg zusammenhalten kann. Er muss helfen, Spaltungen zu überwinden, Risse zu heilen, Unverständnis und Gege- sätze auszugleichen, Kränkungen zu vergeben. Bei mei- ner Begegnung mit dem Klerus von Aosta im Juli 2005 habe ich gesagt, dass die Jugendlichen, wenn sie iso- lierte und traurige Priester sehen, bestimmt nicht dazu ermutigt werden, diesem Beispiel zu folgen. Sie werden unsicher, wenn sie den Eindruck bekommen, dass dies die Zukunft eines Priesters ist. Daher ist es wichtig, ein

Leben in Gemeinschaft zu führen, das ihnen zeigt, wie schön es ist, Priester zu sein. Dann wird der Jugendliche sagen: „Das kann auch für mich eine Zukunft sein, so kann man leben“ (Ansprache in der Pfarrkirche von Introd/Aostatal, 25. Juli 2005). Das Zweite Vatikanische Konzil hebt in Bezug auf das Zeugnis, das Berufungen weckt, das Beispiel der Liebe und der brüderlichen Gemeinschaft in der Arbeit hervor, das die Priester geben müssen (vgl. Dekret *Optatam totius*, 2).

Ich möchte in Erinnerung rufen, was mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. schrieb: „Das Leben der Priester, ihre bedingungslose Hingabe an Gottes Herde, ihr Zeugnis des liebevollen Dienstes für den Herrn und seine Kirche – ein Zeugnis, das gekennzeichnet ist von der Annahme des in der Hoffnung und österlichen Freude getragenen Kreuzes –, ihre brüderliche Eintracht und ihr Eifer für die Evangelisierung der Welt sind der wichtigste und überzeugendste Faktor für die Fruchtbarkeit ihrer Berufung“ (*Pastores dabo vobis*, 41). Man könnte sagen, dass Berufungen zum Priestertum aus dem Kontakt mit Priestern geboren werden, gleichsam wie ein kostbares Erbe, das durch das Wort, durch das Beispiel und durch das ganze Leben weitergegeben wird.

Das gilt auch für das geweihte Leben. Die Existenz der gottgeweihten Männer und Frauen selbst spricht von der Liebe Christi, wenn sie ihm in volliger Treue zum Evangelium nachfolgen und sich seine Urteils- und Verhaltenskriterien in Freude zu eigen machen. Sie werden zum „Zeichen des Widerspruchs“ für die Welt, deren Logik oft vom Materialismus, vom Egoismus und vom Individualismus geprägt ist. Wenn sie sich von Gott ergriffen lassen und sich selbst zurücknehmen, wecken ihre Treue und die Kraft ihres Zeugnisses auch weiterhin im Herzen vieler Jugendlicher den Wunsch, ihrerseits Christus für immer und mit großherziger Ganzhingabe zu folgen. Den keuschen, armen und gehorsamen Christus nachzuahmen und sich mit ihm zu identifizieren – das ist das Ideal des geweihten Lebens, ein Zeugnis für den absoluten Primat Gottes im Leben und in der Geschichte der Menschen.

Jeder Priester und alle gottgeweihten Männer und Frauen, die ihrer Berufung treu sind, geben diese Freude, Christus zu dienen, an andere weiter und laden alle Christen ein, auf die allgemeine Berufung zur Heiligkeit zu antworten. Um die besonderen Berufungen zum Priesteramt und zum geweihten Leben zu fördern und die Berufungspastoral stärker und nachhaltiger zu machen, ist daher das Vorbild jener unverzichtbar, die bereits „ja“ gesagt haben zu Gott und zu dem Plan, den er für jeden Menschen hat. Das persönliche Zeugnis,

das aus konkreten Lebensentscheidungen besteht, wird die Jugendlichen ermutigen, ihrerseits anspruchsvolle Entscheidungen über die eigene Zukunft zu treffen. Um ihnen zu helfen, ist jene Kunst der Begegnung und des Dialogs notwendig, die in der Lage ist, sie zu erleuchten und zu begleiten, vor allem durch das Beispiel der als Berufung gelebten Existenz. So hat es der Pfarrer von Ars gemacht: Stets in Kontakt mit den Angehörigen seiner Pfarrgemeinde lehrte er „vor allem mit dem Zeugnis seines Lebens. Durch sein Vorbild lernten die Gläubigen zu beten“ (Schreiben zum Beginn des Priesterjahres, 16. Juni 2009).

Möge dieser Weltgebetstag vielen Jugendlichen erneut eine wertvolle Gelegenheit bieten, über die eigene Berufung nachzudenken und sie mit Einfachheit, Treue und völliger Bereitschaft anzunehmen. Die Jungfrau Maria, die Mutter der Kirche, bewahre im Herzen aller, die der Herr in seine besondere Nachfolge ruft, jeden noch so kleinen Keim der Berufung und lasse ihn zu einem kräftigen Baum werden, reich an Früchten zum Wohl der Kirche und der gesamten Menschheit. Dafür bete ich und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan
13. November 2009

Benedikt XVI.

Der Bischof von Limburg

Nr. 411 Fastenhirtenbrief zum Priesterjahr im Bistum Limburg: „Aus den Menschen genommen – für die Menschen bestellt“ (Hebr 5, 1)

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Limburg!

Am Herz Jesu Fest des vergangenen Jahres hat Papst Benedikt XVI. in Rom das Jahr der Priester eröffnet. Es will unseren Blick auf diesen für die Kirche unverzichtbaren Dienst richten. Wenn wir in diesem Jahr die priesterliche Berufung und die Sorge um den Priesternachwuchs ausdrücklich betonen, gehört dazu auch die Freude über die vielen anderen pastoralen Dienste, die das Leben in unseren Gemeinden engagiert stützen. Ich danke allen, die mit ihren je eigenen Gaben dazu beitragen, dass das Ganze der Kirche Christi Gestalt bekommt. Nur in einem Miteinander, in dem der eine den anderen als notwendige Bereicherung begreift, entfaltet das Evangelium Christi seine wahre Vitalität.

Papst Benedikt XVI. hat dieses Jahr ganz unter den Leitgedanken der Treue gestellt: „Treue zu Christus – Treue des Priesters“. Anlass zu dieser Initiative ist die 150.

Wiederkehr des Todestages von Jean Marie Vianney. Der Hl. Pfarrer von Ars beschreibt diese Begabung mit ganz einfachen Worten: „Das Priestertum ist die Liebe des Herzens Jesu.“ Priesterliche Berufung ist deshalb ein Leben lang das ‚Wachsen in dieser Liebe‘. Sich selbst von dieser Liebe ziehen zu lassen und andere mitzuziehen, ist Wesen und Aufgabe des Priestertums.

In diesem Jahr darf ich selbst Gott für 25 erfüllte Jahre im priesterlichen Dienst danken. Deshalb habe ich in den vergangenen Sommerferien eine Wallfahrt nach Ars unternommen. Der Ort hat mich angeregt, mich neu mit der Person des Hl. Jean Marie Vianney zu befassen. In einer Biografie über ihn findet sich eine Begebenheit aus seinem Leben. Sie ist mir zum Bild geworden für das, was die Entfaltung einer Berufung braucht.

Ehe Jean Marie Vianney unter großen Mühen die Vorbereitung auf den Priesterberuf beginnen konnte, war er in der Landwirtschaft des elterlichen Hofes tätig. Nicht nur das Lernen fiel ihm schwer. Auch seine körperlichen Kräfte waren schwächer als die seiner Geschwister. Es wird berichtet, dass er bei der Feldarbeit weit hinter seinem Bruder zurückblieb. Da nahm er eines Tages ein Marienbild, das ihm eine Tante geschenkt hatte, mit auf den Acker, warf es voraus, um sich bei der Arbeit anzuspornen und voranzukommen.

Dieses Beispiel aus dem Leben kann zum Bild des Glaubens werden, wenn es darum geht, im geistlichen und pastoralen Dienst „Bereitschaft zur Bewegung“ zu entwickeln. Wir brauchen Vor-Bilder des Glaubens, Maria, die Heiligen, Priester und Diakone, glaubwürdige Eltern und Erzieher, die uns anziehen und mitziehen auf Christus zu. Unsere Kirche und unsere Welt braucht Menschen, die in der Treue des Gebetes das Wort Christi vernehmen: „Meine Gnade genügt dir, denn sie erweist ihre Kraft in der Schwachheit“ (2 Kor 12, 9). Dieses Vertrauen macht das Leben des Hl. Pfarrers von Ars so anziehend, wenn es um die priesterliche Berufung geht.

Bei meinen Besuchen in den Gemeinden und in Gesprächen mit Priestern begegnet mir die Frage: Ist der priesterliche Dienst noch attraktiv, wenn die Arbeitsbelastung vieler Mitbrüder immer größer wird? Wo priesterliche Berufung in das Räderwerk von Erwartungen und Leistungen gerät oder sich gar darin erschöpft, geht ihre Ausstrahlung verloren. Wo sie Raum schafft für Gott, indem sie Räume freihält für das Gebet, kommt der Priester selbst neu zum Sprechen.

Gerade in der treu gelebten Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen möchte der Priester zum Platzhalter Gottes auf dieser Erde werden. Im Smog der Säkularisierung des Lebens fällt es heute vielen Zeitgenossen schwer, dieses Zeichen und Zeugnis des Glaubens zu verstehen. Umso mehr braucht es dann Menschen, die für Gott aufs Ganze gehen. Priesterliche Existenz ist Protest gegen eine Diktatur der Diesseitigkeit. Priesterliche Berufung will in den Blick rücken, wie der Glaube in unseren Gemeinden lebt. Sie ist deshalb nicht Einsamkeit, sondern braucht die lebendige Einbindung in die Gemeinschaft der Glaubenden. So sehr, wie sich der Priester im Gebet und in seiner Lebensform von unseren Gemeinden getragen weiß, so förderlich wird vor Ort das Klima für geistliche Berufungen.

Liebe Schwestern und Brüder, ich danke Ihnen für alle Solidarität, die Sie den Mitbrüdern in ihrem Leben und Dienst geben. Von unseren Priesteramtskandidaten weiß ich, wie wach sie wahrnehmen, wo es Zeichen der Wertschätzung gibt. Junge Menschen fühlen sich dadurch ermutigt, dem Ruf Gottes in ihrem Leben Raum zu geben.

Die Zeichen der Zeit lassen uns auf eine neue Weise aufmerksam werden für diesen Zusammenhang. Menschen fragen nach Gott, die Suche nach Glauben zeigt sich, wo unsere Gesellschaft Orientierung braucht. Wo Lebensentwürfe, die auf Geld und Gewinn angelegt waren, wie ein Kartenhaus zusammenbrechen, braucht es Menschen, die mit ganzer Leidenschaft für eine andere Welt einstehen.

Es gibt die Ausschau nach Vorbildern, die auf Gott verweisen und selber ‚menschlich‘ sind. Es gibt eine zunehmende Suche nach Orientierung durch Personen, die nicht zuerst über ihre Funktionen, sondern über ihr Sein wahrgenommen werden. Es gibt eine neue Aufmerksamkeit für Menschen, die ‚anders‘ sind als ‚man‘ so ist, die mit beiden Beinen im Leben stehen und ihre geöffneten Arme im Glauben erheben; – die auf der Erde wohnen und doch im Himmel zuhause sind.

Es gibt heute eine neue Wachsamkeit für eine Freiheit, die der Theologe Hugo Rahner so umschrieben hat: „Es braucht Menschen, die Abstand halten von der Welt, ohne sie zu verachten; es braucht Menschen, die sie umarmen, ohne sich an sie zu verlieren.“

Es ist dieses Bewusstsein, das Papst Benedikt XVI. im Blick auf das Wesen des Priestertums so zum Ausdruck gebracht hat: „Ich gebe, was ich selber nicht geben kann. Ich tue, was nicht aus mir kommt. Ich stehe in

einer Sendung und bin zum Träger dessen geworden, was der andere mir übergeben hat. Dieses Geben dessen, was nicht aus uns kommt, nennt die Sprache der Kirche Sakrament.“

Liebe Schwestern und Brüder, priesterlicher Dienst lebt in dem Bewusstsein, das der Apostel Paulus als Grundlage seines Auftrags begreift: „Denn ich habe vom Herrn empfangen, was ich euch dann überliefert habe“ (1 Kor 11,23).

In der Priesterweihe prägt Christus einem Menschen diese Sendung ein. Sie soll weitergehen. Darum beruft Gott zu jeder Zeit Menschen, durch die seine Leidenschaft für uns Gestalt bekommen soll.

Wie aber können junge Christen und unsere Gemeinden sich dafür öffnen? Meine Gespräche und Besuche im Bistum machen mir drei Herausforderungen bewusst:

I. Berufung braucht Gebet

Geistliche Berufe können nicht durch Menschen gemacht werden. Sie verdanken sich immer der Initiative Gottes und sie können nur gedeihen, wo wir uns mit diesem Anliegen zuerst Gott anvertrauen. Gläubige und Gemeinden begreifen den äußeren Mangel und die innere Fülle priesterlicher Berufung zutiefst im Gebet. Die Hl. Therese von Lisieux sagt: „Um etwas Verborgenes zu finden, muss man sich selbst verbergen.“ Im Gebet entscheidet sich, ob Menschen für Gott aufs Ganze gehen. Ob Priester- und Ordenschristen aus unseren Gemeinden hervorgehen, liegt wesentlich daran, ob die Bitte um Berufungen Raum bekommt. Dann wächst ein Bewusstsein, in dem junge Menschen begreifen: Gott und seine Kirche brauchen uns. Meinem Fastenhirtenbrief an Sie, liebe Schwestern und Brüder, habe ich ein Gebet um geistliche Berufungen beigelegt. Es kommt aus meinem persönlichen Beten um Berufungen und ich möchte Sie herzlich bitten, dass Sie es sich zu eigen machen. Ob junge Christen um Gottes Willen für die Menschen da sein wollen, hängt wesentlich davon ab, wie eine Gemeinde betet. Dann kommt ein Zweites in den Blick.

II. Berufung braucht Gespräch

Was in Menschen verborgen ist, wird oft erst dadurch herausgelockt, dass sie angesprochen werden. Wahr genommen zu werden mit dem, was uns bewegt, tut gut. Resonanz zu bekommen, macht Mut. Was in Menschen an Berufung durch Gott angelegt ist, muss auch unter Menschen Worte bekommen. Sonst verkümmert

sie. Mancher wächst gerade dadurch über sich hinaus, dass andere in ihm sehen, was er sich selbst noch nicht zutraute. So ist es mit der Berufung, die Gott Menschen schenkt. Wer angesprochen wird, kommt ins Nachdenken und ins Erzählen.

Ich glaube, dass wir in unseren Gemeinden mehr persönliche Ansprache brauchen und jungen Menschen das Signal geben müssen: Ich trau dir zu, dass du für Gott aufs Ganze gehst!

Berufungen in der Bibel sind nie das Werk eines Einzelnen. Sie beginnen damit, dass Gott einen Menschen zuerst anspricht und dieser auf Menschen trifft, die Gottes Ruf verstärken. Wer so spricht, ermöglicht einen dritten Schritt:

III. Berufung braucht Gemeinschaft

Jede Berufung durch Gott braucht die Kirche. In ihr entfaltet sich, was der Apostel Paulus in seinem apostolischen Dienst begreift: „Jedem wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt“ (1 Kor 12,7). In dieser Ausrichtung kommt das Ganze in den Blick. Wer gibt, was er hat, gewinnt, was ihn hält.

Berufung braucht Gemeinschaft: „gläubiges Miteinander“ und „solidarisches Füreinander“. Berufung ist immer persönlich, aber nicht privat. Sie ist immer individuell, aber nicht individualistisch. Priesterlicher Dienst entfaltet sich mitten in der Kirche. Er braucht das Zueinander aller Getauften, aller Haupt- und Ehrenamtlichen in der Pastoral. Er ist Dienst am Aufbau einer „Gemeinsamkeit im Wollen“, die wir in Zeiten des Umbruchs so dringend brauchen.

Liebe Schwestern und Brüder!

Im Herbst des vergangenen Jahres habe ich das ostpolnische Bistum Siedlce besucht. Von dort sind einige Priesteramtskandidaten zu uns gekommen, die sich in Sankt Georgen auf den späteren Dienst im Bistum Limburg vorbereiten. Die Begegnung mit einer Gemeinde an der weißrussischen Grenze hat mich nachdenklich gemacht. Die Gläubigen erzählten mir, dass sie während der Zeit der kommunistischen Verfolgung über viele Jahre keinen Priester hatten. Trotzdem versammelten sie sich Sonntag für Sonntag in ihrer kleinen Holzkirche. Sie richteten alles für die Feier der Eucharistie her, legten das rote Messgewand auf den Altar, um sich so zu erinnern und zu beten, dass die Kirche ohne den priesterlichen Dienst nicht leben kann. Dann erzählten sie mir mit einem dankbaren Strahlen in den Augen, wie

groß ihre Freude war, als nach Jahrzehnten wieder ein Priester zu ihnen kam und die Eucharistie feierte.

Gott beruft zu jeder Zeit Menschen, damit der Blick für das Ganze in einer Welt mit so vielen Gebrochenheiten nicht verloren geht. Gebet, Gespräch und Gemeinschaft können uns bewegen, für die Sache Jesu neu aufs Ganze zu gehen.

Ich danke allen Mitbrüdern im Priesteramt für das tägliche Zeugnis der Treue und allen, die im Dienst der Pastoral unseres Bistums stehen, für ihren wichtigen Beitrag zum Ganzen.

Der dreieine Gott ist der Lohn aller, die ihm ihr Leben weihen. Er gibt Segen allen, die auf ihn bauen. Er behüte Sie alle auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, des Heiligen Georg und des Hl. Johannes Maria Vianney: Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, im Jahr der Priester, + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
zum 1. Fastensonntag 2010 Bischof von Limburg

Nr. 412 Änderung der Ordnung für die Wahl und Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg

Mit Wirkung zum 1. Februar 2010 ändere ich die „Ordnung für die Wahl und Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg“ (zuletzt geändert am 30. Januar 2007 [Amtsblatt 2007, S. 366f.]) wie folgt:

§ 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Kandidaten, die nicht in den Priesterrat gewählt wurden, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder.“

Limburg, den 21. Januar 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 38L/9263/10/01/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 413 Budget 2010 des Bistums Limburg

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2009 folgenden Feststellungsbeschluss zum Budget 2010 gefasst:

„Der Diözesankirchensteuerrat stellt nach entsprechender Empfehlung durch die Verwaltungskammer das Budget 2010 mit Erträgen (einschl. Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 192.518.345,00 Euro,

Aufwendungen (einschl. Zuführungen zu Rücklagen aus Budgetresten) in Höhe von 190.211.546,00 Euro, einem positiven Gesamtergebnis von 2.306.799,00 Euro einschließlich der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen fest. Das positive Gesamtergebnis soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.“

(Vgl. auch S. 311.)

Nr. 414 Diakonenweihe am 20. März 2010

Am Samstag, den 20. März 2010, wird Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst zwei Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden. Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr im Hohen Dom zu Limburg.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu setzen. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 415 Palmsonntagskollekte am 28. März 2010

In seiner Ansprache im Abendmahlssaal während seiner Pilgerreise ins Heilige Land im vergangenen Mai würdigte Papst Benedikt XVI. das Bemühen der Kirche des Heiligen Landes, durch ihre vielen Schulen und ihre sozialen und pastoralen Einrichtungen den Christen zu helfen, damit sie im Land ihrer Vorfahren bleiben und Boten und Förderer des Friedens sind. Und er fügte hinzu: „Meinerseits erneuere ich meinen Aufruf an alle unsere Brüder und Schwestern auf der ganzen Welt, die christlichen Gemeinden im Heiligen Land und im Nahen Osten zu unterstützen und ihrer im Gebet zu gedenken.“

Beim Gottesdienst in Bethlehem rief der Heilige Vater den Menschen auf dem Krippenplatz zu: „Zählt auf die Gebete und die Solidarität eurer Brüder und Schwestern in der Weltkirche undarbeitet daran, durch konkrete Initiativen eure Präsenz zu verstärken und neue Möglichkeiten für jene zu schaffen, die versucht sind, fortzugehen. Seid eine Brücke des Dialogs und der konstruktiven Zusammenarbeit beim Aufbau einer Kultur des Friedens, die uns aus der gegenwärtigen Lage von Furcht und Aggression herausführen kann. Baut eure Ortskirchen auf, macht sie zu Werkstätten des Dialogs,

der Toleranz und der Hoffnung, der Solidarität und der tatkräftigen Liebe.“

Wenn wir am kommenden Palmsonntag wieder um eine Gabe für das Heilige Land gebeten werden, sollten wir uns an diese Worte des Papstes erinnern. Wir tragen durch eine großherzigen Spende bei, dass die Zusicherungen der Hilfe und Solidarität, die der Papst den Christen des Heiligen Landes im Namen der Weltkirche gegeben hat, nicht leere Worte bleiben.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande (Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, Tel.: 0221 135378, Fax: 0221 137802, E-Mail: mail@heilig-land-verein.de) versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und einen Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab Anfang März auch im Internet unter www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung.

Nr. 416 Ferienaushilfen in den Sommermonaten

In den vergangenen Jahren konnten immer wieder ausländische Priester, meist Aufbaustudenten aus Rom, als Aushilfe in den Ferienmonaten in Pfarreien des Bistums vermittelt werden. Erfahrungsgemäß wird um die Vermittlung eines Kalendermonats gebeten.

Damit auch in diesem Jahr die Planungen rechtzeitig anlaufen können, mögen sich die Pfarrer, die für die Urlaubszeit eine Vertretung wünschen, bitte an das Sekretariat des Generalvikars wenden. Dabei sollten Ort der Kirchengemeinde, Zeitraum der Vertretung und die Möglichkeiten der Unterbringung angegeben werden. Die Bestimmungen bezüglich der Ernennung des vicarius substitutus sind zu beachten, besonders hinsichtlich des Einsatzes von Ordensgeistlichen (Amtsblatt 1999, S. 13). Bezuglich der finanziellen Leistungen gilt der Beschluss der Verwaltungskammer des Bistums Limburg vom 20. September 1990.

Nähere Auskünfte dazu erteilt Herr Meuer (Dez. Personal), Telefon 06431 295-480. Das Bistum Limburg schließt für die Dauer der Vertretung eine Krankenversicherung für akut eintretende Krankheiten beim Pax-Versicherungsdienst ab.

Nr. 417 Kreuzwegheft für Kinder des Bonifatiuswerkes

Ein Kreuzwegheft für Kinder und ihre Familien bietet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an. Das Büchlein „Mit Jesus auf dem Weg“ bringt der jungen

Generation die Leidensgeschichte und das österliche Heilgeschehen näher.

Das Heft enthält einen Kreuzweg und einen österlichen Weg. Auf 14 Stationen können Kinder und Familien Jesus Christus zunächst auf seinem Leidensweg begleiten. 15 Stationen umfasst der österliche Weg vom offenen Grab zur Himmelfahrt. Die eindringlichen Texte, die abwechselnd gesprochen oder auch gespielt werden können, holen die damaligen Ereignisse in und um Jerusalem ins heute und machen sie für Kinder gut verständlich. Auf dem Weg kommt es zu Begegnungen, die den Blick für Menschen weiten sollen, die das Gebet und die Hilfe der Christen brauchen.

„Mit Jesus auf dem Weg“ ist für 2,60 Euro erhältlich beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon 05251 2996-54, Fax: 05251 2996-83 oder E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Nr. 418 Exerzitien in Lisieux im Juli/August 2010

Das Theresienwerk e. V. bietet Exerzitien für Priester, Ordensleute, Diakone und Laien an zum Thema „Im Herzen der Kirche die Liebe sein“ – Hl. Therese von Lisieux“. Zeitraum ist der 31. Juli bis zum 10. August 2010.

Darin enthalten ist die Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin und weitere. Zusteigemöglichkeiten in den Bus besteht an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe und Saarbrücken.

Der Gesamtpreis beträgt 670,- Euro. Die Leitung der Exerzitien hat der Leiter des Theresienwerkes e. V., Msgr. Anton Schmid, inne.

Informationen beim Theresienwerk e. V., Sternsgasse 3, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 5139-31, Fax: 0821 5139-90, Website: www.theresienwerk.de, E-Mail: theresienwerk@t-online.de. Auskunft und Anmeldung bei Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel./Fax: 089 9503859.

Nr. 419 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 10. bis 14. August 2010 nach Xanten

Schönstatt-Priester laden im August 2010 Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein, auf einem gemeinsamen Pilgermarsch von Karl Leisner und voneinander zu lernen und dabei körperliche und seelische Kräfte neu zu finden.

Christus darzustellen, das gehört zum innersten Geheimnis priesterlichen Dienstes. Der Hingabe Christi im Messopfer soll ein hingebungsvolles Leben und Lieben des Priesters entsprechen. Der selige Karl Leisner und seine Freunde im Priesterseminar von Münster fassten dieses Ideal mit den Worten: „sacerdotem oportet offerre et offerri“. Auf dem Erziehungsweg Josef Kentenichs lernten sie, Gott sozusagen „einen Blankoscheck fürs Leben“ auszustellen. In diesem Geist („nel spiritu del schecco bianco“ K.L. 15.12.39) lassen sich allmählich die Ängste besiegen vor dem, was ist, wenn Gott das hochherzige Angebot der Lebenshingabe dann wirklich ernst nimmt. Es ist ein Weg des tieferen Vertrauens und der Freude an der priesterlichen Berufung, der dem „burn out“ entgegenwirkt.

Programm:

- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta und Grab des Seligen in Xanten;
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl.Messe;
- Gebet um Priesterberufungen;
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15–25 km; evtl. Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW;
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oerter Marienberg (Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845 6721);
- Beginn am Dienstag, den 10. August 2010, um 18 Uhr mit Abendessen;
- Ende am Samstag, den 14. August 2010, nach dem Frühstück.

Kosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung bis 18. Juli 2010 an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel 02804 8497) oder Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel. 09747 9307-09, Fax 09747 9307-15, armin.haas@gmx.de).

Nr. 420 Totenmeldungen

Pfarrer i. R. Bernhard van Schijndel C.P.

Am Sonntag, dem 31. Januar 2010, verstarb Herr Pater Bernhard van Schijndel C.P., Pfarrer i. R., im Alter von 85 Jahren im Gertrud-Bucher-Haus in Westerburg.

Bernhard van Schijndel wurde am 29. Dezember 1924 in Terheijden/Nord Brabant in den Niederlanden gebo-

ren. Er besuchte die Klosterschule der Passionisten in Haastrecht und trat dann am 5. September 1946 in das Noviziat im Kloster Maria Hoop in Echt ein. Dort legte er auch seine Gelübde ab und begann das Philosophiestudium an der Ordenshochschule in Mook, ebenso das Studium der Theologie. Am 2. August 1953 wurde er dort zum Priester geweiht. Anschließend besuchte er den Grundkurs für Neumissionare in Tillburg und Rotterdam. Seine erste Tätigkeit als Missionar führte ihn 1954 mit der Kapellenwagenseelsorge nach Niedersachsen und im gleichen Jahr wurde er Kaplan in Nütterden bei Kleve. Nach zweijähriger Seelsorgezeit in der Gemeinde wurde er im Jahre 1956 Kaplan in Walsum bei Duisburg. Von 1961 bis 1963 war er hauptamtlicher Bezirkskaplan der CAJ am Niederrhein. Danach rief ihn seine Gemeinschaft zurück in die Niederlande als Präses des Ordenskonvikts in Mook und als Superior des Konvents.

Den größten Teil seines priesterlichen Wirkens durfte P. van Schijndel dann wieder in Deutschland und im Bistum Limburg verbringen. Zum 1. Februar 1966 wurde er Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt-Bonames und später Pfarrvikar. Nach der Erhebung der Pfarrvikarie zur Pfarrei übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf zum 15. Juli 1969 die Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt-Bonames, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. Januar 1991 leitete. In dieser Zeit kümmerte sich P. van Schijndel mit voller Kraft um die vielfältigen Aufgaben eines Seelsorgers und Pfarrers. Als das neue Stadtviertel am Ben-Gurion-Ring entstand, erkannte er die besonderen Notwendigkeiten und Herausforderungen der Seelsorge in Neubaugebieten und setzte sich für die Gründung der Kirchengemeinde St. Lioba ein. Der Bau der dortigen Kirche ist das äußere Zeichen seines Wirkens in dieser Zeit des Aufbruchs.

Schweren Herzens verabschiedete deshalb die Gemeinde in Bonames im Jahre 1991 ihren beliebten Seelsorger in den Ruhestand. Diesen verbrachte er in der Heimat seiner langjährigen Haushälterin Frau Kloft in deren Heimat Kölbingen im Westerwald. P. van Schijndel war stets bereit, in der Seelsorge mitzuhelpfen. Für kurze Zeit war er auch Pfarrverwalter der Pfarrei Christ-König in Westerburg. Als seine Kräfte weniger wurden, konzentrierte er sich auf die beiden großen Altenheime in Westerburg und feierte dort über drei Jahre im Wechsel die Sonntagsgottesdienste. Ab November 2009 wohnte er im Gertrud-Bucher-Haus in Westerburg und wurde dort liebevoll versorgt. Seinen 85. Geburtstag konnte er dort noch vor dem Jahreswechsel im Kreise seiner Mitbrüder und vieler Freunde feiern.

Bei den Menschen zu sein, mit ihnen zu reden und ihnen das Evangelium zu bezeugen, war die große Leidenschaft von P. Bernhard van Schijndel. Dieser Leidenschaft für Christus und sein Evangelium blieb er über 55 Jahre als Priester treu. Als katholischer Niederländer vom besten Schlag ist er stets deutlich für seine Überzeugung eingetreten und seinem Versprechen, Missionar sein zu wollen, treu geblieben.

Wir danken Herrn P. Bernhard van Schijndel C.P. für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Auf eigenen Wunsch wurde P. van Schijndel am Samstag, dem 6. Februar 2010, Molenhoek bei Mook in den Niederlanden beigesetzt.

Pfarrer i. R. Erich Dziuk

Am 2. Februar 2010, dem Fest der Darstellung des Herrn, verstarb Herr Pfarrer i. R. Erich Dziuk im Alter von 86 Jahren im Altenheim in Montabaur.

Erich Dziuk wurde am 18. Mai 1923 in Beuthen/Oberschlesien geboren. Er besuchte das staatl. Hindenburg-Gymnasium in Beuthen, das er aufgrund der Einberufung zum Heeresdienst (Reichsarbeitsdienst) in der 8. Klasse zum Dezember 1941 verlassen musste. Gemäß einem damaligen Erlass wurde ihm aber die Reife zugekannt. 1944 kam er in Nordfrankreich in Kriegsgefangenschaft und wurde nach zwei Jahren entlassen. Erich Dziuk begann sein Studium der Philosophie und Theologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen. Am 8. Dezember 1951 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Dom zu Limburg zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Erich Dziuk als Kaplan in Bad Ems, St. Martin (1952–1954), und Frankfurt, St. Bernhard (1954–1959). Von 1959 bis 1964 war er Pfarrvikar in Wetzlar, St. Bonifatius, und nach der Erhebung zur Pfarrei vom 1. Oktober 1964 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. August 1988 Pfarrer dieser Gemeinde. Als Pfarrer Dziuk nach Wetzlar in die neugegründete Pfarrvikarie St. Bonifatius kam, konnte und musste er buchstäblich auf der grünen Wiese beginnen. Einzig ein großes Baugrundstück in zentraler und exponierter Lage am Kreuzungspunkt der Hauptstraßen in der neuen Wohnstadt war vorhanden. Prägend für die ersten Jahre wurde das Kapellenzelt auf dem Baugrundstück. „Ich habe Gott stets für die Menschen gedankt, denn die Sachen vergehen“, so Pfarrer Dziuk; ein Grundsatz, der sich in der Bescheidenheit der turmlosen

Kirche und des Gemeindezentrums widerspiegelt. Mit viel Engagement und Umsicht leitete er die Gemeinde und erinnerte mit großer Dankbarkeit daran, dass der Aufbau der Pfarrei St. Bonifatius seine Lebensaufgabe und seine einzige Pfarrstelle sein durfte.

Von 1976 bis 1988 war Pfarrer Dziuk Dekan im Dekanat Wetzlar (1976–1988) und Pfarrverwalter in Wißmar, St. Raphael (1974–1975).

Seinen Ruhestand verbracht Pfarrer Dziuk in Montabaur, wo er noch viele Jahre seelsorglich in den Gemeinden des Pastoralen Raumes wirkte. Die Seelsorge im städtischen Altenheim war ihm ein besonderes Anliegen. Dort feierte er regelmäßig Gottesdienste, besuchte die Heimbewohner, spendete die Krankensalbung und stand für Gespräche zur Verfügung. Auch als er im Jahr 2002 selbst Bewohner des Hauses wurde, war er immer für die Mitbewohner ansprechbar. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Altenheims haben ihn liebevoll begleitet und gepflegt. Pfarrer Dziuk zeichnete sich aus durch seine ruhige und bescheidene Art und sein vorbildliches Gottvertrauen.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Erich Dziuk für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat.

Das Requiem wurde am 9. Februar 2010 in der Pfarrkirche St. Peter in Ketten, Montabaur, gefeiert. Herr Pfarrer i. R. Dziuk ist auf dem Friedhof in Montabaur beigesetzt.

Nr. 421 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Januar 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Matthias KRISTOPEIT SAC zum rector ecclesiae der Kapelle im St. Vincenz-Krankenhaus in Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Msgr. Stephen ALKER zum Leiter der Internationalen Katholischen Gemeinde englischer Sprache in Frankfurt am Main und der St. Mary's Parish (englischsprachige Gemeinde) in Liederbach ernannt.

Mit Termin 1. Februar 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter HOFACKER zum Dekan des Dekanates Frankfurt-West ernannt.

Für die Zeit vom 15. Februar 2010 bis zum 30. September 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R.

Hermann-Josef KÄNDLER zum vicarius substitutus für die Pfarrei St. Elisabeth/Bad Schwalbach, die Pfarrei St. Ägidius/Schlangenbad-Niedergladbach, die Pfarrvikarie St. Bonifatius/Aarbergen-Michelbach, die Pfarrei St. Josef/Aarbergen-Daisbach und die Pfarrvikarie St. Clemens-Maria-Hofbauer/Hohenstein-Breithardt ernannt.

Budget 2010 des Bistums Limburg

- Gesamtplan nach Dezernaten / Einzelplänen -

	Erträge in €	Personal- aufwendungen in €	Sachauf- wendungen in €	Ergebnis in €
Bistumsleitung	620.718	2.360.540	901.702	-2.641.524
00 Bischof	37.847	266.200	104.560	-332.913
01 Weihbischof	13.700	133.800	11.200	-131.300
02 Offizialat	0	304.400	20.300	-324.700
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	0	218.500	90.700	-309.200
04 Generalvikar / Zentralstelle	569.171	1.401.540	658.942	-1.491.311
08 Bischofsvikar für die Orden und geistlichen Gemeinschaften	0	36.100	16.000	-52.100
Dezernat Pastorale Dienste	2.356.495	10.781.441	4.722.415	-13.147.361
10 Dezernatsleitung	22.700	189.800	69.050	-236.150
11 Grunddienste und Entwicklung der Pastoral	70.300	2.084.790	250.030	-2.264.520
12 Pastoral in den Bezirken	136.490	1.364.801	716.950	-1.945.261
13 Kategorialseelsorge	1.147.005	6.922.250	1.941.135	-7.716.380
14 Weltkirche	980.000	219.800	1.745.250	-985.050
Dezernat Caritas	108.765	319.140	12.554.998	-12.765.373
20 Dezernatsleitung	650	150.100	44.200	-193.650
21 Psychologische Beratungsdienste	48.115	85.040	67.000	-103.925
22 Caritasverbände	60.000	0	10.052.893	-9.992.893
23 Caritative Verbände	0	84.000	2.390.905	-2.474.905
Dezernat Kinder, Jugend und Familie	4.311.378	6.738.540	4.427.086	-6.854.248
30 Dezernatsleitung	27.600	197.600	137.200	-307.200
31 Jugendverbände	277.000	538.600	260.473	-522.073
35 Tagungshäuser und Projektsteuerung	1.596.425	1.830.200	1.151.950	-1.385.725
36 Jugendliche und junge Erwachsene	1.023.340	2.633.600	1.217.033	-2.827.293
38 Familien und Generationen	1.387.013	1.538.540	1.660.430	-1.811.957

Dezernat Bildung und Kultur				
40 Dezernatsleitung	3.973.380	6.843.960	7.499.472	-10.370.052
41 Haus am Dom	393.000	255.110	2.736.994	-2.599.104
42 Katholische Schulen	773.600	850.150	1.102.790	-1.179.340
43 Religionspädagogik	1.938.400	3.106.900	1.630.770	-2.799.270
44 Fachstellen und Referate	159.800	1.228.600	488.788	-1.557.588
45 Erwachsenenbildung	175.800	526.920	389.470	-740.590
	532.780	876.280	1.150.660	-1.494.160
Dezernat Personal	8.100.840	13.039.486	1.215.170	-6.153.816
50 Dezernatsleitung	114.420	506.540	111.775	-503.895
51 Pastorales Personal	212.020	1.120.860	463.830	-1.372.670
52 Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	7.774.400	11.412.086	639.565	-4.277.251
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau	165.908.404	8.774.650	39.279.436	117.854.318
60 Dezernatsleitung	150.400	187.100	1.206.630	-1.243.330
61 Diözesanbauamt	62.810	865.100	22.833.300	-23.635.590
62 Liegenschaften und Zentrale Dienste	522.920	2.205.680	2.299.506	-3.982.266
63 Controlling	162.826.200	953.350	12.175.150	149.697.700
64 Rechnungswesen	2.291.500	567.300	167.350	1.556.850
65 Datenverarbeitung / IT	51.324	725.050	472.200	-1.145.926
67 Rentamt Nord	0	1.589.390	45.500	-1.634.890
68 Rentamt Süd	3.250	1.681.680	79.800	-1.758.230
Kirchengemeinden	7.138.365	30.319.900	39.427.310	-62.608.845
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	4.111.800	30.319.900	344.000	-26.552.100
72 Küster und Pfarrsekretärinnen	0	0	14.000.000	-14.000.000
73 Schlüsselzuweisungen	0	0	12.050.000	-12.050.000
74 Sonderzuweisungen	2.994.565	0	12.500.510	-9.505.945
75 Gesamtverbände	32.000	0	532.800	-500.800

Stellenpool	0	1.006.300	0	-1.006.300
80 Bistumsleitung	0	173.000	0	-173.000
81 Pastorale Dienste	0	11.000	0	-11.000
82 Kirche und Gesellschaft	0	103.000	0	-103.000
83 Jugend	0	147.000	0	-147.000
84 Schule und Hochschule	0	529.500	0	-529.500
86 Finanzen, Vewaltung und Bau	0	42.800	0	-42.800
Gesamt	192.518.345	80.183.957	110.027.589	2.306.799

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 4

Limburg, 1. April 2010

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 422 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 25. Weltjugendtag am 28. März 2010 315
Nr. 423 Hirtenbrief des Heiligen Vaters Benedikt XVI. an die Katholiken Irlands 319

Der Bischof von Limburg

- Nr. 424 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2010 325
Nr. 425 Ordnung für die Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen 325

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 426 Diakonenweihe vom 20. März 2010 326
Nr. 427 Einladung zur Priesterweihe am 23. Mai 2010 326
Nr. 428 Durchführung der Renovabis-Aktion 2010 326
Nr. 429 Neue Firmurkunden 327
Nr. 430 Tauf-, Trau- und Totenbücher für Pfarreien 328

- Nr. 431 Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und Persönliche Eignung der Mitarbeiter/-innen nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII. (Kinder- und Jugendhilfe) in den katholischen Familienbildungsstätten des Dezernates Kinder, Jugend und Familie, Bistum Limburg 328

- Nr. 432 Neue Bereichskennzeichen des Bischofs, der bischöflichen Kurie und des Domkapitels 328

- Nr. 433 Werkblatt „Glaube, der zusammenführt“ der Katholischen Landvolkbewegung Deutschland 329

- Nr. 434 Orgel zu verkaufen 329

- Nr. 435 Studientag Katholische Kirche in China 329

- Nr. 436 Gemeinschaftstage für Priester in Fremdingen im Sommer 2010 329

- Nr. 437 Totenmeldung 329

- Nr. 438 Dienstnachrichten 330

- Nr. 439 Änderungen im Schematismus 331

Der Apostolische Stuhl

Nr. 422 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 25. Weltjugendtag am 28. März 2010

„Guter Meister, was muss ich tun, um das ewige Leben zu gewinnen?“ (Mk 10, 17)

Liebe Freunde,

in diesem Jahr findet zum 25. Mal der Weltjugendtag statt, der auf Wunsch des ehrwürdigen Dieners Gottes Johannes Paul II. als jährliche Begegnung der jungen Gläubigen in aller Welt eingeführt wurde. Es war eine prophetische Initiative, die reiche Frucht getragen hat:

Sie hat es den jungen christlichen Generationen ermöglicht, einander zu begegnen, auf das Wort Gottes zu hören, die Schönheit der Kirche zu entdecken und tiefe Erfahrungen des Glaubens zu machen, die viele zu der Entscheidung geführt haben, sich Christus ganz hinzugeben.

Dieser XXV. Weltjugendtag ist eine Etappe auf dem Weg zum nächsten Weltjugendtreffen im August 2011 in Madrid, wo ihr hoffentlich in großer Zahl an diesem segensreichen Ereignis teilnehmen werdet.

Um uns auf diese Feier vorzubereiten, möchte ich euch einige Betrachtungen zum diesjährigen Thema mitgeben: „Guter Meister, was muss ich tun, um das ewige Leben zu gewinnen?“ (Mk 10, 17). Dieses Thema ist

der Erzählung des Evangeliums von der Begegnung Jesu mit dem reichen Jüngling entnommen und wurde schon 1985 von Papst Johannes Paul II. in einem sehr schönen Schreiben behandelt, dem ersten, das an die Jugendlichen gerichtet war.

1. Jesus begegnet einem jungen Mann

„Als sich Jesus wieder auf den Weg machte“, berichtet das Evangelium des hl. Markus, „lief ein Mann auf ihn zu, fiel vor ihm auf die Knie und fragte ihn: Guter Meister, was muss ich tun, um das ewige Leben zu gewinnen? Jesus antwortete: Warum nennst du mich gut? Niemand ist gut außer Gott, dem Einen. Du kennst doch die Gebote: Du sollst nicht töten, du sollst nicht die Ehe brechen, du sollst nicht stehlen, du sollst nicht falsch aussagen, du sollst keinen Raub begehen; ehre deinen Vater und deine Mutter! Er erwiderte ihm: Meister, alle diese Gebote habe ich von Jugend an befolgt. Da sah ihn Jesus an, und weil er ihn liebte, sagte er: Eines fehlt dir noch: Geh, verkaufe, was du hast, gib das Geld den Armen, und du wirst einen bleibenden Schatz im Himmel haben; dann komm und folge mir nach! Der Mann aber war betrübt, als er das hörte, und ging traurig weg; denn er hatte ein großes Vermögen“ (Mk 10, 17–22).

Diese Erzählung bringt sehr anschaulich die große Aufmerksamkeit Jesu gegenüber den jungen Menschen zum Ausdruck, gegenüber euch, euren Erwartungen, euren Hoffnungen, und sie zeigt, wie groß sein Verlangen ist, euch persönlich zu begegnen und mit jedem von euch ins Gespräch zu kommen. Christus unterbricht nämlich seinen Weg, um auf die Frage seines Gegenübers zu antworten. So stellt er sich ganz jenem jungen Mann zur Verfügung, der von einem brennenden Wunsch getragen ist, mit dem „guten Meister“ zu sprechen, um von ihm zu lernen, wie er seinen Lebensweg gehen soll. Mit diesem Evangeliumsabschnitt wollte mein Vorgänger einen jeden von euch dazu auffordern, „euer eigenes Gespräch mit Christus zu führen – ein Gespräch, das von grundlegender und wesentlicher Bedeutung für einen jungen Menschen ist“ (Schreiben an die Jugendlichen, Nr. 2).

2. Jesus sah ihn an und liebte ihn

In der Erzählung des Evangeliums hebt der hl. Markus hervor, dass Jesus ihn ansah und ihn liebte (vgl. Mk 10, 21). Im Blick des Herrn liegt das Herzstück dieser ganz besonderen Begegnung und der christlichen Erfahrung insgesamt. Das Christentum ist nämlich nicht in erster Linie eine Moral, sondern die Erfahrung Jesu

Christi, der uns persönlich liebt: Alte und Junge, Arme und Reiche. Er liebt uns auch dann, wenn wir uns von ihm abwenden.

In seiner Auslegung zu dieser Stelle fügte Papst Johannes Paul II. an euch Jugendliche gewandt hinzu: „Ich wünsche euch, diesen Blick Jesu erleben zu dürfen! Ich wünsche euch, die Wahrheit zu erfahren, dass er, Christus, euch in Liebe anblickt!“ (Schreiben an die Jugendlichen, Nr. 7). Diese Liebe wurde am Kreuz so voll und ganz offenbart, dass sie den hl. Paulus mit Staunen schreiben lässt, dass er „mich geliebt und sich für mich hingegeben hat“ (Gal 2, 20). „Dann wird das Bewusstsein, dass der Vater uns immer schon in seinem Sohn geliebt hat, dass Christus selbst einen jeden ohne Unterlass liebt“, schreibt Papst Johannes Paul II. weiter, „zu einem festen Halt für unsere gesamte menschliche Existenz“ (Schreiben an die Jugendlichen, Nr. 7) und ermöglicht uns, alle Prüfungen zu überwinden: die Entdeckung unserer Sünden, das Leiden, die Mutlosigkeit.

In dieser Liebe liegt die Quelle des ganzen christlichen Lebens und der wesentliche Grund für die Evangelisierung: Wenn wir Christus wirklich begegnet sind, dann können wir nicht umhin, ihn vor jenen zu bezeugen, die seinem Blick noch nicht begegnet sind!

3. Den Lebensentwurf entdecken

Wir können sehen, dass die Lebenssituation des jungen Mannes im Evangelium der eines jeden von euch sehr ähnlich ist. Auch ihr seid reich an Begabungen, an Kräften, an Träumen, an Hoffnungen: Diese Ressourcen besitzt ihr im Überfluss! Allein schon euer Alter ist ein großer Reichtum nicht nur für euch, sondern auch für die anderen, für die Kirche und für die Welt.

Der reiche Jüngling fragt Jesus: „Was muss ich tun?“ Der Lebensabschnitt, in dem ihr euch befindet, ist eine Zeit der Entdeckung: der Gaben, die Gott euch geschenkt hat, und eurer Verantwortung. Ebenso ist es eine Zeit grundlegender Entscheidungen, um euren Lebensentwurf auszuarbeiten. Es ist also der Augenblick, über den wahren Sinn des Lebens nachzudenken und euch zu fragen: „Bin ich mit meinem Leben zufrieden? Fehlt etwas?“

Wie der junge Mann im Evangelium lebt vielleicht auch ihr in Situationen der Instabilität, der Unruhe oder des Leids, die euch nach einem Leben streben lassen, das nicht mittelmäßig ist, und euch fragen lassen: Worin besteht ein gelungenes Leben? Was muss ich tun? Welcher könnte mein Lebensentwurf sein? „Was muss ich

tun, damit mein Leben seinen vollen Wert und Sinn habe?" (ebd., Nr. 3).

Habt keine Angst, euch diesen Fragen zu stellen! Fern davon, euch zu überwältigen, sind sie vielmehr Ausdruck der großen Wünsche, die ihr im Herzen tragt. Daher müssen sie gehört werden. Sie erwarten keine oberflächlichen Antworten, sondern solche, die eure echten Erwartungen nach Leben und Glück erfüllen können.

Um den Lebensentwurf zu entdecken, der euch vollkommen glücklich machen kann, hört auf Gott, der einen Plan seiner Liebe für einen jeden von euch hat. Fragt ihn mit Vertrauen: „Herr, welchen Plan hast du als Schöpfer und Vater für mein Leben? Was ist dein Wille? Ich möchte ihn erfüllen“. Seid gewiss, dass er euch antworten wird. Habt keine Angst vor seiner Antwort! „Gott ist größer als unser Herz, und er weiß alles“ (1 Joh 3,20)!

4. Komm und folge mir nach!

Jesus lädt den reichen Jüngling ein, weit über die Erfüllung seiner Wünsche und seiner persönlichen Pläne hinauszugehen. Er sagt zu ihm: „Komm und folge mir nach!“ Die christliche Berufung entspringt einem Angebot der Liebe des Herrn und kann nur durch eine Antwort der Liebe verwirklicht werden: „Jesus fordert seine Jünger zur Ganzhingabe ihres Lebens auf, ohne menschliche Rechnung und Gegenrechnung, mit einem vorbehaltlosen Vertrauen in Gott. Die Heiligen nehmen diese anspruchsvolle Aufforderung an und begeben sich demütig und gefügig in die Nachfolge des gekreuzigten und auferstandenen Christus. In der nach menschlichen Gesichtspunkten manchmal unverständlichen Logik des Glaubens besteht ihre Vollkommenheit darin, dass sie nicht mehr sich selbst in den Mittelpunkt stellen, sondern dass sie sich entscheiden, nach dem Evangelium zu leben und damit gegen den Strom zu schwimmen“ (Benedikt XVI., Predigt anlässlich der Heiligspredigung von fünf Seligen, 11. Oktober 2009; in L’Osservatore Romano dt., 23. Oktober 2009, S. 4).

Nehmt auch ihr, liebe Freunde, nach dem Vorbild vieler Jünger Christi die Einladung zur Nachfolge freudig an, um in dieser Welt intensiv zu leben und reiche Frucht zu bringen. Durch die Taufe beruft er nämlich einen jeden, ihm in konkreten Taten nachzufolgen, ihn über alles zu lieben und ihm in den Brüdern zu dienen. Der reiche Jüngling nahm die Einladung Jesu leider nicht an und ging traurig weg. Er hat nicht den Mut aufgebracht, sich von den materiellen Gütern zu trennen, um das größere Gut zu finden, das Jesus ihm anbot.

Die Traurigkeit des reichen Jünglings im Evangelium entsteht im Herzen eines jeden, der nicht den Mut hat, Christus nachzufolgen, die richtige Entscheidung zu treffen. Aber es ist nie zu spät, um ihm zu antworten!

Jesus wird nie müde, seinen liebenden Blick zuzuwenden und zum Jüngersein zu berufen, aber einige lädt er zu einer radikaleren Entscheidung ein. Jetzt im Priesterjahr möchte ich die jungen Männer und die Jungen dazu auffordern, darauf zu achten, ob der Herr sie zu einem größeren Geschenk auf dem Weg des Weihepriestertums einlädt, und sich bereit zu machen, dieses Zeichen besonderer Liebe großherzig und begeistert anzunehmen, während sie mit einem Priester, mit dem geistlichen Leiter den notwendigen Weg der Entscheidungsfindung aufnehmen. Habt auch keine Angst, liebe junge Männer und Frauen, wenn der Herr euch zum Ordensleben, zum monastischen oder missionarischen Leben oder zu einer besonderen Weihe beruft: Er kann allen, die ihm mutig antworten, tiefe Freude schenken!

Ferner lade ich all jene ein, die die Berufung zur Ehe verspüren, diese im Glauben anzunehmen und sich zu bemühen, solide Grundlagen zu schaffen, um eine große, treue Liebe zu leben, die offen ist für das Geschenk des Lebens, das für die Gesellschaft und die Kirche Reichtum und Gnade bedeutet.

5. Auf das ewige Leben ausgerichtet sein

„Was muss ich tun, um das ewige Leben zu gewinnen?“ Diese Frage des jungen Mannes aus dem Evangelium scheint weit entfernt von den Sorgen vieler junger Menschen unserer Zeit, denn, wie mein Vorgänger bemerkte, „sind wir nicht die Generation, deren Lebenshorizont völlig von der Welt und dem zeitlichen Fortschritt ausgefüllt wird?“ (Schreiben an die Jugendlichen, Nr. 5). Aber die Frage nach dem „ewigen Leben“ tritt in besonders schmerzlichen Augenblicken des Lebens zutage, wenn wir den Verlust einer uns nahestehenden Person erleiden oder wenn wir Misserfolge erleben.

Was aber ist das „ewige Leben“, auf das der reiche Jüngling sich bezieht? Das erläutert uns Jesus, wenn er zu seinen Jüngern sagt: „Ich werde euch wiedersehen; dann wird euer Herz sich freuen, und niemand nimmt euch eure Freude“ (Joh 16, 22). Diese Worte verweisen auf ein begeisterndes Angebot des endlosen Glücks, der Freude, für immer mit der göttlichen Liebe erfüllt zu sein.

Über die endgültige Zukunft nachzudenken, die einen jeden von uns erwartet, erfüllt das Leben mit Sinn, denn es richtet den Lebensentwurf auf Horizonte aus, die nicht begrenzt und vergänglich, sondern weit und tief sind. Sie führen dazu, die Welt zu lieben, die von Gott selbst so sehr geliebt wird, und uns ihrer Entwicklung zu widmen, jedoch stets in der Freiheit und der Freude, die aus dem Glauben und aus der Hoffnung kommen. Diese Horizonte helfen uns, die irdischen Wirklichkeiten nicht zu verabsolutieren, weil wir spüren, dass Gott uns eine größere Perspektive bereitet, und mit dem hl. Augustinus zu sagen: „Verlangen wir nach der himmlischen Heimat, ersehnen wir die himmlische Heimat, betrachten wir uns als Pilger hier auf Erden“ (Kommentar zum Johannesevangelium, Predigt 35,9). Mit festem Blick auf das ewige Leben sagte der sel. Pier Giorgio Frassati, der 1925 im Alter von 24 Jahren starb: „Ich will leben und nicht mein Leben fristen!\“, und auf das Foto von einer Bergbesteigung, das er einem Freund gesandt hatte, schrieb er in Anspielung auf die christliche Vollkommenheit, aber auch auf das ewige Leben: „Aufwärts“.

Liebe Jugendliche, ich fordere euch auf, diesen Blickwinkel in eurem Lebensentwurf nicht zu vergessen: Wir sind zur Ewigkeit berufen. Gott hat uns geschaffen, damit wir bei ihm sind, für immer. Er wird euch helfen, euren Entscheidungen den vollen Sinn zu verleihen und eurem Leben Qualität zu geben.

6. Die Gebote, Weg der wahren Liebe

Jesus erinnert den reichen Jüngling an die zehn Gebote als notwendige Bedingungen, um „das ewige Leben zu gewinnen“. Sie sind wesentliche Bezugspunkte, um in der Liebe zu leben, um zwischen Gut und Böse klar zu unterscheiden und einen soliden und dauerhaften Lebensentwurf zu erarbeiten. Auch euch fragt Jesus, ob ihr die Gebote kennt, ob ihr dafür sorgt, euer Gewissen nach dem göttlichen Gesetz zu bilden, und ob ihr nach ihnen handelt.

Gewiss, es handelt sich um Fragen, die der gegenwärtigen Mentalität entgegenstehen. Diese bietet eine Freiheit an, die von Werten, Regeln, objektiven Normen losgelöst ist und dazu auffordert, jede Einschränkung der Wünsche des Augenblicks abzulehnen. Aber statt ihn zur wahren Freiheit zu führen, lässt ein solches Angebot den Menschen zum Sklaven seiner selbst werden, seiner momentanen Wünsche und der Götzen wie Macht, Geld, zügellosen Vergnügens und der Verführungen der Welt und macht ihn so unfähig, seiner angeborenen Berufung zur Liebe zu folgen.

Gott gibt uns die Gebote, weil er uns zur wahren Freiheit erziehen will, weil er mit uns ein Reich der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens aufbauen will. Sie zu beachten und nach ihnen zu handeln bedeutet nicht, sich zu entfremden, sondern den Weg der wahren Freiheit und Liebe zu finden, denn die Gebote schränken das Glück nicht ein, sondern zeigen, wie man es finden kann. Zu Beginn des Gesprächs mit dem reichen Jüngling erinnert Jesus daran, dass das von Gott gegebene Gesetz gut ist, weil „Gott gut ist“.

7. Wir brauchen euch

Wer heute als junger Mensch lebt, steht vielen Problemen gegenüber, die durch Arbeitslosigkeit sowie mangels sicherer Ideale und konkreter Zukunftsperspektiven entstehen. Manchmal kann man den Eindruck haben, ohnmächtig zu sein angesichts der aktuellen Krisen und Verirrungen. Lasst euch trotz der Schwierigkeiten nicht entmutigen, und gebt eure Träume nicht auf! Tragt vielmehr im Herzen ein tiefes Verlangen nach Brüderlichkeit, Gerechtigkeit und Frieden. Die Zukunft liegt in den Händen dessen, der starke Gründe für das Leben und die Hoffnung zu suchen und zu finden weiß. Wenn ihr es wollt, liegt die Zukunft in euren Händen, denn die Gaben und die Reichtümer, die der Herr in das Herz eines jeden von euch hineingelegt hat, können – geformt durch die Begegnung mit Christus – der Welt wahre Hoffnung bringen! Der Glaube an seine Liebe macht euch stark und großherzig und wird euch den Mut geben, den Lebensweg gelassen anzugehen und in Familie und Beruf Verantwortung zu übernehmen. Bemüht euch, eure Zukunft durch einen ernsthaften Weg der persönlichen Formung und des Studiums aufzubauen, um auf fachkundige und großherzige Weise dem Gemeinwohl zu dienen.

In meiner letzten Enzyklika Caritas in veritate über die ganzheitliche Entwicklung des Menschen habe ich einige große aktuelle Herausforderungen aufgezählt, die für das Leben dieser Welt dringlich und wesentlich sind: der Gebrauch der Ressourcen der Erde und die Achtung der Ökologie, die gerechte Güterverteilung und die Kontrolle der Finanzmechanismen, die Solidarität mit den armen Ländern innerhalb der Menschheitsfamilie, der Kampf gegen den Hunger in der Welt, die Förderung der Würde der menschlichen Arbeit, der Dienst an der Kultur des Lebens, der Aufbau des Friedens unter den Völkern, der interreligiöse Dialog, der gute Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel.

Ihr seid aufgerufen, auf diese Herausforderungen zu antworten, um eine gerechtere und brüderlichere Welt

aufzubauen. Diese Herausforderungen verlangen einen anspruchsvollen und leidenschaftlichen Lebensentwurf, in den ihr euren ganzen Reichtum einbringen müsst gemäß dem Plan, den Gott für einen jeden von euch hat. Es geht nicht darum, heroische oder außerordentliche Taten zu vollbringen, sondern so zu handeln, dass die eigenen Talente und Fähigkeiten nutzbringend eingesetzt werden, und sich dabei zu bemühen, ständig im Glauben und in der Liebe zu wachsen.

In diesem Priesterjahr lade ich euch ein, das Leben der Heiligen kennenzulernen, besonders das der heiligen Priester. Ihr werdet sehen, dass Gott sie geführt hat und dass sie Tag für Tag ihren Weg gefunden haben – eben im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe. Christus ruft einen jeden von euch, sich mit ihm dafür einzusetzen und die eigene Verantwortung zu übernehmen, um die Zivilisation der Liebe aufzubauen. Wenn ihr seinem Wort folgt, wird auch euer Weg hell werden und euch zu hohen Zielen führen, die dem Leben Freude und Sinnerfüllung schenken.

Die Jungfrau Maria, die Mutter der Kirche, möge euch mit ihrem Schutz begleiten. Ich versichere euch mein Gebetsgedenken und segne euch von Herzen.

Aus dem Vatikan
22. Februar 2010

Benedictus PP. XVI

Nr. 423 Hirtenbrief des Heiligen Vaters Benedikt XVI. an die Katholiken Irlands

1. Liebe Brüder und Schwestern der Kirche in Irland, mit großer Sorge schreibe ich Euch als Hirt der universalen Kirche. Ebenso wie Euch haben auch mich die Informationen über den Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch Mitglieder der Kirche Irlands, besonders durch Priester und Ordensleute, sehr beunruhigt. Ich kann die Bestürzung und das Gefühl des Vertrauensbruchs nur teilen, das so viele von Euch durchlebt haben, als sie von diesen sündhaften und kriminellen Taten und der Art und Weise der kirchlichen Autoritäten, damit umzugehen, erfahren haben.

Wie Ihr wisst, habe ich erst kürzlich die irischen Bischöfe zu einem Treffen hier nach Rom eingeladen, um über ihren Umgang mit diesen Angelegenheiten in der Vergangenheit zu berichten und die Schritte aufzuzeigen, die sie unternommen haben, auf diese schwerwiegende Situation zu reagieren. Zusammen mit hochrangigen Vertretern der Römischen Kurie habe ich gehört, was sie, sowohl einzeln als auch als Gruppe, zu der Analyse der begangenen Fehler und der gelernten Lektionen, als

auch in der Darstellung der Programme und jetzt geltenden Richtlinien zu sagen hatten. Unsere Beratungen waren offen und konstruktiv. Ich bin zuversichtlich, dass die Bischöfe auf der Grundlage dieser Gespräche nun besser in der Lage sind, sich der Aufgabe zu widmen, das in der Vergangenheit begangene Unrecht wieder gut zu machen und das umfassendere Thema des Missbrauchs an Minderjährigen in einer Weise anzugehen, die den Anforderungen der Justiz und der Lehre des Evangeliums entspricht.

2. Die Schwere der Vergehen und die oftmals unangemessenen Reaktionen der kirchlichen Autoritäten in Eurem Land erwägend habe ich entschieden, diesen Hirtenbrief zu schreiben, um meine Nähe zu Euch zum Ausdruck zu bringen und einen Weg der Heilung, der Erneuerung und der Wiedergutmachung vorzuschlagen.

Wie viele in Eurem Land betont haben, ist es wahr, dass das Problem des Missbrauchs von Kindern weder ein rein irisches noch ein rein kirchliches ist. Trotzdem ist es nun Eure Aufgabe, das Problem des Missbrauchs aufzuarbeiten, das in der katholischen Gemeinschaft von Irland entstanden ist, und dies mit Mut und Entschlossenheit zu tun. Niemand erwartet, dass sich diese schmerzhafte Situation schnell lösen lässt. Es sind positive Schritte getan worden, aber es bleibt noch viel zu tun. Durchhaltevermögen und Gebet sind nötig, mit großem Vertrauen in die heilende Kraft der Gnade Gottes.

Gleichzeitig muss ich aber auch meine Überzeugung mitteilen, dass die Kirche in Irland, um von dieser tiefen Wunde zu genesen, die schwere Sünde gegen schutzlose Kinder vor Gott und vor anderen offen zugeben muss. Ein solches Eingeständnis, begleitet von ernster Reue über die Verletzung dieser Opfer und ihrer Familien, muss zu einer gemeinsamen Anstrengung führen, um den Schutz von Kindern vor ähnlichen Verbrechen in der Zukunft zu gewährleisten.

Da Ihr nun die Herausforderungen des Augenblicks auf Euch nehmt, bitte ich Euch: „Blickt auf den Felsen, aus dem ihr gehauen seid“ (Jes 51, 1). Bedenkt den großherzigen und oft heroischen Beitrag, den vergangene Generationen irischer Männer und Frauen für die Kirche und die ganze Menschheit geleistet haben. Lasst Euch das Ansporn sein für eine ehrliche Gewissenserforschung und ein engagiertes Programm kirchlicher und persönlicher Erneuerung. Ich bete dafür, dass die Kirche in Irland, durch den Beistand der vielen Heiligen und gereinigt durch Reue, die augenblickliche Krise überwindet

und erneut zum Zeugen für die Wahrheit und die Güte des allmächtigen Gottes wird, die sich in seinem Sohn Jesus Christus offenbart.

3. In der Geschichte waren die Katholiken Irlands, in ihrer Heimat und auch andernorts, immer eine starke Kraft für das Gute. Keltische Mönche wie der hl. Kolumban haben das Evangelium in Westeuropa verbreitet und das Fundament für die mittelalterliche Klosterkultur gelegt. Die Ideale der Heiligkeit, der Nächstenliebe und der transzendenten Weisheit, die aus dem christlichen Glauben hervorgegangen sind, fanden ihren Ausdruck in den Kirchen und Klöstern, in den Schulen, Bibliotheken und Hospitälern, die alle daran mitwirkten, die geistige Identität Europas zu festigen. Diese irischen Missionare haben ihre Stärke aus dem festen Glauben, der starken Führung und dem aufrechten Verhalten der Kirche in ihrem Mutterland gewonnen.

Beginnend mit dem 16. Jahrhundert haben die Katholiken in Irland eine lange Zeit der Verfolgung erlitten, während derer sie sich mühten, die Flamme des Glaubens unter gefährlichen und schwierigen Umständen lebendig zu halten. Der hl. Oliver Plunkett, der Märtyerbischof von Armagh, ist das berühmteste Beispiel einer ganzen Schar von mutigen Söhnen und Töchtern Irlands, die bereit waren, ihr Leben aus Treue zum Evangelium hinzugeben. Nach der katholischen Emancipation war die Kirche frei, neu zu wachsen. Familien und zahllose Einzelpersonen, die den Glauben in Zeiten der Prüfung empfangen haben, wurden zum Auslöser für das große Wiederaufleben des irischen Katholizismus im 19. Jahrhundert. Die Kirche bot Bildung, besonders für die Armen, und leistete dadurch ihren Beitrag für die irische Gesellschaft. Zu den Früchten des Erstarkens der neuen katholischen Schulen gehörte eine Zunahme der Berufungen: Generationen von Missionaren, Schwestern und Brüdern, haben ihr Heimatland verlassen um auf allen Kontinenten zu dienen, besonders in der englischsprachigen Welt. Bemerkenswert waren nicht nur ihre große Zahl, sondern auch die Stärke ihres Glaubens und die Standhaftigkeit ihres pastoralen Engagements. Viele Bistümer, besonders in Afrika, Amerika und Australien, haben von der Präsenz irischer Geistlicher und Ordensleute profitiert, die das Evangelium verkündeten und Pfarreien, Schulen, Universitäten und Krankenhäuser gründeten, die sowohl den Katholiken als auch der gesamten Gesellschaft dienten, mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse der Armen.

In fast jeder Familie in Irland gibt es jemanden – einen Sohn oder eine Tochter, einen Onkel oder eine Tante –, der sein Leben in den Dienst der Kirche gestellt hat.

Irische Familien würdigen und schätzen zu Recht die Ihren, die ihr Leben Christus geweiht haben, die das Geschenk des Glaubens mit anderen teilen und aus diesem Glauben Taten folgen lassen, in liebendem Dienst an Gott und dem Nächsten.

4. In den vergangenen Jahrzehnten hatte die Kirche in Eurem Land jedoch neue und schwere Herausforderungen für den Glauben durch die rasche Transformation und Säkularisierung der irischen Gesellschaft zu meistern. Der schnelle soziale Wandel hat oft genug das traditionelle Festhalten der Menschen an den katholischen Lehren und Werten beeinträchtigt. Viel zu oft wurden das sakramentale Leben und die Frömmigkeitsübungen vernachlässigt, die den Glauben erhalten und ihm ermöglichen, zu wachsen, wie etwa die regelmäßige Beichte, das tägliche Gebet und jährliche Einkehrtage. Bedeutsam war während dieser Zeit ebenfalls die Tendenz vieler Priester und Ordensleute, Denk- und Urteilsweisen säkularer Realitäten ohne ausreichenden Bezug zum Evangelium zu übernehmen. Das Programm der Erneuerung, das das Zweite Vatikanische Konzil vorgelegt hat, wurde häufig falsch gelesen; im Licht des tiefen sozialen Wandels war es schwer, die richtigen Formen der Umsetzung zu finden. Es gab insbesondere die wohlmeinende aber fehlgeleitete Tendenz, Strafen für kanonisch irreguläre Umstände zu vermeiden. In diesem Gesamtkontext müssen wir das verstörende Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu verstehen versuchen, das nicht wenig zur Schwächung des Glaubens und dem Verlust des Respekts vor der Kirche und ihre Lehren beigetragen hat.

Nur durch sorgfältige Prüfung der vielen Faktoren, die zum Entstehen der augenblicklichen Krise geführt haben, kann eine klare Diagnose ihrer Gründe unternommen und können wirkungsvolle Abhilfemaßnahmen gefunden werden. Sicherlich können wir zu den entscheidenden Faktoren hinzuzählen: unangemessene Verfahren zur Feststellung der Eignung von Kandidaten für das Priesteramt und das Ordensleben; nicht ausreichende menschliche, moralische, intellektuelle und geistliche Ausbildung in Seminaren und Noviziaten; eine Tendenz in der Gesellschaft, den Klerus und andere Autoritäten zu begünstigen; sowie eine unangebrachte Sorge um den Ruf der Kirche und die Vermeidung von Skandalen, die zum Versagen in der Anwendung bestehender kanonischer Strafen und im Schutz der Würde jeder Person geführt hat. Es muss dringend gehandelt werden, um diese Faktoren anzugehen, die so tragische Konsequenzen in den Leben von Opfern und ihrer Familien hatten und die das Licht des Evangeliums in einer solchen Weise verdunkelt ha-

ben, wie es noch nicht einmal Jahrhunderten der Verfolgung gelungen ist.

5. Bereits mehrfach seit meiner Wahl auf den Stuhl Petri habe ich Opfer sexuellen Missbrauchs getroffen, und ich bin bereit, das auch in Zukunft zu tun. Ich habe mit ihnen gesprochen, habe ihre Geschichte gehört, ihr Leiden wahrgenommen, und ich habe mit ihnen und für sie gebetet. Schon früher in meinem Pontifikat habe ich in meiner Sorge diese Frage anzusprechen, die Bischöfe Irlands aufgefordert, „die Wahrheit über das ans Licht zu bringen, was in der Vergangenheit geschehen ist, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich derartiges nicht mehr wiederholt, zu gewährleisten, dass die Prinzipien der Gerechtigkeit vollkommen geachtet werden und, vor allem, den Opfern und all jenen Heilung zu bringen, die von diesen ungeheuerlichen Verbrechen betroffen sind“ (Ansprache an die Bischöfe von Irland beim „Ad-limina“-Besuchs, 28. Oktober 2006; O.R. dt., Nr. 45, 10.11.2006, S. 10).

Mit diesem Brief möchte ich Euch alle, das Volk Gottes in Irland, ermahnen, die Wunden am Leib Christi zu betrachten. Betrachtet aber auch die manchmal schmerzhaften Heilmittel, die wir brauchen, um diese Wunden zu versorgen und zu heilen, und ebenfalls die Notwendigkeit der Einheit, der Nächstenliebe und der gegenseitigen Unterstützung in einem langwierigen Prozess der Wiederherstellung und kirchlichen Erneuerung. Ich wende mich nun an euch mit Worten, die von Herzen kommen und ich möchte zu Euch einzeln und zu Euch allen gemeinsam als Brüder und Schwestern im Herrn sprechen.

6. An die Opfer des Missbrauchs und ihre Familien

Ihr habt schrecklich gelitten, und ich bedaure das aufrichtig. Ich weiß, dass nichts das Erlittene ungeschehen machen kann. Euer Vertrauen wurde verraten und Eure Würde wurde verletzt. Viele von Euch mussten erfahren, dass, als Ihr den Mut gefunden habt, über das zu sprechen, was Euch zugestoßen ist, Euch niemand zugehört hat. Diejenigen von Euch, denen das in Heimen und Internaten geschehen ist, müssen gefühlt haben, dass es kein Entkommen gibt aus Eurem Leid. Es ist verständlich, dass es schwer für Euch ist, der Kirche zu vergeben oder sich mit ihr zu versöhnen. Im Namen der Kirche drücke ich offen die Schande und Reue aus, die wir alle fühlen. Gleichzeitig bitte ich Euch, die Hoffnung nicht aufzugeben. In der Gemeinschaft der Kirche begegnen wir Christus, der selbst ein Opfer von Ungerechtigkeit und Sünde war. Wie Ihr trägt er immer noch die Wunden seines eigenen ungerechten Leidens. Er versteht die

Tiefe Eures Leides und die fortdauernden Auswirkungen auf Euer Leben und Eure eigenen Beziehungen, einschließlich Eurer Beziehung zur Kirche. Ich weiß, dass es einigen von Euch schwer fällt, den Fuß in eine Kirche zu setzen, nach all dem, was passiert ist. Aber Christi eigenen Wunden, verwandelt durch sein erlösendes Leiden, sind der Weg, durch den die Macht des Bösen gebrochen wird und wir zu Leben und Hoffnung wiedergeboren sind. Ich glaube zutiefst, dass diese heilende Kraft der aufopfernden Liebe Befreiung und die Verheibung eines Neuanfangs bringt – sogar in den dunkelsten und hoffnungslosesten Situationen.

Ich spreche zu Euch als Hirte, der sich um das Wohl aller Kinder Gottes sorgt und bitte Euch, zu bedenken, was ich gesagt habe. Ich bete, dass durch die Annäherung an Christus und durch die Teilnahme am Leben seiner Kirche – einer Kirche geläutert durch Buße und erneuert in Nächstenliebe – Ihr die unermessliche Liebe Christi für jeden von Euch wiederentdecken könnt. Ich bin zuversichtlich, dass Ihr auf diese Weise Versöhnung, tiefe innere Heilung und Frieden finden könnt.

7. An die Priester und Ordensleute, die Kinder missbraucht haben.

Ihr habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. Ihr habt die Achtung der Menschen Irlands verspielt und Schande und Unehre auf Eure Mitbrüder gebracht. Die Priester unter Euch haben die Heiligkeit des Weiheskaments verletzt, in dem Christus sich selbst in uns und unseren Handlungen gegenwärtig macht. Gemeinsam mit dem immensen Leid, das Ihr den Opfern angetan habt, wurde die Kirche und die öffentliche Wahrnehmung des Priestertums und des Ordenslebens beschädigt.

Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. Ehrliche Reue öffnet die Tür zu Gottes Vergebung und die Gnade ehrlicher Besserung. Durch Gebet und Buße für die, denen Ihr Unrecht getan habt, sollt Ihr persönlich für Euer Handeln Sühne leisten. Christi erlösendes Opfer hat die Kraft, sogar die größte Sünde zu vergeben und Gutes sogar aus dem schlimmsten Übel erwachsen zu lassen. Gleichzeitig ruft uns Gottes Gerechtigkeit dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.

8. An die Eltern

Ihr seid zutiefst entsetzt über die furchtbaren Dinge, die an den Orten stattgefunden haben, die eigentlich die sichersten und sorgenfreisten Orte hätte sein sollen. Es ist heute nicht einfach, ein Zuhause zu bilden und Kinder zu erziehen. Sie verdienen es, sicher aufzuwachsen, geliebt und geschätzt mit einem starken Gefühl ihrer Identität und ihres Wertes. Sie haben das Recht, mit authentischen moralischen Werten erzogen zu werden, zutiefst in der Menschenwürde verankert. Sie haben das Recht, inspiriert zu werden durch die Wahrheit unseres katholischen Glaubens und Handelns- und Verhaltensweisen zu erlernen, die zu einem gesunden Selbstwert und zu dauerhaftem Glück führen. Diese noble aber auch anspruchsvolle Aufgabe ist zuallererst Euch anvertraut, den Eltern. Ich bitte Euch dringend, Eure Rolle bei der Gewährleistung der bestmöglichen Fürsorge für die Kinder sowohl zu Hause als auch in der Gesellschaft zu spielen, während die Kirche ihre Rolle wahrnimmt und weiter die Maßnahmen der letzten Jahre umsetzt, um junge Menschen in Pfarreien und Schulen zu schützen. Während Ihr Eure lebenswichtige Verantwortung wahrnehmt, möchte ich Euch versichern, dass ich Euch nahe bin und meine Unterstützung im Gebet anbiete.

9. An die Kinder und Jugendlichen Irlands

Euch möchte ich ein besonderes Wort der Ermutigung sagen. Eure Erfahrung der Kirche ist sehr unterschiedlich von der Eurer Eltern und Großeltern. Die Welt hat sich sehr geändert, seit sie in Eurem Alter waren. Trotzdem sind alle Menschen aller Generationen dazu berufen, denselben Weg durchs Leben zu gehen, gleich unter welchen Umständen. Wir sind alle erschüttert von den Sünden und dem Versagen von einigen Gliedern der Kirche, besonders jener, die eigens dazu ausgesucht waren, jungen Menschen zu dienen und sie anzuleiten. Aber es ist die Kirche, in der Ihr Christus findet, der derselbe ist, gestern, heute und in Ewigkeit (Hebr 13,8). Er liebt Euch, und er hat sich am Kreuz für Euch hingegeben. Sucht eine persönliche Beziehung zu ihm in der Gemeinschaft der Kirche, denn er wird nie Euer Vertrauen missbrauchen! Er allein kann Eure tiefsten Sehnsüchte erfüllen und Eurem Leben den vollen Sinn geben dadurch, dass er es zum Dienst am Nächsten lenkt. Haltet Eure Augen auf Jesus und seine Güte gerichtet und bewahrt die Flamme des Glaubens in Euren Herzen. Gemeinsam mit den übrigen Gläubigen in Irland sehe ich in Euch treue Jünger unseres Herrn; er bringt den nötigen Enthusiasmus und Idealismus zum Neuaufbau und zur Erneuerung Eurer geliebten Kirche.

10. An die Priester und Ordensleute in Irland

Wir alle leiden infolge der Sünden unserer Mitbrüder, die einen heiligen Auftrag missbraucht oder versagt haben, gerecht und verantwortungsvoll mit den Missbrauchsvorwürfen umzugehen. In der Wut und Empörung, die all das nicht nur unter den Gläubigen, sondern auch unter Euch und in den Ordensgemeinschaften hervorgerufen hat, fühlen sich viele von Euch mutlos oder sogar verlassen. Mir ist ebenfalls bewusst, dass Ihr in den Augen vieler durch die Nähe zu den Tätern einen Makel tragt und als irgendwie verantwortlich für die Verbrechen anderer angesehen werdet. In dieser schmerzlichen Zeit möchte ich Eure Hingabe an das Priestertum und das Apostolat würdigen und Euch einladen, Euren Glauben in Christus zu festigen, Eure Liebe zu seiner Kirche und Euer Vertrauen in die Verheißung des Evangeliums auf Erlösung, Vergebung und innere Erneuerung. Auf diese Weise werdet ihr aufzeigen, dass da, wo die Sünde mächtig wurde, die Gnade über groß wurde (Röm 5, 20).

Ich weiß, dass viele von Euch von der Art und Weise, wie diese Dinge von Euren Oberen behandelt wurden, enttäuscht, verwirrt und verärgert sind. Trotzdem ist es wesentlich, dass Ihr eng mit den Autoritäten zusammenarbeitet und helft, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der Krise wirklich dem Evangelium gemäß, gerecht und effektiv sind. Vor allem aber bitte ich Euch, immer mehr zu Männern und Frauen des Gebets zu werden, die mutig den Weg der Bekehrung, Reinigung und Versöhnung gehen. Auf diese Weise wird die Kirche in Irland neues Leben und neue Dynamik aus Eurem Zeugnis für Gottes erlösende Kraft, die in Eurem Leben sichtbar wird, schöpfen.

11. An meine Mitbrüder im Bischofsamt

Es kann nicht geleugnet werden, dass einige von Euch und von Euren Vorgängern bei der Anwendung der seit langem bestehenden Vorschriften des Kirchenrechts zu sexuellem Mißbrauch von Kindern versagt haben. Schwere Fehler sind bei der Behandlung von Vorwürfen gemacht worden. Ich erkenne an, dass es schwer war, die Komplexität und das Ausmaß des Problems zu erkennen, gesicherte Informationen zu erlangen und die richtigen Entscheidungen bei widersprüchlichen Expertenmeinungen zu treffen. Trotzdem muss zugegeben werden, dass schwerwiegende Fehlurteile getroffen wurden und Fehler in der Leitung vorkamen. Dies alles hat Eure Glaubwürdigkeit und Effektivität untergraben. Ich erkenne Eure Bemühungen an, vergangene Fehler wieder gut zu machen und zu garantieren, dass sie nicht

wieder passieren. Abgesehen von der vollständigen Umsetzung der Normen des Kirchenrechts im Umgang mit Fällen von Kindesmissbrauch: arbeitet weiter mit den staatlichen Behörden in ihrem Bereich zusammen. Für die Ordensoberen gilt dasselbe. Sie haben ebenfalls an den Beratungen hier in Rom teilgenommen, um einen eindeutigen und klaren Weg zum Umgang in dieser Angelegenheit zu entwickeln. Es ist zwingend erforderlich, dass die Normen der Kirche in Irland zum Schutz von Kindern ständig überprüft und aktualisiert werden und dass sie vollständig und unabhängig in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht angewandt werden.

Nur entschiedene Handlungsweisen, umgesetzt in voller Aufrichtigkeit und Transparenz, werden den Respekt und den guten Willen des irischen Volks der Kirche gegenüber, der wir unser Leben geweiht habt, wiederherstellen. Das muss zuallererst aus Eurer Selbsterforschung, aus innerer Reinigung und geistlicher Erneuerung kommen. Die Menschen Irlands erwarten zu Recht, dass Ihr Menschen Gottes seid, dass Ihr gottgefällig und einfach lebt und täglich die persönliche Umkehr erstrebt. Für sie seid Ihr – mit den Worten des heiligen Augustinus ausgedrückt – Bischof; aber gemeinsam mit ihnen seid Ihr berufen, Christus nachzufolgen (Sermon 340,1). Ich ermahne Euch deswegen, Euren Sinn für die Rechenschaftspflicht vor Gott zu erneuern, in der Solidarität mit Eurem Volk zu wachsen und die pastorale Sorge für alle Mitglieder Eurer Herde zu vertiefen. Besonders fordere ich Euch auf, achtsam zu sein für die geistlichen und moralischen Bedürfnisse jedes einzelnen Eurer Priester. Gebt ihnen durch Euer eigenes Leben ein Beispiel, seit ihnen nahe, hört auf ihre Anliegen, bietet Ermutigung in dieser schwierigen Zeit und nährt die Flamme ihrer Liebe zu Christus und ihr Engagement für den Dienst an ihren Brüdern und Schwestern.

Auch die Laiengläubigen sollen ermutigt werden, ihre eigene Rolle im Leben der Kirche zu spielen. Sorgt dafür, dass sie so ausgebildet sind, dass sie eine verständliche und überzeugende Darstellung des Evangeliums in mitten der modernen Gesellschaft geben können (1 Petr 3,15) und noch besser mit dem Leben und dem Auftrag der Kirche zusammenwirken. Dies wird Euch wiederum helfen, glaubwürdige Leiter und Zeugen der erlösenden Wahrheit Christi zu werden.

12. An alle Gläubigen Irlands

Die Erfahrung, die ein junger Mensch mit der Kirche macht, sollte immer aus einer persönlichen und lebenspendenden Begegnung mit Jesus Christus in einer liebenden, nährenden Gemeinschaft Frucht bringen.

In dieser Umgebung sollten junge Menschen ermutigt werden, ihre menschliche und geistliche Gestalt voll zu entwickeln, das hohe Ideal der Heiligkeit, der Nächstenliebe und der Wahrheit anzustreben, und von den Reichtümern der kulturellen und religiösen Tradition inspiriert zu sein. In unserer zunehmend säkularisierten Gesellschaft, in der selbst wir Christen es oft schwer finden, über die transzendenten Dimension unserer Existenz zu sprechen, müssen wir neue Wege finden, jungen Menschen die Schönheit und den Reichtum der Freundschaft mit Christus in der Gemeinschaft der Kirche nahe zu bringen. Für die Bewältigung der gegenwärtigen Krise sind Maßnahmen, die gerecht mit individuellem Unrecht umgehen, unerlässlich, aber allein für sich sind sie nicht ausreichend: wir brauchen eine neue Vision, um zukünftige Generationen zu inspirieren, das Geschenk unseres gemeinsamen Glaubens zu schätzen. Indem Ihr den Weg des Evangeliums geht, durch das Halten der Gebote und dadurch, dass Ihr Euer Leben immer mehr in Übereinstimmung mit dem Leben Jesu Christi bringt, werdet Ihr sicher die tiefe Erneuerung erfahren, die wir in dieser Zeit so dringend brauchen. Ich lade Euch ein, auf diesem Weg Ausdauer zu haben.

13. Liebe Brüder und Schwestern in Christus, ich wollte Euch diese Worte der Ermutigung und Unterstützung aus meiner Fürsorge für Euch alle in dieser schmerzvollen Zeit, in der die Zerbrechlichkeit des menschlichen Wesens so deutlich offenbar geworden ist, schreiben. Ich hoffe, dass Ihr sie als Zeichen meiner geistlichen Nähe und meiner Zuversicht in Eure Fähigkeit empfangt, den Herausforderungen der Stunde dadurch zu begegnen, dass Ihr neue Inspiration und Kraft aus Irlands edler Tradition der Treue zum Evangelium empfange, Ausdauer im Glauben und Beharrlichkeit im Streben nach Heiligkeit. In Solidarität mit Euch allen bete ich, dass mit Gottes Gnade die Wunden, die so viele einzelne und Familien verletzt haben, heilen und dass die Kirche in Irland eine Zeit der Wiedergeburt und der geistlichen Erneuerung erfahre.

14. Ich möchte Euch nun auch einige konkrete Initiativen zum Umgang mit der Situation vorschlagen.

Am Ende meiner Begegnung mit den irischen Bischöfen habe ich darum gebeten, dass diese Fastenzeit genutzt wird für das Gebet um das Ausgießen der Barmherzigkeit Gottes und der Geistesgaben der Heiligkeit und Stärke über der Kirche in Eurem Land. Ich lade Euch alle ein, die Freitagsopfer für die Dauer eines Jahres bis Ostern 2011 dieser Intention zu widmen. Ich bitte Euch, Euer Fasten, Euer Gebet, Eure Schriftlesung und Eure Werke der Nächstenliebe dem zu widmen, damit Ihr

so die Gnade der Heilung und der Erneuerung für die Kirche in Irland erlangt. Ich ermutige Euch, aufs Neue das Sakrament der Versöhnung für Euch zu entdecken und häufiger die verwandelnde Kraft seiner Gnade zu nutzen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte ebenfalls der eucharistischen Anbetung zuteil werden; in jedem Bistum soll es Kirchen oder Kapellen geben, die speziell diesem Zweck gewidmet sind. Ich fordere Pfarreien, Seminarien, Ordenshäuser und Klöster dazu auf, Zeiten eucharistischer Anbetung zu organisieren, so dass sich alle beteiligen können. Durch intensives Gebet vor dem gegenwärtigen Herrn könnt Ihr Wiedergutmachung leisten für die Sünde des Missbrauchs, die so viel Schaden angerichtet hat. Gleichzeitig könnt Ihr so die Gnade neuer Stärke erflehen und einen tieferen Sinn des Auftrags aller Bischöfe, Priester, Ordensleute und Gläubigen.

Ich bin zuversichtlich, dass dieses Unterfangen zu einer Neugeburt der Kirche in Irland führen in der Fülle von Gottes Wahrheit führen wird, denn es ist die Wahrheit, die uns frei macht (Joh 8, 32).

Darüber hinaus, nachdem ich darüber beraten und gebetet habe, habe ich vor, eine Apostolische Visitation einiger Bistümer Irlands abzuhalten, ebenso von Seminarien und Ordensgemeinschaften. Absprachen für diese Visitation, die der Ortskirche auf ihrem Weg der Erneuerung helfen soll, werden in Absprache mit den zuständigen Ämtern der Römischen Kurie und der irischen Bischofskonferenz getroffen. Die Einzelheiten werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Ich schlage ebenfalls eine gemeinsame Mission in ganz Irland für alle Bischöfe, Priester und Ordensleute vor. Es ist meine Hoffnung, dass durch die Expertenmeinung erfahrener Prediger und Exerzitienbegleiter von Irland und andernorts und durch das erneute Studium der Dokumente des Konzils, der liturgischen Riten von Weihe und Profess und der neueren päpstlichen Lehren, Ihr zu einem tieferen Verständnis für Eure jeweilige Berufung kommt, um so die Wurzeln Eures Glaubens in Jesus Christus wieder zu entdecken und aus dem Quell des lebendigen Wassers zu trinken, den er Euch durch seine Kirche bietet.

In diesem Jahr des Priesters empfehle ich Euch ganz besonders dem hl. Jean-Marie Vianney an, der ein reiches Verständnis des Mysteriums des Priestertums hatte. Er schrieb: „Der Priester hält den Schlüssel zu den Schätzen des Himmels: er ist es, der die Tür öffnet: er ist der Statthalter des guten Herrn; der Verwalter sei-

ner Güter.“ Der Pfarrer von Ars verstand sehr gut, wie gesegnet eine Gemeinschaft ist, wenn ihr von einem guten und heiligen Priester gedient wird: „Ein guter Hirte, ein Hüter nach Gottes Herzen, ist der größte Schatz, den Gott einer Gemeinde schenken kann und eines der wertvollsten Geschenke göttlicher Gnade.“ Durch die Fürsprache des hl. Jean-Marie Vianney möge das Priestertum in Irland neu belebt werden und möge die ganze Kirche in Irland wachsen in Wertschätzung für das große Geschenk des priesterlichen Dienstes.

An dieser Stelle möchte ich denen im Voraus danken, die an der Aufgabe der Organisation der Apostolischen Visitation und der Mission beteiligt sind, und genauso den vielen Männern und Frauen in ganz Irland, die schon heute für den Schutz von Kindern im kirchlichen Umfeld arbeiten. Seit der Zeit, als wir begonnen haben, die Schwere und das Ausmaß des Problems zu verstehen, hat die Kirche eine ungemein große Anstrengung in vielen Teilen der Welt geleistet, um sich dem zu stellen und um Abhilfe zu schaffen. Auch wenn keine Anstrengung aufgespart werden sollte, die Verfahren zu verbessern und zu aktualisieren, bin ich doch ermutigt durch die Tatsache, dass die augenblicklichen Verfahren zur Absicherung, die die Kirche eingeführt hat, in einigen Teilen der Welt als vorbildlich für andere Institutionen angesehen werden.

Ich möchte diesen Brief mit einem besonderen Gebet für die Kirche in Irland beenden, das ich Euch mit der besonderen Sorge des Vaters für seine Kinder und der Zuneigung eines Mitchristen sende, der erschüttert und verletzt ist durch das, was in unserer geliebten Kirche geschehen ist. Wenn Ihr es in Euren Familien, Pfarreien und Gemeinschaften betet, möge die selige Jungfrau Maria jeden von Euch schützen und leiten zu einer engeren Verbindung mit ihrem Sohn, dem Gekreuzigten und Auferstandenen. Mit großer Zuneigung und unentwegter Zuversicht in Gottes Zusage erteile ich Euch von Herzen meinen Apostolischen Segen als Unterpfand der Stärke und des Frieden im Herrn.

Aus dem Vatikan
19. März 2010

Benedictus PP. XVI
Hochfest des hl. Josef

Gebet für die Kirche in Irland

Gott unserer Väter,
erneuere uns im Glauben, der unser Leben und unsere Rettung ist, in der Hoffnung, die uns Vergebung und innere Erneuerung verheißen, in der Nächstenliebe, die uns reinigt und unsere Herzen öffnet, dass wir dich lieben und in dir jeden unserer Brüder und Schwestern.

Herr Jesus Christus,
möge die Kirche in Irland ihre jahrtausendalte Hingabe
an die Bildung für junge Menschen zu Wahrheit und
Güte, Heiligkeit und freizügigem Dienst an der Gesell-
schaft erneuern.

Heiliger Geist, Tröster, Anwalt und Lenker,
erwecke einen neuen Frühling der Heiligkeit und apos-
tolischen Eifers für die Kirche in Irland

Mögen unser Leid und unsere Tränen,
unser ernstes Bemühen, vergangene Untaten wieder
gut zu machen, und unsere feste Absicht der Besserung
eine reiche Ernte der Gnade tragen für die Vertiefung
des Glaubens in unseren Familien, Pfarreien, Schulen
und Gemeinschaften, für den geistlichen Fortschritt der
irischen Gesellschaft, und das Wachsen in Nächstenlie-
be, Gerechtigkeit, Freude und Frieden, in der gesamten
Menschheitsfamilie.

Dir, dreieiniger Gott,
vertrauend auf den liebenden Schutz Mariens, Königin
Irlands, unserer Mutter, und des heiligen Patrick, der
heiligen Brigid und aller Heiligen, vertrauen wir dir uns,
unsere Kinder, und die Nöte der Kirche in Irland an.

Amen.

Der Bischof von Limburg

Nr. 424 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

20 Jahre nach dem Sturz des Kommunismus zeigt der Blick in den Osten Europas ganz unterschiedliche Bilder. Wir sehen Länder und Regionen, die große Fortschritte gemacht haben; der Aufbruch zur Freiheit hat dort Früchte getragen. Daneben aber stehen Bilder von Armut und Not, des Elends und der Verzweiflung. Auf diesen Bildern finden sich vor allem Familien, Kinder, alte Menschen, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen.

Wo niemand sonst mehr hilft, da helfen die Kirchen vor Ort. Mit ihnen steht die Solidaritätsaktion Renovabis im lebendigen Austausch. Denn als Christen der östlichen und der westlichen Tradition ist uns das gemeinsame Zeugnis für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa aufgetragen. Es geht um die Verkündigung des Glaubens und um eine Nächstenliebe, die besonders den schwächsten Gliedern der Gesellschaft zugute kommt.

Bei der diesjährigen Pfingstaktion von Renovabis soll unserem Zusammenwirken mit den kirchlichen Partnern in Osteuropa besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Das Leitwort ist dem Johannes-Evangelium entnommen: „Alle sollen eins sein“ (Joh 17,21).

Wir bitten Sie, liebe Brüder und Schwestern: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch am diesjährigen Pfingstsonntag mit einer großzügigen Spende! Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Freiburg, 25. Februar 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Mai 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23. Mai 2010, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Limburg, 8. März 2010 Dr. Franz Kaspar
Az.: 608B/18512/10/01/2 Generalvikar

Nr. 425 Ordnung für die Bergung und Abgabe von Reliquien und Abgabe von Altarsteinen

„Die Heiligen werden in der Kirche gemäß der Überlieferung verehrt, ihre echten Reliquien und ihre Bilder in Ehren gehalten“ (VatII SC 111). Dieses Anliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils aufgreifend, sind bei der Bergung und Abgabe von Reliquien und der Abgabe von Altarsteinen folgende Grundsätze zu beachten:

1. Altarreliquien aus feststehenden Altären sind zu bergen, wenn der Altar zerstört oder schwer beschädigt wurde, wenn er abgebrochen oder verändert werden soll oder wenn die Kirche/Kapelle, in der der Altar steht, nach c. 1212 CIC dauerhaft profaniert oder so verändert wird, dass sie neu geweiht werden muss.

2. Das Reliquiengrab ist sachgemäß und unter Beziehung des Beaufragten des Bischofs, in Anwesenheit des Pfarrers bzw. des Priesters, der die Sorge für die Kirche bzw. Kapelle trägt, zu öffnen. Es liegt in der Verantwortung des Beaufragten, den Reliquienbehälter zu bergen, ein Bergungsprotokoll zu fertigen und den Reliquienbehälter dem Bischof möglichst unverzüglich zu übergeben.

3. Sofern Altarsteine (petrae sacrae) mit eingeschlossenen Reliquien, die vielerorts in Behelfskirchen bei der Feier der Eucharistie genutzt wurden, nicht inzwischen

in feststehende Altäre eingelassen wurden, sind diese unter Beziehung des Beauftragten der Diözese an das Bischöfliche Ordinariat zu überstellen. Es liegt in der Verantwortung des Pfarrers bzw. dessen, der die Sorge für die Kirche bzw. die Kapelle trägt, dass das Reliquiengrab im Altarstein verschlossen und das gegebenenfalls angebrachte Siegel unverletzt bleiben. Er verwahrt den Altarstein sicher und in würdiger Weise, bis er ihn an den Beauftragten des Bischofs übergeben hat. Auch Korporalia mit eingenähten Reliquien, die keine Verwendung mehr finden, sind dem Beauftragten des Bischofs zu übergeben.

4. Die Reliquien, die durch den Bischof bei der Weihe eines Altares beigesetzt wurden, unterstehen nach der Bergung wieder der Verfügung des Bischofs. In diesem Zusammenhang sind die Weiheurkunde, das Siegel und gegebenenfalls das Reliquiengefäß zu sichern und zu verwahren. Die im Zusammenhang einer Baumaßnahme geborgenen Reliquien werden, sofern dies unter konservatorischen Gesichtspunkten angebracht erscheint, für den neuen Altar verwendet. Sollten keine oder keine brauchbaren Reliquien vorhanden sein, erfolgt die Vergabe von Reliquien durch den Bischof.

5. Die Mitarbeiter des Diözesanbauamtes sind befugt und beauftragt, die in Zusammenhang mit Baumaßnahmen geborgenen Reliquien an den Beauftragten des Bischofs zu übergeben.

Limburg/Lahn, 29. März 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 262A/26887/10/01/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 426 Diakonenweihe vom 20. März 2010

Am 20. März 2010 hat der Herr Bischof im Hohen Dom zu Limburg Herrn Daniel Engels, St. Bonifatius, Nassau, und Herrn Michael Löw, St. Jakobus, Lindenholzhausen, zu Diakonen geweiht.

Für die Zeit des Diakonatspraktikums werden die Neugetauften in folgenden Gemeinden eingesetzt: Diakon Engels in St. Maximinus/Brechen; Diakon Löw in St. Anna, Braunfels. Das Diakonatspraktikum umfasst den Zeitraum vom 21. März bis zum 1. Mai 2010.

Nr. 427 Einladung zur Priesterweihe

Am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, 15.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst im Dom zu Lim-

burg drei Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen. Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen.

Die Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen. Die Priester legen den Neugeweihten nach dem Bischof und den Konzelebranten ebenfalls die Hände auf. Für Priester und Diakone ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weihenkandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 428 Durchführung der Renovabis-Aktion 2010

„Alle sollen eins sein. (Joh 17,21)“ – so lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2010. Die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa verbindet ihr Leitwort mit dem Appell „Miteinander handeln im Osten Europas“! Das Hilfswerk hat dabei die römisch-katholischen Partner, aber auch die Partner der Kirchen des Byzantinischen Ritus – der Ostkirchen – im Blick. Die mit Rom verbundenen unierten Griechisch-katholischen Kirchen und die Orthodoxen Kirchen in den Renovabis-Partnerländern sind ebenfalls langjährige Partner der Solidaritätsaktion. Renovabis-Hauptgeschäftsführer, Pater Dietger Demuth erinnert daran, dass dieses Thema die Hilfsbereitschaft der Deutschen für ihre Nachbarn im Osten Europas wecken soll: „Denn schließlich ist uns als Christen der östlichen und der westlichen Tradition sowohl das gemeinsame Glaubenszeugnis aufgetragen als auch eine gemeinsame Weltverantwortung, die sich in der Nächstenliebe mit den schwächsten Gliedern der Gesellschaft ausdrückt. Lassen Sie uns miteinander handeln für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa!“

Renovabis verbessert mit seiner Projektarbeit, die insbesondere durch die Spenden der deutschen Katholiken als nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe möglich wird, die Zukunftsaussichten vieler Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2010

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2010 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 25. April 2010 im Bistum Limburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Diözesanbischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst zusammen mit Kardinal Vinko Puljic, Sarajevo, Erzbischof Alojz Táč, Košice, Erzbischof Jan Graubner, Olomouc, und weiteren

Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10.00 Uhr im Frankfurter Dom St. Bartholomäus.

- Den Abschlussgottesdienst der Aktion feiert am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, in Eichstätt von Bischof Gregor Maria Hanke OSB mit Weihbischof Bohdan Dzyurakh, Kiew, und weiteren Gästen um 9.00 Uhr im Eichstätter Dom.
- Die Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 22. April 2009, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 25. April, und endet am Pfingstsonntag, 23. Mai 2010, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (23. Mai 2010) sowie in den Vorabendmessen (22. Mai 2010) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Folgend das Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2010:

ab Donnerstag, 22. April 2010 (Beginn d. Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 25. April 2010

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10.00 Uhr im Frankfurter Dom St. Bartholomäus

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 15./16. Mai 2010

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen)
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 22./23. Mai 2010

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B. „Heute

bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, CD-ROM)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2010“ zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweise

- Die Pfingstnovene 2010 „Komm, du Geist der Einheit“ von Domkapitular Monsignore Wilm Sanders legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Noverengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen und Zeitzeugenberichte mit vielen Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen - insbesondere für den Schulunterricht und erstmals auch für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Dateien das Renovabis-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Bilder, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.
- Informationen zur Pfingstaktion: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309-49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de. Materialbestellungen an renovabis@eine-welt-mvg.de.

Nr. 429 Neue Firmurkunden

Ab dem 1. April 2010 wird das bisher verwendete Firmspenderheft, in das eine Firmurkunde integriert war, durch eine eigenständige Firmurkunde in angemessener

Ausführung abgelöst, die den Gefirmten im Anschluss an die Firmung durch die Seelsorger vor Ort ausgehändigt werden soll.

Die Firmurkunde mit dem Wappen des Bistums in Farbe ist im DIN-A-5-Format gehalten und dokumentiert den Namen des Gefirmten, Datum und Ort der Firmspendung sowie den Namen des Firmspenders und soll die Unterschrift des Ortspfarrers tragen.

Die Firmurkunden sollen durch die jeweiligen Pfarrbüros mit Hilfe einer Eingabemaske erstellt werden, in die die individuellen Firmdaten eingegeben werden. Diese werden dann auf eine über das Liturgiereferat beim Bischöflichen Ordinariat erhältliche Urkundenvorlage gedruckt. Die Urkundenvorlagen sind im DIN-A-4-Format gehalten, um einen bequemen Einzug für den Drucker zu ermöglichen und müssen noch in der Mitte durchgeschnitten werden.

Die Eingabemaske ist als Datei im Intranet (www.intranet.bistumlimburg.de) unter dem Menüpunkt „Pfarrbüro/Downloads/Formulare/Firmung“ abrufbar oder kann per Mail im Liturgiereferat im Dezernat Pastorale Dienste (Sekretariat Frau Birkhölzer, Telefon 06431-295421, Mail: M.Birkhoelzer@BistumLimburg.de) bestellt werden. Die für den Pastoralen Raum notwendige Anzahl an Urkundenvorlagen kann ebenfalls im Sekretariat des Liturgiereferats bestellt werden, die Zusendung erfolgt auf dem Postweg.

Nr. 430 Tauf-, Trau- und Totenbücher für Pfarreien

Der Verlag des Bischöflichen Ordinariates bietet Tauf-, Trau- und Totenbücher für Pfarreien zum Preis von je 250,- Euro an.

Weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten bei Sabrina Gilles, Dezernat Bildung und Kultur, Telefon 06431 295-424 sowie per E-Mail an s.gilles@bistumlimburg.de.

Nr. 431 Gewährleistung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a und Persönliche Eignung der Mitarbeiter/-innen nach § 72a Sozialgesetz Buch VIII. (Kinder- und Jugendhilfe) in den katholischen Familienbildungsstätten des Dezernates Kinder, Jugend und Familie, Bistum Limburg

Mit der Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – im Oktober 2005 hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlge-

fährdung neu geregelt. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kreise und kreisfreie Städte) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird.

In Anlehnung an das am 8. August 2007 in Kraft gesetzte Schutzkonzept der katholischen Kindertagesstätten im Bistum Limburg wurde das Schutzkonzept für die katholischen Familienbildungsstätten erarbeitet und am 15. Februar 2010 von Diözesanjugendpfarrer Joachim Braun (Kommissarischer Dezerent des Dezernates Kinder, Jugend und Familie) freigegeben.

Das Schutzkonzept wird den Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare sind erhältlich beim Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Familien und Generationen, Rossmarkt 12, 65549 Limburg.

Mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wird die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes jeweils vertraglich vereinbart. Mit Abschluss der Vereinbarung wird das Schutzkonzept für die Einrichtung verbindlich.

Nr. 432 Neue Bereichskennzeichen des Bischofs, der bischöflichen Kurie und des Domkapitels

Bischof	R
Persönlicher Referent	RR
Sekretariat des Bischofs	RS
Weihbischof	W
Sekretariat des Weihbischofs	WS
Generalvikar	V
Persönlicher Referent	VR
Zentralstelle	VZ
- Kirchliches Recht	VK
- Weltliches Recht	VJ
- Informations- u. Öffentlichkeitsarbeit	VI
- Revision	VF
- Konzeption EDV und IT	VE
Bischofsvikar für den synodalen Bereich	A
Diözesansynodalamt	A
Bischofsvikar für Ordensinstitute	E
Dezernate:	
Pastorale Dienste	G

Caritas	C
Kinder, Jugend und Familie	K
Bildung und Kultur	B
Verlag	VERLAG
Personal	P
Finanzen, Verwaltung und Bau	F
Finanzdirektor	FD
Rentamt Süd	FS
Rentamt Nord	FN
Offizialat	O
Domkapitel	D
Domchor	DC

Die vorgenannten Bereichskennzeichen werden hierdurch mit Wirkung zum 1. April 2010 in Kraft gesetzt.

Limburg, 22. März 2010 Dr. Franz Kaspar
Az.: 1A/8462/10/02/1 Generalvikar

Nr. 433 Werkblatt „Glaube, der zusammenführt“ der Katholischen Landvolkbewegung Deutschland

Zum 2. Ökumenischen Kirchentag 2010 in München hat die Katholische Landvolkbewegung Deutschland das Werkblatt „Glaube, der zusammenführt – Ökumenische Feiern im Jahreskreis“ herausgebracht, das Anregungen für solche Feiern geben möchte.

Informationen dazu erteilt: Katholische Landvolkbewegung Deutschland, Drachenfelsstr. 23, 53604 Rhöndorf, Tel.: 02224 71031, E-Mail: bundesstelle@klb-deutschland.de.

Nr. 434 Orgel zu verkaufen

Zum Verkauf steht eine Hausorgel der Firma Oberlinger, Baujahr 1960 (Revision im Jahr 2000) mit den Maßen Höhe/Breite/Tiefe: 260 cm/245 cm/105 cm bis 150 cm in Nussbaum. Die zweimanualige Orgel mit Pedal umfasst 13 Register. Bei Interesse kann die Orgel in Frankfurt/Main besichtigt und gespielt werden. Ansprechpartner ist: Herr Phieler, Landstuhl, Tel.: 06371 14353, E-Mail phieler@t-online.de.

Nr. 435 Studentag Katholische Kirche in China

Das Institut für Weltkirche und Mission veranstaltet am 18. Mai 2010 anlässlich des 400. Todestages von Matteo Ricci einen Studientag an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt.

Die thematischen Schwerpunkte werden auf der aktuellen Situation der Katholischen Kirche und des Jesuitenordens in China und Riccis Einfluss auf die China-Mission liegen. Es referieren Fachleute aus Deutschland und China.

Alle Informationen zum Studentag unter: www.iwm.sankt-georgen.de; Anmeldeschluss ist der 30. April 2010.

Nr. 436 Gemeinschaftstage für Priester in Fremdingen im Sommer 2010

Das Haus St. Ulrich in Hochaltingen bietet vom 28. Juni bis zum 2. Juli 2010 Gemeinschaftstage für Priester unter dem Motto „Priester beten für Priester“ an.

Leiter sind P. Kevin Scallone und Sr. Briege McKenna (www.sisterbriege.com). Die Teilnahme kann individuell auch an einzelnen Tagen stattfinden.

Informationen und Anmeldung unter: Haus St. Ulrich,
St. Ulrich-Str. 4, 86742 Fremdingen, Tel.: 09086 221,
Fax 09086 1264; E-Mail: info@st-ulrich-st-bernhard.de;
Website: www.st-ulrich-st-bernhard.de.

Nr. 437 Totenmeldung

Am 30. März 2010, dem Dienstag der Karwoche, verstarb Herr Pfarrer i. R. Norbert Weber im Alter von 82 Jahren in Wiesbaden.

Norbert Weber wurde am 20. September 1927 in Frankfurt/Main geboren. Nach dem schulischen Abschluss 1944 begann er seine philosophischen Studien an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Sankt Georgen/Frankfurt. Von 1948 bis 1952 absolvierte er das Theologiestudium an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom als Alumnus des Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum. Am 10. Oktober 1951 weihte ihn der damalige Erzbischof Traglia in Rom zum Priester.

Zum 1. August 1952 wurde Norbert Weber zum Subregens am Knabengymnasium in Hadamar ernannt und versah diesen Dienst bis zu seiner Ernennung am 16. April 1953 zum Kaplan in Frankfurt/M.-Höchst. Weitere Jahre als Kaplan verbrachte er in Wiesbaden/Dreifaltigkeit (1954 bis 1957), am Hohen Dom zu Limburg (1957 bis 1960) und in Wiesbaden/St. Bonifatius (1960 bis 1965). Zum 1. Mai 1965 wurde er Pfarrvikar von St. Hedwig/Wiesbaden, wo er – nach der Erhebung zur Pfarrei – von 1973 bis zu seiner Pensionierung am 30. September

1992 als Pfarrer tätig war. In diesen 27 Jahren, die auch von gesundheitlichen Rückschlägen gekennzeichnet waren, hatte er große Verdienste um die Gemeinde, die er aufgebaut hatte. Seine besondere Sorge galt dabei der Sakramentenvorbereitung. Norbert Weber gehörte von Anfang an zu der Wiesbadener Priestergemeinschaft, die ihn prägte und in der er prägend Mitglied war.

In seinem Ruhestand wohnte Pfarrer Weber in Wiesbaden-Schierstein, gut versorgt von Frau Lemb. Soweit seine Gesundheit es zuließ, war er gerne bereit, in der Seelsorge mitzuarbeiten. Am 10. Oktober 2001 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Norbert Weber für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wird gefeiert am Donnerstag, den 8. April 2010, um 14.00 Uhr in Wiesbaden, St. Hedwig. Die Urnenbeisetzung in der Grabstätte der Familie Weber in Frankfurt findet zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Nr. 438 Dienstnachrichten

Priester

Der Heilige Vater Papst Benedikt XVI. hat Herrn Generalvikar Domkapitular Prälat Prof. Dr. Dr. Franz KASPAR zum Apostolischen Protonotar ernannt.

Der Heilige Vater Papst Benedikt XVI. hat Herrn Domdekan Dr. Günther GEIS zum Prälaten Seiner Heiligkeit ernannt.

Der Heilige Vater Papst Benedikt XVI. hat Herrn Domkapitular Ordinariatsrat Helmut WANKA zum Prälaten Seiner Heiligkeit ernannt.

Der Heilige Vater Papst Benedikt XVI. hat Herrn Pfarrer i. R. und Oberstudienrat i. R. Alois STAUDT zum Kaplan Seiner Heiligkeit (Monsignore) ernannt.

Mit Termin 15. Februar 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Bezirksdekan Pfarrer Andreas KLEE auf das Amt des Bezirksdekans im Bezirk Untertaunus angenommen.

Mit Termin 1. März 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Dr. Johannes BEUTLER SJ zum Priesterlichen Mitarbeiter in der Italienischen Katholischen Gemeinde ernannt.

Der Herr Generalvikar hat Herrn Pfarrer Heinrich LINNIGHÄUSER für die Zeit vom 1. März 2010 bis zum 30. September 2010 zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, St. Margaretha in Holler und St. Wendelin in Stahlhofen ernannt.

Mit Termin 15. März 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Bischof Herrn Bischofsvikar Domdekan Dr. Günther GEIS zum kommissarischen Bezirksdekan für den Bezirk Untertaunus ernannt.

Mit Wirkung vom 24. April 2010 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des zuständigen Ordensoberen Herrn P. Johnson PANTHAPPILLIL ISch die Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M. übertragen.

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Werner HANNAPPEL zum 31. Mai 2010 auf die Pfarreien St. Magdalena in Mengerkirchen und St. Katharina in Mengerskirchen-Waldernbach angenommen. Pfarrer Hannappel tritt zum 1. Juni 2010 in den Ruhestand; ebenfalls zum 31. Mai 2010 endet sein Amt als Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Mengerskirchen.

Mit Termin 22. August 2010 hat der Herr Bischof – unter Wahrung des Patronatsrechtes der Stadt Frankfurt am Main – Herrn Pfarrer Dr. Johannes zu ELTZ, Wiesbaden, die Dompfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt/M. übertragen. Mit dem Amt des Pfarrers der Dompfarrei St. Bartholomäus ist das Amt des Bischöflichen Kommissars in Frankfurt am Main und das Amt des Stadtdekan für den Bezirk Frankfurt verbunden. Nach erfolgter Annahme des mit Ablauf des 21. August 2010 von Herrn Pfarrer Dr. zu Eltz erklärten Verzichtes auf sein bislang innegehabtes Kanonikat im Limburger Kathedralkapitel hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. zu Eltz mit Wirkung vom 22. August 2010 für die Dauer seiner Amtszeit als Dompfarrer in Frankfurt das Amt des nicht-residierenden Kanonikers dieses Kapitels übertragen. Weiterhin hat der Herr Bischof Pfarrer Dr. zu Eltz die Pfarreien Allerheiligen und St. Bernhard in Frankfurt/Main mit Wirkung vom 22. August 2010 übertragen und ihn zu diesem Zeitpunkt zum Priesterlichen Leiter der Pastoralen Räume Frankfurt-City und Frankfurt-Nordend-Ostend ernannt.

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Rolf KAIFER auf die Pfarrei St. Mauritius – St. Johannes in Frankfurt zum 31. August 2010 angenommen. Pfarrer Kaifer tritt zum 1. September 2010 in den Ruhestand.

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Heinrich LINNIGHÄUSER auf die Pfarreien St. Josef in Niederelbert und St. Laurentius in Oberelbert (einschließlich der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Welschneudorf) zum 30. September 2010 angenommen. Pfarrer Linnighäuser tritt zum 1. Oktober 2010 in den Ruhestand; ebenfalls zum 30. September 2010 endet sein Amt als Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Stelzenbachgemeinden.

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Dieter LIPPERT auf die Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar, St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim und auf das Amt des die Seelsorge Leitenden Priesters in den Pfarreien St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach und den Pfarrvikarien St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim und Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach sowie auf das Amt des Pfarrverwalters in der Pfarrei St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer zum 30. November 2010 angenommen. Pfarrer Lippert tritt zum 1. Dezember 2010 in den Ruhestand; ebenfalls zum 30. November 2010 endet sein Amt als Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Hadamar.

Weitere Dienstnachrichten

Der Herr Bischof hat Herrn Paul RAMS mit Termin 1. Dezember 2010 zum Bischöflichen Beauftragten für die Bergung, Verwahrung und Weitergabe der Reliquien von Heiligen und Seligen ernannt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 und für eine Dauer von fünf Jahren haben die Bistümer Fulda, Limburg und Mainz Frau Beate HIRT zur Senderbeauftragten beim Hessischen Rundfunk ernannt. Die Bistümer Limburg und Mainz haben Frau Hirt darüber hinaus für den gleichen Zeitraum zur Diözesanbeauftragten beim Hessischen Rundfunk ernannt.

Am 11. März 2010 wurde Herrn Weihbischof em. Gerhard PIESCHL von der Universität Pecs/Ungarn der Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verliehen.

Mit Wirkung vom 15. März 2010 an hat der Herr Bischof Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido AMEND unter Bezug auf die Leitlinie „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt des Bistums Limburg 2002, 99–101) und die Verfahrensordnung zur Durchführung dieser Leitlinien im Bistum Limburg vom 24. März 2003 (Amtsblatt des Bistums Limburg 2003, 147) gemäß Ziffer I. 1 und 2 zum Bischöflichen Beauftragten in der Diözese Limburg ernannt. Dr. Guido

Amend tritt damit die Nachfolge von Dr. Benno GRIMM an, der vom Amt des Bischöflichen Beauftragten zurückgetreten ist.

Nr. 439 Änderungen im Schematismus

Die E-Mail-Adresse des Pfarrbüro der Gemeinde St. Ignatius und St. Antonius in St. Antonius (Bettinastr. 28) hat sich geändert und lautet nun: antonius-ffm@t-online.de.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 5

Limburg, 1. Mai 2010

Der Bischof von Limburg			
Nr. 440	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 2. Ökumenischen Kirchentag 2010 in München	335	Nr. 448 Beschluss der KODA vom 25.02. 2010
Nr. 441	Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung	336	Nr. 449 Beschluss der KODA vom 25.02. 2010
Nr. 442	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009	336	Nr. 450 Beschluss der KODA vom 25.02. 2010
Nr. 443	Beschluss der KODA vom 25.02. 2010	341	Nr. 451 Beschluss der KODA vom 25.02. 2010
Nr. 444	Beschluss der KODA vom 25.02. 2010	342	
Nr. 445	Beschluss der KODA vom 25.02. 2010	342	
Nr. 446	Beschluss der KODA vom 25.02. 2010	343	
Nr. 447	Beschluss der KODA vom 25.02. 2010	343	

Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 452	Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte der 12. Amtszeit der synodalen Gremien
Nr. 453	Tauf-, Trau- und Totenbücher für Pfarreien
Nr. 454	Jubiläum und internationales Priesterentreffen in Schönstatt
Nr. 455	Änderungen im Schematismus

Der Bischof von Limburg

Nr. 440 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 2. Ökumenischen Kirchentag 2010 in München

„Damit ihr Hoffnung habt“ – so lautet das Leitwort des 2. Ökumenischen Kirchentags, der vom 12. bis zum 16. Mai 2010 in München stattfinden wird. Durch die frohe Botschaft von der Hoffnung, die in der Auferstehung Jesu Christi wurzelt, soll ein positives Signal für Kirche und Gesellschaft von München ausgehen.

Wenn sich in München viele Gläubige zu Gespräch und Gebet, zu Gottesdienst und Feier begegnen, ist dies ein Zeichen der Hoffnung für unser Land und für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag soll ein großes ökumenisches Fest werden, das deutlich macht, dass über alle Konfessionsgrenzen hinweg die Gemeinsamkeit im Glauben stärker und bedeutender ist als das Trennende. Christen aller Konfessionen haben eine gemeinsame Sendung für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag soll ein klares Zeichen dafür werden, dass wir bereit sind, Weltverantwortung zu übernehmen und uns dem Dienst am Nächsten immer wieder neu zu stellen.

Der Ökumenische Kirchentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich an ihm teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Bereitschaft aller engagierten Christen zur Mitverantwortung in Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht nach München kommen können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses großen ökumenischen Ereignisses in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie auch durch eine großzügige Spende mit, dass der 2. Ökumenische Kirchentag ein weithin sichtbares und spürbares Zeichen unseres christlichen Bekenntnisses und unseres beherzten Engagements wird auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Christen, die nur Gottes Geist uns schenken kann.

Bonn, den 9. April 2010
Für das Bistum Limburg

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 9. Mai 2010, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Limburg, 9. April 2010
Az.: 608B/18519/10/01/1

Dr. Franz Kaspar
Generalvikar

Nr. 441 Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Die Zentral-KODA hat am 12.11.2009 beschlossen, den Beschluss zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002, zuletzt geändert durch Beschluss vom 01.10.2007, wie folgt zu ändern:

Ziffer 1 b wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch höhere Beträge umgewandelt werden.

Limburg, den 24. März 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565AH/17917/09/03/3 Bischof von Limburg

Nr. 424 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2009

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 10.12.2009 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

A Sonderregelung zur außerordentlichen Kündigung (JobPerspektive nach § 16e SGB II)

1. In § 16 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Dienstverhältnis nach § 16e SGB II kann gemäß § 16e Absatz 8 SGB II in den dort genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Absatz 1 Unterabsatz 3 findet entsprechend Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

B Überarbeitung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

§ 1 Anfangsregelvergütung

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

(b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2 Höhergruppierung

(a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

(b) Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Abs. (a) zu berechnen.

(c) Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach § 1 Abs. (b) mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

(d) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3 Anschlussdienstverhältnis

(a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder

im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

- wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,
- wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

(c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung

vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

(a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.

(c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5 Herabgruppierung

(a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der

Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

(b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober

1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

§ 1 Anfangsregelvergütung

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

(b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2 Höhergruppierung

(a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(b) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3 Anschlussdienstverhältnis

(a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

- aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,
 - wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung

- der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,
- wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;
- bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;
- cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.
- (c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- § 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses**
- (a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält
- aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,
 - bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
 - cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.
- (b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.
- (c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.
- § 5 Herabgruppierung**
- (a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.
- (b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.
- Anmerkung 1:
Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktag – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

C Klarstellung des Beschlusses der Bundeskommission vom 19. Juni 2008 und redaktionelle Anpassungen an diesen Beschluss in den AVR

1. Abschnitt V C Absatz (e) der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

„Der Mitarbeiter erhält keine oder eine anteilige Kinderzulage nach Abs. a, soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält. Die Höhe der anteiligen Kinderzulage wird nach den Grundsätzen des Abs. d berechnet.“

2. In Abschnitt VIII Absatz (c) Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR wird das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.

3. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz (d) Unterabsatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt V C Abs. (d) und Abs. (e) der Anlage 1 zu den AVR ist entsprechend anzuwenden.“

4. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird in Absatz (d) Unterabsatz 6 die Formulierung „Unterabsatz 4“ durch die Formulierung „Unterabsatz 5“ ersetzt.

5. In § 2 Absatz 1 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

Und in § 2 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. April 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.“

6. In § 3 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Auch nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen die Stufenaufstiege nach dem (un-)geraden Geburtstag, solange die Mitarbeiter dem Geltungsbereich des § 1 der Anlage 1a unterfallen.“

7. In § 3 der Anlage 1b zu den AVR wird jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 3 das Wort „ehegattenbezogenen“ bzw. „ehegattenbezogene“ ersatzlos gestrichen.

8. Die Hochziffer 1a in Anlage 2a und in Anlage 2c zu den AVR wird jeweils um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Diese Zulage entfällt in Abweichung zu Anmerkung V ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffern 1 und 2 höhergruppiert werden.“

9. In § 1 der Anlage 7a zu den AVR werden jeweils die Worte „Dienstverhältnis“ bzw. „Dienstverhältnis-

ses“ und „Dienstvertrag“ durch die Worte „Ausbildungsverhältnis“ bzw. „Ausbildungsverhältnisse“ und „Ausbildungsvertrag“ ersetzt.

10. In Anlage 2a zu den AVR wird in Hochziffer 29 jeweils das Wort „Grundvergütung“ durch das Wort „Regelvergütung“ ersetzt.

11. § 4 Absatz 2 der Anlage 8 VersO B zu den AVR wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

- a) die Regelvergütung (Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR), die Kinderzulage (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR) und die sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII der Anlage 1 zu den AVR),
- b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
- c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.“

12. In § 1 Absatz 3 der Anlage 9 zu den AVR werden in Buchstabe e) die Worte „des Verheiratenzuschlags“ durch die Worte „der Zulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR“ ersetzt.

13. Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

D Anpassung der Vergütungsgruppenzulage in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR an den Beschluss der Bundeskommission vom 19. Juni 2008

1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst und es wird folgender Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittlerer Wert festgelegt:

„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“

2. Die Bandbreite für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR beträgt 10 v.H. nach oben und nach unten.

3. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

E Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

1. In § 7 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabsatz 1 wie folgt ergänzt und folgender neuer Unterabsatz 2 neu eingefügt:

„(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

Teilzeitkräfte dürfen durchschnittlich nicht zu mehr Bereitschaftsdiensten herangezogen werden als Vollzeitkräfte der gleichen Abteilung im Durchschnitt leisten.“

2. In § 8 Absatz 4 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Unter den vorgenannten Voraussetzungen darf die Vollarbeit in Verbindung mit Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B insgesamt bis zu 16 Stunden betragen. Dabei ist sicherzustellen, dass

- a) auf einen Zeitabschnitt der Vollarbeit in mindestens demselben zeitlichen Umfang ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes folgt,
- b) die Zeitabschnitte der Vollarbeit 8 Stunden nicht überschreiten und
- c) mindestens ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes 6 Stunden erreicht.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.

Limburg, den 23. März 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 359H/09/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 443 Beschluss der KODA vom 25.02.2010

In der Besonderen Vergütungsrichtlinie VR 7 Praktikanten wird ein neuer Abschnitt Va mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Va. Praktikantinnen und Praktikanten, deren Praktikum zu Teilen aus betriebspraktischer Tätigkeit und zu anderen Teilen aus schulischer Ausbildung besteht, erhalten je Monat eine Vergütung von € 300,-. Dies sind insbesondere Fachoberschülerinnen bzw. Fachoberschüler und Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten. Die Regelung gilt für jeden Monat eines laufenden Schuljahres unabhängig davon, ob der Betriebs- und Schulblock sich jeweils auf eine Woche oder einen Monat bezieht.

Abschnitt VI gilt entsprechend.

Die Änderung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Limburg, den 23. März 2010
Az.: 565 AH/17917/10/01/1

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 444 Beschluss der KODA vom 25.02.2010

A) Änderung der OzÜ

In § 28 a OzÜ wird ein neuer Abs. 13 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

(13) Haben Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg, im Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe beim Caritasverband Frankfurt e. V. und in den Tagesgruppen und U3-Gruppen des Hauses der Volksarbeit e. V. Besitzstandszulagen im Rahmen der Überleitung aus dem BAT in den TVöD erhalten, werden diese – soweit die OzÜ keine Einbeziehung ins Vergleichsentgelt vorsieht – auch nach Überleitung in die Entgeltordnung nach Anlage 22 VR 2 zur AVO fortgezahlt. Sie werden mit Tarifsteigerungen und Stufensteigerungen verrechnet.

In § 28 a OzÜ wird ein neuer Abs. 11 a mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

(11a) Der Strukturausgleich gemäß § 12 a entfällt.

B) VR 2: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg, im Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe beim Caritasverband Frankfurt e. V. und in den Tagesgruppen und U3-Gruppen des Hauses der Volksarbeit e. V.

In VR 2 wird die Protokollerklärung 9 um folgende Protokollnotiz der KODA ergänzt:

Protokollnotiz der KODA:

Soweit für die Eingruppierung der Leiterinnen und Leiter beziehungsweise der stellvertretenden Leiterinnen und Leiter die Anzahl der Plätze Kriterium für die Eingruppierung ist, werden solche Plätze mitberücksichtigt, die durch von den Ländern Hessen bzw. Rheinland-Pfalz oder durch vertragliche Vereinbarung mit einer Kommune bzw. Landkreis veranlassten Reduzierung der Gruppengröße nicht besetzt sind bzw. nicht besetzbar oder weggefallen sind.

C) Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.11.2009 in Kraft.

Limburg, den 23. März 2010
Az.: 565 AH/17917/10/01/1

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 445 Beschluss der KODA vom 25.02.2010

Änderung der AVO

§ 10 AVO Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher oder dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechsel-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigen aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Limburg, den 23. März 2010
Az.: 565 AH/17917/10/01/1

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 446 Beschluss der KODA vom 25.02.2010

Änderung der AVO

In § 10 AVO wird ein neuer Abs. 3 a mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

(3a) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Sofern kein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die oder der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung geltend macht, erhält die oder der Beschäftigte für Überstunden (§ 10 a Abs. 7), die nicht bis zum Ende des 3. Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch Stufe 4. Der Anspruch auf Zeitzuschlag für Überstunden nach § 10 b Abs. 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

Beim Caritasverband Frankfurt e. V. und beim Arbeitgeber Bistum Limburg kann durch Dienstvereinbarungen von dieser Regelung abgewichen werden.

Limburg, den 23. März 2010
Az.: 565 AH/17917/10/01/1

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Bischof von Limburg

Nr. 447 Beschluss der KODA vom 25.02.2010

Ausweitung des Geltungsbereiches des TV Sozial- und Erziehungsdienst

§ 40 c AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 40 c Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg, im Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behinderthilfe beim Caritasverband Frankfurt e. V. und in den Tagesgruppen und U3-Gruppen des Hauses der Volksarbeit e. V.

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg, im Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behinderthilfe beim Caritasverband Frankfurt e. V. und in den Tagesgruppen und U3-Gruppen des Hauses der Volksarbeit e. V. gelten die in der Anlage 29 aufgeführten besonderen Regelungen.

Die Änderung tritt zum 01.11.2009 in Kraft.

Limburg, den 23. März 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/17917/10/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 448 Beschluss der KODA vom 25.02.2010

Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/innen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

§ 3 der Anlage 29 zur AVO

A) Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/innen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

a) Punkt 4.1 Satz 4; Punkt 5

Punkt 4.1 Satz 4 und Punkt 5 der Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/innen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg bleibt über den 31.10.2009 hinaus unverändert bestehen.

b) Punkt 4.4 erhält folgenden Wortlaut:

4.4 Dienstbefreiung

Den Beschäftigten wird unter Fortzahlung der Beziehe Dienstbefreiung gewährt für jeweils ab 12.00 Uhr am 24. und 31. Dezember, am Rosenmontag oder Fastnachtstag sowie einem weiteren lokalen Feiertag (Kirmes). Die Einrichtung wird in dieser

Zeit geschlossen. Sonstige Ansprüche auf Freistellung nach § 35 AVO bleiben unberührt.

B) § 3 der Anlage 29 zur AVO

§ 3 der Anlage 29 zur AVO wird ersatzlos gestrichen.

Limburg, den 23. März 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/17917/10/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 449 Beschluss der KODA vom 25.02.2010

VR 13: Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindeseelsorge und in der Kategorialseelsorge

In Abschnitt II der VR 13 wird nach dem 6. Spiegelstrich folgender Unterabsatz eingefügt:

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung, spätestens bis zum 31.12.2012, erhalten Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten nach 5-jähriger Tätigkeit als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zwischen Entgeltgruppe 10 und Entgeltgruppe 11, jeweils Stufe 4. Zulagen, die aufgrund des 5. und 6. Spiegelstriches gezahlt werden, werden hierauf angerechnet. Diese Regelung gilt in ausdrücklicher Abweichung von § 17 Abs. 5 Satz 2 OzÜ auch für Beschäftigte, die nach dem 01.01.2008 die Tätigkeit übernommen haben.

Limburg, den 23. März 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/17917/10/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 450 Beschluss der KODA vom 25.02.2010

Verlängerung der KODA-Zuständigkeit bei Stufenlaufzeitverkürzung gemäß § 16e Abs. 2 AVO

§ 16e Absatz 2 Satz 4 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Die Entscheidung trifft eine bis zum 31.12.2011 von der KODA zu errichtende paritätisch besetzte Kommission; bis zu diesem Zeitpunkt entscheidet die KODA.

Limburg, den 23. März 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/17917/10/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 451 Beschluss der KODA vom 25.02.2010

AVO Sozial- und Erziehungsdienst – Redaktionelle Änderungen

Die AVO wird um einen neuen § 40 c ergänzt:

§ 40 c

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg, im Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe beim Caritasverband Frankfurt e. V. und in den Tagesgruppen und U3-Gruppen des Hauses der Volksarbeit e. V.

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg, im Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe beim Caritasverband Frankfurt e. V. und in den Tagesgruppen und U3-Gruppen des Hauses der Volksarbeit e. V. gelten die in der Anlage 29 aufgeführten besonderen Regelungen.

§ 16 d AVO wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg, im Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe beim Caritasverband Frankfurt e. V. und in den Tagesgruppen und U3-Gruppen des Hauses der Volksarbeit e. V. gelten die Regelungen des § 1 der Anlage 29.

Die AVO wird um folgende Anlage 29 ergänzt:

Anlage 29

§ 1 Stufen der Entgelttabelle

(1) - nicht besetzt .-

(2) ¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt die oder der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie oder er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann

die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Beschäftigten erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 16 e Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen der Besonderen Vergütungsrichtlinie VR 2 in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 13. September 2005 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

(3) Soweit in der AVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe der Entgeltgruppe

2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 bis S 16
11	S 17
12	S 18

§ 2 Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes, soweit sie nach Maßgabe der Besonderen Vergütungsrichtlinie VR 2 eingruppiert sind.

(2) ¹Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu orga-

nisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. ²Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. ³Zugleich werden damit die Motivation der Beschäftigten und die Qualitätsstandards der Verwaltungen und Betriebe verbessert. ⁴Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. ⁵Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltungen und Betriebe. ⁶Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.

(3) ¹Die Beschäftigten haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. ²Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). ³Die Beschäftigten sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubringen. ⁴Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. ⁵Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. ⁶Widersprechen betroffene Beschäftigte den vorgesehenen Maßnahmen, ist die betriebliche Kommission zu befassen. ⁷Die Beschäftigten können verlangen, dass eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, wenn sich die Umstände, unter denen die Tätigkeiten zu verrichten sind, wesentlich ändern, neu entstandene wesentliche Gefährdungen auftreten oder eine Gefährdung auf Grund veränderter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erkannt wird. ⁸Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

(4) ¹Beim Arbeitgeber wird auf Antrag der Mitarbeitervertretung eine betriebliche Kommission gebildet, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt werden. ²Die Mitglieder müssen Beschäftigte des Arbeitgebers sein. ³Soweit ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, können Mitglieder dieses Ausschusses auch in der betrieblichen Kommission tätig werden. ⁴Im Falle des Absatzes 3 Satz 6 berät die betriebliche Kommission über die erforderlichen Maßnahmen und kann Vorschläge zu den zu treffenden Maßnahmen machen. ⁵Der Arbeitgeber führt die Maßnahmen durch, wenn die Mehrheit der vom Arbeitgeber benannten Mitglieder der betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber dem Beschluss zu-

gestimmt hat. ⁶Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁷Wird ein Vorschlag nur von den von der Mitarbeitervertretung benannten Mitgliedern gemacht und folgt der Arbeitgeber diesem Vorschlag nicht, sind die Gründe darzulegen. ⁸Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, wenn der Arbeitgeber eine erneute Gefährdungsbeurteilung ablehnt. ⁹Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag des Arbeitsschutzausschusses bzw. der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. ¹⁰Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, sind die Gründe darzulegen.

(5) ¹Die betriebliche Kommission kann zeitlich befristet Gesundheitszirkel zur Gesundheitsförderung einrichten, deren Aufgabe es ist, Belastungen am Arbeitsplatz und deren Ursachen zu analysieren und Lösungsansätze zur Verbesserung der Arbeitssituation zu erarbeiten. ²Sie berät über Vorschläge der Gesundheitszirkel und unterbreitet, wenn ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, diesem, ansonsten dem Arbeitgeber Vorschläge. ³Die Ablehnung eines Vorschlags ist durch den Arbeitgeber zu begründen. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung der betrieblichen Kommission.

(6) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der betrieblichen Kommission die erforderlichen, zur Verfügung stehenden Unterlagen zugänglich zu machen. ²Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen über die Beteiligung der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung, deren Bekanntgabe und Erörterung sowie über die Qualifizierung der Mitglieder der betrieblichen Kommission und von Gesundheitszirkeln zu treffen sind.

(7) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

§ 3

- gestrichen -

Anlage 25 zur AVO wird um die jeweils gültige Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Anlage C (VKA) Tabelle TVöD/VKA ergänzt

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg, im Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe beim Caritasverband Frank-

furt e. V. und in den Tagesgruppen und U3-Gruppen des Hauses der Volksarbeit e. V.

Derzeit folgende Tabelle:

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (gültig ab 1. November 2009)

(monatlich in Euro)

- Tarifgebiet West -

Entgeltgruppe

	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.000,00	3.100,00	3.500,00	3.800,00	4.250,00	4.525,00
S 17	2.700,00	2.975,00	3.300,00	3.500,00	3.900,00	4.135,00
S 16	2.630,00	2.910,00	3.130,00	3.400,00	3.700,00	3.880,00
S 15	2.530,00	2.800,00	3.000,00	3.230,00	3.600,00	3.760,00
S 14	2.500,00	2.700,00	2.950,00	3.150,00	3.400,00	3.575,00
S 13	2.500,00	2.700,00	2.950,00	3.150,00	3.400,00	3.525,00
S 12	2.400,00	2.650,00	2.890,00	3.100,00	3.360,00	3.470,00
S 11	2.300,00	2.600,00	2.730,00	3.050,00	3.300,00	3.450,00
S 10	2.240,00	2.480,00	2.600,00	2.950,00	3.230,00	3.460,00
S 9	2.230,00	2.400,00	2.550,00	2.825,00	3.050,00	3.265,00
S 8	2.140,00	2.300,00	2.500,00	2.785,00	3.045,00	3.250,00
S 7	2.075,00	2.275,00	2.435,00	2.595,00	2.715,00	2.890,00
S 6	2.040,00	2.240,00	2.400,00	2.560,00	2.705,00	2.864,00
S 5	2.040,00	2.240,00	2.390,00	2.470,00	2.580,00	2.770,00
S 4	1.850,00	2.100,00	2.230,00	2.340,00	2.410,00	2.500,00
S 3	1.750,00	1.960,00	2.100,00	2.240,00	2.280,00	2.320,00
S 2	1.675,00	1.770,00	1.840,00	1.920,00	2.000,00	2.080,00

VR 2 der Besonderen Vergütungsrichtlinien (Anlage 22 zur AVO) erhält folgenden Wortlaut

VR 2: Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg, im Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe beim Caritasverband Frankfurt e.V. und in den Tagesgruppen und U3-Gruppen des Hauses der Volksarbeit e. V.

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen ent-

sprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1 und 3)

S 5

1. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

S 6

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 7

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 8

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)
5. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 8)

S 10

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 11

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 11)

S 13

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungs-

schwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 10)
6. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungsbereichen oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 14

Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozial-psychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

S 15

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterin-

nen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungs Schwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Beschäftigte als Leiterin/Leiter von Erziehungsheimen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)
6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
7. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 16

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungs Schwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
2. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
5. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
2. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Protokollerklärungen:

1. Die/Der Beschäftigte – ausgenommen die/der Beschäftigte bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ¹Für die/den Beschäftigte/n bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 6,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁴Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
12. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.“

Die OzÜ wird um einen neuen Abschnitt IV a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Abschnitt IVa

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg, im Bereich der Heime der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe beim Caritasverband

Frankfurt e. V. und in den Tagesgruppen und U3-Gruppen des Hauses der Volksarbeit e. V.

§ 28a

Überleitung der Beschäftigten in die Anlage 22 VR 2 zur AVO und weitere Regelungen

- (1) Die unter Anlage 22 VR 2 zur AVO fallenden Beschäftigten werden am 1. November 2009 in die Entgeltgruppe, in der sie nach Anlage 22 VR 2 zur AVO eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der oder dem Beschäftigten in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
- (2) Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß der Anlage 22 VR 2 zur AVO eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr	bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1	1	1
2/1	2/1	2/1	2/1
2/2	2/2	2/2	2/2
3/1	2/3	3/1	2/3
3/2	3/1	3/2	3/1
3/3	3/2	3/3	3/2
4/1	3/3	4/1	3/3
4/2	3/4	4/2	3/4
4/3	4/1	4/3	4/1
4/4	4/2	4/4	4/2
5/1	4/3	5/1	4/8
5/2	4/4	5/2	5/1
5/3	5/1	5/3	5/2
5/4	5/2	5/4	5/3
5/5	5/3	5/5	5/4
6/1	5/4	5/6	5/5
6/2	5/5.	5/7	5/6
		5/8	5/7
		5/9	5/8
		5/10	5/9
		5/11	5/10.

²Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³§ 1 Abs. 2 Satz 7 der Anlage 29 zur AVO bleibt unberührt. ⁴Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 8 der Anlage 29 zur AVO bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist. ⁵Abwei-

chend von Satz 1 werden Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
2/2	2/2
3/1	2/3
3/2	3/1
3/3	3/2
4/1	3/3
4/2	3/4
4/3	4/1
4/4	4/2
5/1	4/3
5/2	4/4
5/3	5/1
5/4	5/2
5/5	5/3
6/1	5/4
6/2	5/5.

⁶Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ⁷Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 6 der Anlage 29 zur AVO bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind. ⁸Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁹Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. ¹⁰Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage 29 zur AVO.

- (3) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Oktober 2009 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 16 e Abs. 4 Satz 2 AVO gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Oktober 2009 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. ²In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. ³Bei Teilzeitbeschäftigte wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigte bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 22 a Abs. 2 AVO berechnet. ⁴ - gestrichen - ⁵Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. ⁶Beschäftigte, die im November 2009 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2009 erfolgt. ⁷Bei am 1. Januar 2008 vom BAT in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 31. Oktober 2009 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H. erhöht. ⁸Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2008 vom BAT in den TVöD übergeleitet wurden und die nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 7 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.
- (4) Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. November 2009 eingruppiert ist, erhält die oder der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer oder seiner Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die oder der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage 29 zur AVO das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Beschäftigte nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO eingruppiert ist, wird die oder der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Erhält die oder der Beschäftigte am 31. Oktober 2009 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie oder er in der Entgeltgruppe, in der sie/der er nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. ⁵Steht der oder dem Beschäftigten am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. ⁶Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – über der höchsten Stufe, wird die oder der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (5) Werden Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2009 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ²Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ⁴In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 16 e Abs. 4 Satz 2 TVöD entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt gleich.
- (7) Auf am 1. Januar 2008 aus dem BAT in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die nach Anlage 22 VR 2 zur AVO in der Entgeltgruppe S 8 oder S

9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2009 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO schriftlich geltend machen. 2§ 2 der Anlage 29 zur AVO findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.

- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 AVO gelten für am 1. Januar 2008 aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstands zulage nach § 9 zusteht und die

- a) nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe

S 11 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.352,66	2.652,66	2.782,66	3.102,66	3.352,66	3.502,66

- b) nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe

S 12 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.442,12	2.692,12	2.932,12	3.142,12	3.402,12	3.512,12

- c) nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe

S 13 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.542,12	2.742,12	2.992,12	3.192,12	3.442,12	3.567,12

2Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

- (9) Abweichend von § 16 Abs. 2 AVO gelten für am 1. Januar 2008 aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstands zulage nach § 9 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

- a) im Tarifgebiet West

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.245,00	3.600,00	3.820,00

- b) - gestrichen -

2Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend. 3Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

- (10) §§ 8, 9 und § 17 Abs. 7 sowie die Anlagen 1 und 3 finden auf Beschäftigte, die nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO eingruppiert sind, keine Anwendung.

- (11) Ein am 31. Oktober 2009 zustehender Strukturaus gleich steht nach den Regelungen des § 12 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 4 bleibt unberührt. 2Ein am 1. November 2009 noch nicht zustehender Strukturaus gleich, der nach Überleitung aus dem BAT aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem BAT aus derselben Vergütungsgruppe und der derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 2 ausgewiesen ist. 3Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Beschäftigten zusteht. 4Am 1. November 2009 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Beschäftigte entfallen.

- (12) - gestrichen -

Es wird folgende Niederschriftserklärung zu § 28a Abs. 2 eingefügt:

„Niederschriftserklärung zu § 28a Abs. 2:

Zur Erläuterung von § 28a Abs. 2 Satz 1, Satz 4, Satz 5 und Satz 7 sind sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite der KODA über folgende Beispiele einig:

- a) Eine Beschäftigte, die am 31. Oktober 2009 in ihrer Entgeltgruppe der Stufe 3 zugeordnet ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Oktober 2009 ein Jahre und zehn Monate zurückgelegt hat, wird mit ihrer Überleitung in die Entgeltgruppe S, in der sie nach der Anlage 22 VR 2 zur AVO eingruppiert ist, der Stufe 3 erstes Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im ersten Jahr von zehn Monaten zu geordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit

steigt die Beschäftigte am 1. Januar 2013 in die Stufe 4 auf.

- b) Ein Beschäftigter, der im Wege des vorgezogenen Stufenaufstiegs (§ 16 e Abs. 2 TVöD) am 1. Juli 2009 in seiner Entgeltgruppe in die Stufe 3 aufgestiegen ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Oktober 2009 vier Monate zurückgelegt hat, wird mit seiner Überleitung in der Entgeltgruppe S, in der er gemäß der Anlage 22 VR 2 zur AVO eingruppiert ist, der Stufe 2 drittes Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im dritten Jahr von vier Monaten zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelstufenlaufzeit steigt der Beschäftigte am 1. Juli 2010 in die Stufe 3 auf."

Limburg, den 23. März 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az.: 565 AH/17917/10/01/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 452 Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte der 12. Amtszeit der synodalen Gremien

Nach Beratung im Diözesansynodalrat hat Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst den Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte der 12. Amtszeit der synodalen Gremien auf den 29./30. Oktober 2011 festgelegt. Es wird gebeten, diesen Termin bei der Planung für das Kalenderjahr 2011 zu berücksichtigen.

Nr. 453 Tauf-, Trau- und Totenbücher für Pfarreien

Der Verlag des Bischöflichen Ordinariates bietet Tauf-, Trau- und Totenbücher für Pfarreien zum Preis von je 250,- Euro an.

Weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten bei Frau Czech-Bogatzki, Dezernat Bildung und Kultur, Telefon 06431 295-424 sowie per E-Mail an p.czech-bogatzki@bistumlimburg.de.

Nr. 454 Jubiläum und internationales Priestertreffen in Schönstatt

Unter dem Leitwort „Leidenschaftlich für Gott und den Menschen“ begeht die Schönstatt-Bewegung in diesem Jahr das 100. Priesterjubiläum ihres Gründers Josef Kentenich (1885–1968). Aus diesem Impuls heraus werden die Schönstätter Priestergemeinschaften auch die Nachmittagsveranstaltung beim Internationalen Priestertreffen am 9. Juni 2010 in Rom mitgestalten. Am Sonntag, den 20. Juni, wird ein großer öffentlicher Festakt in Vallendar/Schönstatt stattfinden zusammen mit Kardinal Claudio Hummes aus Rom. Von 21. bis zum 23. Juni sind alle befreundeten und interessierten Priester nach Schönstatt eingeladen zu einem internationalen Priestertreffen. In Austausch und Reflexion, Besinnung, Lobpreis und Anbetung, in Feier und pietiger Gemeinschaft sollen Quellen des Priestertums erschlossen werden. Es geht um Entfaltungschancen des Priesters heute, veranschaulicht an Dimensionen des Priestertums von Pater Kentenich. Ganz konkret wird Geisteserneuerung nach Kentenich als monatliche Praxis eingeübt.

Information und Anmeldung über: Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Ww., Tel. 02620 941411, E-Mail priesterliga@moriah.de, oder <http://cmsms.schoenstatt.de/de/priesterjahr2010.htm>.

Nr. 455 Änderungen im Schematismus

S. 105:

Bei der Filiale St. Antonius sind folgende Telefonnummern zu ändern: Telefon (0 69) 74 60 83; Telefax (0 69) 7 41 06 10; für das Filial-Pfarrbüro ist die Bettinstr. 28 einzufügen

S. 366:

Die Telefonnummer von Pfarrer i.R. Gruber ist zu ändern in 7 38 82.

Auf folgenden Seiten sind die E-Mail-Adressen zu ändern:

- S. 290: Mörlen, Pfarrei Mariä-Empfängnis: mariae-empfaengnis1@freenet.de,
- S. 41: info@jugendkirche-kana.de,
- S. 417: Gemeinschaft Kleine Schwestern Jesu, Eichwaldstr. 40, 60385 Frankfurt: ksj.frankfurt@googlemail.com.



Täglich aktualisierte Hinweise und Arbeitshilfen finden Sie im Mitarbeiterportal: www.intern.bistumlimburg.de.

Verlag des Bischöflichen Ordinariates Limburg, 65549 Limburg/Lahn, E-Mail: verlag@bistumlimburg.de
Herstellung: Druckerei Uwe Lichel, Limburg. Bezugspreis: jährlich 23,- Euro

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 6

Limburg, 1. Juni 2010

Der Bischof von Limburg		Bischöfliches Ordinariat
Nr. 456	Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)	Nr. 459 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) 364
Nr. 457	Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. März 2010	Nr. 460 Firmungen im Jahr 2011 durch beauftragte Firmspender 375
Nr. 458	Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.	Nr. 461 Fördermittel der Caritasstiftung 375 2010
		Nr. 462 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz 376
		Nr. 463 Sammelband des Zentrums für Be- rufungspastoral 376
		Nr. 464 Totenmeldungen 376
		Nr. 465 Dienstnachrichten 379

Der Bischof von Limburg

Nr. 456 Beschluss der Zentral-KODA vom 12.11.2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO)

Die Zentral-KODA hat am 12.11.2009 die nachfolgende Ordnung beschlossen, die ich für das Bistum Limburg in Kraft setze:

Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten

1. Soweit in den kirchlichen Arbeitsvertragsordnungen Regelungen zur Anerkennung von sog. Stufenlaufzeiten zur Bestimmung der Stufe innerhalb einer Entgeltgruppe vorgesehen sind, gelten folgende Vorschriften:

1.1 Bei aneinander gereihten befristeten Dienstverhältnissen mit demselben Dienstgeber, die nicht mehr als sieben Wochen unterbrochen sind, ist von einer ununterbrochen zurückgelegten Tätigkeit auszugehen.

1.2 Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse gilt:

- a) Vordienstzeiten bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung können angerechnet werden.
- b) Beträgt die Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate, sollen Vordienstzeiten anerkannt werden, wenn
 - aa) der Dienstgeberwechsel aufgrund eines betriebsbedingten Wegfalls des Arbeitsplatzes bei dem früheren Dienstgeber erfolgt ist,
 - bb) der Dienstgeberwechsel familiär (wie bspw. kirchliche Eheschließung, Pflege eines Angehörigen) bedingt ist oder
 - cc) in der Vordienstzeit einschlägige Berufserfahrung gesammelt wurde.

Protokollerklärung zu Ziffer 1.2:

Vordienstzeiten im Sinne dieser Ordnung sind Zeiten einer für die neue Beschäftigung einschlägigen beruflichen Tätigkeit bei einem vorherigen Dienstgeber.

- 2. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind die Möglichkeiten der Refinanzierung aus der öffentlichen Hand mit abzuwägen.
- 3. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.

4. Diese Ordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Limburg/Lahn, 24. März 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565AH/17917/09/03/3 Bischof von Limburg

Nr. 457 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. März 2010

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 05.03.2010 den nachfolgenden Beschluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

Anpassung von § 11 AT AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 11 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR entfallen in Unterabsatz 1 die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“ sowie in Unterabsatz 2 der gesamte Satz 1.
2. Der bisherige Satz 2 und neue Satz 1 in § 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils wird wie folgt neu gefasst:
„Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden voll angegerechnet.“
3. In § 11a entfallen in Absatz 2 und in Absatz 4 jeweils die Worte „nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres“.
4. Dieser Beschluss tritt zum 05. März 2010 in Kraft.

Limburg/Lahn, 4 Mai 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 359H/38012/10/02/1 Bischof von Limburg

Nr. 458 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 1 Stellung und Aufgabe

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

- (3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und so weit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.
- (2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.
- (3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.
- (4) Die Regionalkommissionen bestehen
 - für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
 - für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
 - für die Region Bayern aus jeweils vierzehn

Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

- (5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar
- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
 - die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meissen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
 - die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
 - die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
 - die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
 - die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen
- (7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3 Leitung und Geschäftsführung

- (1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihrem Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission

den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission.

- (2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.
- (3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden zu Beginn der Amtszeit mit der Maßgabe gewählt, dass diese Funktionen jeweils von einem Vertreter der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite wahrgenommen werden und die Funktionen nach Ablauf der Hälfte der Amtsperiode wechseln. Können sich die Mitglieder der Regionalkommissionen nicht darüber einigen, wer zuerst den Vorsitz übernimmt, entscheidet das Los. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.
- (4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.
- (5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundes-

kommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzugeben.

§ 4 Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

- (1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalen Kommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalen Kommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalen Kommission nach Absatz 1.
- (3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5 Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

- (1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalen Kommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalen Kommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalen Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalen Kommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalen Kommission sein. Jede Regionalen Kommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den stimmengleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig
 - bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
 - durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
 - im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

§ 6a Interne Beratung beider Seiten

Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite werden jeweils durch eigene, insbesondere im Tarif- und Arbeitsrecht kundige und beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Personen unterstützt, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind. Die Entscheidung über die Einstellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Diese Personen können mit Zustimmung der jeweiligen Seite beratend an den Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Ausschüsse und der internen Beratungen teilnehmen.

§ 7 Tarifinstitut

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).
- (2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem

von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.

- (3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8 Rechtstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

- (1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.
- (4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen.
- (5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 7 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.

- (6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen.
- (7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigte freizustellen.
- (8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

- (1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. Abweichend hiervon werden Anträge nach § 11 dieser Ordnung von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gestellt.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission legt den mittleren Wert fest; sie kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.
- (2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung eines mittleren Wertes und des Umfangs einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.
- (3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der

Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

- (6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus. Die Regionalkommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern.
- (2) Für Anträge, die die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers betreffen, die im Zuständigkeitsbereich von mehreren Regionalkommissionen liegen, ist in Abweichung von § 2 Absatz 5 die Regionalkommission zuständig, in der der Träger seinen Sitz hat.
- (3) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet eine Unterkommission der Regionalkommission (Absatz 4) innerhalb von drei Monaten durch Beschluss. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Frist beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den/die Geschäftsführer(in).
- (4) Für jeden Antrag nach Absatz 1 wird eine Unterkommission der Regionalkommission eingerichtet. Die Unterkommission wird durch Beschluss der Regionalkommission aus deren Mitgliedern besetzt. Sie besteht aus 2 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und 2 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die Regionalkommission kann eine Erhöhung auf jeweils 3 Vertreter(inne)n jeder Seite beschließen. Die Besetzung und das Verfahren regelt die Regionalkommis-

sion. Ein Mitglied der Unterkommission wird von den Mitgliedern dieser Unterkommission zum/zur Vorsitzenden, ein anderes Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die Anstellungsträger der Mitglieder der Unterkommission sollen nicht in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zur Antrag stellenden Einrichtung stehen. Die Mitglieder der Unterkommission sollen Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Sie können Sachverständige hinzuziehen.

- (5) Fasst die Unterkommission der Regionalkommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission oder wird der Antrag einstimmig oder mit drei Viertel der Mitglieder der Unterkommission abgelehnt, ist ihre Entscheidung abschließend.
- (6) Erreicht ein Antrag in der Unterkommission der Regionalkommission nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm jedoch die Hälfte der Mitglieder der Unterkommission zu, oder entscheidet die Unterkommission der Regionalkommission aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von drei Monaten über den Antrag, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ein Vermittlungsverfahren nach Absatz 8 einleiten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses beendet das Verfahren vor der Unterkommission.
- (7) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.
- (8) Für Vermittlungsverfahren nach Absatz 6 wird der Vermittlungsausschuss nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 10 tätig. Dieser entscheidet durch Spruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission. § 16 gilt mit Ausnahme des Absatzes 2 entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor.
- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

- (3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).
- (4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 15 Absatz 4, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder zustimmen.
- (2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (4) Auf Antrag eines Mitglieds einer Kommission findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.

§ 14 Ältestenrat

- (1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann innerhalb von einem Monat mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.
- (2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der

Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in). Soweit der Antrag eines einzelnen Mitglieds der Kommission Gegenstand der Beratungen ist, kann dieses nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

- (3) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Vermittlungsverfahren

- (1) Im Anschluss an ein gescheitertes Verfahren nach § 14 Absatz 1 oder anstelle eines solchen Verfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission oder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von einem Monat durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlags anrufen.
- (2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der jeweiligen Kommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.
- (3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach Absatz 1 kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission durch Antrag den erweiterten Vermittlungsausschuss anrufen. Die Mitglieder der Beschlusskommission, die nicht für den Antrag gestimmt haben, haben die Möglichkeit, gemeinsam schriftlich Stellung zu nehmen, sich zu positionieren, Gegenvorstellungen und eigene Forderungen einzubringen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Der erweiterte Vermittlungsausschuss hat dann durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission.
- (4) Die Beschlusskommission der Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach der Verkündung den Spruch des Vermittlungsausschusses mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

- (5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabsehbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16 Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 1 setzt sich zusammen aus je einem/einer Vorsitzenden der beiden Seiten, der/die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist, je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem Mitglied der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (2) Der erweiterte Vermittlungsausschuss nach § 15 Absatz 3 setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses gemäß Absatz 1 und aus je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Bundeskommission sowie je einem weiteren Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, das nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen durch die beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 1 und nach § 15 Absatz 3 wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der/die leitende Vorsitzende kann Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag haben die beiden Vorsitzenden eine einzige gemeinsame Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Vermittlungsausschuss und des erweiterten Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung; sie

werden von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Bundeskommission ausscheiden oder von ihrem Amt im Vermittlungsausschuss zurücktreten. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Wahl statt.
- (7) Eine Sitzung findet nur in Anwesenheit der beiden Vorsitzenden statt. Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung für Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Vorsitzende/r sind, möglich. Ein Mitglied des Vermittlungsausschusses kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) in Textform nachzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.
- (9) Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses, die nicht Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe der/ die Vorsitzende der Bundeskommission festlegt.
- (10) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

§ 17 Ergänzende Vermittlungsverfahren

Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 18 In-Kraft-Treten der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen
- (2) Die Beschlüsse der Bundeskommission sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden. Die Beschlüsse der Regionalkommissionen sollen in geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19 Kosten

- (1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.
 - (2) Die für die Durchführung eines Verfahrens vor den kirchlichen Arbeitsgerichten notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.
 - (3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 19a Budgetausschuss

Es wird ein Budgetausschuss gebildet. Ihm gehören mindestens zur Hälfte Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission an. Der Budgetausschuss bewertet die tatsächliche Verwendung der Finanzmittel und erarbeitet Empfehlungen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes über die Höhe des Budgets, das die Delegiertenversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festlegt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes erlassene Ordnung.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Abweichend davon tritt die Änderung des § 3 Absatz 3 zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Bei Anträgen auf einrichtungsspezifische Regelungen, die vor dem 1. April 2010 gestellt worden sind, gelten die bis zum 31. März 2010 geltenden Verfahrensregelungen weiter.

Gleiches gilt für Ältestenrats- und Vermittlungsverfahren im Sinne der §§ 14 ff, die vor dem 1. April 2010 eingeleitet worden sind.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. beschlossen, am 17. Oktober 2007 von der 5. Delegiertenversammlung 2007 modifiziert und am 24. März 2010 von der 8. Delegiertenversammlung 2010 verändert.

Die am 20. März 2007 (Amtsblatt 2007, S. 396 ff.) und am 17. Oktober 2007 modifizierte Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. (Amtsblatt 2008, S. 69) tritt außer Kraft.

Limburg/Lahn, 20. Mai 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 359H/38012/10/01/2 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 459 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO)

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen.

- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, welche die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
 - zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für das Zustandekommen von arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das Mitarbeitervertretungsrecht, wie dies in Artikel 10 Absatz 2 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO) vorgesehen ist,

- zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der in den deutschen Bistümern übereinstimmend geltenden arbeitsrechtlichen Grundlagen

die folgende Ordnung:

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Kirchliche Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Arbeitssachen (§ 2) wird in erster Instanz durch Kirchliche Arbeitsgerichte und in zweiter Instanz durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof ausgeübt.

§ 2 – Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.
- (2) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind ferner zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus dem Mitarbeitervertretungsrecht sowie dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einschließlich des Wahlverfahrensrechts und des Verfahrens vor der Einigungsstelle.
- (3) Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen ist nicht gegeben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
- (4) Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

§ 3 – Örtliche Zuständigkeit

- (1) Das Gericht, in dessen Dienstbezirk eine beteiligungsfähige Person (§ 8) ihren Sitz hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig. Ist der Beklagte eine natürliche Person, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem dienstlichen Einsatzort des Beklagten.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Dienstbezirk die Geschäftsstelle der Kommission ihren Sitz hat. Sind mehrere Kommissionen am Verfahren beteiligt, ist das für die beklagte Kommission errichtete Gericht ausschließlich zuständig.
- (3) In Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 2, an denen ein mehrdiözesaner oder überdiözesaner Rechtsträger beteiligt ist, ist das Gericht ausschließlich

zuständig, in dessen Dienstbezirk sich der Sitz der Hauptniederlassung des Rechtsträgers eines Verfahrensbeteiligten befindet, soweit nicht durch Gesetz eine hiervon abweichende Regelung der örtlichen Zuständigkeit getroffen wird.

§ 4 – Besetzung der Gerichte

Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen sind mit Personen, welche die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem oder kirchlichem Recht besitzen, und mit ehrenamtlichen Richtern (beisitzenden Richtern) aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter, welche nach Maßgabe dieser Ordnung stimmberechtigt an der Entscheidungsfindung mitwirken, besetzt.

§ 5 – Aufbringung der Mittel

Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichts trägt das Bistum, für das es errichtet ist. Im Falle der Errichtung eines gemeinsamen kirchlichen Arbeitsgerichts durch mehrere Diözesanbischöfe (§ 14 Absatz 2) tragen die beteiligten Bistümer die Kosten nach einem zwischen Ihnen vereinbarten Verteilungsmaßstab. Die Kosten des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 6 – Gang des Verfahrens

- (1) Im ersten Rechtszug ist das Kirchliche Arbeitsgericht zuständig.
- (2) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof nach Maßgabe des § 47 statt.

§ 7 – Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- (2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme ist öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung aus wichtigem Grund ausschließen, insbesondere wenn durch die Öffentlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Belange oder schutzwürdiger Interessen eines Beteiligten zu besorgen ist oder wenn Dienstgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden. Die Entscheidung wird auch im Fall des Satzes 2 öffentlich verkündet.

- (3) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.
- (4) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig.
- (5) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 8 – Verfahrensbeteiligte

- (1) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 können beteiligt sein:
 - a) in allen Angelegenheiten die Hälfte der Mitglieder der nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission oder die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite der Kommission,
 - b) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Kommissions-Mitglied betreffen, das einzelne Mitglied der Kommission und der Dienstgeber,
 - c) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts darüber hinaus der Dienstgeber, der einzelne Mitarbeiter und die Wahlorgane und Koalitionen nach Art. 6 GrO,
 - d) in Angelegenheiten, welche die Rechtsstellung als Koalition nach Art. 6 GrO betreffen, die anerkannte Koalition.
- (2) In Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 2 können beteiligt sein:
 - a) in Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungsordnung einschließlich des Verfahrens vor der Einigungsstelle die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber,
 - b) in Angelegenheiten des Wahlverfahrensrechts und des Rechts der Mitarbeiterversammlung die Mitarbeitervertretung, der Dienstgeber und der einzelne Mitarbeiter

- und die Wahlorgane,
- c) in Angelegenheiten aus dem Recht der Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen die Organe der Arbeitsgemeinschaft, der Dienstgeber und die (Erz-) Bistümer bzw. Diözesan-Caritasverbände,
- d) in Angelegenheiten aus dem Recht der Mitwirkung in Caritas-Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der Werkstattrat und der Rechtsträger der Werkstatt,
- e) in Angelegenheiten, welche die eigene Rechtsstellung als Mitglied einer Mitarbeitervertretung, als Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden, als Vertrauensperson der Schwerbehinderten, als Vertrauensmann der Zivildienstleistenden oder als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen betreffen, die jeweils betroffene Person, die Mitarbeitervertretung und der Dienstgeber.

§ 9 – Beiladung

- (1) Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag anderer, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.
- (2) Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung). Dies gilt auch für einen Dritten, der aufgrund Rechtsvorschrift verpflichtet ist, einer Partei oder einem Beigeladenen die Kosten des rechtshängig gemachten Anspruchs zu ersetzen (Kostenträger).
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (4) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines Beteiligten selbstständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

§ 10 – Klagebefugnis

Die Klage ist nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein, oder wenn er eine Verletzung von Rechten eines Organs, dem er angehört, geltend macht.

§ 11 – Prozessvertretung

Die Beteiligten können vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen den Rechtsstreit selbst führen oder sich von einer sach- und rechtskundigen Person vertreten lassen.

§ 12 – Kosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Im Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet das Gericht durch Urteil, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat.
- (2) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Beteiligten auch vor Verkündung des Urteils durch selbständige anfechtbaren Beschluss (§ 55) entscheiden, ob Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 erstattet werden.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 13 – Rechts- und Amtshilfe

- (1) Die kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen leisten einander Rechtshilfe. Die Vorschriften des staatlichen Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe finden entsprechende Anwendung.
- (2) Alle kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen leisten den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen auf Anforderung Amtshilfe.

Zweiter Teil – Aufbau der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen

1. Abschnitt – Kirchliche Arbeitsgerichte erster Instanz

§ 14 – Errichtung

- (1) Für jedes Bistum/Erzbistum wird ein Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet. Das Nähere wird im Errichtungsdekret des zuständigen Diözesanbischofs geregelt.
- (2) Für mehrere Bistümer/Erzbistümer kann aufgrund Vereinbarung der Diözesanbischöfe ein gemeinsames Kirchliches Arbeitsgericht als Gericht erster Instanz errichtet werden. Dem gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgericht können alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten oder nur die Zuständigkeiten nach § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 übertragen werden. Das Nähere wird im gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischöfe geregelt.

§ 15 – Gerichtssitz/Dienstaufsicht/Geschäftsstelle

- (1) Der Sitz des Gerichts wird durch diözesanes Recht bestimmt.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts übt der Diözesanbischof des Bistums, in dem sich der Sitz des Gerichtes befindet, aus.*
- (3) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts wird beim Erz-/Bischöflichen Diözesangericht (Offizialat/Konsistorium) eingerichtet.

* Die Einzelheiten bleiben der Regelung durch diözesanes Recht überlassen.

§ 16 – Zusammensetzung/Besetzung

- (1) Das Kirchliche Arbeitsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (2) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.
- (4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 17 – Rechtsstellung der Richter

- (1) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Sie dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes weder beschränkt, noch wegen der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden.
- (3) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Sie erhalten Auslagenersatz gemäß den am Sitz des Gerichts geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.

- (4) Die beisitzenden Richter werden für die Teilnahme an Verhandlungen im notwendigen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Auf die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite finden die §§ 18 und 19 der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend Anwendung.

§ 18 – Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

- (1) Zum Richter kann ernannt werden, wer katholisch ist und nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
- müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz* oder nach kanonischem Recht besitzen,
 - dürfen keinen anderen kirchlichen Dienst als den eines Richters oder eines Hochschullehrers beruflich ausüben und keinem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören,
 - sollen Erfahrung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts und Berufserfahrung im Arbeitsrecht oder Personalwesen haben.
- (3) Die beisitzenden Richter der Dienstgeberseite müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer Kommission nach Artikel 7 GrO erfüllen. Die beisitzenden Richter der Mitarbeiterseite müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung erfüllen und im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen.
- (4) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit
- mit dem Rücktritt;
 - mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Diözesanbischof oder ein von ihm bestimmtes kirchliches Gericht nach Maßgabe des diözesanen Rechts. **
 - Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.
- (5) Das Amt des Richters an einem Kirchlichen Arbeitsgericht endet auch mit Beginn seiner Amts-

zeit beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Niemand darf gleichzeitig beisitzender Richter der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite sein oder als beisitzender Richter bei mehr als einem kirchlichen Gericht für Arbeitssachen ernannt werden.

- (6) Sind zum Ende der Amtszeit neue Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

* Der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz steht die Befähigung zum Dienst als Berufsrichter nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages gleich.

** Das Nähere regeln die jeweiligen in der Diözese geltenden disziplinarrechtlichen Bestimmungen oder für anwendbar erklärte Bestimmungen des staatlichen Rechts, hilfsweise die cc. 192–195 CIC; auf das jeweils anwendbare Recht wird an dieser Stelle verwiesen.

§ 19 – Ernennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts werden vom Diözesanbischof für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Diözesanbischof gibt dem Domkapitel als Konsultorenkollegium und/oder dem Diözesanvermögensverwaltungsrat***, dem Diözesancaritasverband, sowie der/den diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und der Mitarbeiterseite der Bistums-/Regional-KODA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

*** Das Nähere regelt das diözesane Recht.

§ 20 – Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter

- (1) Die sechs beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Domkapitals als Konsultorenkollegium und/oder des Diözesanvermögensverwaltungsrats*** vom Diözesanbischof ernannt. Drei beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstands/der Vorstände der diözesanen Arbeitsgemeinschaft(en) für Mitarbeitervertretungen und drei beisitzende Richter auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der Bistums-/Regional-KODA vom Diözesanbischof ernannt. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die jeweils von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der zuständigen Regional-Kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die

Wiederernennung ist zulässig.

- (2) Die beisitzenden Richter wirken in alphabetischer Reihenfolge an der mündlichen Verhandlung mit. Zeigt sich ein Verfahren über mehrere Verhandlungstage hin, findet ein Wechsel bei den beisitzenden Richtern grundsätzlich nicht statt. Bei Verhinderung eines beisitzenden Richters tritt an dessen Stelle derjenige, der in der Reihenfolge an nächster Stelle steht.
- (3) Bei unvorhergesehener Verhinderung kann der Vorsitzende abweichend von Absatz 2 aus der Beisitzerliste einen beisitzenden Richter heranziehen, der am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnt oder seinen Dienstsitz hat.

*** Das Nähere regelt das diözesane Recht.

2. Abschnitt – Kirchlicher Arbeitsgerichtshof

§ 21 – Errichtung

Für die Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird als Kirchliches Arbeitsgericht zweiter Instanz der Kirchliche Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn errichtet.

§ 22 – Zusammensetzung/Besetzung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten (§ 18 Abs. 2 Buchstabe a), einem Mitglied mit der Befähigung zum staatlichen Richteramt (§ 5 DRiG) und dessen Stellvertreter, einem Mitglied mit der Befähigung zum kirchlichen Richteramt (can. 1421 § 3 CIC) und dessen Stellvertreter, sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und sechs beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (2) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten, den beiden Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt, einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und einem beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter.
- (3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Präsidenten nach Anhörung des Vizepräsidenten schriftlich festzulegen ist (vgl. § 16 Abs. 3).
- (4) Sind der Präsident bzw. Vizepräsident oder ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt an der Ausübung ihres Amtes gehindert, treten an deren

Stelle der Vizepräsident bzw. Präsident bzw. die jeweiligen Stellvertreter.

§ 23 – Dienstaufsicht/Verwaltung

- (1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs wird beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eingerichtet.

§ 24 – Rechtsstellung der Richter/ Ernennungsvoraussetzungen/Beendigung des Richteramtes

- (1) § 17 gilt entsprechend.
- (2) § 18 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch für die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt sowie deren Stellvertreter die Voraussetzungen für die Ernennung nach § 18 Absatz 2 Buchstaben b) und c) entsprechend Anwendung finden und dass die Feststellungen nach § 18 Absatz 4 durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz oder durch ein von ihm bestimmtes Gericht auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften des Bistums, in dem der Kirchliche Arbeitsgerichtshof seinen Sitz hat, zu treffen sind.

§ 25 – Ernennung des Präsidenten und der weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt

Der Präsident und die weiteren Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt werden auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz gibt dem Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA und der Deutschen Ordensobernkonferenz zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Wiederernennung ist zulässig.

§ 26 – Ernennung/Mitwirkung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und Mitarbeiter

- (1) Die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen und

auf Vorschlag der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Bei der Abgabe des Vorschlags für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas bzw. der Orden, die von der Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission bzw. der Deutschen Ordensobernkonferenz nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Bei der Abgabe des Vorschlags für die beisitzenden Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter werden Vertreter der Caritas, die von der Mitarbeiterseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nominiert werden, angemessen berücksichtigt. Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) § 20 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Dritter Teil – Verfahren vor den kirchlichen Gerichten für Arbeitssachen

1. Abschnitt – Verfahren im ersten Rechtszug

1. Unterabschnitt – Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 27 – Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten im ersten Rechtszug finden die Vorschriften des staatlichen Arbeitsgerichtsgesetzes über das Urteilsverfahren in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 28 – Klageschrift

Das Verfahren wird durch Erhebung der Klage eingeleitet; die Klage ist bei Gericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift anzubringen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Streitgegenstand mit einem bestimmten Antrag und die Gründe für die Klage bezeichnen. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 29 – Klagerücknahme

Die Klage kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von der Einstellung des Verfahrens ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen die Klage vom Gericht mitgeteilt worden ist.

§ 30 – Klageänderung

Eine Änderung der Klage ist zuzulassen, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung der Klage gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§ 31 – Zustellung der Klage/Klageerwiderung

Der Vorsitzende stellt dem Beklagten die Klageschrift zu mit der Aufforderung, auf die Klage innerhalb einer von ihm bestimmten Frist schriftlich zu erwidern.

§ 32 – Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt nach Eingang der Klageerwiderung, spätestens nach Fristablauf Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt dazu die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit einer Partei verhandelt und entschieden werden kann.

§ 33 – Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. kirchliche Behörden und Dienststellen oder Träger eines kirchlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung von Auskünften ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozeßordnung treffen.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.

- (2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

§ 34 – Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende entscheidet allein
1. bei Zurücknahme der Klage;
 2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
 3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs.
- (2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet
1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
 2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;
 3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
 4. eine Parteivernehmung.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

§ 35 – Ablehnung von Gerichtspersonen

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Ausschließung oder die Ablehnung eines beisitzenden Richters aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter der Vorsitzende trifft. Ist der Vorsitzende betroffen, entscheidet der Arbeitsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter aus den Kreisen der Dienstgeber und der Mitarbeiter.

§ 36 – Zustellungen und Fristen

- (1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind gegen Empfangsberechtigung oder durch Übergabeeinschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (2) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Zustellung.

§ 37 – Wiedereinsetzung in versäumte Fristen

- (1) Ist jemand ohne eigenes Verschulden gehindert, eine Ausschlussfrist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in versäumte Fristen zu gewähren.
- (2) Der Antrag muss die Angabe der die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Tatsachen und der Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung enthalten.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. In derselben Frist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

2. Unterabschnitt – Mündliche Verhandlung

§ 38 – Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt er den bisherigen Streitstand vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihr Begehr zu nennen und zu begründen.
- (2) Der Vorsitzende erörtert die Sache mit den Beteiligten sachlich und rechtlich. Dabei soll er ihre Eingang fördern.
- (3) Die beisitzenden Richter haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 39 – Anhörung Dritter

In dem Verfahren können der Dienstgeber, die Dienstnehmer und die Stellen gehörts werden, die nach den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ordnungen im einzelnen Fall betroffen sind, ohne am Verfahren im Sinne der §§ 8 und 9 beteiligt zu sein.

§ 40 – Beweisaufnahme

- (1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

- (2) Das Gericht kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder Beweis erheben lassen oder ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen. Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 41 – Vergleich, Erledigung des Verfahrens

- (1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts oder des Vorsitzenden einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.
- (2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 30 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

§ 42 – Beratung und Abstimmung

- (1) An der Beratung und Abstimmung nehmen ausschließlich der Vorsitzende und die beisitzenden Richter teil.
- (2) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Die Stimmabgabe kann nicht verweigert werden. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 43 – Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen mitwirkenden Richtern zu unterschreiben.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

3. Unterabschnitt – Besondere Verfahrensarten

§ 44 – Auflösung der Mitarbeitervertretung/Verlust der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung

Sieht das materielle Recht die Möglichkeit einer Klage auf Auflösung der Mitarbeitervertretung, auf Amtsentscheidung eines einzelnen Mitglieds einer Mitarbeitervertretung oder auf Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung vor, ist die Erhebung der Klage innerhalb einer Frist von vier Wochen von dem Tage an zulässig, an dem der Kläger vom Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. Eine Klage nach Satz 1 kann nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder vom Dienstgeber erhoben werden.

§ 44 a – Verlust der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO

§ 44 Satz 1 gilt entsprechend für Klagen auf Amtsentscheidung oder Feststellung des Verlusts der Mitgliedschaft in einer Kommission nach Art. 7 GrO. Eine Klage nach Satz 1 kann nur von der Hälfte der Mitglieder der Kommission oder der Mehrheit der Mitglieder einer Seite der Kommission erhoben werden.

§ 44 b – Wahlprüfungsfrage

Eine Klage auf Feststellung der Ungültigkeit einer Wahl einer Mitarbeitervertretung, eines Mitglieds einer Mitarbeitervertretung, einer Kommission nach Art. 7 GrO oder eines Mitarbeitervertreters in einer Kommission nach Art. 7 GrO ist nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 45 – Organstreitverfahren über Zuständigkeit einer nach Artikel 7 GrO gebildeten Kommission

In Verfahren über den Streitgegenstand, welche Kommission für den Beschluss über eine arbeitsvertragsrechtliche Angelegenheit zuständig ist, sind nur Kommissionen im Sinne von § 2 Absatz 1 beteiligungsfähig. Die Beschlussfassung über die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts bedarf mindestens einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission.

2. Abschnitt – Verfahren im zweiten Rechtszug

§ 46 – Anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor dem kirchlichen Arbeitsgerichtshof im zweiten Rechtszug finden die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 27 bis 43) Anwendung, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 47 bis 51) nichts anderes bestimmen.

§ 47 – Revision

- (1) Gegen das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Revision an den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof statt, wenn sie in dem Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung der Revision ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Revision ist zuzulassen, wenn
 - a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - b) das Urteil von einer Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes oder, solange eine Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Kirchlichen Arbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
 - c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (3) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ist an die Zulassung der Revision durch das Kirchliche Arbeitsgericht gebunden.
- (4) Gegen Beschlüsse, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

§ 48 – Nichtzulassungsbeschwerde

- (1) Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.
- (2) Die Beschwerde ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt wird. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- (4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.
- (5) Über die Beschwerde entscheidet der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche

Verhandlung ergehen kann. Der Beschluss soll kurz begründet werden; von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zugelassen ist. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig.

§ 49 – Revisionsgründe

- (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht.
- (2) Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn
 - a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
 - b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
 - c) einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
 - d) das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
 - e) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 50 – Einlegung der Revision

- (1) Die Revision ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 schriftlich einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- (2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision nach § 48 Abs. 5 Satz 1 zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Präsidenten einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 51 – Revisionsentscheidung

- (1) Der Kirchliche Arbeitsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.
- (2) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie der Kirchliche Arbeitsgerichtshof ohne Mitwirkung der beisitzenden Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.
- (3) Ist die Revision unbegründet, so weist der Kirchliche Arbeitsgerichtshof durch Urteil die Revision zurück.
- (4) Ist die Revision begründet, so kann der Kirchliche Arbeitsgerichtshof
 - a) in der Sache selbst entscheiden,
 - b) das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.
- (5) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.
- (6) Das Kirchliche Arbeitsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes zugrunde zu legen.

3. Abschnitt – Vorläufiger Rechtsschutz

§ 52 – Einstweilige Verfügung

- (1) Auf Antrag kann, auch schon vor der Erhebung der Klage, eine einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand getroffen werden, wenn die Gefahr besteht, dass in dem Zeitraum bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens die Verwirklichung eines Rechtes des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, oder wenn die Regelung eines vorläufigen Zustandes in einem streitigen Rechtsverhältnis erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung über die einstweilige Verfügung (§§ 935–943) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der beisitzenden Richter ergehen und erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen.

4. Abschnitt – Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

§ 53 – Vollstreckungsmaßnahmen

- (1) Ist ein Beteiligter rechtskräftig zu einer Leistung verpflichtet worden, hat er dem Gericht, das die Streitigkeit verhandelt und entschieden hat, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft zu berichten, dass die auferlegten Verpflichtungen erfüllt sind.
- (2) Berichtet der Beteiligte nicht innerhalb eines Monats, fordert der Vorsitzende des Gerichts ihn auf, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Bleibt die Aufforderung erfolglos, ersucht das Gericht den kirchlichen Vorgesetzten des verpflichteten Beteiligten um Vollstreckungshilfe. Dieser berichtet dem Gericht über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
- (3) Bleiben auch die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen erfolglos, kann das Gericht auf Antrag gegen den säumigen Beteiligten eine Geldbuße bis zu 2 500 € verhängen und anordnen, dass die Entscheidung des Gerichts unter Nennung der Verfahrensbeteiligten im Amtsblatt des für den säumigen Beteiligten zuständigen Bistums zu veröffentlichen ist.

§ 54 – Vollstreckung von Willenserklärungen

Ist ein Beteiligter zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

5. Abschnitt – Beschwerdeverfahren

§ 55 – Verfahrensbeschwerde

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden gilt § 78 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass über die Beschwerde der Präsident des Arbeitsgerichtshofes durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Vierter Teil – Schlussvorschriften

§ 56 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Für die Deutsche Bischofskonferenz

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 460 Firmungen im Jahr 2011 durch beauftragte Firmspender

1. Die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden im Pastoralen Raum in der Firmpastoral ist durch das „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ vom 15. August 2006 geregelt und hat in der Praxis inzwischen zu einer im Pastoralen Raum abgestimmten bzw. gemeinsamen Vorbereitung auf das Sakrament der Firmung geführt. Zu dieser Entwicklung hat unter anderem beigetragen, dass die Lebensbezüge der jugendlichen Firmbewerber häufig über die Grenzen ihrer Pfarrgemeinde hinausgehen und dass es in kleineren Pfarrgemeinden relativ kleine Gruppen von Firmanden gibt.

Deshalb soll in den Pastoralen Räumen, in denen die Zahl der Firmbewerber dies ermöglicht, das Sakrament der Firmung in einem gemeinsamen Firmgottesdienst für den Pastoralen Raum gespendet werden. In den Pastoralen Räumen, in denen dies aufgrund der Anzahl der Firmanden nicht möglich ist, bedarf es bezüglich der Anzahl der Firmtermine einer Absprache mit dem Bischöflichen Ordinariat im Vorfeld, um gemeinsame Feiern der Firmung im Pastoralen Raum zu ermöglichen und gleichzeitig die pastoralen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen, ohne die Gruppe der Firmanden pro Firm spendung zu klein werden zu lassen. Für die zwischen dem Pastoralen Raum und dem Bischöflichen Ordinariat abgesprochene Anzahl der Firmtermine können anschließend die Terminwünsche an das Dezernat Pastorale Dienste geschickt werden. Dadurch kann von Seiten des Bischöflichen Ordinariates die Vergabe der Firmtermine beschleunigt werden, damit die Pastoralen Räume frühzeitig Planungssicherheit für die Vorbereitung haben.

2. Die Pastoralen Räume, die im Jahr 2011 einen Firmtermin durch einen beauftragten Firmspender wünschen, sind gebeten, ihre Terminwünsche (inklusive Angabe der Uhrzeit) an das Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Dabei sollen drei Terminvorschläge in der Reihenfolge der Erwünschtheit genannt werden. Für Rückfragen steht Fr. Arthen im Sekretariat des Dezernates Pastorale Dienste zur Verfügung (Tel. 06431 295-323; E-Mail: e.arthen@bistumlimburg.de)

Die Pastoralen Räume, die mehr als einen Firmtermin pro Pastorealem Raum benötigen, werden gebeten, sich mit Herrn Klaedtke, Abteilungsleiter

im Dezernat Pastorale Dienste, in Verbindung zu setzen, um die Anzahl der Firmtermine abzusprechen (Tel. 06431 295-582, E-Mail: m.klaedtke@bistumlimburg.de). Für die abgesprochene Anzahl der Firmtermine können dann jeweils drei Terminvorschläge in der Reihenfolge der Erwünschtheit an das Dezernat Pastorale Dienste gemeldet werden.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge der Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen 2011 nicht in Frage: Epiphanie (6. Januar), der Tag der Diakonenweihe (9. April), Palmsonntag (17. April), Ostersonntag (24. April), Pfingstsonntag (12. Juni), der Tag der Priesterweihe (12. Juni), Fronleichnam (23. Juni), der Tag der Aussendungsfeier (voraussichtlich 25. Juni), Allerheiligen (1. November), Allerseelen (2. November), Christkönig (20. November), der Tag des Kreuzfestes (18. September) und die ganzen Tage der Fasten- und Adventszeit.

Der Anmeldeschluss für die (abgesprochenen) Firmtermine ist der 15. September 2010. Nachträglich erbetene Firmtermine können nicht berücksichtigt werden. Bis zum 30. Oktober 2010 erhalten die Pastoralen Räume die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Nr. 461 Fördermittel der Caritasstiftung 2010

Die Caritasstiftung in der Diözese Limburg fördert aus dem Familienfonds in den Jahren 2010 bis 2013 schwerpunktmäßig „Frühe Hilfen“. Im Jahr 2010 stehen hierfür 57 000 € zur Verfügung.

Frühe Hilfen verstehen sich als präventiv ausgerichtete Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr, die zum Gelingen der Eltern-Kind-Beziehung beitragen.

Die Förderung durch die Caritasstiftung richtet sich vorrangig an überregionale Projekte (d. h. in mindestens zwei Kirchenbezirken des Bistums) sowie Projekte von überregionaler Bedeutung im Bistum Limburg. Diese sollen eine grundsätzliche, strategische oder innovative Bedeutung haben.

Die Caritasstiftung fördert in dem angegebenen Projektzeitraum die Projektteilnehmer, die sich an dem Projekt des Deutschen Caritasverbandes „Frühe Hilfen in der Caritas“ beteiligen oder inhaltlich entsprechende Projekte zum Auf- und Ausbau „Früher Hilfen“.

Gefördert werden Angebote, die das koordinierte Zusammenwirken verschiedener professioneller Dienste und Einrichtungen der Caritas im Netzwerk Frühe Hilfen unterstützen. Hierzu zählen speziell Projekte, die den Auf- und Ausbau einer professionell begleiteten ehrenamtlichen Unterstützungsstruktur zur Entlastung und Alltagsbegleitung werdender und junger Familien fördern.

Die Mittel können mit einem formlosen Antrag an die Caritasstiftung in der Diözese Limburg, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, innerhalb von zwei Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblattes entsprechend der Vergabeordnung der Caritasstiftung angefordert werden.

Die Vergabeordnung steht als Download bereit unter <http://www.dicv-limburg.de/65054.html>.

Nr. 462 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Gemeinsame Texte Nr. 17: Sterbebegleitung statt aktiver Sterbehilfe. Eine Sammlung kirchlicher Texte. 2., erweiterte Auflage 2010.

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste (06431 295-227) bestellt werden.

Nr. 463 Sammelband des Zentrums für Berufungspastoral

Aus Anlass des Priesterjahres gibt das Zentrum für Berufungspastoral einen Sammelband mit Grundlagentexten zu verschiedenen Facetten einer Theologie priesterlichen Lebens heraus.

Unter dem Leitwort des Priesterjahres, „Treue Christi, Treue des Priesters“, kommen besonders Autoren zu Wort, deren Texte bereits im Rahmen der verschiedenen Drucke der Freiburger Dienststelle erschienen sind und bis heute nicht an Aktualität eingebüßt haben. Die Suche nach einem Profil priesterlicher Existenz lässt auch nach der grundlegenden Berufung zum Christsein fragen: Wie das Priesterjahr für den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, eine „Chance für alle Priester und Gläubigen“ ist, soll der Sonderdruck zum Priesterjahr mit Schwerpunkten wie Berufung, evangelische Räte und dem Dienst des Priesters nicht nur Priester, sondern alle am Thema Interessierten ansprechen.

Angaben zum Buch: „Treue Christi, Treue des Priesters“ – Beiträge zu einer Theologie priesterlicher Existenz (Taschenbuch, 360 Seiten, erhältlich ab Mai 2010 zum Preis von 13,50 EURO zuzüglich Versandkosten beim Zentrum für Berufungspastoral unter info@berufung.org)

Nr. 464 Totenmeldungen

Herr Pfarrer i. R. Robert Röder

Am 1. Mai 2010 verstarb Herr Pfarrer i. R. Robert Röder im Alter von 83 Jahren im Krankenhaus in Dillenburg.

Robert Röder wurde am 8. August 1926 in Frankfurt/Main geboren. Während des Besuches der Höheren Schule wurde er 1944 zur Wehrmacht einberufen und geriet im selben Jahr im September in französische Kriegsgefangenschaft. Hier reifte sein Entschluss, Priester zu werden und er trat ins Kriegsgefangenenseminar Chartres ein. Infolge der damals schlechten Ernährungsverhältnisse erkrankte Robert Röder an einer Lungentuberkulose und kam in ärztliche Behandlung. Im März 1946 wurde er nach Hause entlassen und legte im April 1947 die Reifeprüfung an der Liebigschule in Frankfurt ab.

Nach einer ersten für ihn schmerzlichen Ablehnung durch das Bistum Limburg aufgrund seiner Erkrankung studierte Robert Röder dann Philosophie und Theologie an der Hochschule Sankt Georgen und in München. Am 8. Dezember 1957 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht. Seine Kaplanszeit verbrachte Robert Röder in Niederhادamar, St. Petrus in Ketten (1958), Kölbingen-Möllingen, Mariä Heimsuchung (1958–1959) und Idstein, St. Martin (1959–1960). Bischof Wilhelm ernannte ihn 1960 zum ersten Jugendpfarrer des damaligen Dekanates Herborn. Über neun Jahre übte er dieses Amt in der weit verzweigten Diaspora aus. Jugendpfarrer Röder schonte sich nicht. Mit Leib und Seele setzte er sich ein und er-schloss jungen Menschen den Weg zu Jesus Christus und seiner Kirche. Zum 15. November 1969 übertrug im Bischof Wilhelm die Herz-Jesu-Gemeinde in Dillenburg mit den Filialen Frohnhausen, Hirzenhain und Oberscheld. In den fast 25 Jahren wurde Pfarrer Röder nicht müde, die ihm anvertraute Gemeinde vom Evangelium her zusammenzuführen. Äußere Bauten waren ihm nicht genug. Für ihn sprach der Glaube entscheidend aus dem Herzen, aus Einsicht und Überzeugung. Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren begegnete er als offener und verständnisvoller Seelsorger. Anerkannt und geschätzt waren seine Predigten, der

Religionsunterricht und die theologische Erwachsenenbildung, ebenso sein ökumenischer Einsatz und sein caritatives Wirken. All das war begründet in einer solide erarbeiteten biblischen Theologie. Die Gemeindefahrten ins Heilige Land und zu den Kulturen des Mittelmeerraumes boten für die aktuelle Auslegung des Evangeliums Anschauung an Ort und Stelle. Von 1983 bis 1984 war Pfarrer Röder auch Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Josef in Eschenburg-Dietzhölztal.

Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn 1971 zum Dekan. Zum 1. Juli 1980 ernannte ihn der Bischof zum Bezirksdekan für den Bezirk Lahn-Dill-Eder. Dieses Amt übte er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 31. August 1993 aus. Bei der letzten Plenarkonferenz fasste Pfarrer Röder seine menschlichen Erfahrungen in der Diaspora zusammen: Die gegebene Freiheit, die Chance der Nähe angesichts der kleinen Zahlen, die familiäre Zusammengehörigkeit derer, die sich nicht aus Gewohnheit und Bequemlichkeit, sondern aus Überzeugung zur katholischen Gemeinde zählen.

Die Vielfalt der damit verbundenen Aufgaben konnte er wahrnehmen, weil sein Pfarrhaus immer offen und gastlich war. Die Kapläne und die Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst in der Gemeinde führte er verantwortungsvoll in den Seelsorgsdienst ein und war ihnen ein kluger und kritischer Gesprächspartner. Wie kaum ein anderer Pfarrer im Bistum setzte Röder Röder sich für den Theologen- und Priesternachwuchs ein. Sein Ziel war es immer, Berufungen wachsen zu lassen und jungen Menschen den Weg zu Jesus zu zeigen.

Trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung leistete er diesen weitgefächerten Dienst, ohne zu jammern. Jesus Christus, der Arzt, begleitete ihn sein ganzes Leben; das durfte er besonders in den letzten Jahren seiner schweren Erkrankungen erfahren.

In seinem Ruhestand wohnte Pfarrer Röder in Dillenburg. Soweit seine Gesundheit es zuließ war er gerne bereit, seelsorgliche Dienste zu übernehmen. Zweimal in der Woche feierte er die Eucharistie im Haus St. Elisabeth in Dillenburg. Am 8. Dezember 2007 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Robert Röder für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wurde am 6. Mai 2010 in Dillenburg, Herz Jesu, gefeiert; anschließend wurde er auf dem dortigen Friedhof beigesetzt.

Herr Pfarrer i. R. Norbert Schmidt-Weller

Am Freitag, dem 14. Mai 2010, verstarb Herr Pfarrer i. R. Norbert Schmidt-Weller im Alter von 70 Jahren in den Hochtaunus-Kliniken in Bad Homburg.

Norbert Schmidt-Weller wurde am 27. Februar 1940 in Mainz geboren. Er besuchte zuerst die Schule in Niedewalluf und wechselte dann an das Städtische Realgymnasium nach Wiesbaden. Durch Versetzung seines Vaters nach Freiburg im Breisgau besuchte er ab Oktober 1954 das Rotteckgymnasium in Freiburg, wo er 1961 das Reifezeugnis erhielt. Danach begann er sein Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Sankt Georgen Frankfurt. Am 8. Dezember 1968 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Dom zu Limburg zum Priester geweiht.

Erste seelsorgliche Erfahrungen sammelte Norbert Schmidt-Weller in den beiden Großstädten Wiesbaden und Frankfurt, bevor er als Bezirksvikar und Jugendpfarrer zum 1. Mai 1972 in den Diasporabezirk Lahn-Dill-Eder gesandt wurde. Missionarische Aufbauarbeit war da gefragt und eine ermutigende Unterstützung der meist kleinen und zerstreuten Gemeinden des Hinterlandes. Auf diese vielfältigen Erfahrungen im Bereich der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus wollte Bischof Kempf nicht verzichten. Er berief Pfarrer Schmidt-Weller zum 1. September 1975 in die Abteilung Gemeindepastoral des damaligen Dezernates Grundseelsorge. Als Leitender Referent war er Mitglied der Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariats. Zusätzlich wirkte er auch jeweils zwei Jahre als Missionsdirektor für das Bistum Limburg und als diözesaner Direktor für das Bonifatiuswerk. Zum 1. Mai 1979 wurde Pfarrer Schmidt-Weller zum Spiritual im Mutterhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi nach Dernbach berufen. Wie überall hat sich Pfarrer Schmidt-Weller auch mit dieser Aufgabe identifiziert und sich sehr engagiert den neuen Herausforderungen gestellt, so dass er auch in späteren Jahren immer wieder Schwestern in Exerzitienkursen geistliche Zurüstung zuteil werden ließ. Auch an dieser Stelle war er bereit, mit dem Amt des Diözesan-Frauenseelsorgers, des Präses der Dernbacher Kolpingfamilie und fast drei Jahr lang auch des Pfarrverwalters der Pfarrei St. Laurentius in Dernbach weitere Aufgaben mit zu übernehmen.

Die Wege für eine zeitgemäße und menschennahe Seelsorge, die Pfarrer Norbert Schmidt-Weller im Dezernat Grundseelsorge mit entwickelt hatte, konnte er dann als Gemeindepfarrer zum 1. Mai 1984 in Eschborn umsetzen. Zum 1. Juni 1987 übernahm er die Gemeinde St. Hedwig in Oberursel, in der er bis zu seinem Ein-

tritt in den Ruhestand zum 31. Januar 2006 wirkte. Hervorzuheben ist sein klarer Blick, mit dem er sich für die Einbindung der Gemeindemitglieder aus den neuen Baugebieten und aus Oberstedten einsetzte. Stets bemühte er sich, partnerschaftlich mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden zusammenzuarbeiten, die Selbstverantwortung zu stärken und Eigeninitiative wachsen zu lassen. Mutige Schritte ist er im Bereich der Ökumene gegangen, was in den Stadtkirchentagen über die Pfarrgrenzen hinaus reges Interesse weckte.

Neben der Arbeit im Bezirkssynodalrat war Pfarrer Schmidt-Weller als Pfarrverwalter in den Nachbargemeinden Steinbach und Oberursel-Weißenkirchen (September 1993 bis Februar 1994) und St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt (1996) tätig. In der Phase des Aufbaus der Pastoralen Räume wirkte er acht Jahre lang als Dekan des Dekanats Bad Homburg und von Januar 2000 bis Februar 2003 als Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Oberursel-Zentrum. Zum 1. Januar 2003 übernahm er das Amt des Bezirksdekans im Hochtaunus und den Vorsitz im Bezirkscaritasverband. Aus Krankheitsgründen bat er im Frühjahr 2005 den Bischof, ihn von den Aufgaben des Bezirksdekans zu entbinden.

Das missionarische Anliegen von Herrn Pfarrer Schmidt-Weller, über den eigenen Kirchturm hinaus zu denken, zeigte sich in seinem pfarrlichen Engagement für das Krankenhaus und die Krankenschwesternschule in Kat-tappana in Süd-Indien, wie auch in der Unterstützung der Adivassy im zentralindischen Gejawada.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Norbert Schmidt-Weller für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wurde am Donnerstag, dem 27. Mai 2010, in der Pfarrkirche St. Hedwig in Oberursel gefeiert. Die Bestattung der Urne fand anschließend auf dem Oberurseler Hauptfriedhof statt.

Herr Pfarrer i. R. Willi Siegmund

Am Pfingstmontag, dem 24. Mai 2010, verstarb unser Mitbruder Herrn Pfarrer i. R. Willi Siegmund im Alter von 76 Jahren in Lindenholzhausen.

Willi Siegmund wurde am 12. Mai 1934 in Berzdorf/Nordböhmen geboren. Die Lebensumstände seiner Kindheit waren gezeichnet von den Wirren des Zweiten Weltkrieges. Als Kind des Sudetenlandes hat Willi Siegmund das in besonderer Härte spüren müssen. Mit

seiner Mutter und dem Bruder teilte er das Schicksal unzähliger Sudetendeutscher nach dem Krieg. Im Herbst 1945 wurde die Familie in das Innere der Tschechoslowakei abtransportiert, wo sie ein Jahr lang auf einem Hof zwangsweise Arbeit in der Landwirtschaft leisten mussten. Im September 1946 kam Willi Siegmund mit Mutter und Bruder zunächst in ein Quarantänelager nach Demmin in Vorpommern. Nach einigen Wochen erfolgte die Verlegung nach Mecklenburg, wo sie erneut ein halbes Jahr lang Lagerleben erwartete. Schließlich kamen sie im Mai 1947 nach Meerane in Westsachsen, wo die Mutter als Weberin Arbeit fand. Dort erreichte sie die Nachricht, dass der Vater in den letzten Kriegswochen an der Ostfront gefallen war.

Schon im Sudetenland verspürte Willi Siegmund den Wunsch, Priester zu werden. Diesen Gedanken äußerte er vor seiner Mutter und dem Heimatpfarrer. Die Ereignisse am Kriegsende und die nachfolgende Vertreibung hielten ihn nicht davon ab, gerade in dieser schweren Zeit seine Mutter zu bedrängen, nach Wegen zur Vorbereitung auf den Priesterberuf zu suchen. Von 1947 bis 1949 besuchte er die Schule in Meerane in Sachsen. Damals erreichte ihn ein Brief seines ehemaligen Heimatpfarrers, der danach fragte, ob sein Berufswunsch noch lebendig sei. Dieser Brief war für Willi Siegmund wie ein Fingerzeig Gottes. Da der Wunsch, Priester zu werden, in der DDR kaum realisierbar schien, machte er sich mit 15 Jahren allein auf den Weg, überquerte heimlich die Ostgrenze und kam nach Königstein, wo für junge Menschen aus den Ostgebieten eine Ausbildungsstätte für den geistlichen Beruf aufgebaut wurde. Königstein wurde für ihn zu einem Stück Heimat, zumal er seine Familie zunächst in Sachsen zurücklassen musste. In Königstein legte er 1956 sein Abitur ab und begann mit dem Theologiestudium, dass er nach einem Freisemester in Münster abschließen konnte. Dann war es nahe liegend, den Bischof von Limburg um Aufnahme in sein Bistum und um die Priesterweihe zu bitten. Am 8. Dezember 1961 weihte ihn Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg zum Priester.

Seinen priesterlichen Weg begann Willi Siegmund als Seelsorgepraktikant in Wiesbaden, St. Kilian. Es folgten Kaplansstellen in Oestrich im Rheingau (1962–1965), Frankfurt, St. Bonifatius (1965–1967) und in der ausgedehnten Diasporapfarrei Biedenkopf (1967–1970). Bischof Wilhelm ernannte ihn am 15. November 1970 zum Pfarrer der Pfarrei St. Jakobus in Lindenholzhausen. Über 34 Jahre ging er den gemeinsamen Weg mit der ihm anvertrauten Gemeinde und begleitete in dieser Zeit die Menschen in den unterschiedlichsten Situationen des Lebens. Pfarrer Siegmund formte das Leben der

katholischen Vereine und Gruppen, die einer lebendigen Pfarrgemeinde ihr Gesicht geben. Er gab der Pfarrgemeinde ein neues Zuhause durch den Bau der Pfarrkirche und des Gemeindezentrums. Durch sein stetes Bemühen reifte die Planung dieses Baues heran und die Pfarrgemeinde konnte dann über hervorragende Räumlichkeiten für das Leben der Pfarrgemeinde verfügen. Mit zahlreichen Neuerungen sorgte er für ein offenes Klima in der Gemeinde und ein angenehmes Miteinander in den Gremien. Pfarrer Siegmund war mit Leib und Seele Priester und strahlte Glauben und Glaubwürdigkeit aus.

Durch das Vertrauen der Mitbrüder wurde Pfarrer Siegmund am 1. Januar 1985 zum Dekan des Dekanates Limburg-Diez bestellt, ein Dienst, den er über 15 Jahre bis zum 31. Dezember 1999 wahrgenommen hat. In teilweise schwierigen Situationen übernahm er Pfarrverwaltungen, so in Katzenelnbogen, Pohl und Zollhaus (1985), in Diez und Holzappel (1986) und in Offheim und Ahlbach (1993–1994).

Nachdem Pfarrer Siegmund im Mai 2004 sein 70. Lebensjahr vollendet hatte, bot er dem Bischof seinen Verzicht auf die Gemeinde an und bat um die Versetzung in den Ruhestand zum 31. August 2004. Viele Jahre hatte er mit der Gnade Gottes treu und unermüdlich seinen priesterlichen Dienst getan. Im Rahmen seiner Möglichkeiten war er auch im Ruhestand gerne zur Mithilfe bereit. Seine langjährige Haushälterin, Frau Elsbeth Henrich, hat ihn stets liebevoll versorgt, besonders während seiner schweren Krankheit. Er selbst war einige Jahre Geistlicher Beirat der Haushälterinnen.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Willi Siegmund für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wurde am Freitag, dem 28. Mai 2010, um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Jakobus in Lindenholzhausen gefeiert, anschließend war die Beerdigung auf dem Friedhof in Lindenholzhausen.

Nr. 465 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 6. April 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Georg FRANZ zum Bezirksdekan für den Bezirk Rheingau ernannt.

Mit Termin 1. Mai 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael METZLER zum Vorsitzenden des Vorstandes

des Caritasverbandes für die Diözese Limburg bestellt und ihm den Titel „Ordinariatsrat“ übertragen.

Mit Termin 3. Mai 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Dr. Roger CICHOLAZ OFM zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Martin in Lahnstein ernannt.

Mit Termin 1. Juni 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dieter BRAUN zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Magdalena in Mengerskirchen und St. Katharina in Mengerskirchen-Waldernbach ernannt.

Mit Wirkung vom 6. Juli 2010 ad quinquennium hat der Herr Bischof Herrn R. P. Prof. Dr. iur. can. Ulrich RODE SJ, Frankfurt/Sankt Georgen, in Benehmen mit dem Provinzial der Deutschen Provinz SJ zum Diözesanrichter im Bistum Limburg ernannt

Zum 31. Juli 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Stephan NEIS auf die Pfarreien Heilig-Geist in Braubach, St. Martin in Osterspai und St. Margaretha in Filsen sowie auf das Amt des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Braubach/Kamp-Bornhofen angenommen.

Zum 31. Juli 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer P. Desiderius ZIEMBLA OFM auf die Pfarrei St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen angenommen.

Mit Termin 31. August 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Christian ENKE auf die Pfarreien St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt und St. Bonifatius in Steinbach angenommen; zum gleichen Zeitpunkt endet der Dienst von Pfarrer Enke als die Seelsorge Leitender Priester in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen. Mit Termin 1. September 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Enke zum Priesterlichen Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % in den Pastoralen Räumen Frankfurt-Höchst-Unterliederbach-Sossenheim und Frankfurt-Sindlingen-Zeilsheim mit Dienst- und Wohnsitz in Frankfurt-Höchst ernannt; mit einem Dienstumfang von 50 % ist Pfarrer Enke bereits in der Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung eingesetzt.

Zum 31. August 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Wolfram PFAFF auf die Pfarrei St. Johannes Ap. in Frankfurt-Unterliederbach angenommen. Herr Pfarrer Pfaff tritt zum 1. September in den Ruhestand.

Mit Termin 1. September 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Reinhold KALTEIER zum Priesterlichen Mitarbeiter im Pastoralen Raum Oberursel und Steinbach mit Dienst- und Wohnsitz in St. Ursula in Oberursel ernannt.

Mit Termin 1. September hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Andreas UNFRIED die Pfarreien Liebfrauen, St. Ursula und St. Hedwig (bestehend aus den Kirchengemeinden St. Hedwig und St. Petrus Canisius) in Oberursel, St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim, St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt, St. Crutzen in Oberursel-Weißenkirchen und St. Bonifatius in Steinbach übertragen. Zum gleichen Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Unfried das Amt des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Oberursel und Steinbach übertragen.

Mit Termin 30. September 2010 hat der Superior der Apostolischen Lebensgemeinschaft der Priester im Opus Spiritus Sancti (ALCP/OSS) den Gestellungsvertrag für Pater Joseph MOSHA ALCP/OSS, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Bad Marienberg, gekündigt.

Mit Termin 31. Dezember 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Friedhelm FISCHER auf die Pfarrei Heilig Geist in Heidenrod-Laufenselden angenommen. Herr Pfarrer Fischer tritt zum 1. Januar 2011 in den Ruhestand.

Diakone

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 ad quinquennium hat der Herr Bischof Herrn Diakon Lic. iur. can. Ullrich SCHMAUS zum Diözesanrichter im Bistum Limburg ernannt.

Mit Termin 1. August 2010 wird Herr Diakon Michael BUTZKE im Pastoralen Raum Frankfurt-Bockenheim als Diakon mit Zivilberuf eingesetzt.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Dezember 2009 hat der Herr Bischof Herrn Paul RAMS zum Bischöflichen Beauftragten für die Bergung, Verwahrung und Weitergabe der Reliquien von Heiligen und Seligen ernannt. (Korrektur der Dienstnachricht aus dem Amtsblatt April 2010, S. 331)

Mit Wirkung vom 1. Juli 2010 ad quinquennium hat der Herr Bischof Herrn Offizialatsrat Dr. theol. Herwald JANSSEN zum Diözesanrichter im Bistum Limburg ernannt.

Mit Wirkung vom 6. Juli 2010 ad quinquennium hat der Herr Bischof Herrn Rechtsdirektor i. K. Privatdozent Dr. theol. Lic. iur. can. Peter PLATEN zum Diözesanrichter im Bistum Limburg ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 7

Limburg, 1. Juli 2010

Der Bischof von Limburg

Nr. 466 Urkunde über die Festlegung der Grenzen der Pastoralen Räume Frankfurt-Bockenheim und Frankfurt-Gallus 383

Nr. 467 Verfassung der Stiftung „St. Vincenzstift Aulhausen (Sonderpädagogisches Zentrum) und Rettungsanstalt zum Heiligen Joseph (Jugendhilfeeinrichtung Marienhausen)“ 383

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 468 Hinweis für die Adressierung der an das Bischöfliche Ordinariat gerichteten Post 386

Nr. 469 Statut für das Bischöfliche Ordinariat – Änderung 386

Nr. 470 Bereichskennzeichen des Bischofs, der bischöflichen Kurie, des Domkapitels und des Caritasverbandes der Diözese Limburg e.V. 387

Nr. 471 Rechtsgeschäfte des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde über Gegenstände mit wissenschaftlichem, geschichtlichen oder künstlerischem Wert 387

Nr. 472 Bischofsgaben zu Ehejubiläen 387

Nr. 473 Priesterweihe am 23. Mai 2010 387

Nr. 474 Seelsorgestelle für kath. Russland-deutsche 387

Nr. 475 Ausbildungskurs des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München 388

Nr. 476 Priesterexerzitien der Landpastoral Schönenberg im November 2011 388

Nr. 477 Totenmeldungen 388

Nr. 478 Dienstnachrichten 392

Nr. 479 Änderung im Schematismus 393

Der Bischof von Limburg

Nr. 466 Urkunde über die Festlegung der Grenzen der Pastoralen Räume Frankfurt-Bockenheim und Frankfurt-Gallus

Nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinderäte gemäß § 40 SynO vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539–559), zuletzt geändert am 30. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, 357), lege ich folgende Grenzänderungen der Pastoralen Räume Frankfurt-Bockenheim und Frankfurt-Gallus fest:

Die Pfarrei St. Pius, Frankfurt, bislang Pastoraler Raum Frankfurt-Bockenheim, wird mit Termin 1. Juni 2010 in den Pastoralen Raum Frankfurt-Gallus eingegliedert.

Zum gleichen Termin wird die Slowakische Kath. Gemeinde St. Gorazd, Frankfurt, bislang Pastoraler Raum Frankfurt-Bockenheim, ebenfalls in den Pastoralen Raum Frankfurt-Gallus eingegliedert.

Der Pastorale Raum Frankfurt-Bockenheim umfasst damit die Pfarrei St. Elisabeth und die Pfarrei Frauenfrieden. Der Pastorale Raum Frankfurt-Gallus umfasst die

Pfarreien St. Gallus, Maria Hilf und St. Pius sowie die Slowakische Katholische Gemeinde St. Gorazd.

Limburg/Lahn, 25. Juni 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 540A/25636/10/01/5, Bischof von Limburg
540A/25648/10/01/5

Nr. 467 Verfassung der Stiftung „St. Vincenzstift Aulhausen (Sonderpädagogisches Zentrum) und Rettungsanstalt zum Heiligen Joseph (Jugendhilfeeinrichtung Marienhausen)“

- (1) Die Stiftung „St. Vincenzstift Aulhausen“ ist eine durch landesherrliche Genehmigung vom 8. Juli 1907 zugelassene Stiftung, die durch Verfügung des Preußischen Finanzministers vom 30. Januar 1925 auch als milde Stiftung anerkannt wurde.
- (2) Die Stiftung „Rettungsanstalt zum Heiligen Joseph“ ist eine durch den Bischof von Limburg, Dr. Peter Joseph Blum, am 24.05.1864 errichtete und durch Genehmigung der Herzoglichen Nassauischen Landesregierung am 20. Juli 1864 zugelassene Stiftung.
- (3) Beide Stiftungen wurden zum 01.01.1993 zu einer Stiftung zusammengelegt.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Vincenzstift Aulhausen (Sonderpädagogisches Zentrum) und Rettungsanstalt zum Heiligen Joseph (Jugendhilfeinrichtung Marienhausen)“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rüdesheim am Rhein.

§ 2 – Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung versteht ihre Aufgaben im Sinne christlicher Caritas und kann daher ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit der katholischen Kirche erfüllen.
- (2) Zwecke der Stiftung sind insbesondere
 1. die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie die Gewährung oder Vermittlung von Eingliederungshilfen für diesen Personenkreis,
 2. die Förderung, Bildung, Erziehung, Beschäftigung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung oder einer anderen Behinderung sowie die Förderung der beruflichen Tätigkeit dieser Personen,
 3. das Erkennen neuer Problemfelder, Entwicklungen neuer und Weiterentwicklung vorhandener Hilfen sowie ihre Umsetzung für den in Ziffer 1 und 2 genannten Personenkreis,
 4. Aus-, Fort-, Weiterbildung von Menschen, die sich um den in Ziffer 1 und 2 genannten Personenkreis bemühen und Förderung ehrenamtlichen Engagements.
- (3) Zur Verwirklichung dieser Zwecke ist die Stiftung insbesondere in folgenden Bereichen tätig:
 1. Förderung, Bildung und Erziehung sowie Hilfen zur Eingliederung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
 2. Förderung, Bildung, Erziehung, Beschäftigung und Pflege für Personen mit einer geistigen Behinderung oder einer anderen Behinderung.
- (4) Die Stiftung kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke auch anderer natürlicher und juristischer Personen bedienen. Außerdem kann sie eigene juristische Per-

sonen unterhalten oder sich an solchen beteiligen, sofern diese die Stiftungszwecke verwirklichen.

§ 3 – Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung mit Sitz in Rüdesheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Behindertenhilfe, der Erziehung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 2.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Hinsichtlich der Vergütung des Vorstandes gilt § 6 Abs. (10).
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 6.135.502,57 EURO (in Worten: Sechs Millionen Einhundertfünfunddreißigtausend Fünfhundertundzwei EURO, Siebenundfünfzig Cent).
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

§ 5 – Stiftungsorgane

Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.

§ 6 – Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Personen. Er leitet, verwaltet und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Stiftungsvorstand wird vom Kuratorium ernannt und abberufen; er bleibt jeweils bis zu seiner Abberufung im Amt.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist dem Kuratorium jederzeit für seine Amtsführung verantwortlich. Maßgebend für seine Tätigkeit sind die Stiftungsverfassung so-

wie die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften. Das Kuratorium kann dem Stiftungsvorstand Weisungen erteilen.

- (4) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Wenn der Vorstand aus einer Person besteht, kann das Kuratorium einen Stellvertreter des Stiftungsvorstandes ernennen und abberufen, der im Fall der Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, den Stiftungsvorstand vertritt. Er bleibt jeweils bis zu seiner Abberufung im Amt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind je zwei Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Das Kuratorium bestimmt einen Sprecher des Vorstandes.
- (7) Die Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes.
- (8) Dem Stiftungsvorstand kann durch das Kuratorium gestattet werden, die Stiftung bei einem einzelnen Rechtsgeschäft mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (9) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands können hauptamtlich für die Stiftung tätig sein bzw. ihnen kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

§ 7 – Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Sie sollen katholischer Konfession sein.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Geschäftsführung der Josefs-Gesellschaft gGmbH mit Sitz in Köln für jeweils fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Auslagen, Kosten und Aufwendungen werden erstattet.

§ 8 – Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht den Stiftungsvorstand nach Maßgabe dieser Stiftungsverfassung.
- (2) Aufgabe des Kuratoriums sind insbesondere:
 1. Änderung der Stiftungsverfassung,
 2. Grundsatzentscheidungen über die Zielsetzung und Entwicklung der Stiftung,

- 3. Erlass einer Ordnung für die innere Struktur und Organisation der Stiftung,
- 4. Grundsatzentscheidungen über die Planung von Neubauvorhaben, Investitions- und Umbauvorhaben, die einen Wert von 200.000,00 EURO übersteigen,
- 5. Beratung des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen,
- 6. Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes,
- 7. Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan,
- 8. Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
- 9. Wahl des Jahresabschlussprüfers und Festlegung des Umfangs der Prüfung,
- 10. Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

§ 9 – Vorsitz und Vertretung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter für die Dauer ihrer Amtszeiten. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

§ 10 – Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich eine Sitzung einzuberufen; außerdem auf Antrag zweier Mitglieder.
- (2) Die Einladungen hierzu erfolgen mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Das Kuratorium kann zu den Sitzungen den Stiftungsvorstand hinzuziehen. Der Stiftungsvorstand hat das Recht, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung des Kuratoriums in der Sitzung gehört zu werden.

§ 11 – Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von acht

Tagen eine neue Sitzung des Kuratoriums über den gleichen Sachverhalt einberufen werden. In diesem Fall ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung der zweiten Sitzung muss ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (4) Beschlüsse zu Grundsatzentscheidungen über die Zielsetzung und Entwicklung der Stiftung gem. § 8 Abs. (2) Ziff. 2 bedürfen der Zustimmung von drei Mitgliedern. Einladungen zu solchen Beschlussfassungen erfolgen mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 12 – Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss

- (1) Der Stiftungsvorstand hat alljährlich bis zum 01.12. eines Kalenderjahres einen für das folgende Kalenderjahr bestimmten Wirtschafts- und Finanzplan der Stiftung im Kuratorium einzureichen. Dieses prüft und genehmigt den Wirtschafts- und Finanzplan.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat dem Bischoflichen Ordinariat Limburg nach Beschlussfassung im Kuratorium bis zum 31.05. eines Kalenderjahres den geprüften Jahresabschluss (Bilanz und Ergebnisrechnung) für das Vorjahr zur Kenntnisnahme vorzulegen und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks beizufügen.

§ 13 – Änderung des Stiftungszwecks und Aufhebung der Stiftung

Die Änderung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Entsprechende Anträge an die staatliche Aufsichtsbehörde bedürfen der Zustimmung des Bischoflichen Ordinariates Limburg.

§ 14 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen und kirchlichen Aufsicht. Änderungen der Stiftungsverfassung bedürfen der Zustimmung des Bischoflichen Ordinariates Limburg.
- (2) § 13 bleibt unberührt.

§ 15 – Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Bischoflichen Stuhl zu Limburg, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 – Inkrafttreten

Die am 20. Mai 2010 beschlossene geänderte Stiftungsverfassung tritt durch Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht des Bistums Limburg in Kraft.

Rüdesheim, den 20. Mai 2010

Limburg/Lahn, 21. Mai 2010

Az. 238 A/38844/10/03/3

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 468 Hinweis für die Adressierung der an das Bischofliche Ordinariat gerichteten Post

Schreiben, die per Post an das Bischofliche Ordinariat gerichtet werden, sind ab sofort nicht mehr an einzelne Personen, sondern nur noch an die Dezernate zu adressieren:

(Beispielsweise:

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau
Postfach 13 55
65533 Limburg)

Schreiben, die an Dienststellen des Bischoflichen Ordinariates gerichtet und namentlich adressiert sind, werden – sofern sie nicht den Vermerk „persönlich/vertraulich“ tragen – in Zukunft aus Gründen der Registrierung und zur Vermeidung von Verzögerungen (etwa bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit) geöffnet.

Nr. 469 Statut für das Bischofliche Ordinariat – Änderung

Das Statut für das Bischofliche Ordinariat Limburg vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt 2005, S. 291–222) wird mit Wirkung vom 1. Juni 2010 wie folgt geändert:

§ 7 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Zentralstelle wird vom Generalvikar geleitet.

§ 11 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Der Posteingang und die Registrierung werden durch den Generalvikar geregelt.

§ 15 Abs. (1), letzter Satz, erhält folgende Fassung:

Das Nähere wird durch den Generalvikar geregelt.

Limburg/Lahn, 31. Mai 2010

Az. 1A/8462/10/02/2

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Bischof von Limburg

Nr. 470 Bereichskennzeichen des Bischofs, der bischöflichen Kurie, des Domkapitels und des Caritasverbandes der Diözese Limburg e. V.

Bischof	R
Persönlicher u. Theologischer Referent	RR
Sekretariat des Bischofs	RS
Weihbischof	W
Sekretariat des Weihbischofs	WS
Generalvikar	V
Sekretariat und Persönlicher Referent	VS
Zentralstelle	
- Abteilung Informations-technologie (IT)	VE
- Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	VI
- Abteilung Weltliches Recht	VJ
- Abteilung Kirchliches Recht	VK
- Abteilung Museen/Kunst	VM
- Interne Revision	VR
Bischofsvikar für den synodalen Bereich	A
Diözesansynodalamt	A
Bischofsvikar für Ordensinstitute und Geistliche. Gemeinschaften	E
Dezernate:	
Pastorale Dienste	G
Kinder, Jugend und Familie	K
Bildung und Kultur	B
Verlag	VERLAG
Personal	P
Finanzen, Verwaltung und Bau	F
Finanzdirektor	FD
Rentamt Süd	FS
Rentamt Nord	FN
Offizialat	O
Domkapitel	D
Domchor	DC
Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.	DiC

Die vorgenannten Bereichskennzeichen werden hierdurch mit Termin 5. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

Limburg/Lahn, 1. Juli 2010
Az. 1A/8462/10/02/3

Nr. 471 Rechtsgeschäfte des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde über Gegenstände mit wissenschaftlichem, geschichtlichen oder künstlerischem Wert

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Beschlüsse des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde hinsichtliche Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen gemäß § 17 (1) Buchst. f) KVG zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bedürfen.

Durch diesen Genehmigungsvorbehalt soll sichergestellt werden, dass die Kirche ihrer Verantwortung für die Bewahrung des historischen und künstlerischen Erbes gerecht wird.

Limburg/Lahn, 25. Mai 2010 Dr. Franz Kaspar
Generalvikar

Nr. 472 Bischofsgaben zu Ehejubiläen

Die Gaben des Bischofs zu Ehejubiläen (ab Goldhochzeit) fordern die Pfarreien bitte unter Angabe des Namens, Wohnortes und Hochzeitsdatums (kirchliche Trauung) des Jubiläumspaares an bei:

Bischöfliches Ordinariat Limburg, Referat Ehe und Familie, Roßmarkt 12, 65549 Limburg; E-Mail: ehe-familie@bistumlimburg, oder Tel.: 06431 295-447, Fax: 06431 295-531.

Bitte geben Sie bei den Bestellungen unbedingt die vollständige Anschrift Ihrer Pfarrei an.

Nr. 473 Priesterweihe am 23. Mai 2010

Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst hat am 23. Mai 2010 in Limburg folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

- Thomas de Beyer aus der Pfarrei St. Bonifatius, Wiesbaden,
 - Marc Stenger aus der Pfarrei St. Hildegard, Rüdesheim-Eibingen,
 - Joachim Wichmann aus der Pfarrei Liebfrauen, Wiesbaden.

Nr. 474 Seelsorgestelle für kath. Russlanddeutsche

Die Seelsorgestelle für katholische Deutsche aus Russland und den anderen GUS-Staaten, die bereits vor ei-

nigen Jahren von Königstein nach Bonn umgezogen ist, ist jetzt über eine eigene Website erreichbar: www.kath-deutsche-aus-russland.de.

Dort stehen Informationen und Materialien für Katechese und Seelsorge (z.T. auf Russisch und Deutsch) sowie Hinweise auf Veranstaltungen und Wallfahrten auf Abruf bereit.

Visitator der katholischen Russlanddeutschen ist Pfr. Dr. Alexander Hoffmann. Die Postadresse lautet: Seelsorgestelle für kath. Deutsche aus Russland und den anderen GUS-Staaten, Kaiser Friedrich Str. 9, 53113 Bonn, Tel. 0228 103446.

Nr. 475 Ausbildungskurs des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München

Im September 2010 beginnt das neue Ausbildungsprogramm des Instituts zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) in München. Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Grundformen, die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb journalistischer Kernkompetenzen für die Religionskommunikation. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510 €. Reisekosten müssen selbst getragen werden. Anmeldeschluss: 1. Oktober 2010

Weitere Informationen: Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp), Kapuzinerstr. 38, 80469 München, <http://www.ifp-kma.de>.

Nr. 476 Priesterexerzitien der Landpastoral Schönenberg im November 2011

Unter dem Thema „Als Seelsorger unterwegs in einer sich verändernden Welt“ bietet die Landpastoral Schönenberg Priesterexerzitien vom 2. November 2010 (18.00 Uhr) bis zum 6. November 2010 (9.30 Uhr) an.

Die Exerzitien – ausgerichtet als biblische Vortragsexerzitien – laden ein, das geistliche Leben zu erneuern. Bestandteile sind Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Die Leitung hat Redemptoristenpater Hans Rehmet, Bibliodramaleiter. Die Kosten betragen für Übernachtung und Verpflegung im EZ 213,00 €, die Kursgebühr 100,00 €.

Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, Sekretariat, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Telefon 07961 9249170-14, E-Mail: landpastoral.schoenenberg@drs.de.

Nr. 477 Totenmeldungen

Herr Berufsschulpfarrer i. R. Erich Roth

Am 4. Juni 2010 verstarb Herr Berufsschulpfarrer i. R. Erich Roth im Alter von 76 Jahren im Krankenhaus in Bad Soden.

Erich Roth wurde am 2. Mai 1934 in Wiesbaden-Biebrich geboren. Er besuchte das Gymnasium in Wiesbaden und wechselte 1949 an das Fürst-Johann-Ludwig-Gymnasium nach Hadamar. Es war sein Wunsch, Priester zu werden. Deshalb wollte er in das Konvikt in Hadamar eintreten. Am 21. Februar 1953 erhielt er das Zeugnis der Reife.

Anschließend studierte Erich Roth Theologie und Philosophie an der Hochschule Sankt Georgen. Seinem Berufswunsch konnte er nach seinem Studium nicht sofort nachkommen. Von 1956 bis 1959 war er Religionslehrer an der Paul-Ehrlich-Schule in Frankfurt-Höchst und ab 1959 Religionslehrer an den Berufsbildenden Schulen in Hofheim. Schon in seiner Zeit in Frankfurt-Höchst engagierte er sich dort in der Gemeindearbeit, vor allem in der Kolpingfamilie. Seine ehrenamtliche Tätigkeit setzte er dann in St. Peter und Paul in Hofheim fort. Er war hier der erste Kommunionhelfer, besuchte Kranke bei der Hauskommunion und war Mitglied der Kolpingfamilie. Nachdem das II. Vatikanische Konzil das Amt des Diakons wieder eingeführt hatte, nahm Erich Roth am ersten Diakonatskurs unseres Bistums teil und wurde am 4. November 1973 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg zum Ständigen Diakon geweiht. Als Diakon übernahm er liturgische und sakramentale Aufgaben in St. Peter und Paul.

Am 30. Juni 1990 wurde Diakon Roth von Bischof Dr. Franz Kamphaus im Hohen Dom zu Limburg zum Priester geweiht und zugleich zum Schulpfarrer ernannt. Neben dieser Aufgabe war er jederzeit zu priesterlichen Diensten in St. Peter und Paul und im Pastoralen Raum Hofheim/Kriftel bereit; darüber hinaus übernahm er auch Vertretungen im ganzen ehemaligen Dekanat Hofheim. Viele Jahre hatte er die Aufgabe des Bezirkspräses der Kolpingfamilie inne.

Zum 1. August 1997 erfolgte seine Versetzung in den Ruhestand. Pfarrer Roth war gerne bereit, als Subsidiar seelsorgliche Dienste in den Hofheimer Pfarreien zu übernehmen. Vor vier Jahren zog Pfarrer Roth nach Kelkheim, wo er in der Familie Beck/Döll sich gut aufgehoben fühlte. Gerade in der Zeit seiner Pflegebedürftigkeit fand er hier gute Pflege. Die letzten Monate war er im Pflegeheim in Liederbach untergebracht. Sein Wunsch war aber, nach Hofheim ins Haus Maria Elisabeth zu kommen. Nachdem dort ein Platz frei wurde, waren ihm nur wenige Tage vergönnt. Nach einem kurzen Krankenhausaufenthalt infolge einer Operation hat ihn der Herr in den frühen Morgenstunden des 4. Juni zu sich heimgerufen. Im Vertrauen und im tiefen Glauben auf Gott hat Pfarrer Roth seine Aufgaben erfüllt und die Leiden der letzten Jahre getragen.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Erich Roth für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Die Beerdigung war am Freitag, 11. Juni 2010, auf dem Hofheimer Waldfriedhof. Das Requiem wurde am gleichen Tag in der Pfarrkirche St. Peter und Paul gefeiert.

Frau Gertrud Preisner, Gemeindereferentin i. R.

Am Sonntag, 6. Juni 2010, verstarb Frau Gertrud Preisner, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 81 Jahren.

Gertrud Preisner wurde am 23. Juli 1928 in Langenlutsch (Kreis Mährisch-Trübau, Sudetenland) im heutigen Tschechien geboren. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde sie, wie viele, aus ihrer Heimat vertrieben und fand in Wirges und Dernbach ein neues Zuhause.

Frau Gertrud Preisner besuchte von 1947 bis 1949 die Handelsschule der Marienschule in Limburg. Zwölf Jahre (1949 bis 1961) war sie als Verwaltungsangestellte im Krankenhaus in Dernbach tätig. In dieser Zeit absolvierte sie zwei Jahre die Missio-Kurse in Leutersdorf, die sie erfolgreich im Jahre 1961 abschloss. Von 15. Oktober 1961 bis zum 31. Juli 1988 wirkte Gertrud Preisner 27

Jahre als pastorale Mitarbeiterin in St. Bonifatius in Wirges, zuerst bis 1973 als Pfarrhelferin und nach erfolgreichem Abschluss ihrer seelsorglichen Ausbildung seit dem 1. Januar 1974 als Gemeindeassistentin und später als Gemeindereferentin.

Frau Gertud Preisner war eine Pionierin im Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten und prägte durch ihr Tun und Dasein für die Menschen die Anfänge des Berufsbildes. Sie arbeitete mit großem Engagement in der Pfarrei St. Bonifatius in Wirges. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit lagen im Bereich der Frauenarbeit und im Religionsunterricht. Bis über den Ruhestand hinaus war sie in St. Bonifatius in der Seniorenanarbeit tätig.

Ihr wurden Dankbarkeit, Wertschätzung und großes Vertrauen von vielen Menschen geschenkt. Dafür war sie stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Die Beerdigung von Frau Gertrud Preisner fand am Freitag, 11. Juni 2010, auf dem Friedhof in Dernbach, Westerwald, statt. Am gleichen Tag gedachte die Pfarrgemeinde Wirges ihrer in der Feier der Eucharistie in der Pfarrkirche St. Bonifatius, Wirges.

Herr Pfarrer i. R. Dieter Klug

Am 12. Juni 2010 verstarb Herr Pfarrer i. R. Dieter Klug im Alter von 72 Jahren im Krankenhaus in Lindenberg/Allgäu.

Dieter Klug wurde am 4. Oktober 1937 in Höhr-Grenzenhausen geboren. Hier besuchte er die Volksschule, wechselte dann nach Montabaur in das Staatliche Gymnasium und wohnte im dortigen Bischöflichen Konvikt. Nach dem Abitur 1956 begann er seine theologischen Studien an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt; zwei Semester studierte er in München. Am 8. Dezember 1961 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Weg begann Dieter Klug als Seelsorgepraktikant in der Limburger Domgemeinde (1962). Es folgten Kaplansstellen in Herborn, St. Petrus (1962 bis 1964), Flörsheim, St. Gallus (1964 bis 1968) und in Frankfurt, St. Bonifatius (1968 bis 1969). In seiner Flörsheimer Zeit nahm er im Dekanat Hochheim zusätz-

lich den Dienst eines Dekanatsjugendseelsorgers wahr. 1969 war er vorübergehend Pfarrverwalter in der Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt.

Zum 1. September 1969 übertrug ihm Bischof Kempf die Pfarrei St. Antonius in Eschhofen. Dort erweiterte Pfarrer Klug den Kirchenraum, um den zahlreichen Gläubigen zur Mitfeier der Heiligen Messe Platz zu schaffen. In Eschhofen übernahm er auch das Amt des Präses der KAB im Bezirk Limburg, das er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand innehatte. Vom April 1976 bis zum September 1977 war er Stellvertreter des Dekans im Dekanat Dietkirchen. Dann zog es Pfarrer Klug in den von ihm geliebten Westerwald. Zum 1. Oktober 1977 wurde er Pfarrer von St. Martin Frickhofen und St. Matthias Langendernbach. Nach fünf Jahren wurde er zusätzlich Pfarrer von St. Stephanus Thalheim und ab November 1985 von St. Margareta Dorndorf. In großer Treue und mit besonderer Einsatzbereitschaft versuchte er, der mit Leib und Seele Pfarrer war, jeder der ihm anvertrauten Gemeinde gerecht zu werden. Ab 1. März 1994 bis 31. August 2006 war er Dekan des Dekanates Hadamar. Zum 1. November 2005 wurde Pfarrer Klug zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Blasiusberg ernannt.

Die Verpflichtungen nahmen zu, die Kräfte aber nahmen ab. Dennoch wurde ihm gerade die gottesdienstliche Verantwortung nie zu viel. Sein priesterliches Wirken war geprägt von dem Willen, die volkskirchlich vorhandenen Kräfte zu stärken. Das fiel ihm nicht schwer, da er aus den geschichtlichen Wurzeln solide darlegen konnte, wie heutige Glaubensformen im Laufe der Zeit gewachsen sind. Seine detailgenaue Kenntnis diözesangeschichtlicher Entwicklungen brachte ihn vor allem in den siebziger Jahren immer wieder zu Vorlesungen ins Priesterseminar. Diözesanweit waren seine Vorträge sehr beliebt. Als Bezirkspräses der KAB lagen ihm die gesellschaftlichen Zusammenhänge besonders am Herzen. Mit seinem Einsatz und seiner Hingabe als Priester hat Pfarrer Klug vielen Menschen im Westerwald und darüber hinaus ein überzeugendes Zeugnis christlichen Lebens gegeben. Von seinem pastoralen Ansatz her hatte er eine besondere Liebe zur Kapelle auf dem Blasiusberg. Seine Gottesdienste dort für den Pastoralen Raum und für die KAB ließen ihn auch immer dafür Sorge tragen, dass diese Kapelle und auch die Pfarrkirchen baulich in Ordnung gehalten wurden.

Pfarrer Klug war für Kapläne und Mitarbeiter/innen eine Autorität und den Pfarrangehörigen ein guter Hirte. Alle, die mit ihm verantwortlich zu tun hatten, haben seine aufrichtige Sorge für das Heil der Menschen geschätzt,

aber auch seine Fröhlichkeit und Herzlichkeit, seine Gesprächsbereitschaft und seine auch über die Theologie hinausreichenden Interessen. Bekannt war er auch für seine karnevalistischen Fähigkeiten und seine Back- und Kochkünste. Vielen Gläubigen des Pastoralen Raumes ist er in bester Erinnerung für die von ihm angeregten und durchgeführten interessanten Gemeindefahrten. Mit dem Eintritt in den Ruhestand zum 1. September 2006 wechselte Pfarrer Klug auch seinen Wohnsitz und zog nach Ebratshofen im Allgäu. Auch hier übernahm er gerne seelsorgliche Dienste.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Dieter Klug für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wurde am 17. Juni 2010 in der Pfarrkirche St. Martin in Dornburg-Frickhofen gefeiert; anschließend wurde er auf dem dortigen Friedhof beigesetzt.

Herr Pfarrer i. R. Michael Lizdiks

Am 12. Juni 2010 verstarb Herrn Pfarrer i. R. Michael Lizdiks im Alter von 88 Jahren im Haus Heimberg in Tauberbischofsheim.

Michael Lizdiks wurde am 9. Mai 1922 Kaunata/Lettland geboren. Sein Mittelschulstudium absolvierte er an einem katholischen Gymnasium und legte 1943 sein Abitur in Algona ab. In seiner Heimat Lettland herrschten schwierige Zeiten. Erst war die bolschewistische und die nationalsozialistische Okkupation seines Vaterlandes Lettland zu bestehen. Zeitweilig war er daran gehindert, die höhere Schule zu besuchen. 1945 geriet er als Mitglied der sogenannten Lettischen Legion in harte Kriegsgefangenschaft. In dieser Zeit wurde er in seinem Wunsch, Priester zu werden, bestärkt. Es eröffnete sich ihm die Möglichkeit, in einem eigens gegründeten „Seminar für Kriegsgefangene“ Theologie zu studieren. Diese Studien konnte er von 1947 bis 1953 im Priesterseminar in Luxemburg vollenden. Am 12. Juli 1953 wurde Michael Lizdiks im Auftrag des Moderators für die lettischen Priester in Westeuropa, Bischof Boleslas Słoskans, vom Weihbischof von Luxemburg zum Priester geweiht, auf den Titel der Erzdiözese Riga/Lettland. Damit war er auf einem sehr dornigen und verschlungenen Weg zu seinem Ziel gelangt.

Bischof Słoskans hat dann durch den damaligen Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes, Prälat Eckert, Pfarrer Lizdiks in das Bistum Limburg vermittelt. Dort sollte er Gelegenheit erhalten, „die Caritas in ihrer Arbeit und Organisation, in Theorie und Praxis ken-

nenzulernen". Prälat Eckert hatte ihm den damaligen Caritasdirektor in Frankfurt, Herrn Prälat Professor Dr. Peter Richter, als „Lehrmeister“ für dieses Vorhaben zugeschaut. So kam er im August 1953 in unser Bistum und erhielt eine Anstellung zu 50 % als Kaplan in St. Leonhard in Frankfurt und beim Caritasverband in Frankfurt.

Ab 1955 belegte er zusätzlich Vorlesungen in Sozialwissenschaft und Soziologie an der Universität Frankfurt, die er mit einer Promotion abschließen wollte. Leider blieb ihm dafür nicht die nötige Zeit, denn er wurde neben seiner Tätigkeit in St. Leonhard und im Caritasverband noch zum Seelsorger für seine Landsleute bestellt. 1958 erfolgte ein Auftrag der vatikanischen Konsistorialkongregation, als Missionar für die Letten und als Seelsorger für die lettischen Ingenieure und Wachkompanien bei der amerikanischen Armee tätig zu werden. 1959 erfolgte die Ernennung zum „Oberseelsorger“ für die lettischen und estnischen Katholiken in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Dienst musste Pfarrer Michael Lizdiks über die Bistumsgrenzen hinaus sehr viel unterwegs sein, um konkrete Seelsorge vor Ort für seine Landsleute auszuüben. Um mit seinen Studien nicht noch mehr in Verzug zu geraten, gab er diese 1962 offiziell auf und wurde im Juni 1962 Kaplan an der Frauenfriedenskirche in Frankfurt – mit dem besonderen Auftrag, die katholische Krankenhausseelsorge im alten und neuen St. Markus-Krankenhaus systematisch aufzubauen. Mit dieser Aufgabe konnte er auch weiterhin die Seelsorge unter seinen Landsleuten verbinden. Als er 1975 die Enpflichtung von der Seelsorge unter den Letten erhielt, wurde ihm im November 1976 zusätzlich die katholische Seelsorge im Roten-Kreuz-Krankenhaus in Frankfurt übertragen. Zwölf Jahre betreute er als Krankenhauspfarrer beide Krankenhäuser. Nach einer ernsthaften Erkrankung bat er 1988 um die Enpflichtung von der Seelsorge im Roten-Kreuz-Krankenhaus und konzentrierte sich ganz auf die Seelsorge im St. Markus-Krankenhaus. Zum 1. Dezember 1976 erfolgte die Inkardination in unser Bistums.

Pfarrer Michael Lizdiks ist in seinem priesterlichen Dienst vor allem mit speziellen Seelsorgsaufgaben betraut worden. Bisweilen waren diese schwierige Pionieraufgaben. Dabei haben ihm seine Begabungen geholfen: seine Fähigkeit, auf fremde Menschen zuzugehen, seine Freundlichkeit im Umgang mit ihnen, sein Interesse für in Not geratene Menschen, sein Durchhaltevermögen in schwierigen Situationen. In vielfältiger Weise setzte er sich aber auch als Priester in unserem Bistum ein. Sein Engagement bedeutete für ihn nicht nur Mühe, sondern zugleich auch Freude.

Nach seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. September 1993 wechselte Pfarrer Lizdiks seinen Wohnort nach Tauberbischofsheim-Distelhausen. Er erklärte sich bereit, auch dort priesterliche Dienste zu übernehmen. Zusätzlich erhielt er zum 15. Oktober 1993 vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg die Beauftragung zur Seelsorge im Kreiskrankenhaus Tauberbischofsheim, die er bis Ende 2001 ausüben konnte. Aus gesundheitlichen Gründen verbrachte er die letzten Jahre im Seniorenheim Haus Heimberg in Tauberbischofsheim; auch hier stand er für die Feier der Gottesdienste gerne zur Verfügung. Am 12. Juli 2003 feierte er sein Goldenes Priesterjubiläum.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Michael Lizdiks für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wurde am 17. Juni 2010 in der Pfarrkirche St. Markus in Tauberbischofsheim-Distelhausen gefeiert; die Urnenbeisetzung erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt.

Frau Irene Hilgert, Gemeindereferentin i. R.

In der Nacht zum 21. Juni 2010 verstarb Frau Irene Hilgert, geb. Hilden, Gemeindereferentin i. R., im Alter von 69 Jahren.

Irene Hilgert wurde am 2. Oktober 1940 in Nassau geboren. Nach Abschluss ihrer Schulausbildung und siebenjähriger Tätigkeit (1961 bis 1968) als Kindergärtnerin wirkte sie drei Jahre als Pfarrsekretärin in der Pfarrei St. Bartholomäus in Limburg-Ahltbach (1975 bis 1978). 1974 begann Irene Hilgert mit dem theologischen Fernkurs der Katholischen Akademie Domschule in Würzburg und absolvierte bis 1978 erfolgreich den Grund-, Aufbau- und Pastoralkurs des Würzburger Fernkurses „Theologie im Fernkurs“. Es folgte die Ausbildung zur Gemeindereferentin (1978 bis 1981) in der Pfarrei St. Bartholomäus, in der sie bis zum 31. August 1988 als Gemeindereferentin eingesetzt war. In den Jahren von 1987 bis 1988 war Irene Hilgert als Bezugsperson pastoral und seelsorglich in den beiden Pfarreien St. Bartholomäus, Ahltbach und St. Servatius, Offheim tätig. Nach einjährigem Sonderurlaub erfolgte ihr Einsatz in St. Katharina, Mengerskirchen-Waldernbach.

Am 1. Februar 1991 wechselte sie als Religionslehrerin in den Schuldienst und erteilte mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt 50 % katholischen Religionsunterricht in der Albert-Schweitzer-Schule für Lernbehinderte sowie in der Grundschule in Offheim bis zu ihrem Ruhestand am 31. Oktober 2000. Gemein-

dereferentin Irene Hilgert war insgesamt über 31 Jahre im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg tätig.

Irene Hilgert war mit ganzem Herzen Gemeindereferentin und Religionslehrerin. Sie arbeitete mit großem Engagement an ihren jeweiligen Einsatzorten und diente ihr ganzes Leben den Menschen, denen sie die frohe Botschaft Jesu Christi lebendig nahebrachte. Große Wertschätzung, Dankbarkeit und Vertrauen wurden ihr von vielen Menschen geschenkt. Dafür war Irene Hilgert stets dankbar.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedanken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude.

Das Requiem für Gemeindereferentin Irene Hilgert wurde am 24. Juni 2010 in St. Lubentius, Limburg-Dietkirchen, gefeiert, anschließend fand die Beisetzung auf dem dortigen Friedhof statt.

Nr. 478 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. April 2010 hat der Herr Bischof Herrn P. Dr. Roger CICHOLAZ OFM, Guardian des Klosters Kamp-Bornhofen, zum Spiritual für den Ständigen Diakonat ernannt.

Mit Termin 1. April 2010 hat der Herr Bischof Herrn Regens Dr. Christof STRÜDER zum Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat ernannt.

Mit Termin 9. Mai 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn P. Dr. Roger CICHOLAZ OFM zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Martin in Lahnstein ernannt.

Mit Termin 9. Mai 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Michael WEIS auf die Pfarrei St. Martin in Lahnstein angenommen.

Mit Termin 1. Juli 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer i. R. Horst KRAHL in der Nachfolge von Ehrendomherr Pfarrer i. R. Gottfried Perne die Aufgabe der Personalpflege für Priester übertragen.

Mit Termin 1. Juli 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Paul LAWATSCH, Neu-Anspach, für weitere fünf Jahre (bis zum 30. Juni 2015) zum Bezirksdekan für den Bezirk Hochtaunus ernannt.

Mit Termin 31. Juli 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Helmut GROS auf die Pfarreien St. Petrus in Selters-Eisenbach, St. Christophorus in Selters-Niederselters, St. Nikolaus in Selters-Haintchen und St. Margaretha in Weilrod-Hasselbach angenommen.

Mit Termin 1. August 2010 hat der Herr Bischof P. Dr. Roger CICHOLAZ OFM, P. Matthäus GORKIEWICZ OFM, und P. Desiderius ZIEMBLA OFM in solidum gemäß c. 517 § 1 CIC die Pfarreien Heilig Geist in Braubach, St. Margaretha in Filsen, St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen und St. Martin in Osterspai übertragen und sie gleichzeitig zu Pfarrern ernannt. Zum gleichen Termin hat er P. Dr. Roger CICHOLAZ OFM zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Braubach/Kamp-Bornhofen sowie zum Moderator der Priesterequipe ernannt.

Mit Termin 1. August 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Armin STURM, Brechen, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Petrus in Selters-Eisenbach, St. Christophorus in Selters-Niederselters, St. Nikolaus in Selters-Haintchen, St. Margaretha in Weilrod-Hasselbach und gleichzeitig zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Selters ernannt.

Mit Termin 15. August 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Sascha JUNG zum Kaplan im Pastoralen Raum Limburg (Dompfarrei St. Georg/Limburg, St. Hildegard/Limburg, St. Josef/Limburg-Staffel) ernannt.

Mit Termin 15. August 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Konrad PERABO zum Kaplan im Pastoralen Raum Rennerod (St. Hubertus/Rennerod, St. Matthäus/Westernohe, St. Petrus i. K./Hellenhahn-Schellenberg, St. Peter und Paul/Elsoff, St. Kilian/Seck) ernannt.

Mit Termin 22. August 2010 bis zum 31. Oktober 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Klaus WALDECK, Wiesbaden, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Bonifatius und St. Mauritius in Wiesbaden und gleichzeitig zum Kirchenrektor des St.-Josefs-Hospitals in Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. September 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Thomas DE BEYER zum Kaplan im Pastoralen Raum Hofheim-Krifte (St. Vitus/Krifte, St. Peter und Paul/Hofheim, St. Georg und St. Bonifatius/Hofheim-Marxheim) ernannt.

Mit Termin 1. September 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Martin SAUER zusätzlich die Pfarreien St.

Josef in Frankfurt/M.-Höchst, St. Michael in Frankfurt/M.-Sossenheim, St. Johannes Ap. in Frankfurt/M.-Unterliederbach und St. Dionysius - St. Kilian in Frankfurt/M.-Sindlingen übertragen. Zum gleichen Termin hat er Pfarrer Sauer zusätzlich zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Ffm.-Höchst-Unterliederbach-Sossenheim ernannt.

Mit Termin 1. September 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Marc STENGER zum Kaplan in den Pastoralen Räumen Frankfurt-City (Dompfarrei St. Bartholomäus, Pfarrvikarie Liebfrauen) und Frankfurt-Nordend-Ostend (Pfarrei St. Bernhard, Pfarrei Allerheiligen) ernannt.

Mit Termin 1. September 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Joachim WICHMANN zum Kaplan im Pastoralen Raum Blasiusberg (St. Martin/Dornburg-Frickhofen, St. Margareta/Dornburg-Dorndorf, St. Matthias/Dornburg-Langendernbach, St. Stephanus/Dornburg-Thalheim, St. Bartholomäus/Dornburg-Wilsenroth, St. Nikolaus/Elbtal-Dorchheim) ernannt.

Mit Termin 30. September 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heinrich ABEL auf die Pfarrei St. Familia in Frankfurt/M. angenommen. Pfarrer Abel tritt zum 1. Oktober 2010 in den Ruhestand.

Diakone

Mit Termin 1. Mai 2010 hat der Herr Bischof Herrn Diakon im Hauptberuf Clemens OLBRICH, Oberursel, zum Ausbildungsreferenten für die Ständigen Diakone mit einem Dienstumfang von 50 % ernannt; mit einem Dienstumfang von 50 % bleibt er weiterhin im Pastoralen Raum Oberursel-Steinbach eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Herr Diakon im Hauptberuf Heinz GEMEINDER, Pastoraler Raum Selters, in den Pastoralen Raum Brechen-Hünfeld versetzt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Herr Diakon Jan KLEMENTOWSKI im Pastoralen Raum Oberursel/Steinbach als Diakon sowie in der Pfarrei St. Hedwig in Oberursel in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt und von seiner Aufgabe als Pfarrbeauftragter in der Pfarrei St. Hedwig in Oberursel entpflichtet.

Mit Termin 1. September 2010 wird Herr Diakon Clemens OLBRICH im Pastoralen Raum Oberursel/Steinbach als Diakon sowie in der Pfarrei St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt und von seiner Aufgabe als

Pfarrbeauftragter in der Pfarrei St. Aureus und Justina in Oberursel-Bommersheim entpflichtet.

Mit Termin 1. September 2010 wird Herr Diakon Mathias WOLF im Pastoralen Raum Oberursel/Steinbach als Diakon sowie in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt und von seiner Aufgabe als Pfarrbeauftragter in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen entpflichtet.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. September 2010 wird Frau Sandra ANKER im Pastoralen Raum Oberursel/Steinbach sowie in der Pfarrei Liebfrauen in Oberursel als Gemeindereferentin in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt und von ihrer Aufgabe als Pfarrbeauftragte in der Pfarrei Liebfrauen entpflichtet.

Weitere Dienstnachrichten

Mit Termin 1. März 2010 wird auf Beschluss der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes Katholischer Kirchengemeinden Limburg vom 19. Januar 2010 Herr Reinhard WEIDENFELLER zum Geschäftsführer des Gesamtverbandes Katholischer Kirchengemeinden Limburg bestellt.

Nr. 479 Änderung im Schematismus

Die neue Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Heinrich Abel lautet ab 1. Oktober 2010:

Pfarrer i. R. Heinrich Abel
Schillerstr. 23
36088 Hünfeld

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 8

Limburg, 26. Juli 2010

Der Bischof von Limburg		
Nr. 480	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2010	395
Bischöfliches Ordinariat		
Nr. 481	Begräbnisrituale	395
Nr. 482	Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011“	396
Nr. 483	Priesterexerzitien im August 2011 in Innsbruck	396
Nr. 484	Totenmeldung	396
Nr. 485	Dienstnachrichten	397

Der Bischof von Limburg

Nr. 480 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2010. In diesem Jahr schauen wir besonders auf Menschen im Alter. Die Gruppe der älteren Menschen wird in unserer Gesellschaft seit Jahrzehnten deutlich größer. Im Jahr 1900 waren 5 % der Bevölkerung 60 Jahre und älter, heute sind es 25 % und im Jahre 2050 werden dies mehr als ein Drittel sein. Auch der Anteil der über 80-, 90-, und 100-jährigen verdreifacht sich in den nächsten vier Jahrzehnten: Heute sind 4 % der Bevölkerung 80 Jahre und älter, im Jahr 2050 werden dies über 15 % der Bevölkerung sein.

Wir wünschen uns alle, alt zu werden, doch keiner möchte alt sein. Zu häufig wird das Alter mit Schwäche verbunden. Die Caritas nennt alte Menschen in ihrer Kampagne 2010 „Experten fürs Leben“. Damit lenkt sie den Blick auf die Lebenserfahrung alter Menschen. Sie sind Experten für vielfältige Lebenssituationen, einschließlich kritischer Lebensereignisse, die sie gemeistert haben. Ihr Erfahrungsreichtum ist ein Schatz für die Gemeinschaft. Viele ältere Menschen sind bereit, sich ehrenamtlich in Pfarrgemeinden oder in der Caritas zu engagieren. Dennoch ist das Leben im Alter auch mit der Verlust von Selbständigkeit und einer Abhängigkeit von Hilfe durch Andere verbunden.

Junge Menschen profitieren durch das Wissen und die Zuwendung älterer Menschen und alte Menschen brauchen die jungen Menschen, die ihnen menschliche Nähe schenken und sie im Alltag unterstützen. Dieses

Miteinander muss in unserer Gesellschaft aktiv gestaltet werden. Wir Bischöfe rufen deshalb zur Solidarität zwischen den Generationen auf, sei es im direkten Kontakt, in der Gestaltung des Lebensumfeldes oder in der Gesellschafts- und Sozialpolitik.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist vor diesem Hintergrund für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 22. Juni 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 19. September 2010, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Limburg/Lahn, den 2. Juli 2010 Dr. Franz Kaspar
Az. 3595/16718/10/02/1 Generalvikar

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 481 Begräbnisrituale

Für eine Übergangszeit bis zum 1. Adventssonntag 2011 wird auf Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 26./27. April 2010 neben dem neuen Begräbnisrituale von 2009 auch die Ausgabe 1972/73 des Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ zur Nutzung zugelassen.

Limburg/Lahn, den 14. Juli 2010 Dr. Franz Kaspar
Generalvikar

Nr. 482 Materialien für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011“

Arbeitshilfen für die „Gebetswoche für die Einheit der Christen 2011“, die unter dem Motto „Zusammen glauben, feiern beten“ (Apg 2,42) steht, können beim Verlag der Mönche von Münsterschwarzach bestellt werden.

Die Materialien umfassen ein Textheft für den Gemeindegottesdienst, eine Arbeitshilfe mit CD-Rom für die Arbeit in der Pfarrgemeinde und ein farbiges Plakat mit Raum für den Eindruck von örtlichen Veranstaltungen. Sie werden von der Ökumenischen Centrale Frankfurt für die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland und der Schweiz und für den ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich herausgegeben.

Kontakt: Verlag Vier-Türme GmbH, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel.: 09324 20292, E-Mail: info@vier-tuerme.de.

Nr. 483 Priesterexerzitien im August 2011 in Innsbruck

In der Zeit vom 21. bis zum 27. August 2011 werden im Collegium Canisianum in Innsbruck/Österreich Priesterexerzitien angeboten. Das Thema lautet „Freundschaft mit Jesus nach dem Johannesevangelium“, Leiter ist P. Bruno Lautenschlager SJ (vor Eintritt in den Jesuitenorden lange Jahre als Gemeindeseelsorger, jetzt im Exerzitienhaus Notre-Dame de la Route in Fribourg in geistlicher und psychologischer Begleitung tätig).

Bei einem aufmerksamen Lesen des Johannesevangeliums begegnen Worte und Zeichen innigster Verbundenheit Jesu mit seinem Vater. Dies kann als Einladung verstanden werden, in ein vergleichbares Verhältnis einzutreten, sich in diesen Kreislauf der Liebe hineinnehmen zu lassen. Die Besinnungstage wollen dafür Rahmenbedingungen und Impulse anbieten.

Anmeldungen sind bis 30. Juni 2011 erbeten an: P. Josef Thorer SJ, Collegium Canisianum, Internationales Theologisches Kolleg, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel.+43 512 59463-38, E-Mail: josef.thorer@jesuiten.org

Nr. 484 Totenmeldung

Am Montag, dem 12. Juli 2010, verstarb unerwartet in seinem Urlaub in Konstanz am Bodensee Herr Pfarrer Albert Heil im Alter von 63 Jahren.

Albert Heil wurde am 21. Mai 1947 in Kriftel a.T. geboren. Nach dem Besuch der Schule in Kriftel wechselte er an das Gymnasium in Hofheim, wo er 1966 sein Abitur ablegte. Danach begann er sein Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und mit Freisemestern in Tübingen. 1968 wechselte er in das Collegium Germanicum et Hungaricum und studierte an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom. Dort schloss er das Studium mit dem Lizenziat ab. Am 10. Oktober 1971 wurde er von Kardinal Julius Döpfner in Rom zum Priester geweiht.

Seine Kaplanszeit begann Albert Heil in Herborn, St. Petrus (1978 bis 1980), dann folgte Frankfurt, St. Antonius (1980 bis 1987). Zum 15. Juni 1987 übertrug Bischof Franz Kamphaus ihm die Pfarrei St. Petrus in Ketten in Hellenhahn-Schellenberg mit den Kirchengemeinden Pottum und Neustadt, in der er bis zum Februar 1999 wirkte. Ab 1. März 1999 wurde er Pfarrer in Wiesbaden-Biebrich in den Gemeinden Herz-Jesu und St. Marien. Zum 1. November 2005 wurde Pfarrer Heil zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-Biebrich ernannt und ab März 2009 mit der Pfarrverwaltung in St. Kilian in Wiesbaden beauftragt.

Pfarrer Heil war ein guter Seelsorger, als „sanftmütig“ wurde er bezeichnet. Nie pochte er auf seine Autorität, vielmehr strebte er stets Ausgleich und Harmonie an. Auf Augenhöhe wollte er mit den Mitmenschen seelsorglich umgehen, in Frieden und Einigkeit den Glauben leben. Unangenehme Entscheidungen fällen zu müssen, belasteten ihn deshalb besonders. Gemeinsamkeit und Gemeinschaft, auch das Zusammensein im Miteinander des Mahles war ihm Lebensart. Mit Menschen aller Altersgruppen konnte er gut umgehen, ansprechbar bei Tag und Nacht, oft still bei einem Kranken oder Sterbenden sitzend. Jahrelang hat er sich selbst beispielhaft um die Pflege seiner Mutter gesorgt. Seelsorger in einer Gemeinde wolle er sein, hatte er als junger Priester seinem Bischof geschrieben. Pfarrer Heil war ein stiller, bescheidener Priester, der sich selbst stets hintanstellen wollte. Wenn es aber darum ging, sich in einer Notlage zu engagieren, war er als Erster dazu bereit. Wer Pfarrer Heil gekannt hat, wird ihn vermissen und in dankbarer Erinnerung behalten. Anderen ein Freund wollte er sein.

Die Vereine und Vereinigungen seiner jeweiligen Pfarreien waren ihm ein Herzensanliegen; beständig hat er sich für deren Mitglieder eingesetzt. Die Ökumene, nicht zuletzt die Verbindung zu der Syrisch-Orthodoxen Gemeinde in Wiesbaden, war für ihn eine vorrangige Aufgabe.

Aus einer Pfarrei, in der er Pfarrer war, ging das geflügelte Wort um, das ihn in seiner priesterlichen Tätigkeit treffend charakterisiert, mit Pfarrer Heil sei der Gemeinde „Heil widerfahren“.

Wir danken Herrn Pfarrer Albert Heil für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wird gefeiert am Dienstag, dem 27. Juli 2010 um 12.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Vitus in Kriftel, die Beerdigung findet um 13.30 Uhr auf dem Friedhof in Kriftel statt.

Nr. 485 Dienstnachrichten

Priester

Für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Egidio BETTA zum Priesterlichen Mitarbeiter in den Italienischen Katholischen Gemeinden Frankfurt/Main-Mitte, Frankfurt/Main-Höchst und Main-/Hochtaunus ernannt.

Nach Präsentation durch den Oberen des ALCP/OSS wird P. Joseph Roy CHETHIPUZHA ALCP/OSS ab 1. Juli 2010 als Seelsorgepraktikant im Pastoralen Raum Schlossborn-Schmitten mit Dienst- und Wohnsitz in Schmitten eingesetzt.

Mit Termin 16. Juli 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Horst KRAHL zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Marien/Wiesbaden-Biebrich, Herz Jesu/Wiesbaden-Biebrich und St. Kilian/Wiesbaden ernannt. Zugleich hat er ihn zum Kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-Biebrich ernannt.

Mit Termin 1. August bis auf Weiteres wird Herr Kaplan Martin NOVOTNY als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Selters eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Rüdiger GUCKELSBERGER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer ernannt.

Mit Termin 15. August 2010 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Matthias STRUTH zum Pfarrverwalter der Pfarrei Herz Jesu in Wiesbaden-Sonnenberg ernannt.

Mit Termin 1. September 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Walter HENKES die Pfarreien St. Magda-

lena in Mengerskirchen und St. Katharina in Mengerskirchen-Waldernbach übertragen und ihn gleichzeitig zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Mengerskirchen ernannt.

Mit Termin 1. September 2010 ist Herr Kaplan Sascha JUNG zusätzlich zum Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche im Bistum Limburg ernannt worden.

Mit Termin 1. September 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner PORTUGALL zusätzlich die Pfarrei St. Mauritius-St. Johannes in Frankfurt/M. übertragen.

Mit Termin 1. September 2010 bis zum 30. September 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Frank SCHINDLING zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Vitus in Kriftel, St. Peter und Paul in Hofheim und St. Georg und St. Bonifatius in Hofheim-Marxheim ernannt.

Mit Termin 30. September 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Dompfarrer Domkapitular Dr. Wolfgang PAX auf die Dompfarrei St. Georg in Limburg und das damit verbundene Kanonikat im Limburger Domkapitel zum 30. September 2010 angenommen. Ebenfalls zum 30. September 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Dr. Pax auf die Pfarrei St. Hildegard in Limburg angenommen. Zugleich endet sein Dienst als die Seelsorge Leitender Priester in der Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel und das Amt des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Limburg. Domkapitular Dr. Pax wird mit Termin 15. August 2010 zum Leiter des Kommissariates der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen bestellt.

Mit Termin 1. Oktober 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Domdekan und Bischofsvikar Prälat Dr. Günther GEIS zusätzlich zum Pfarrverwalter der Dompfarrei St. Georg in Limburg, der Pfarrei St. Hildegard in Limburg und der Pfarrvikarie St. Josef in Limburg-Staffel ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Helmut GROS die Pfarreien St. Vitus in Kriftel, St. Peter und Paul in Hofheim und St. Georg und St. Bonifatius in Hofheim-Marxheim übertragen und ihn gleichzeitig zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Hofheim-Kriftel ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Stephan NEIS die Pfarreien St. Bartholomäus in Gackenbach-Kirchähr, St. Margaretha in Holler, St. Wendelin in Stahlhofen, St. Josef in Niederelbert und St. Laurentius in Oberelbert (bestehend aus den Kirchenge-

meinden St. Laurentius in Oberelbert und St. Johannes Bapt. in Welschneudorf) übertragen und ihn gleichzeitig zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Stelzenbachgemeinden ernannt.

Nach Kündigung des Gestellungsvertrages durch den Provinzial der Schönstatt-Patres in Schönstatt endet der Dienst von P. Lothar HERTER ISch, Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Wiesbaden-City, zum 31. Oktober 2010.

Nach Kündigung des Gestellungsvertrages durch den Provinzial der Schönstatt-Patres in Schönstatt endet der Dienst von P. Ludwig GÜTHLEIN ISch, Priesterlicher Mitarbeiter in den Pastoralen Räumen Höhr-Grenzhausen und Siershahn, zum 31. Dezember 2010.

Diakone

Mit Termin 1. September 2010 wird Herr Diakon Wolfgang GEISTER-MÄHNER, Diakon im Hauptberuf, bisher Pfarrbeauftragter in der Pfarrei St. Gallus in Frankfurt/M., aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Bischöfen der Diözesen Innsbruck und Limburg für den Dienst in der Diözese Innsbruck/Österreich freigestellt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Herr Diakon Michael KRÄMER, bisher Diakon mit Zivilberuf, als Diakon im Hauptberuf mit einem Dienstumfang von 100 % im Pastoralen Raum Hachenburg mit Dienst- und Wohnsitz Hachenburg eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für den Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 31. März 2012 wird Frau Gemeindereferentin Astrid ALT mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Referentin im Refugium Hofheim eingesetzt.

Für den Zeitraum vom 1. April 2010 bis zum 31. März 2012 wird Sr. Anneliese HEINE, Steyler Missionsschwester, mit einem Beschäftigungsumfang von 40 % als Referentin im Refugium Hofheim eingesetzt.

Mit Termin 1. Juni 2010 wurde Herr Jody ANTONY, Pastoralreferent, vom Pastoralen Raum Wiesbaden-Nordost (Herz Jesu, Beschäftigungsumfang 50 %) in das Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Referent für Ministrant/-innenarbeit versetzt.

Mit Termin 1. Juli 2010 wurde Frau Andjelka FERINCEVIC, Pastoralreferentin, vom Pastoralen Raum

Biedenkopf (St. Josef) in den Pastoralen Raum Frankfurt-Westend, Bahnhofs- und Gutleutviertel (St. Ignatius - St. Antonius) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Zum 31. Juli 2010 hat die Leiterin der Deutschen Provinz der Steyler Missionsschwestern den Gestellungsvertrag für Sr. Anna Monika AUSEL SSpS, Pastorale Mitarbeiterin in der Krankenhaus-Seelsorge der Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken in Wiesbaden mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, gekündigt.

Zum 31. Juli 2010 hat die Oberin der Missionsärztlichen Schwestern den Gestellungsvertrag für Sr. Dr. Beate GLANIA, Mitarbeiterin im Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität in Frankfurt/M. mit einem Dienstumfang von 50 %, gekündigt.

Für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2013 wird Frau Ricarda MOUFONG MA mit einem Dienstumfang von 25 % im Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität in Frankfurt/M. eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Herr Niklas ACKERMANN im Pastoralen Raum Schloßborn-Schmitten (St. Philippus und Jakobus/Glashütten, St. Karl Borromäus/Schmitten) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Gemeindereferent angestellt.

Mit Termin 15 August 2010 scheidet Frau Sigrid EBERT-BALZER, Pastoralreferentin, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. Frau Ebert-Balzer wechselt in das Bistum Fulda.

Mit Termin 15. August 2010 wird Frau Dorothee BAUSCH, Pastoralreferentin, vom Pastoralen Raum Schloßborn-Schmitten (St. Karl Borromäus) in den Pastoralen Raum Frankfurt-Höchst-Unterliederbach-Sossenheim (St. Johannes) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Frau Isabelle BLUMBERG im Pastoralen Raum Westerburg (Christ-König) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralreferentin angestellt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Herr Johannes BUREK, Pastoralreferent, vom Pastoralen Raum Blasiusberg (St. Margareta) in den Pastoralen Raum Limburg mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt. Herr Burek ist bereits mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % im Pastoralen Raum Limburg eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Frau Eva-Maria DENNER, Pastoralreferentin, vom Pastoralen Raum Frankfurt-City (St. Bartholomäus) in den Pastoralen Raum Wiesbaden-Südost (Maria Aufnahme in den Himmel) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Frau Isabel FURTNER im Pastoralen Raum Frankfurt-Gallus mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Gemeindereferentin angestellt

Mit Termin 15. August 2010 wird Frau Janine HANAPPEL im Pastoralen Raum Wiesbaden-Nordost (Herz Jesu) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralreferentin angestellt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Frau Christiane KREMPPEL im Pastoralen Raum Hofheim-Krifte (St. Georg und St. Bonifatius) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Gemeindereferentin angestellt.

Für den Zeitraum vom 15. August 2010 bis zum 31. Juli 2013 wird Frau Pastoralreferentin Andrea MASCHKE mit einem Dienstumfang von 25 % zusätzlich im Zentrum für christliche Meditation und Spiritualität in Frankfurt/M. eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Frau Eveline MATYSCHOK im Pastoralen Raum Frankfurt-Bornheim (St. Josef) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Gemeindereferentin angestellt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Sr. Claudia MAZUREK ADJC im Pastoralen Raum Montabaur (St. Peter in Ketten) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Gemeindereferentin angestellt.

Mit Termin 15. August 2010 wechselt Herr Stephan MENNE, bisher Pastoralreferent im Pastoralen Raum Frankfurt-Sachsenhausen-Oberrad, als Abteilungsleiter der Abteilung Personalentwicklung und -förderung in das Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates Limburg.

Mit Termin 15. August 2010 wird Frau Ruth REUSCH, Gemeindereferentin, in den Pastoralen Raum Wetzlar-Süd (Maria Hilf) mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt. Mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % bleibt Frau Reusch weiterhin Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Usinger Land (St. Michael/Wehrheim).

Mit Termin 15. August 2010 wird Frau Regina SCHWARZER, Pastoralreferentin, vom Pastoralen Raum Montabaur (St. Peter in Ketten) in den Pastoralen Raum Bad

Homburg (St. Marien) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Herr Sebastian SCHWARZER, Pastoralreferent, vom Pastoralen Raum Westerburg (Christ-König) in den Pastoralen Raum Frankfurt-Sachsenhausen-Oberrad (St. Bonifatius) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 15. August 2010 wird während der Elternzeit Frau Cornelia SIMON, Pastoralreferentin, im Pastoralen Raum Beselich (St. Marien) mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2010 wird Frau Ingeborg TELLENBACH im Pastoralen Raum Geisenheim (Heilig Kreuz) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralreferentin angestellt.

Mit Termin 31. August 2010 scheidet Frau Nicole GIEBELS, Gemeindereferentin, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. Frau Giebels wechselt in das Bistum Würzburg.

Mit Termin 31. August 2010 scheidet Frau Heike WIMMERS, Gemeindereferentin, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. Frau Wimmers wechselt in das Bistum Aachen.

Mit Termin 1. September 2010 wird Frau Carolin ENENKEL im Pastoralen Raum Kelkheim-Fischbach (Hl. Dreifaltigkeit, Filiale St. Matthäus) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Gemeindeassistentin angestellt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Frau Linda-Maria GALL im Pastoralen Raum Oberursel/Steinbach (St. Ursula) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralassistentin angestellt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Frau Barbara KALTWASSER-FLORA, Gemeindereferentin, vom Pastoralen Raum Bad Homburg (St. Marien) in den Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost (St. Christophorus) mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % versetzt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Herr Andreas KRATZ im Pastoralen Raum Westerburg (Mariä Heimsuchung) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralassistent angestellt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Frau Katharina KUNKEL im Pastoralen Raum Blasiusberg (St. Matthias)

mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralassistentin angestellt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Frau Marion MAZANEK im Pastoralen Raum Hofheim-Kriftel (St. Bonifatius) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Pastoralassistentin angestellt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Frau Julia SPERBER im Pastoralen Raum Wirges (St. Bonifatius) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Gemeindeassistentin angestellt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Frau Christine SPIELMANN, Gemeindereferentin, vom Pastoralen Raum Frankfurt-Nordost (St. Christophorus) in den Pastoralen Raum Friedrichsdorf (St. Bonifatius) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Frau Monika STANOSSEK, Pastoralreferentin und Pfarrbeauftragte in der Pfarrei Maria Hilf in Frankfurt/M., zusätzlich zur Pfarrbeauftragten für die Pfarrei St. Gallus in Frankfurt/M. bestellt.

Mit Termin 1. September 2010 wird Frau Karin STUMP, Pastoralreferentin, vom Pastoralen Raum Friedrichsdorf (St. Bonifatius) in den Pastoralen Raum Siershahn mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Mit Termin 1. November 2010 wird Herr Hans-Peter LABONTE, Pastoralreferent, vom Pastoralen Raum Hofheim-Kriftel (St. Georg) in den Pastoralen Raum Frankfurt-Niederrad/Südwest (St. Mauritius - St. Johannes) mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % versetzt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 9

Limburg, 1. September 2010

Der Bischof von Limburg				
Nr. 486	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Sonderkollekte am 4./5. September 2010 für die Flutopfer in Pakistan	403	Nr. 492	Beschluss der KODA vom 1. Juli 2010
Nr. 487	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010	404	Nr. 493	Änderung der Stiftungsverfassung der Caritasstiftung in der Diözese Limburg
Nr. 488	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 21. November 2010	404	Bischöfliches Ordinariat	
Nr. 489	Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	404	Nr. 494	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige
Nr. 490	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2010	405	Nr. 495	Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2010
Nr. 491	Beschluss der KODA vom 1. Juli 2010	408	Nr. 496	„Mein Sonntagsblatt“ – Publikation für Kinder
			Nr. 497	Erholungswoche für Priester und Diakone in Bad Wörishofen
			Nr. 498	Totenmeldung
			Nr. 499	Dienstnachrichten

Der Bischof von Limburg

Nr. 486 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Sonderkollekte am 4./5. September 2010 für die Flutopfer in Pakistan

Liebe Schwestern und Brüder,

wochenlange Regenfälle haben große Teile Pakistans unter Wasser gesetzt. Viele Millionen Menschen sind davon betroffen. Straßen, Brücken und Häuser wurden zerstört. Dörfer und Städte sind von der Außenwelt abgeschnitten, Trinkwasserquellen verunreinigt. Seuchen bedrohen die Menschen, vor allem die Kinder. Unzählige sind ohne Obdach. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat die Flutkatastrophe in Pakistan einen „Tsunami in Zeitlupe“ genannt. Das heißt: Je länger die Überflutungen andauern, desto größer werden die Zerstörungen.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie alle, liebe Schwestern und Brüder, zur Unterstützung der Not leidenden Menschen auf. Die internationale Hilfe ist zwar angelaufen, und auch unsere kirchlichen Hilfsorganisationen geben ihr Bestes. Es fehlt jedoch an ausreichenden finanziel-

len Mitteln, um wenigstens das schlimmste Elend zu bekämpfen. Deshalb soll in allen Gottesdiensten am kommenden Sonntag eine Sonderkollekte abgehalten werden.

Schon zum zweiten Mal in diesem Jahr sind wir ange-sichts einer verheerenden Naturkatastrophe zu besonderer Hilfe gerufen. Aber Not kennt keinen Kalender. Als Christen wissen wir: Gott ist den Notleidenden in besonderer Weise nahe. Wenn wir ihnen solidarisch zur Seite stehen, folgen wir dem Beispiel Jesu.

So bitten wir Sie um Ihr Gebet für die Menschen in Pakistan und um eine großherzige Spende am kommenden Sonntag. Auf diese Weise kann durch unsere bewährten Einrichtungen umgehend weitere Hilfe geleistet werden. Allen, die einmal mehr ein wirksames Zeichen der Nächstenliebe setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott!

Würzburg, den 23. August 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Die Sonderkollekte für Pakistan wird in allen Gottesdiensten am Sonntag, dem 5. September 2010, sowie

in den Vorabendmessen gehalten. Sie soll am Sonntag, dem 29. August 2010, und am Vorabend angekündigt werden. Die gesammelten Beträge sind an die Bistumskassen abzuführen, von wo sie – mit dem Stichwort „Sonderkollekte“ – auf das Katastrophenfonds-Konto von Caritas international, Konto 202, Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe, BLZ 660 205 00, weitergeleitet werden.

Limburg/Lahn, 25. August 2010 Dr. Franz Kaspar
Az.: 608B/18519/10/02/1 Generalvikar

Nr. 487 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Am 24. Oktober feiert die Kirche den Sonntag der Weltmission. Zusammen mit Katholiken in aller Welt lassen wir uns an diesem Tag an unsere gemeinsame Sendung erinnern. Wir sind berufen, allen Menschen die Botschaft des Glaubens zu bezeugen.

In diesem Jahr begeht die Kirche den 100. Geburtstag der seligen Mutter Teresa. Schon zu ihren Lebzeiten wurde sie aufgrund ihres unermüdlichen Einsatzes zugunsten der Armen hoch verehrt. Der diesjährige Sonntag der Weltmission knüpft an dieses Lebenszeugnis an und stellt das vielfältige pastorale Engagement indischer Ordensfrauen in den Mittelpunkt. Viele dieser von MISSIO unterstützten Ordensschwestern setzen sich für Menschen ein, die in Indien aufgrund ihrer Kaste, ihrer Religion oder Rasse diskriminiert werden – ein selbstloser Dienst, mit dem ein glaubwürdiges Zeugnis für Jesus Christus abgelegt wird.

„Geh und handle genauso“ (Lk 10,37): Dieses biblische Wort gilt für die Ordensfrauen, die dem Vorbild Mutter Teresas in Indien folgen. Es richtet sich auch an uns.

Wir Bischöfe bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet und Ihre großherzige Spende für die Kirche in Afrika und Asien.

Würzburg, den 26. April 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Aufruf soll am Sonntag, den 17. Oktober 2010, in allen Gottesdiensten – auch in der Vorabendmesse – auf ortsübliche Weise bekanntgemacht werden.

Limburg/Lahn, 20. Mai 2010 Dr. Franz Kaspar
Az.: 367J/16755/10/01/1 Generalvikar

Nr. 488 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 21. November 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Freiheit ist eines der großen Sehnsuchtworte der Menschheit. Der Apostel Paulus beschreibt sie aufgrund der Erlösung als Geschenk Jesu Christi: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal 5, 1). Sein Kommen in diese Welt, seine Botschaft vom Reich Gottes, sein Leben und Leiden, sein Sterben und seine Auferstehung zeigen, dass Gott jeden Menschen bedingungslos liebt. So werden wir frei – das größte Geschenk Gottes an uns.

An diesen Gedanken knüpft das Motto der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an: „Freiraum für den Glauben – Bezeugen. Bewahren. Bewegen.“ Wir alle suchen und brauchen Freiräume, Atemräume des Glaubens, in denen Menschen Gemeinschaft erfahren, Gott begegnen und Antworten auf die zentralen Fragen des Lebens finden. Das Bonifatiuswerk hilft unseren Glaubengeschwistern in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora, solche Freiräume zu erschließen: Freiräume für die christliche Erziehung junger Menschen, Freiräume für karitatives Handeln, Freiräume für die Glaubensweitergabe von Mensch zu Mensch.

Wir deutschen Bischöfe laden Sie herzlich zum Gebet für unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora ein. Zugleich bitten wir Sie: Helfen Sie ihnen durch eine Spende für das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag.

Würzburg, den 26. April 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Er soll am Sonntag, dem 14. November 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Limburg/Lahn, 20. Mai 2010 Dr. Franz Kaspar
Az.: 362A/38663/10/02/1 Generalvikar

Nr. 489 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 27.04.2010 den folgenden Be-

schluss gefasst, den ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Be währung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“
2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Limburg/Lahn, 6. Juli 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 359H/38012/10/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 490 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juni 2010

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die ich für die Diözese Limburg in Kraft setze:

A Überarbeitung des § 3 AT AVR

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2013.“

2. § 3 Absatz (e) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(e) Mitarbeiter, die für einen fest umgrenzten Zeitraum ausschließlich zu ihrer Vor-, Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden, sofern diese öffentlich gefördert wird und nicht Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

B Änderung von § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 AT AVR

1. § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten für ihre Tätigkeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen. Die Mitglieder von Schlichtungsstellen gemäß § 22 AT AVR erhalten für die

Teilnahme an deren Verhandlungen und die Mitglieder von Organen der Versorgungseinrichtungen der Mitarbeiter erhalten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Abschn. II der Anlage 1 zu den AVR) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

C Anpassung von § 19 AT AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 19 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR wird der bisherige Satz 1 zu Unterabsatz 1 und die bisherige Anmerkung zu Absatz 2 wird zu Unterabsatz 2.
2. In § 19 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „65. Lebensjahr“ durch die Worte „gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Sätze 2 bis 4 ersetztlos gestrichen und der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.
4. In § 19 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Allgemeinen Teils der AVR werden das Wort „Der“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt und die Worte „jedoch nicht über das vollendete 67. Lebensjahr hinaus“ ersetztlos gestrichen.
5. In § 19 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der AVR werden die Worte „Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 4 Sätze 2 und 3“ ersetzt und die Worte „65. Lebensjahres“ durch die Worte „gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
6. In § 19 des Allgemeinen Teils der AVR werden in der bisherigen Anmerkung zu Absatz 2 als neuem Unterabsatz 2 zu Absatz 2 die Worte „des 65. Lebensjahres“ durch die Worte „des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente“ ersetzt.
7. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

D Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

1. § 8 Abs. 8 der Anlage 5 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung kann bei der Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen, wenn solche Dienste nach der Eigenart dieser Tätigkeit und zur Erhaltung des Wohles dieser Personen erforderlich sind, die tägliche

Arbeitszeit im Schichtdienst, ausschließlich der Pausen, auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.

In unmittelbarer Folge dürfen höchstens 5 Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Wochen nicht mehr als 8 Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Abweichend von § 1 Abs. 10 der Anlage 5 kann bei Anordnung von Zwölf-Stunden-Schichten die Ruhezeit nicht verkürzt werden.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2009 in Kraft.“

E Anpassung von Anlage 14 AVR an die aktuelle Rechtslage

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR werden die Wörter „einen Erholungsurlaub“ durch die Wörter „den gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und haben einen weitergehenden Urlaubsanspruch im Gesamtumfang des § 3 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Anlage 14 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Gesetzlicher Mindesturlaub und Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX, die in Folge Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Fristen angetreten werden können, bleiben erhalten. Der weitergehende Urlaubsanspruch verfällt.“

3. Im Anschluss an § 1 der Anlage 14 zu den AVR wird folgende Anmerkung neu angefügt:

„Anmerkung:

Schwerbehinderte Menschen erhalten gemäß § 125 SGB IX einen Zusatzurlaub. § 125 SGB IX hat mit Stand 1. Mai 2004 folgende Fassung:

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für

schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Abs. 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“.

4. In § 3 Absatz 5 der Anlage 14 zu den AVR wird in Unterabsatz 1 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt sowie in Unterabsatz 2 Satz 2 nach den Worten „§ 4 Abs. 2 bis Abs. 7“ ein Komma eingefügt und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Worte „Neunten Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Kann wegen Arbeitsunfähigkeit der Erholungsurlaub bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr genommen werden, besteht ein Abgeltungsanspruch für den gesetzlichen Mindesturlaub und den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX.“ Zudem wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Der weitergehende Urlaubsanspruch wird nur dann abgegolten, wenn nach Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienstverhältnis dessen Arbeitsunfähigkeit noch im Urlaubsjahr, für das der Urlaubsanspruch entstanden ist, bzw. im Übertrittszeitraum (§ 1 Abs. 5) so rechtzeitig endet, dass bei bestehendem Dienstverhältnis der Urlaub hätte verwirklicht werden können.“ Die bisherigen Sätze 5, 6 und 7 werden zu Sätzen 6, 7 und 8.
6. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

F Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

1. „Anlage 20 zu den AVR: Besondere Regelungen für Mitarbeiter in Integrationsprojekten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage findet auf nach §§ 132 ff SGB IX anerkannte Integrationsprojekte Anwendung. Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 SGB IX geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anwendungsbereich des Abs. 1 Satz 1, die in den Geltungsbereich der AVR-Caritas fallen und in der Produktion bzw. Dienstleistung auch für Dritte tätig sind.

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen

(1) Abweichend von den Bestimmungen der AVR können den Dienstverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 2 als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.

(2) Ausgenommen von § 2 Abs. 1 sind die Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung. Anstelle der tarifvertraglichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR und Anlage 8 zu den AVR entsprechend Anwendung.

§ 3 Informationspflicht

Wendet ein Träger die Regelungen dieser Anlage an, hat er unverzüglich eine entsprechende Infor-

mation an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. Die Information muss die Bezeichnung des Integrationsprojektes und seiner Arbeitsfelder, die Anzahl und den Beschäftigungsumfang der dort angestellten Mitarbeiter sowie die Angabe des den Dienstverhältnissen zugrunde gelegten Tarifvertrages enthalten. Die Angaben sind zum 31. Dezember jeden Jahres zu aktualisieren. Die Geschäftsstelle leitet diese Informationen an die Mitglieder der zuständigen Regionalkommission weiter.

§ 4 Überleitung

Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter in Integrationsprojekten, die am 30. Juni 2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Juli 2010 im selben Integrationsprojekt fortbesteht und deren Arbeitsbedingungen bis zum 30. Juni 2010 abweichend von den AVR oder im Rahmen eines Modellprojekts gemäß Anlage 19 zu den AVR geregelt waren. Bei Anwendung dieser Anlage werden die Arbeitsbedingungen für diese Mitarbeiter von der bisherigen Regelung an den dann angewandten Tarifvertrag in drei möglichst gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar 2011, 1. Juli 2011 und 1. Januar 2012 angepasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft und ist zunächst bis zum 30. Juni 2015 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

G Verlängerung der Anlage 21 zu den AVR

1. In § 1 Absatz 2 der Anlage 21 zu den AVR werden die Worte „vor dem 1. August 2010“ durch die Worte „vor dem 1. August 2012“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft.

Limburg/Lahn, 19. August 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 359H/38012/10/02/3 Bischof von Limburg

Nr. 491 Beschluss der KODA vom 1. Juli 2010

Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg (Anlage 22 zur AVO):

In den Vorbemerkungen zu A. allgemeine Vergütungsrichtlinie und Vorbemerkungen zu C. Besondere Vergütungsrichtlinien für bestimmte Tätigkeitsbereiche wird das Wort „Vergütungsgruppe“ jeweils durch die Worte „Vergütungs- oder Entgeltgruppe“ ersetzt.

Limburg/Lahn, 29. Juli 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565 AH/17917/10/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 492 Beschluss der KODA vom 1. Juli 2010

Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltsystematik des TVöD-VkA (Anlage 24 zur AVO)

§ 28 a Abs. 13 Satz 2 OZÜ erhält folgenden Wortlaut:

Sie werden mit Tarifsteigerungen und Stufensteigerungen verrechnet; dies gilt nicht für in Besitzstandszulagen enthaltene Kinderzulagen oder kinderbezogene Anteile.

Limburg/Lahn, 29. Juli 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565 AH/17917/10/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 493 Änderung der Stiftungsverfassung der Caritasstiftung in der Diözese Limburg

Der Vorstand der Caritasstiftung hat am 24. Juni 2010 folgende Änderungen der Stiftungsverfassung der Caritasstiftung in der Diözese Limburg (Amtsblatt 2005, S. 31) beschlossen, die am 10. August 2010 aufsichtsbehördlich genehmigt worden sind:

1. § 7 Abs. 1 Stiftungssatzung lautet wie folgt:

„Der Vorsitzende kann den Stiftungsvorsitz im Einvernehmen mit dem Vorstand auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen und wieder an sich ziehen; das Vorstandsmitglied des Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., auf das der Vorsitz übertragen wird, erhält die Bezeichnung ‚Stiftungsvorsitzende/Stiftungsvorsitzender‘.“

2. § 10 Abs. 1 wird geändert in:

„Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes gemeinsam mit dem

Diözesancaritasdirektor vertreten; für den Fall der Bestellung einer/eines Stiftungsvorstandes gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Stiftung durch diese bzw. diesen gemeinsam mit dem Diözesancaritasdirektor vertreten.“

Die Änderung der Satzung der Caritasstiftung gemäß Beschluss des Vorstandes der Stiftung vom 24. Juni 2010 wird hiermit genehmigt.

Limburg/Lahn, 10. August 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 465H/17682/10/02/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 494 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg vom 1. Juli 1995 wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 wie folgt geändert:

Das Gestellungsgeld beträgt für

- Gestellungsgruppe I jährlich 58.560 Euro, Monatsbetrag 4.880 Euro;
- Gestellungsgruppe II jährlich 44.400 Euro, Monatsbetrag 3.700 Euro;
- Gestellungsgruppe III jährlich 33.840 Euro, Monatsbetrag 2.820 Euro.

Nr. 495 Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2010

Vorschlag des Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zur Gestaltung der Diaspora-Aktion 2010

Ende September 2010

Überprüfen Sie die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes. Überlegen Sie, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2010

Verwenden Sie den Layoutbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten oder laden Sie die Grafik-Elemente von der Website des Bonifatiuswerkes.

Legen Sie der November-Ausgabe das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN A5-Format) und legen Sie die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben – Entdeckungen im Kirchenraum“ sowie einige Aktionsaufkleber am Schriftenstand aus (beides bestellbar unter Tel. 05251 2996-42).

Montag, 25. Oktober 2010

Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A2, DIN A3) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 30./31. Oktober 2010

Sorgen Sie für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 13./14. November 2010

Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche. Verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 20. / 21. November 2010

Legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird. Geben Sie einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen. Verteilen Sie am Ausgang der Kirche die kleinen Heftchen „Kirche im Kleinen. Raum für den Glauben – Entdeckungen im Kirchenraum“ an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 27./28. November 2010

Bekanntgabe des vorläufigen Kollektenergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-42, Website: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 496 „Mein Sonntagsblatt“ – Publikation für Kinder

Seit einigen Jahren gibt der Deutsche Katecheten-Verein zusammen mit dem Erzbistum München und Freising mit großem Erfolg „Mein Sonntagsblatt“ für Kinder heraus: Für jeden Sonn- und Feiertag im Kirchenjahr ein neues Blatt, das die Kinder zur Teilnahme am Gottesdienst motiviert und sie anregt, sich spielerisch mit der Thematik des Sonn- bzw. Feiertages zu beschäftigen:

Auf der Vorderseite steht ein Zitat aus der Sonntagsleistung mit einer passenden Grafik, die die Kinder bunt ausmalen können; dazu ein Impuls „Für mein Leben“ und meist ein kleines Gebet.

Auf der Rückseite befinden sich im bunten Wechsel Hinweise zu Gedenktagen in der Woche, kleine Rätsel und Spielideen etc.

Die Blätter bieten Anregungen für die Mitarbeiter/-innen im Kinderliturgie-Kreis, für die Erzieher/-innen im Kindergarten und die Religionslehrer/-innen in der Grundschule.

Die Publikation ist zu abonnieren beim dkv-Buchdienst, Preysingstr. 97, 81667 München, Tel. 089 48092-1245, Fax -1237, E-Mail: buchdienst@katecheten-verein.de. Preise: Einzelabo 28,50 €/Jahr; 10er-Set 48,50 €, 20er-Set 69,00 €/Jahr. Weitere Informationen unter <http://shop.katecheten-verein.de>.

Nr. 497 Erholungswoche für Priester und Diakone in Bad Wörishofen

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mallersdorfer Schwestern bietet eine Erholungswoche für Priester und Diakone vom 10. bis zum 16. Oktober 2010 unter Begleitung von Pfarrer Paul Ringseisen an.

Bestandteil dieser Woche ist: sechs Übernachtung im Einzelzimmer mit Dusche/WC, inkl. ausgewogener Vollpension, auf Wunsch Reduktionskost; geistlicher Impuls nach dem Frühstück, täglich um 17:15 Uhr Eucharistiefeier mit der Hausgemeinschaft, gemeinsamer Austausch/lockeres Beisammensein am Abend, freie Nutzung von Schwimmbad, Sauna und Dampfbad sowie zum Abschluss der Woche das Abendlob mit Luzernar. Eine Aufenthaltsverlängerung ist möglich.

Die Kosten betragen 470 Euro. Während der Woche kann zum Preis von 75,- Euro ein Therapiepaket dazugebucht werden.

Informationen: Kneipp-Kurhaus St. Josef, Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Tel. 08247 308-0, Fax 08247 308-150, info@kneippkurhaus-st-josef.de, www.kneippkurhaus-st-josef.de

Nr. 498 Totenmeldung

Am Freitag, dem 13. August 2010, verstarb Herr Pfarrer i. R. Lothar Streitenberger im Alter von 71 Jahren in der Universitätsklinik Würzburg.

Lothar Streitenberger wurde am 24. Juli 1939 in Frankfurt-Bornheim geboren. Da sein Vater zum Kriegsdienst eingezogen wurde, zog er mit seiner Mutter zu Verwandten nach Unterfranken. Nach Kriegsende kehrte er nach Frankfurt zurück und besuchte das Heinrich-von-Gagern-Gymnasium bis April 1958. Dann begann er eine Lehre als Elektroinstallateur, die er im April 1961 mit der Gesellenprüfung abschloss. Er engagierte sich in der Jugendarbeit in seiner Heimatpfarrei St. Josef Bornheim, wo er allgemein geschätzt und beliebt war. Dies bestärkte ihn in seinem Wunsch, Priester zu werden. Daher besuchte er ab Mai 1961 das Erzbischöfliche Abendgymnasium Collegium Marianum in Neuß am Rhein, wo er im März 1965 sein Abitur ablegte. Danach begann er sein Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und an der Universität München. Am 8. Dezember 1970 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Hohen Dom zu Limburg zum Priester geweiht.

Seinen priesterlichen Dienst begann Lothar Streitenberger als Seelsorge-Praktikant in Wiesbaden, St. Bonifatius (1971), es folgte eine Kaplansstelle in Frankfurt-Nied (1971 bis 1973). Bischof Wilhelm Kempf ernannte ihn zum 1. Oktober 1973 zum Pfarrer der Pfarrei St. Petrus in Ketten in Niederhadamar und zum 1. Juli 1977 zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer. In diesen Gemeinden wirkte er bis zum 30. September 1986. Zum 1. Oktober 1986 übertrug ihm Bischof Franz Kamphaus die Pfarrei Hl. Geist in Braubach und zusätzlich zum 25. Juni 1989 die Pfarrei St. Margaretha in Filsen. Im Dekanat St. Goarshausen war er von 1995 bis 1999 stellvertretender Dekan und von Oktober 1999 Pfarrverwalter in der Pfarrgemeinde St. Martin in Osterspai. Zum 31. Januar 2000 nahm Bischof Kamphaus seinen Verzicht auf die Pfarreien Heilig Geist in Braubach und St. Margaretha in Filsen an. Lothar Streitenberger war in seinen Gemeinden ein beliebter und treuer Priester. In seiner unkomplizierten und bescheidenen Art gelang es ihm, auf die Menschen zuzugehen und ihnen ein Vorbild im Glauben zu sein. Beliebt waren seine Freizeiten, die er für Jugend-

liche veranstaltete. Auf seine Initiative wurde 1981 in Niederhadamar eine neue Orgel gebaut und das alte Schwesternhaus zum Pfarrheim umgebaut. Zeit seines Lebens engagierte er sich in der Schönstatt-Bewegung. In Braubach engagierte er sich sehr für die künstlerische Ausgestaltung der Pfarrkirche Heilig Geist. In Filsen hat er die Renovierung der Pfarrkirche betrieben und bei der Erstellung der Chronik für St. Margaretha tatkräftig mitgewirkt.

Schon immer suchte Lothar Streitenberger die Stille und Einsamkeit. Als Junge zog er sich in den Wald zurück und baute eine kleine Hütte, wo er alleine sein konnte. Das gab es später bei ihm immer wieder; wenn er eine einsame Kapelle oder ein alleinstehendes Haus sah, hatte er den stillen Wunsch, als Eremit dort zu leben. Nachdem der Bischof ihn zum 31. Januar 2000 freigestellt hatte, konnte für ihn ein neuer Lebensabschnitt beginnen: Pfarrer Streitenberger wechselte seinen Wohnsitz in das Bistum Regensburg, um als Eremit zu leben. Er schloss sich dem „Berufsverein der Eremiten e. V.“ an, diese orientieren sich an den genehmigten Statuten des III. Ordens des hl. Franziskus, bilden aber keine Ordensgemeinschaft mehr, sondern legen als Einzeleremiten nach can. 603 § 2 des CIC gegenüber dem Bischof von Regensburg die Gelübde ab. Lothar Streitenberger wurde im März 2000 in Bad Abbach als Novize eingekleidet und bewohnte zunächst als Bruder Josef – nach der Eremitenprofess als Pater Josef – bei der Wallfahrtskirche Heiligenbrunn in Gangkofen in Niederbayern eine Klause, die mit der Kirche verbunden ist. Beten und Meditieren bestimmten neben der Messfeier den Tag des Einsiedlers. Zum 1. August 2004 trat er in den Ruhestand.

Am 9. Juli 2010 traf sich Pfarrer Streitenberger mit seinen Mitbrüdern aus dem Weihekurs in Horbach. Am 12. Juli fuhr er zurück nach Gangkofen und machte noch einen Besuch in Lohr am Main. Dort wurde ihm unwohl und er fiel ins Koma. Lothar Streitenberger wurde in die Universitätsklinik Würzburg eingeliefert, wo er am vergangenen Freitag verstarb, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Lothar Streitenberger für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Das Requiem wurde am 18. August 2010 Uhr in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in Gangkofen gefeiert; anschließend wurde er auf dem dortigen Friedhof beigesetzt.

Nr. 499 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 22. August 2010 hat der Herr Bischof Herrn Domkapitular Stadtdekan Dr. Johannes zu ELTZ vom Amt des Offizials entpflichtet.

Für den Zeitraum vom 22. August bis zum 30. September übernimmt Vizeoffizial P. Dr. theol. Lic. iur. can. Albert SIEGER OSB kommissarisch die Leitung des Offizialates.

Mit Termin 1. September 2010 bis zum 30. September 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Hanns-Jörg MEILLER zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn (bestehend aus den Kirchengemeinden St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn und Hl. Geist in Glashütten) ernannt.

Mit Termin 1. September 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner PORTUGALL zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Süd ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2010 hat der Herr Bischof Herrn Offizial Domkapitular Prälat Dr. iur. can. Günter ASSEN-MACHER, Offizial des Erzbischofs von Köln, zum Offizial des Bischofs von Limburg ernannt.

Mit Termin 1. November 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfgang RÖSCH die Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden übertragen und damit verbunden zum Stadtdekan für den Bezirk Wiesbaden ernannt. Zugleich hat er ihn zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden ernannt. Zum gleichen Termin bis auf Weiteres hat der Generalvikar Herrn Pfarrer Rösch zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Mauritius in Wiesbaden sowie zum Kirchenrektor des St.-Josefs-Hospitals in Wiesbaden ernannt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 2010

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 500 Botschaft von Papst Benedikt XVI. 415
zum 26. Weltjugendtag (2011)

Der Bischof von Limburg

- Nr. 501 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 420
- Nr. 502 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 12. Amtsperiode der synodalen Gremien 2011/2012 im Bistum Limburg 424
- Nr. 503 Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier 425
- Nr. 504 Beschluss der KODA vom 1. Juli 2010 – KODA-Beschlüsse aufgrund der Tarifergebnisse vom 27. Februar 2010 425
- Nr. 505 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) und der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA) 429

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 506 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 12. Amtsperiode der synodalen Gremien 2011/2012 im Bistum Limburg 430
- Nr. 507 Profanierung der Kapelle im Haus St. Josef/Kölbingen 435
- Nr. 508 Pfarrexamen 2010 435
- Nr. 509 Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2010 436
- Nr. 510 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2010 436
- Nr. 511 Feier der Vigil für das werdende Leben am 27. November 2010 im Bistum Limburg 436
- Nr. 512 Adventskalender des Bonifatiuswerkes 436
- Nr. 513 Exerzitien für Priester im November 2010 in Brannenburg 436
- Nr. 514 Exerzitien für Priester im November 2010 in der Benediktinerabtei Plankstetten 437
- Nr. 515 Altar und Tabernakel gesucht 437
- Nr. 516 Dienstnachrichten 437
- Nr. 517 Änderungen im Schematismus 438

Der Apostolische Stuhl

Nr. 500 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 26. Weltjugendtag (2011)

„In Christus verwurzelt und auf ihn gegründet, fest im Glauben“ (vgl. Kol 2, 7)

Liebe Freunde!

Oft denke ich an den Weltjugendtag 2008 in Sydney zurück. Dort haben wir ein großes Fest des Glaubens erlebt, bei dem der Geist Gottes kraftvoll gewirkt und unter den Teilnehmern, die aus aller Welt gekommen waren, tiefe Gemeinschaft erzeugt hat. Jenes Treffen hat, ebenso wie die vorherigen, im Leben zahlreicher Jugendlicher und der ganzen Kirche reiche Frucht getragen. Jetzt richtet sich unser Blick auf den nächsten Weltjugendtag, der im August 2011 in Madrid stattfinden wird. Schon 1989, einige Monate vor dem historischen Fall der Berliner Mauer, hat die Wallfahrt der Jugendlichen in Spanien in Santiago de Compostela Station gemacht. Jetzt, in einem Augenblick, in dem Europa dringend seine christlichen Wurzeln wiederentdecken muss, haben wir uns in Madrid verabredet unter dem Thema: „In Christus verwurzelt und auf ihn gegründet, fest im Glauben“ (vgl. Kol 2, 7). Ich lade euch also zu diesem für die Kirche in Europa und für die Universalkirche so wichtigen Ereignis ein. Und ich möchte, dass alle Jugendlichen – sowohl jene, die unseren Glauben an Jesus Christus teilen, als auch jene, die zögern, Zweifel haben oder nicht an ihn glauben – diese Erfahrung machen können, die für das Leben entscheidend sein kann: die Erfahrung des auferstandenen und lebendigen Herrn Jesus Christus und seiner Liebe zu einem jeden von uns.

1. An den Quellen eurer größten Wünsche

In jeder Epoche, auch in unseren Tagen, wünschen zahlreiche Jugendliche zutiefst, dass die zwischenmenschlichen Beziehungen in Wahrheit und Solidarität gelebt werden. Viele sind bestrebt, echte Freundschaftsbeziehungen aufzubauen, die wahre Liebe kennenzulernen, eine Familie zu gründen, die zusammenhält, persönliche Stabilität und wirkliche Sicherheit zu erlangen, die eine ruhige und glückliche Zukunft gewährleisten können. Sicher – aus meiner eigenen Jugendzeit weiß ich, dass Stabilität und Sicherheit nicht die Fragen sind, die einen jungen Menschen am meisten umtreiben. Ja, die Frage eines Arbeitsplatzes und damit eines sicheren Bodens unter den Füßen ist ein großes und drängendes Problem, aber zugleich ist doch die Jugend die Zeit,

in der man nach dem größeren Leben Ausschau hält. Wenn ich an meine frühen Jahre zurückdenke – wir wollten einfach nicht in der Gewöhnlichkeit eines bürgerlichen Lebens aufgehen. Wir wollten das Große, das Neue. Wir wollten das Leben selbst in seiner Weite und Schönheit finden. Gewiss, das hing auch mit unserer Situation zusammen. In der Nazi-Diktatur und im Krieg waren wir sozusagen eingesperrt gewesen durch die herrschende Macht. Nun wollten wir ins Freie, in die Weite der Möglichkeiten des Menschseins hinein. Aber ich glaube, in irgendeiner Weise gibt es diesen Drang über das Gewöhnliche hinaus in jeder Generation. Es gehört zum Jungsein, dass man sich mehr wünscht als den geregelten Alltag eines gesicherten Berufs und dass man von der Sehnsucht nach dem wirklich Großen umgetrieben wird. Ist dies nur ein leerer Traum, der mit dem Erwachsenwerden zerrinnt? Nein, der Mensch ist wirklich zum Großen, für das Unendliche geschaffen. Alles andere ist zu wenig. Augustinus hatte recht: Unruhig ist unser Herz, bis es Ruhe findet bei dir. Verlangen nach dem größeren Leben ist ein Zeichen dafür, dass er uns erschaffen hat, dass wir seine „Prägung“ tragen. Gott ist Leben, und daher ist jedes Geschöpf auf das Leben gerichtet; in einzigartiger und besonderer Weise strebt der Mensch, der als Abbild Gottes erschaffen ist, nach Liebe, Freude und Frieden. So verstehen wir, dass es widersinnig ist, sich anzumaßen, Gott zu beseitigen, um den Menschen leben zu lassen! Gott ist die Quelle des Lebens; ihn zu beseitigen bedeutet, sich von dieser Quelle zu trennen und sich zwangsläufig der Fülle und der Freude zu berauben: „Denn das Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts“ (Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Konstitution Gaudium et spes, 36). Die derzeitige Kultur in einigen Teilen der Welt, vor allem im Westen, neigt dazu, Gott auszuschließen oder den Glauben als Privatangelegenheit ohne jegliche Bedeutung für das gesellschaftliche Leben zu betrachten. Während die gesamten Werte, die der Gesellschaft zugrunde liegen, vom Evangelium herkommen – wie der Sinn für die Würde der Person, für Solidarität, für Arbeit und Familie –, ist eine Art „Gottesfinsternis“ festzustellen, ein gewisser Gedächtnisschwund, wenn nicht sogar eine ausgesprochene Ablehnung des Christentums und eine Zurückweisung des empfangenen Glaubenguts, wobei die Gefahr besteht, die eigene tiefere Identität zu verlieren.

Aus diesem Grund, liebe Freunde, lade ich euch ein, euren Weg des Glaubens an Gott, den Vater unseres Herrn Jesus Christus, entschlossen zu gehen. Ihr seid die Zukunft der Gesellschaft und der Kirche! Wie der Apostel Paulus an die Christen der Stadt Kolossä schrieb, ist es lebenswichtig, Wurzeln zu haben, solide Grundla-

gen! Und das gilt besonders in der heutigen Zeit, in der viele keine festen Bezugspunkte haben, um ihr Leben aufzubauen, und so zutiefst unsicher werden. Der weitverbreitete Relativismus, demzufolge alles gleichgültig und es weder eine Wahrheit noch einen absoluten Bezugspunkt gibt, bringt keine wahre Freiheit hervor, sondern Instabilität, Verwirrung, Anpassung an die Modeströmungen des jeweiligen Augenblicks. Ihr Jugendlichen habt das Recht, von euren Vorgängergenerationen Fixpunkte zu erhalten, um eure Entscheidungen zu treffen und euer Leben aufzubauen – ebenso wie eine junge Pflanze einen festen Halt braucht, bis ihre Wurzeln wachsen, um dann zu einem starken Baum zu werden, der fähig ist, Frucht zu tragen.

2. In Christus verwurzelt und auf ihn gegründet

Um die Bedeutung des Glaubens im Leben der Gläubigen deutlich zu machen, möchte ich bei den drei Begriffen verweilen, die Paulus in seinem Wort gebraucht: „In Christus verwurzelt und auf ihn gegründet, fest im Glauben“ (vgl. Kol 2, 7). Wir können da drei Bilder ausmachen: „Verwurzelt“ lässt an den Baum denken und an die Wurzeln, die ihn nähren; „gegründet“ bezieht sich auf den Bau eines Hauses; „fest“ verweist auf die Zunahme der körperlichen oder moralischen Stärke. Es sind sehr aussagekräftige Bilder. Bevor ich sie kommentiere, möchte ich nur darauf hinweisen, dass die drei Begriffe im Originaltext vom grammatischen Gesichtspunkt her Passive sind: Das bedeutet, dass Christus selbst die Initiative ergreift, die Gläubigen zu verwurzeln, zu gründen und fest zu machen.

Das erste Bild ist das des Baumes, der fest in den Boden eingepflanzt ist durch die Wurzeln, die ihm Stabilität geben und ihn nähren. Ohne Wurzeln würde er vom Wind fortgerissen werden und sterben. Was sind unsere Wurzeln? Natürlich die Eltern, die Familie und die Kultur unseres Landes; sie sind ein sehr wichtiger Bestandteil unserer Identität. Die Bibel offenbart noch einen weiteren. Der Prophet Jeremia schreibt: „Gesegnet der Mann, der auf den Herrn sich verlässt und dessen Hoffnung der Herr ist. Er ist wie ein Baum, der am Wasser gepflanzt ist und am Bach seine Wurzeln ausstreckt: Er hat nichts zu fürchten, wenn Hitze kommt; seine Blätter bleiben grün; auch in einem trockenen Jahr ist er ohne Sorge, unablässig bringt er seine Früchte“ (Jer 17, 7–8). Die Wurzeln auszustrecken bedeutet für den Propheten, sein Vertrauen auf Gott zu setzen. Aus ihm schöpfen wir unser Leben; ohne ihn könnten wir nicht wirklich leben, da „Gott uns das ewige Leben gegeben hat; und dieses Leben ist in seinem Sohn“ (1 Joh 5, 11). Jesus selbst offenbart sich als unser Leben (vgl. Joh 14, 6).

Daher ist der christliche Glaube nicht nur das Glauben an Wahrheiten, sondern er ist vor allem eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus; er ist die Begegnung mit dem Sohn Gottes, die dem ganzen Leben eine neue Dynamik verleiht. Wenn wir eine persönliche Beziehung zu ihm knüpfen, dann offenbart uns Christus unsere Identität, und in seiner Freundschaft wächst das Leben und wird in Fülle verwirklicht. In der Jugend gibt es einen Augenblick, in dem jeder von uns sich fragt: Welchen Sinn hat mein Leben, welches Ziel, welche Richtung soll ich ihm geben? Dies ist eine grundlegende Phase, die innere Unruhe hervorrufen kann, die manchmal auch lange anhält. Man denkt darüber nach, welchen Beruf man ergreifen, welche gesellschaftlichen Beziehungen man knüpfen, welche Zuneigungen man entwickeln soll ... Ich denke bei dieser Szene an meine eigene Jugend zurück. Irgendwie hatte ich früh gewusst, dass der Herr mich als Priester haben will. Aber als ich dann nach dem Krieg im Seminar und in der Universität auf dem Weg dahin war, musste ich doch diese Gewissheit neu erringen, musste mich fragen: Ist es wirklich mein Weg? Ist es wirklich der Wille des Herrn für mich? Bin ich fähig, ein Leben lang ihm die Treue zu halten und ganz für ihn, für seinen Dienst da zu sein? Die Entscheidung dafür muss auch erlitten werden. Anders geht es nicht. Aber dann kam doch das Wissen: Es ist gut so. Ja, der Herr will mich, und dann gibt er mir auch die Kraft dazu. Im Hören auf ihn, im Mitgehen mit ihm werde ich wirklich ich selber. Nicht die Erfüllung meiner eigenen Wünsche zählt, sondern sein Wille. Dann wird das Leben richtig.

Wie die Wurzeln den Baum fest im Boden verankert halten, so gibt das Fundament dem Haus dauerhafte Stabilität. Durch den Glauben sind wir auf Christus gegründet (vgl. Kol 2, 7), wie ein Haus auf dem Fundament erbaut ist. In der Heilsgeschichte haben wir zahlreiche Beispiele von Heiligen, die ihr Leben auf das Wort Gottes gebaut haben. Der erste ist Abraham. Unser Vater im Glauben gehorchte Gott, der ihn aufforderte, sein Vaterhaus zu verlassen und in ein unbekanntes Land zu ziehen. „Abraham glaubte Gott, und das wurde ihm als Gerechtigkeit angerechnet, und er wurde Freund Gottes genannt“ (Jak 2, 23). Auf Christus gegründet zu sein bedeutet, konkret auf Gottes Ruf zu antworten, ihm zu vertrauen und sein Wort in die Tat umzusetzen. Jesus selbst ermahnt seine Jünger: „Was sagt ihr zu mir: Herr! Herr!, und tut nicht, was ich sage?“ (Lk 6, 46). Und dann fügt er hinzu, indem er das Bild vom Bau des Hauses aufgreift: „Wer zu mir kommt und meine Worte hört und danach handelt ... ist wie ein Mann, der ein Haus baute und dabei die Erde tief aushob und das Fundament auf einen Felsen stellte. Als nun ein Hoch-

wasser kam und die Flutwelle gegen das Haus prallte, konnte sie es nicht erschüttern, weil es gut gebaut war“ (Lk 6, 47–48).

Liebe Freunde, baut euer Haus auf dem Felsen, wie der Mann, der „die Erde tief auslobt“. Versucht auch ihr, jeden Tag dem Wort Christi zu folgen. Betrachtet ihn als den wahren Freund, mit dem ihr euren Lebensweg teilen könnt. Mit ihm an eurer Seite werdet ihr fähig sein, den Schwierigkeiten, den Problemen und auch den Enttäuschungen und Niederlagen mit Mut und Hoffnung entgegenzutreten. Euch werden immerzu leichtere Angebote gemacht, aber ihr werdet selbst merken, dass sie sich als trügerisch erweisen, euch keinen Frieden und keine Freude schenken. Nur das Wort Gottes weist uns den wahren Weg, nur der Glaube, der an uns weitergegeben wurde, ist das Licht, das den Weg erleuchtet. Nehmt dieses geistliche Geschenk, das ihr von euren Familien empfangen habt, dankbar an, und bemüht euch, verantwortungsvoll auf den Ruf Gottes zu antworten und im Glauben erwachsen zu werden. Schenkt jenen, die euch sagen, dass ihr die anderen nicht braucht, um euer Leben aufzubauen, keinen Glauben! Stützt euch vielmehr auf den Glauben derer, die euch nahestehen, auf den Glauben der Kirche, und dankt dem Herrn, dass ihr ihn empfangen und angenommen habt!

3. Fest im Glauben

Seid „in Christus verwurzelt und auf ihn gegründet, fest im Glauben“ (vgl. Kol 2, 7). Der Brief, dem diese Aufruforderung entnommen ist, wurde vom heiligen Paulus als Antwort auf eine bestimmte Notlage der Christen in der Stadt Kolossä geschrieben. Die Gemeinde dort war nämlich vom Einfluss gewisser kultureller Tendenzen der damaligen Zeit bedroht, welche die Gläubigen vom Evangelium abbrachten. Unser kulturelles Umfeld, liebe Jugendliche, besitzt zahlreiche Übereinstimmungen mit dem der damaligen Kolosser. Es gibt eine starke laizistische Denkströmung, die Gott aus dem Leben der Menschen und der Gesellschaft ausgrenzen will, indem sie ein „Paradies“ ohne ihn in Aussicht stellt und herzustellen versucht. Aber die Erfahrung lehrt, dass die Welt ohne Gott zu einer „Hölle“ wird, in der Egoismen, Spaltungen innerhalb der Familien, Hass zwischen Menschen und Völkern, Mangel an Liebe, an Freude und an Hoffnung vorherrschen. Wo die Menschen und Völker dagegen die Gegenwart Gottes annehmen, ihn in der Wahrheit anbeten und auf seine Stimme hören, wird die Zivilisation der Liebe konkret aufgebaut, in der jeder in seiner Würde geachtet wird; dort wächst die Gemeinschaft mit den Früchten, die sie hervorbringt. Es gibt jedoch Christen, die sich von der laizistischen

Denkweise verführen lassen oder von religiösen Strömungen angezogen werden, die vom Glauben an Jesus Christus wegführen. Andere haben, ohne diesen Lockrufen zu folgen, einfach ihren Glauben erhalten lassen, was zwangsläufig negative Folgen auf sittlicher Ebene nach sich zieht.

Der Apostel Paulus ruft den Brüdern, die von Ideen angesteckt sind, die dem Evangelium fremd sind, die Kraft des gestorbenen und auferstandenen Christus in Erinnerung. Dieses Geheimnis ist das Fundament unseres Lebens, der Mittelpunkt des christlichen Glaubens. Alle Philosophien, die es verschmähen und als „Torheit“ betrachten (1 Kor 1,23), offenbaren ihre Grenzen angesichts der großen Fragen, die im Herzen des Menschen wohnen. Deshalb möchte auch ich als Nachfolger des Apostels Petrus euch im Glauben stärken (vgl. Lk 22,32). Wir glauben fest daran, dass Jesus Christus sich am Kreuz hingegeben hat, um uns seine Liebe zu schenken; in seinem Leiden hat er unser Leid getragen, unsere Sünden auf sich genommen, uns Vergebung erlangt und mit Gott, dem Vater, versöhnt und uns den Weg zum ewigen Leben geöffnet. Auf diese Weise wurden wir von dem befreit, was unser Leben am meisten behindert: die Knechtschaft der Sünde. Und so können wir alle lieben, sogar die Feinde, und diese Liebe mit den armen und notleidenden Brüdern teilen.

Liebe Freunde, oft macht das Kreuz uns Angst, weil es die Verneinung des Lebens zu sein scheint. In Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall! Es ist das „Ja“ Gottes zum Menschen, der höchste Ausdruck seiner Liebe und die Quelle, aus der das ewige Leben entspringt. Aus dem am Kreuz geöffneten Herzen Jesu ist in der Tat das göttliche Leben geflossen, das demjenigen, der bereit ist, die Augen zum Gekreuzigten zu erheben, stets offen steht. Ich kann euch daher nur einladen, das Kreuz Jesu, das Zeichen der Liebe Gottes, als Quelle neuen Lebens anzunehmen. Außer dem gestorbenen und auferstandenen Christus gibt es kein Heil! Nur er kann die Welt vom Bösen befreien und das Reich der Gerechtigkeit, des Friedens und der Liebe wachsen lassen, nach dem wir alle streben.

4. An Jesus Christus glauben, ohne ihn zu sehen

Das Evangelium schildert uns die Glaubenserfahrung des Apostels Thomas, wie er das Geheimnis des Kreuzes und der Auferstehung Christi annimmt. Thomas gehört zu den zwölf Aposteln; er ist Jesus nachgefolgt; er ist Augenzeuge seiner Heilungen und Wunder; er hat seine Worte gehört; er hat die Verwirrung angesichts seines Todes erlebt. Am Abend des Ostertages erscheint der

Herr den Jüngern, aber Thomas ist nicht dabei, und als ihm berichtet wird, dass Jesus lebt und sich gezeigt hat, sagt er: „Wenn ich nicht die Male der Nägel an seinen Händen sehe und wenn ich meinen Finger nicht in die Male der Nägel und meine Hand nicht in seine Seite lege, glaube ich nicht“ (Joh 20, 25).

Auch wir möchten Jesus sehen und mit ihm sprechen können, seine Gegenwart noch stärker spüren. Heute ist der Zugang zu Jesus für viele schwierig geworden. Es gehen so viele Jesusbilder um, die sich als wissenschaftlich ausgeben und ihm seine Größe, das Einzigartige seiner Person wegnehmen. Deswegen ist in mir in langen Jahren des Studiums und der Meditation der Gedanke gereift, etwas von meiner eigenen Begegnung mit Jesus in einem Buch weiterzugeben: gleichsam um anderen zu helfen, den Herrn zu sehen, zu hören, zu berühren, in dem Gott zu uns gekommen ist, damit wir ihn kennenlernen. Als Jesus acht Tage später den Jüngern noch einmal erscheint, sagt er selbst zu Thomas: „Streck deinen Finger aus – hier sind meine Hände! Streck deine Hand aus und leg sie in meine Seite, und sei nicht ungläubig, sondern gläubig!“ (Joh 20, 27). Auch wir können Jesus spürbar berühren, können sozusagen die Hand auf die Zeichen seines Leidens, die Zeichen seiner Liebe legen: In den Sakramenten ist er uns besonders nahe, schenkt er sich uns hin. Liebe Jugendliche, lernt, Jesus zu „sehen“, ihm zu „begegnen“: in der Eucharistie, in der er so gegenwärtig und nahe ist, dass er zur Speise auf unserem Weg wird, und im Bußsakrament, wo der Herr seine Barmherzigkeit erweist, indem er uns stets seine Vergebung anbietet. Erkennt und dient Jesus auch in den Armen, in den Kranken, in den Brüdern, die in Not sind und Hilfe brauchen.

Knüpft und pflegt einen persönlichen Dialog mit Jesus Christus im Glauben. Lernt ihn kennen durch das Lesen der Evangelien und des Katechismus der Katholischen Kirche; kommt im Gebet mit ihm ins Gespräch, schenkt ihm euer Vertrauen: Er wird es niemals enttäuschen! „Der Glaube ist eine persönliche Bindung des Menschen an Gott und zugleich, untrennbar davon, freie Zustimmung zu der ganzen von Gott geoffneten Wahrheit“ (Katechismus der Katholischen Kirche, 150). So könnt ihr einen reifen, festen Glauben erlangen, der nicht nur auf einem religiösen Gefühl oder auf einer vagen Erinnerung an den Religionsunterricht eurer Kindheit gründet. Ihr könnt Gott kennenlernen und wirklich aus ihm leben wie der Apostel Thomas, als er mit Nachdruck seinen Glauben an Jesus bezeugt: „Mein Herr und mein Gott!“.

5. Vom Glauben der Kirche getragen, um Zeugen zu sein

In jenem Augenblick ruft Jesus aus: „Weil du mich gesehen hast, glaubst du. Selig sind, die nicht sehen und doch glauben!“ (Joh 20, 29). Er denkt an den Weg der Kirche, die auf dem Glauben der Augenzeugen, der Apostel, gründet. So verstehen wir, dass unser persönlicher Glaube an Christus, der aus dem Dialog mit ihm entstanden ist, an den Glauben der Kirche gebunden ist: Wir sind keine isolierten Gläubigen, sondern wir sind durch die Taufe Glieder dieser großen Familie, und der von der Kirche bekannte Glaube schenkt unserem persönlichen Glauben Sicherheit. Das Glaubensbekenntnis, das wir in der Sonntagsmesse sprechen, schützt uns genau vor der Gefahr, an einen Gott zu glauben, der nicht der ist, den Jesus uns offenbart hat: „Jeder Glaubende ist so ein Glied in der großen Kette der Glaubenden. Ich kann nicht glauben, wenn ich nicht durch den Glauben anderer getragen bin, und ich trage durch meinen Glauben den Glauben anderer mit“ (Katechismus der Katholischen Kirche, 166). Wir wollen dem Herrn stets für das Geschenk der Kirche danken; sie lässt uns sicher im Glauben voranschreiten, der uns das wahre Leben gibt (vgl. Joh 20, 31).

In der Geschichte der Kirche haben die Heiligen und die Märtyrer aus dem glorreichen Kreuz Christi die Kraft geschöpft, Gott bis zur Selbstingabe treu zu sein; im Glauben haben sie die Kraft gefunden, ihre eigenen Schwächen zu besiegen und alle Widrigkeiten zu überwinden. Denn, wie der Apostel Johannes sagt, „wer sonst besiegt die Welt, außer dem, der glaubt, dass Jesus der Sohn Gottes ist?“ (1 Joh 5, 5). Und der Sieg, der aus dem Glauben kommt, ist der Sieg der Liebe. Wie viele Christen waren und sind ein lebendiges Zeugnis von der Kraft des Glaubens, die in der Liebe zum Ausdruck kommt: Sie stifteten Frieden, förderten die Gerechtigkeit, setzten sich für eine menschlichere Welt ein, eine Welt nach dem Plan Gottes; sie haben sich in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mit Sachverstand und Erfahrung eingebracht und haben so wirksam zum Wohl aller beigetragen. Die Liebe, die aus dem Glauben kommt, hat sie zu einem sehr konkreten Zeugnis geführt, in Worten und in Werken: Christus ist kein Gut, das nur für uns selbst bestimmt ist, er ist das kostbarste Gut, das wir haben, um es mit den anderen zu teilen. Im Zeitalter der Globalisierung sollt ihr Zeugen der christlichen Hoffnung in der ganzen Welt sein: Viele haben den Wunsch, diese Hoffnung zu empfangen! Vor dem Grab des Freundes Lazarus, der seit vier Tagen tot war, sagte Jesus, bevor er ihn ins Leben zurückrief, zu dessen Schwester Marta: „Wenn du glaubst, wirst du die Herrlichkeit Gottes sehen“ (vgl. Joh 11, 40). Wenn ihr glaubt, wenn ihr jeden Tag euren Glauben lebt und bezeugt, werdet auch ihr zum Werk-

zeug, durch das andere Jugendliche wie ihr den Sinn und die Freude des Lebens wiederentdecken, die aus der Begegnung mit Christus entsteht!

6. In Vorbereitung auf den Weltjugendtag in Madrid

Liebe Freunde, ich lade euch erneut ein, zum Weltjugendtag in Madrid zu kommen. Mit tiefer Freude erwarte ich jeden von euch persönlich: Christus will euch durch die Kirche im Glauben festigen. Die Entscheidung, an Christus zu glauben und ihm nachzufolgen, ist nicht einfach; sie wird behindert durch unsere vielfache persönliche Untreue und durch viele Stimmen, die leichtere Wege aufzuzeigen. Lasst euch nicht entmutigen, sondern sucht vielmehr die Unterstützung der christlichen Gemeinschaft, die Unterstützung der Kirche! Bereitet euch im Laufe dieses Jahres mit euren Bischöfen, euren Priestern und den Verantwortlichen für die Jugendpastoral in den Diözesen, in den Pfarrgemeinden, in den Verbänden und in den Bewegungen intensiv auf die Begegnung in Madrid vor. Die Qualität unseres Treffens hängt vor allem von der geistlichen Vorbereitung ab, vom Gebet, vom gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes und von der gegenseitigen Unterstützung.

Liebe Jugendliche, die Kirche zählt auf euch! Sie braucht euren lebendigen Glauben, eure kreative Liebe und die Dynamik eurer Hoffnung. Eure Anwesenheit erneuert die Kirche, verjüngt sie und schenkt ihr neuen Schwung. Daher sind die Weltjugendtage nicht nur für euch, sondern für das ganze Gottesvolk eine Gnade. Die Kirche in Spanien bereitet sich tatkräftig darauf vor, euch aufzunehmen und gemeinsam die freudige Erfahrung des Glaubens zu leben. Ich danke den Diözesen, den Pfarreien, den Wallfahrtsstätten, den Ordensgemeinschaften sowie den kirchlichen Verbänden und Bewegungen, die großherzig an der Vorbereitung dieses Ereignisses arbeiten; der Herr wird sie reich segnen. Die Jungfrau Maria möge diesen Weg der Vorbereitung begleiten. Bei der Verkündigung des Engels nahm sie das Wort Gottes im Glauben an; im Glauben stimmte sie dem Werk zu, das Gott in ihr gerade vollbrachte. Als sie ihr „Fiat“ – ihr „Ja“ – sprach, empfing sie das Geschenk einer unermesslichen Liebe, die sie drängte, sich ganz Gott hinzugeben. Möge sie für jeden und jede von euch Fürsprecherin sein, damit ihr auf dem kommenden Weltjugendtag im Glauben und in der Liebe wachsen könnt. Ich versichere euch mein väterliches Gebetsgedenken und segne euch von Herzen.

Aus dem Vatikan, am 6. August 2010,

dem Fest der Verklärung des Herrn

Benedictus PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 501 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Einführung

Grundsätzliches

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort.

Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen.

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.

3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Zuständigkeiten

Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.
5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.
6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.
9. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.

Zuständigkeiten der beauftragten Person

10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.

11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.

Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen

13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.
14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).

16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.

18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Gespräch mit der beschuldigten Person

20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.

23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.

24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.

25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die

Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts

29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).

32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.

33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.
34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.
35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.

Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Hilfen

Hilfen für das Opfer

37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.
39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen

Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

Konsequenzen für den Täter

41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.
45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert.

Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw.

der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt.

Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren.

Öffentlichkeit

47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.

Prävention

Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst

48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.
49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

Aus- und Fortbildung

50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.
51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.

Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen

53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.
54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

Inkrafttreten

55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Würzburg, 23. August 2010

Für das Bistum Limburg + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 25A/9209/10/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 502 Festsetzung der Termine der Wahlen für die 12. Amtsperiode der synodalen Gremien 2011/2012 im Bistum Limburg

In Abstimmung mit den jeweiligen synodalen Gremien setze ich die Termine der Wahlen und Konstituierungen für die aufgeführten Gremien in der 12. Amtsperiode aufgrund der Synodalordnung (§ 6 Abs. 3 SynO) wie folgt fest:

Wahl des Pfarrgemeinderates

29./30. Oktober 2011

Wahl des Gemeinderates

29./30. Oktober 2011

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung

12. Mai 2012

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrats

16. Juni 2012

Konstituierende Sitzung des Priesterrates

7. Mai 2012

Konstituierende Sitzung des Diakonenrates

23. bis 27. April 2012

Konstituierende Sitzung des Ordensrates

7. März 2012

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

24. März 2012

Die Amtszeit der zu wählenden Gremien dauert vier Jahre; sie endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums (vgl. § 6 Abs. 1 SynO).

Limburg, 20. September 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 760B/23187/10/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 503 Dekret zur Änderung des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichtes erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

[Amtsblatt des Bistums Limburg vom 10. Juni 2005, Nr. 103, Seite 139; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 12, Ziff. 105, S. 109; Amtsblatt für das Bistum Speyer vom 14. Juni 2005, Nr. 154, Seite 456; Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier vom 01. Juli 2005, Nr. 130, Seite 198]

Artikel 1 – Änderung des Dekrets

Das Dekret wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Eine“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Abgabe der Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Gremien werden Vertreter aus Einrichtungen der Caritas, die jeweils von der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes nominiert werden, angemessen berücksichtigt.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ordinariat“ wird durch das Wort „Offizialat“ ersetzt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Dieses Dekret wurde vom Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur am 5. August 2010 approbiert. Es tritt rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft.

Für das Bistum Limburg + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Limburg, 24. September 2010 Bischof von Limburg

Für das Bistum Mainz + Karl Kardinal Lehmann
Mainz, 28. September 2010 Bischof von Mainz

Für das Bistum Speyer + Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Speyer, 8. September 2010 Bischof von Speyer

Für das Bistum Trier + Dr. Stephan Ackermann
Trier, 3. September 2010 Bischof von Trier

Nr. 504 Beschluss der KODA vom 1. Juli 2010 – KODA-Beschlüsse aufgrund der Tarifergebnisse vom 27. Februar 2010

A) Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 wird wie folgt übernommen:

§ 16 d AVO

Die Protokollerklärung zu Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

§ 16 d Abs. 3 Satz 1 AVO wird wie folgt gefasst:

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 16 e Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

§ 16 e Abs. 4 Satz 2 AVO wird wie folgt gefasst:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Januar 2010 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die oder der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 80 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).

§ 16 a Abs. 4 Satz 1 AVO wird wie folgt gefasst:

Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. entspricht bis zu einer Vereinbarung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolume

- ab 1. Januar 2010 1,25 v. H.,
- ab 1. Januar 2011 1,50 v. H.,
- ab 1. Januar 2012 1,75 v. H. und
- ab 1. Januar 2013 2,00 v. H.

der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich der AVO fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 01. Juli 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2010 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 01. Juli 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

Die vorstehenden Änderungen der AVO treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung der Protokollerklärung zu § 16 d Abs. 2 mit Wirkung vom 01.12.2009 in Kraft.

B) Der Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) vom 13. September 2005 wird wie folgt übernommen

Anlage 29 § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 6

Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 16 e Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Ent-

geltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Die Protokollerklärung zu Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für die Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 01. Juli 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2010 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 01. Juli 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

Die vorstehenden Änderungen der Anlage 29 zur AVO treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung der Protokollerklärung zu § 1 Abs. 2 Satz 3 mit Wirkung vom 01.12.2009 in Kraft.

C) Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

wird wie folgt übernommen:

§ 8 Abs. 3 OzÜ wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum 29. Februar 2012“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum 29. Februar 2012“ ersetzt.

§ 9 OzÜ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum 29. Februar 2012“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Buchst. b Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum 29. Februar 2012“ ersetzt.

§ 28 a Abs. 8 OzÜ wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Buchstabe a wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab	2.380,89	2.684,49	2.816,05	3.139,89	3.392,89	3.544,69
1. Jan. 2010						
gültig ab	2.395,18	2.700,60	2.832,95	3.158,73	3.413,25	3.565,96
1. Jan. 2011						
gültig ab	2.407,16	2.714,10	2.847,11	3.174,52	3.430,32	3.583,79
1. Aug. 2011						

bb) In Satz 1 Buchstabe b wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab	2.471,43	2.724,43	2.967,31	3.179,83	3.442,95	3.554,27
1. Jan. 2010						
gültig ab	2.486,26	2.740,78	2.985,11	3.198,91	3.463,61	3.575,60
1. Jan. 2011						
gültig ab	2.498,69	2.754,48	3.000,04	3.214,90	3.480,93	3.593,48
1. Aug. 2011						

cc) In Satz 1 Buchstabe c wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab	2.572,63	2.775,03	3.028,03	3.230,43	3.483,43	3.609,93
1. Jan. 2010						
gültig ab	2.588,07	2.791,68	3.046,20	3.249,81	3.504,33	3.631,59
1. Jan. 2011						
gültig ab	2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75
1. Aug. 2011						

in § 28 a Abs. 9 Satz 1 OzÜ wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab	3.283,94	3.643,20	3.865,84
1. Januar 2010			
gültig ab	3.303,64	3.665,06	3.889,04
1. Januar 2011			
gültig ab	3.320,16	3.683,39	3.908,49
1. August 2011			

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 01. Juli 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Regelungen nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2010 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 01. Juli 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

Die vorstehenden Änderungen der OzÜ treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

D) Anlage 30 zur AVO

Ordnung über die einmalige Sonderzahlung 2011

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich nachstehender Regelungen fallen:

- d) Beschäftigte im Sinne des §2 AVO, die Aufgrund eines Arbeitsvertrages tätig sind,
- e) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – oder
- f) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

§ 2 – Einmalige Sonderzahlung 2011 für Beschäftigte

- (1) Die unter § 1 Buchst. a fallenden Beschäftigten erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §§ 23,33 und 35 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. ³Saisonkräfte, die im Januar 2011 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im November 2011 von der einmaligen Sonderzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2011 ein Zwölftel.

- (2) § 22 a Abs. 2 AVO gilt entsprechend. ²– gestrichen – ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. ⁴Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.
- (3) Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

- (4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 – Einmalige Sonderzahlung 2011 für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Für die unter § 1 Buchst. b und c fallenden Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro erhalten.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

E) Anlage 31 zur AVO

Ordnung über eine einmalige Pauschalzahlung

§ 1

- gestrichen -

§ 2 – Einmalige Pauschalzahlung

- (1) Für das Jahr 2010 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2009 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ eingruppiert waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro, fällig mit dem Entgelt für den Monat Juli 2010, sofern sie für mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Juli 2010 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in §§ 23,33 und 35 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 23 Abs. 2 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. ³Saisonkräfte, die mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Juli 2010 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im Monat November 2010 von

der einmaligen Pauschalzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2010 ein Zwölftel.

- (2) Die Pauschalzahlung nach Absatz 1 erhalten auf Antrag auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 1. Juli 2010 begonnen hat,
- die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und
- deren Arbeitsverhältnis am 30. September 2010 fortbesteht.

²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die bereits entsprechend der Aufstiegsgruppe eingruppiert sind.

³Die Pauschalzahlung ist im September 2010 fällig.

- (3) 1Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 OzÜ am 1. Januar 2008 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 OzÜ und Anlage 3 OzÜ geführt hat.

²Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 28a Abs. 7 OzÜ keinen Gebrauch gemacht haben.

- (3a)Absätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für nach § 3 OzÜ am 1. Januar 2008 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen in den jeweiligen Zeiträumen der Absätze 1 und 2 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7a OzÜ und Anlage 1 OzÜ geführt hat.

- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 31. Dezember 2009 in den Fällen des Absatzes 1 und entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit am 1. Juli 2010 in den Fällen des Absatzes 2.

- (5) Keine Pauschalzahlung erhalten

- Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 01. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.
- Beschäftigte, die unter die Anlage 4 OzÜ fallen,
- Beschäftigte, auf die am 31. Dezember 2009 die Besondere Vergütungsrichtlinie VR 2 in der Fassung vom 01.11.2009 Anwendung gefunden hat.

- (6) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsbe-
rechtigten Beschäftigten nur einmal zu.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010
in Kraft.

zu A) bis E)

Weitere in den Tarifabschlüsse vom 27.02.2010 gefasste
Beschlüsse, sofern sie nicht automatisch in der jeweils
gültigen Fassung übernommen sind, werden nicht in
die AVO übernommen. Hiervon ausgenommen ist die
Änderung des § 36 Abs. 1 TVöD; diese Änderung wird
übernommen, sofern TV FlexAZ im Bistum Limburg An-
wendung findet.

F) § 43 AVO wird wie folgt gefasst:

§ 43 Übergangsgeld, Sonderzahlung 2011, Pauschal- zahlung

- (1) Ein Anspruch auf Übergangsgeld richtet sich nach
der „Ordnung zur Gewährung eines Übergangsgel-
des (Anlage 17).
- (2) Ein Anspruch auf einmalige Sonderzahlung 2011
richtet sich nach der „Ordnung über die einmalige
Sonderzahlung 2011 (Anlage 30).
- (3) Ein Anspruch auf einmalige Pauschalzahlung richtet
sich nach der „Ordnung über eine einmalige Pau-
schalzahlung (Anlage 31).

Limburg, 1. September 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565 AH/17917/10/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 505 Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) und der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)

Art. 1. Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO)

Die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg (MAVO) vom 14. September 2004 in der Fassung vom 10. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 7/2009, S. 191) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „Der Vorsitzende der Haupt-MAV/DiAG ist abweichend von Abs. 2 Satz 1 mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt.“

2. § 15 Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6; in Ab-
satz 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. § 29 Abs. 1 Nr. 10a wird gestrichen.

Art. 2. Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA)

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich des Bistums Limburg (KODA) vom 15. Dezember 1998, zuletzt geändert am 4. Februar 2009 (Amtsblatt 03/2009, S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird gestrichen.
2. § 15 Abs. 4 wird zu Abs. 3 und folgendermaßen ge-
ändert: Die Worte „Die/der Vorsitzende und“ werden
gestrichen und „jede“ am Satzanfang groß geschrie-
ben und folgender Satz 2 angefügt: „Für den Vorsit-
zenden kann ein Stellvertreter gewählt werden.“
3. § 17 Abs. 3 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Falls ein An-
trag in der Kommission nicht die für einen Beschluss
erforderliche Mehrheit erhalten hat, so kann die
Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder den
Vermittlungsausschuss anrufen.“
5. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der Vermitt-
lungsvorschlag bedarf der Annahme durch die Kom-
mission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Wird der
Vermittlungsvorschlag im Falle des § 18 Abs. 1 nicht
von der Kommission und im Falle des § 18 Abs. 2
nicht von der Kommission und dem Bischof ange-
nommen oder kommt ein Vermittlungsverfahren
trotz eines entsprechenden Antrags nicht zustande
oder unterbreitet der Vermittlungsausschuss keinen
Vermittlungsvorschlag, bleibt es bei der bisherigen
Rechtslage. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares
Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Bischof
festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Ent-
scheidung. Die Begründung hierfür teilt der Bischof
der Kommission mit.“
6. Der bisherige § 19 Abs. 3 wird zu Abs. 4.
7. § 20 und § 24 werden gestrichen. Die bisherigen §
21, § 22 und § 23 werden zu § 20, § 21 und § 22.

Art. 3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Limburg, 6. September 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 565S/17922/10/03/1 Bischof von Limburg
565AH/17917/10/04/1

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 506 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 12. Amtsperiode der synodalen Gremien 2011/2012 im Bistum Limburg

Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst hat gemäß § 6 Abs. 3 der Synodalordnung den Termin für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat und die Konstituierung der weiteren synodalen Gremien der 12. Amtszeit bestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

A) Wahlen zu den Wahlgremien

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO PGR) bis spätestens

30. Januar 2011

Der Pfarrgemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO PGR) fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen (§ 9 WO PGR), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal fest (§ 10 WO PGR) bis spätestens

30. April 2011

Der Pfarrer teilt der Gemeinde (Kanzelvermehrung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 11 WO PGR) bis spätestens

28. August 2011

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO PGR) bis

25. September 2011

Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO PGR) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 9 Abs. 1 WO PGR) fest bis spätestens

25. September 2011

Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO PGR) bis spätestens

2. Oktober 2011

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvor-

schläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO PGR) bis spätestens

2. Oktober 2011

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis spätestens

5. Oktober 2011

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO PGR) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis spätestens

9. Oktober 2011

Der Pfarrgemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 18 WO PGR) bis spätestens

15. Oktober 2011

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Gemeinde bekannt zu geben (Gottesdienstvermehrung, Pfarrbrief, Aushang gemäß § 19 WO PGR) bis spätestens am

15. Oktober 2011

Der Pfarrer weist bei den Vermehrungen in den Gottesdiensten ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 16 WO PGR); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin spätestens ab

15./16. Oktober 2011

Der Jugendwahlausschuss lädt spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung ein, also zwischen dem

9. Oktober 2011 und dem
13. November 2011*

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 21 WO PGR) in der Zeit

vom 30. September
bis zum 28. Oktober 2011

Wahl des Pfarrgemeinderates

29./30. Oktober 2011

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 26 WO PGR) spätestens am

5./6. November 2011

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO PGR) bis spätestens zum

13. November 2011

Die Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin findet statt zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 4 WO J), also zwischen

dem 30. Oktober 2011
und dem 13. November 2011
bzw. 29. November 2011*

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Konst PGR) spätestens am 14. November 2011

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist, spätestens am 30. November 2011

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 6 Konst PGR); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder des Pastoralausschusses und die benannten Kandidaten und Kandidatinnen für andere Gremien mit bis spätestens 10. Dezember 2011

* in Kirchengemeinden, deren Pfarrer für mehrere Gemeinden verantwortlich ist

2. Wahl des Verwaltungsrates

Im Falle des Verzichts auf den Vorsitz im Verwaltungsrat seitens des Pfarrers gemäß KVVG § 3 Abs. 2 hat dieser eine schriftliche Erklärung unter Darlegung seiner Gründe an den Bischof abzugeben bis spätestens

30. September 2011

Stimmt der Bischof diesem Ansinnen zu, hat der Pfarrer in diesem Fall gegenüber dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates in der Konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates eine verbindliche Absichtserklärung abzugeben.

Diese Erklärung hat der Pfarrer binnen einer Woche nach dieser Sitzung dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates schriftlich zuzuleiten. Er hat über die Abgabe der Erklärung das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren.

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat im Zeitraum von vier Monaten nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Abs. 2 WO VRK), spätestens also bis zum 14. März 2012 in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist, spätestens bis zum

30. März 2012

Der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt umgehend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 11 Abs. 3 WO VRK), also spätestens am

3. April 2012

Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bis zum 11. April 2012 in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist, spätestens bis zum 27. April 2012

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. zum/zur Vorsitzenden gewählt wurde

11. Mai 2012

3. Wahl des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Der Gemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO GRKaM) bis spätestens

30. Januar 2011

Der Gemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO GRKaM) fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen (§ 9 WO GRKaM), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal fest (§ 10 WO GRKaM) bis spätestens

30. April 2011

Der Pfarrer oder der/die Pfarrbeauftragte teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 11 WO GRKaM) bis spätestens

28. August 2011

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO GRKaM) bis

25. September 2011

Der Gemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO GRKaM) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 9 Abs. 1 WO GRKaM) fest bis spätestens

25. September 2011

Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO GRKaM) bis spätestens

2. Oktober 2011

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvor-

schläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO GRKaM) bis spätestens

2. Oktober 2011

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis spätestens

5. Oktober 2011

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat, soweit das möglich ist, für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO GRKaM) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis spätestens

9. Oktober 2011

Der Gemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 18 WO GRKaM) bis spätestens

15. Oktober 2011

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Gemeinde bekannt zu geben (Gottesdienstvermehrung, Pfarrbrief, Aushang) (§ 19 WO GRKaM) spätestens am

15. Oktober 2011

Der Pfarrer weist bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 16 WO GRKaM); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin spätestens ab dem

15./16. Oktober 2011

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 21 WO GRKaM) in der Zeit vom

30. September

bis 28. Oktober 2011

Wahl des Gemeinderates

29./30. Oktober 2011

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates mit (§ 26 WO GRKaM) spätestens am

5./6. November 2011

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO GRKaM) bis spätestens zum

13. November 2011

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 Konst GRKaM) spätestens am

14. November 2011

in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist, spätestens am

30. November 2011

Der Gemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit (§ 6 Konst GRKaM); ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Gemeinderat benannten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen für den Vorsitz und die übrigen Mitglieder des Vorstandes der Bezirksversammlung, in die Diözesanversammlung und ggf. in den Bezirkssynodalrat mit (§ 4 Konst GRKaM) bis spätestens

10. Dezember 2011

B. Konstituierung des Pastoralausschusses gemäß Konst PA

Die konstituierende Sitzung des Pastoralausschusses findet spätestens acht Wochen nach der letzten Konstituierung eines Pfarrgemeinderates im Pastoralen Raum statt, also spätestens am

25. Januar 2012

Die Ergebnisse der Wahlen zum/zur (stellvertretenden) Vorsitzenden des Pastoralausschusses und in den Bezirkssynodalrat sowie der Benennungen von Kandidat/inn/en für den (stellvertretenden) Vorsitz der Bezirksversammlung und für die Diözesanversammlung sind dem Diözesansynodalamt und dem Katholischen Bezirksbüro mitzuteilen bis spätestens

3. Februar 2012

C. Wahlen zu den Bezirksgremien

1. Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat gemäß WO PRDK BSR

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Priester und Diakone mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat bis spätestens

25. November 2011

Benennung von Kandidaten durch die wahlberechtigten Priester und Diakone des Bezirkes bis spätestens

9. Dezember 2011

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Priester und Diakone, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens

15. Januar 2012

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Priestern und Diakonen die Wahlunterlagen für die Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis 31. Januar 2012 spätestens am

17. Januar 2012

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Priester und Diakone bis spätestens

31. Januar 2012

Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertreter der Priester und Diakone in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum vom

1. bis 7. Februar 2012

2. Wahl von Vertreter/inne/n der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat gemäß WO GrPr BSR

Der Bezirksdekan bittet alle wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en mit zweiwöchiger Frist um Kandidatenvorschläge für die Wahl von einem/einer oder zwei Vertreter/inne/n der im Bezirk tätigen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat bis spätestens

25. November 2011

Benennung von Kandidat/inn/en durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en des Bezirkes bis spätestens

9. Dezember 2011

Der Bezirksdekan befragt die vorgeschlagenen Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en, ob sie der Kandidatur zustimmen bis spätestens

15. Januar 2012

Der Bezirksdekan stellt den wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en die Wahlunterlagen für die Wahl des/der Vertreter/in/ne/n der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat zu mit der Bitte um Rücksendung bis 4. Februar 2012 spätestens am

17. Januar 2012

Rücksendung der Wahlbriefe durch die wahlberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en bis spätestens

31. Januar 2012

Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/ne/n der Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en in den Bezirkssynodalrat im Zeitraum

1. bis 7. Februar 2012

3. Wahl des Vertreters/der Vertreter/in/ne/n der Gemeinde/n von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat gemäß WO GRKaM BSR

Der Gemeinderat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache benennt Kandidat/inn/en für die Wahl der Vertretung der Katholiken anderer Muttersprache im Bezirkssynodalrat bis spätestens

23. Dezember 2011

In Bezirken mit nur einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wählt deren Gemeinderat eine Person in den Bezirkssynodalrat bis spätestens

23. Dezember 2011

Namen und Anschriften des/der Gewählten werden dem Katholischen Bezirksbüro mitgeteilt bis spätestens

9. Januar 2012

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache teilen diese dem Katholischen Bezirksbüro Namen und Anschriften der Kandidat/inn/en für die Wahl in den Bezirkssynodalrat mit bis spätestens

9. Januar 2012

In Bezirken mit mehreren Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache lädt der Bezirksdekan spätestens drei Wochen vorher zu einer Versammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat ein, also spätestens am

4. Februar 2012

Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl von zwei Personen in den Bezirkssynodalrat spätestens vier Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrates, also spätestens am

25. Februar 2012

4. Konstituierung des Bezirkssynodalrates gemäß Konst BSR

Der Bezirksdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung des Bezirkssynodalrats ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kandidatenvorschläge für die in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen, also frühestens am

6. Februar 2012

spätestens am 10. März 2012

Konstituierende Sitzung des Bezirkssynodalrats
frühestens am 27. Februar 2012
spätestens am 31. März 2012

Das Bezirksbüro teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Bezirkssynodalrates (Mitglieder, Vorstand) und die Ergebnisse der in der Bezirksversammlung zu tätigen Wahlen mit bis spätestens

2. April 2012

5. Konstituierung der Stadtversammlung gemäß Konst SV

Der Stadtdekan lädt spätestens drei Wochen vorher zur konstituierenden Sitzung der Stadtversammlung ein und bittet gleichzeitig die Vorschlagsberechtigten um Kan-

didatenvorschläge für die in der Stadtversammlung zu tätigenen Wahlen spätestens am **10. März 2012**

Konstituierende Sitzung der Stadtversammlung spätestens am **31. März 2012**

D. Wahlen zu den Diözesangremien

1. Diözesanversammlung

Das Diözesansynodalamt bittet die Arbeitsgemeinschaft der Verbände um Wahlvorschläge für die Zuwahl in die Diözesanversammlung gem. § 70 Abs. 1 Buchst. d der Synodalordnung bis spätestens **31. Januar 2012**

Die Katholischen Bezirksbüros teilen dem Diözesansynodalamt Name und Anschrift der Bezirksvertreter/innen in der Diözesanversammlung mit bis spätestens

2. April 2012

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Diözesanversammlung; zugleich Aufforderung an die Mitglieder der Diözesanversammlung, Kandidat/inn/en für die zu tätigenen Wahlen zu benennen bis spätestens am

20. April 2012

Die Kandidatenvorschläge der Bezirksversammlungen, des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände müssen beim Diözesansynodalamt eingereicht werden bis zum **21. April 2012**

Kandidatenvorschläge durch die Mitglieder der Diözesanversammlung mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en gemäß § 70 Abs. 1 Buchst. a und b SynO sollen im Diözesansynodalamt vorliegen bis möglichst

2. Mai 2012

Zusendung der bis zum 2. Mai 2012 eingegangenen Vorschläge zur Kandidatur an die Wahlberechtigten am

4. Mai 2012

Konstituierende Sitzung der Diözesanversammlung

12. Mai 2012

2. Wahl des Diakonenrates

Aufforderung des Wahlvorstandes an die Wahlberechtigten, bis zum 2. März 2012 Kandidaten zu benennen, spätestens am

17. Februar 2012

Benennung von Vorschlägen bis spätestens

2. März 2012

Sitzung des Wahlvorstandes mit Erstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom **5. bis 9. März 2012**

Übersendung der Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) durch den Wahlvorstand und Mitteilungen, dass der Wahlbrief bis zum 23. März 2012 beim Wahlvorstand vorliegen muss, bis zum

9. März 2012

Wahltermin

23. März 2012

Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diakonenrates spätestens am

30. März 2012

Konstituierende Sitzung des Diakonenrates mit Wahl des Vertreters in den Diözesansynodalrat

24. April 2012

3. Wahl des Ordensrates

Der Bischofsvikar für den synodalen Bereich informiert die Höheren Ordensoberinnen und -oberen über den Termin, bis zu dem die Mitglieder des Ordensrats zu ermitteln sind, (§ 1 WO OR) bis

10. August 2011

Entsendung je eines Mitglieds jeder im Bistum ansässigen Ordensgemeinschaft in die Wahlversammlung bis

16. Dezember 2011

Die Mitglieder des Ordensrates sind zu ermitteln bis zum

10. Februar 2012

Konstituierende Sitzung des Ordensrats mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat

7. März 2012

4. Wahl des Rats der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Die Gemeinderäte melden Name und Anschrift der von ihnen in den Rat Gewählten an das Diözesansynodalamt (§ 1 Abs. 2 Konst GRKaM) bis

10. Dezember 2011

Einladung zur konstituierenden Sitzung bis spätestens

3. März 2012

Konstituierende Sitzung des Rates der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit Wahl der Vertreter/innen in den Diözesansynodalrat

24. März 2012

5. Wahl der Vertreter/innen der Berufsgruppen der Pastoral- und Gemeindereferent/inn/en in den Diözesansynodalrat

5.1 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Pastoralreferent/inn/en

Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle wahlberechtigten Pastoralreferent/inn/en um einen Kandidatenvorschlag und lädt alle Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein, also spätestens bis zum
20. Februar 2012

Die Wahlvorschläge sollten incl. der Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Kandidat/inn/en spätestens zehn Tage vor dem Termin der Wahlversammlung beim Wahlvorstand vorliegen, also bis zum 16. März 2012

Der Wahlvorstand stellt eine Liste der bis dahin eingegangenen Kandidatenvorschläge, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden, auf und stellt die Liste den Wahlberechtigten eine Woche vor der Sitzung zu, also am
19. März 2012

Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Pastoralreferent/inn/en in der Wahlversammlung am 26. März 2012

Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens 30. März 2012

5.2 Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/inn/en

Der Wahlvorstand bittet alle Wahlberechtigten, bis zum 2. März 2012 einen Kandidatenvorschlag mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person einzureichen bis spätestens
17. Februar 2012

Die Kandidatenvorschläge und die Einverständniserklärungen liegen dem Wahlvorstand vor bis spätestens
2. März 2012

Sitzung des Wahlvorstandes: Prüfung der Wahlvorschläge und Aufstellung der Kandidatenliste im Zeitraum vom 5. bis 9. März 2012

Der Wahlvorstand stellt den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen zu mit der Bitte um Rücksendung bis zum 23. März 2012 spätestens am
9. März 2012

Rücksendung der Wahlbriefe der wahlberechtigten Gemeindereferent/inn/en bis zum
23. März 2012

Sitzung des Wahlvorstandes: Feststellung des Wahlergebnisses, Information der Wahlberechtigten im Zeitraum vom
26. bis 30. März 2012

Mitteilung des Namens des/der Gewählten an das Diözesansynodalamt bis spätestens 16. April 2012

6. Diözesansynodalrat

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Diözesansynodalrates
24. Mai 2012

Konstituierende Sitzung des Diözesansynodalrates
16. Juni 2012

Limburg, 24. September 2010 Prälat Dr. Günther Geis
Az. 760B/23187/10/01/2 Bischofsvikar

Nr. 507 Profanierung der Kapelle im Haus St. Josef/Kölbingen

Mit Termin 30. September 2010 hat der Herr Generalvikar nach Anhörung des Priesterrates gemäß c. 1222 § 2 CIC und c. 1224 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle im Haus St. Josef in Kölbingen verfügt.

Nr. 508 Pfarrexamen 2010

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Mittwoch, 24. November 2010, ab 15.00 Uhr angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 2010 das Thema „Die Entwicklung des Priester- und Pfarrerbildes“ festgelegt. Die formlose Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 11. Oktober 2010 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 29. Oktober 2010.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Liste über die Literatur, insbesondere zu Punkt b), ausgehändigt, die für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt wird.

Nr. 509 Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2010

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort.

Die Kollekten-Gelder sollen innerhalb von 14 Tagen mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2009“ überwiesen werden an folgendes Konto des Bistums Limburg: Commerzbank, BLZ 511 400 29, Konto-Nr. 370 001 002, Kollektenkennziffer 19. Die Bistumskasse leitet die Beiträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309 -53 oder -49, E-Mail: spenden@renovabis.de, Web: www.renovabis.de.

Nr. 510 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14. November 2010

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14. November 2010) gezählt werden.

Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden.

Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2010 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 511 Feier der Vigil für das werdende Leben am 27. November 2010 im Bistum Limburg

Am 27. November 2010, dem Vorabend zum 1. Advent, wird der Heilige Vater Papst Benedikt XVI. eine Gebetswache für das werdende Leben begehen. Er hat die Diözesanbischöfe eingeladen, in Ihren Bistümern in diesem Anliegen am gleichen Tag ebenfalls zum Gebet einzuladen.

Die Gläubigen sind herzlich zur Teilnahme an folgenden Orten gebeten:

- Limburg: Hoher Dom, 19.30 Uhr, Bischof Dr. Tebartz-van Elst (in Verbindung mit der liturgischen Feier der Segnung des Adventskranzes),
- Frankfurt: Dom St. Bartholomäus, im Anschluss an die Abendmesse (diese beginnt um 18.00 Uhr), Weihbischof Dr. Löhr,
- Wiesbaden: St. Bonifatius, im Anschluss an die Abendmesse (diese beginnt um 18.00 Uhr), Stadtdekan Rösch.

Nr. 512 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

„Mit Freddi durch den Advent“ geht es in diesem Jahr für Kinder, die sich anhand des Kalenders des Bonifatiuswerkes durch die aufregende Zeit vor Weihnachten führen lassen. Zum 125. Geburtstag der Diaspora-Kinderhilfe orientiert sich der traditionsreiche Adventskalender am Jubiläumsthema „Tiere der Bibel“. In einem Begleitbuch wird die Geschichte auf 64 Seiten kindgerecht erzählt. Zugleich enthält es Bastelanleitungen, Rätsel und Kochrezepte.

Der Kläppchenkalender (60 x 42 cm) und das Begleitheft kosten zusammen 2,80 €. Sie können angefordert werden bei: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251 2996-54, Fax: 05251 2996-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Nr. 513 Exerzitien für Priester im November 2010 in Brannenburg

Das Sudetendeutsche Priesterwerk e.V. lädt ein zu Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute mit dem Thema: „Die Sendschreiben an die Gemeinden“ – Impulse aus der Apokalypse, die vom 7. bis zum 11. November 2010 im Haus St. Johann, Weidacher Str. 9, 83098 Brannenburg gehalten werden. Die Leitung hat Msgr. Dr. Heinz Geist, Würzburg. Die Kosten betragen 230 Euro

Anmeldung: Sudetendeutsches Priesterwerk e.V., Weidacher Str. 9, 83098 Brannenburg, Tel.: 08034 697, E-Mail: zentrale@sud-pw.de, Web: www.sud-pw.de.

Nr. 514 Exerzitien für Priester im November 2010 in der Benediktinerabtei Plankstetten

Die Mönche und Mitarbeiter des Gästehauses St. Gregor der Abtei Plankstetten bieten Exerzitien für Priester unter dem Thema „Deine Güte reicht soweit der Himmel ist“ (Ps 108,5) an. Beginn ist Montag, 22. November, 17.00 Uhr, Ende am Freitag, 26. November, um 13.30 Uhr. Die Leitung hat P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt.

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Klosterplatz 1, 92334 Berching; Gästehaus St. Gregor: Tel. 08462 206-201, Fax: 08462 206-121; gaestehaus@kloster-plankstetten.de, www.kursprogramm-im-kloster.de.

Nr. 515 Altar und Tabernakel gesucht

Die Franziskanerinnen vom Hl. Aloysius von Gonzaga suchen für ihr Oratorium im Haus Elisabeth in Dillenburg einen kleinen Altar sowie einen kleinen Tabernakel.

Nr. 516 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 16. August 2010 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i.R. Horst KRAHL zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Marien, Herz Jesu und St. Kilian in Wiesbaden-Biebrich ernannt; gleichzeitig erfolgte seine Ernennung zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-Biebrich;

Für den Zeitraum vom 1. September 2010 bis zum 30. September 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Hanns-Jörg MEILLER zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn (bestehend aus den Kirchengemeinden St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn und Hl. Geist in Glashütten) ernannt.

Mit Termin 1. September 2010 bis 31. Dezember 2010 wird Herr P. Benjamin SAHAYA ISch als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Frankfurt-Nord eingesetzt.

Mit Termin 1. Oktober 2010 bis auf Weiteres hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhold KALTEIER zum stell-

vertretenden Bezirksdekan für den Bezirk Hochtaunus ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Franz-Josef KREMER, Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Elz, zum Bezirksdekan für den Bezirk Limburg ernannt.

Mit Termin 1. Oktober 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Hanns-Jörg MEILLER zusätzlich die Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn (bestehend aus den Kirchengemeinden St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn und Heilig Geist in Glashütten) übertragen.

Mit Termin 1. Oktober 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Johnson PANTHAPPILLIL ISch zusätzlich die Pfarrei Sta. Familia in Frankfurt/M.-Ginnheim übertragen und ihn gleichzeitig zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-Nord ernannt.

Nach Mitteilung durch den Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz in München endet zum 31. Oktober 2010 der Dienst von P. Romuald HÜLSKEN OFMCap als Pfarrer der Pfarrei Liebfrauen in Frankfurt/M.

Nach Mitteilung durch den Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz in München endet zum 31. Oktober 2010 der Dienst von P. Ralf FEIX OFMCap als Mitarbeiter in der City-Seelsorge in Frankfurt/M.

Nach Mitteilung durch den Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz in München endet zum 31. Oktober 2010 der Dienst von P. Eckhard KRAHL OFMCap als Mitarbeiter in der City-Seelsorge in Frankfurt/M.

Nach Präsentation durch den Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz in München wird zum 1. November 2010 P. Alexander JOSEPH OFMCap als Priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei Liebfrauen in Frankfurt/M. eingesetzt.

Für den Zeitraum vom 1. November 2010 bis zum 13. November 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Simon SCHADE zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Peter und Paul in Kronberg, St. Vitus in Oberhöchstadt, St. Marien in Königstein, St. Michael in Königstein-Mammolshain und der Pfarrvikarien Christ-König in Königstein-Falkenstein und St. Johannes der Täufer in Königstein-Schneidhain ernannt.

Mit Termin 1. November 2010 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Frank SCHINDLING

zum Pfarrverwalter für die Pfarrei Maria Aufnahme in den Himmel in Wiesbaden-Erbenheim und für die Pfarrei Christ-König in Wiesbaden-Nordenstadt ernannt. Gleichzeitig wird er zum kommissarischen Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-Südost ernannt.

Nach Präsentation durch den Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz in München wird zum 1. November 2010 P. Norbert SCHLENKER OFMCap als Pfarrverwalter mit dem Titel „Pfarrer“ in der Pfarrei Liebfrauen in Frankfurt/M. eingesetzt.

Der Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz in München hat mitgeteilt, dass P. Paulus TERWITTE OFMCap als Guardian des Kapuzinerkonvents Liebfrauen in Frankfurt/M. eingesetzt wird.

Mit Termin 14. November 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Olaf Lindenberg die Pfarreien St. Peter und Paul in Kronberg, St. Vitus in Oberhöchstadt, St. Marien in Königstein, St. Michael in Königstein-Mammolshain und der Pfarrvikarien Christ-König in Königstein-Falkenstein und St. Johannes der Täufer in Königstein-Schneidhain übertragen und ihn gleichzeitig zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Kronberg-Königstein ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Friedhelm Meudt zum zusätzlich die Pfarrei St. Antonius in Limburg-Eschhofen übertragen.

Nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottinerprovinz in Friedberg/Bayern wird Herr P. Rainer AUTSCH SAC zum 1. Januar 2011 als Kaplan in der Pfarrei St. Marien in Limburg mit einem Dienstumfang von 100 % eingesetzt.

Nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottinerprovinz in Friedberg/Bayern wird Herr P. Sascha-Philipp GEISSLER SAC zum 1. Januar 2011 als Priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei St. Marien in Limburg mit einem Dienstumfang von 50 % eingesetzt.

Mit Termin 1. Januar 2011 tritt Herr Pfarrer Michael WEIS, zuletzt Pfarrei St. Martin in Lahnstein, in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Februar 2011 wird Herr Pfarrer Martin DRECHSLER als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Hadamar eingesetzt.

Mit Termin 1. Februar 2011 wird Herr Pfarrer Stefan MÜLLER als Priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum Hadamar eingesetzt.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 30. September 2010 scheidet Frau Ulrike FERDINAND aus dem Dienst des Bistums Limburg aus.

Nr. 517 Änderungen im Schematismus

S. 284 und 368:

Neue Telefonnummer Pfr. Manfred Link: 02602 685280.

S. 200:

Neue Faxnummer der Pfarrei St. Magdalena in Mengerskirchen: 06476 418671.

S. 266

Neue E-Mail-Adresse des Pfarramts St. Margaretha: pfarramt-hahn@bistum-limburg.de.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 11

Limburg, 1. November 2010

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 518 Schreiben von Papst Benedikt XVI. 439
an die Seminaristen

Der Bischof von Limburg

- Nr. 519 Aufruf der deutschen Bischöfe zur 442
Aktion Adveniat 2010
- Nr. 520 Errichtung der Gemeinde von Ka- 443
tholiken polnischer Muttersprache,
Wiesbaden, und Veränderung des
Territoriums der Gemeinde von Ka-
tholiken polnischer Muttersprache,
Frankfurt am Main
- Nr. 521 Rahmenordnung: Prävention von 445
sexuellem Missbrauch an Minder-
jährigen im Bereich der Deutschen
Bischofskonferenz
- Nr. 522 Änderung der Anordnung über den 445
kirchlichen Datenschutz
- Nr. 523 Einfügung eines neuen § 5a KMAO 446
(Kirchliche Meldewesenanordnung)
- Nr. 524 Änderung der Disziplinarordnung für 446
die kirchlichen Beamten

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 525 Dekret zur Erhebung der Pfarrkirche 446
St. Valentinus zu Kiedrich zur Basilica
minor
- Nr. 526 Präventionsbeauftragter gemäß der 446
„Rahmenordnung – Prävention von
sexuellem Missbrauch an Minder-
jährigen im Bereich der Deutschen
Bischofskonferenz“
- Nr. 527 Hinweise zur Durchführung der Ad- 447
veniat-Aktion 2010
- Nr. 528 Übernahme des TV FlexAZ in die 447
AVO durch „Tarifautomatismus“
gemäß Vorbemerkungen zur AVO
- Nr. 529 Veranstaltung des Theologisch-Pas- 451
toralen Instituts Mainz
- Nr. 530 Kardinal-Bertram-Stipendium – Aus- 451
schreibung 2011
- Nr. 531 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in 452
Lisieux im Sommer 2011
- Nr. 532 Dienstnachrichten 452

Der Apostolische Stuhl

Nr. 518 Schreiben von Papst Benedikt XVI. an die Seminaristen

Liebe Seminaristen!

Als ich im Dezember 1944 zum Soldatendienst eingezogen wurde, fragte der Kompaniechef jeden Einzelnen von uns, welchen Beruf er für die Zukunft anstrebe. Ich antwortete, ich wolle katholischer Priester werden. Darauf der Leutnant: Da müssen Sie sich etwas anderes suchen. Im neuen Deutschland werden Priester nicht mehr gebraucht. Ich wusste, dass dieses „neue Deutschland“ bereits am Ende war und dass nach den ungeheuren Verwüstungen, die dieser Wahn über das Land gebracht hatte, erst recht wieder Priester nötig sein würden. Heute ist die Lage ganz anders. Aber in unterschiedlichen Weisen denken auch heute viele Leute, dass das katholi-

sche Priestertum kein Beruf für die Zukunft sei, sondern eher der Vergangenheit angehöre. Ihr, liebe Freunde, habt Euch entschieden, ins Priesterseminar einzutreten und habt Euch damit auf den Weg zum Dienst des Priesters in der katholischen Kirche gemacht, gegen solche Vorstellungen und Meinungen. Ihr habt gut daran getan. Denn die Menschen werden immer, auch in der Periode der technischen Beherrschung der Welt und der Globalisierung, Gott benötigen – den Gott, der sich uns gezeigt hat in Jesus Christus und der uns versammelt in der weltweiten Kirche, um mit ihm und durch ihn das rechte Leben zu erlernen und die Maßstäbe der wahren Menschlichkeit gegenwärtig und wirksam zu halten. Wo der Mensch Gott nicht mehr wahrnimmt, wird das Leben leer. Alles ist zu wenig. Er sucht dann seine Zuflucht im Rausch oder in der Gewalt, von der gerade die Jugend heute zunehmend bedroht wird. Gott lebt. Er hat jeden von uns geschaffen und kennt daher jeden. Er ist so groß, dass er Zeit hat für unsere Kleinigkeiten:

„Alle Haare eures Hauptes sind gezählt.“ Gott lebt, und er braucht Menschen, die für ihn da sind und die ihn zu den anderen Menschen bringen. Ja, es hat Sinn, Priester zu werden: Die Welt braucht Priester, Hirten, heute, morgen und immer, so lange sie besteht.

Das Priesterseminar ist Weggemeinschaft auf den pries-terlichen Dienst zu. Damit ist schon etwas sehr Wich-tiges gesagt: Priester wird man nicht allein. Es braucht die „Jüngergemeinschaft“, das Miteinander derer, die der gemeinsamen Kirche dienen wollen. In diesem Brief möchte ich – auch rückschauend auf meine eigene Se-minarzeit – ein paar Elemente herausstellen, die für die-se Jahre des Unterwegsseins wichtig sind.

1. Wer Priester werden will, muss vor allem ein „Gottes-mensch“ sein, wie der heilige Paulus es ausdrückt (1 Tim 6, 11). Gott ist für uns nicht eine ferne Hypothese, nicht ein Unbekannter, der sich nach dem Urknall zurückgezo-gen hat. Gott hat sich gezeigt in Jesus Christus. Im Ge-sicht Jesu Christi sehen wir das Gesicht Gottes. In seinen Worten hören wir Gott selbst mit uns reden. Deshalb ist das Allerwichtigste auf dem Weg zum Priestertum und das ganze Priesterleben hindurch die persönliche Bezie-hung zu Gott in Jesus Christus. Der Priester ist nicht der Verwalter irgendeines Vereins, dessen Mitgliederzahl er zu erhalten und zu vergrößern versucht. Er ist der Bote Gottes unter den Menschen. Er will zu Gott hinführen und so auch die rechte Gemeinschaft der Menschen un-tereinander wachsen lassen. Deshalb ist es so wichtig, liebe Freunde, dass Ihr im stetigen Kontakt mit Gott zu leben lernt. Wenn der Herr sagt: „Betet allezeit“, dann fordert er uns natürlich nicht dazu auf, dauernd Gebets-worte zu sprechen, sondern dazu, den inneren Kontakt mit Gott nie zu verlieren. In ihm uns einzuüben, ist der Sinn unseres Betens. Deshalb ist es wichtig, dass der Tag mit Gebet beginnt und mit Gebet endet. Dass wir in der Schriftlesung ihm zuhören. Dass wir ihm unsere Wün-sche und Hoffnungen, unsere Freuden und Leiden, un-sere Fehler und unseren Dank für alles Schöne mitteilen und so ihn als Bezugspunkt unseres Lebens immer vor Augen haben. So werden wir sensibel für unsere Fehler und lernen, an uns zu arbeiten; sensibel aber auch für all das Schöne und Gute, das wir wie selbstverständlich Tag um Tag empfangen, und so wächst Dankbarkeit. Mit der Dankbarkeit wächst die Freude, dass Gott uns nahe ist und dass wir ihm dienen dürfen.

2. Gott ist für uns nicht nur Wort. In den Sakramenten schenkt er sich uns leibhaftig, durch leibliche Dinge hin-durch. Mitte unserer Gottesbeziehung und unserer Le-bengestaltung ist die Eucharistie. Sie von innen her mit-zufeiern und so Christus leibhaftig zu begegnen, muss

Zentrum aller unserer Tage sein. Der heilige Zyprian hat die Evangelienbitte „unser tägliches Brot gib uns heu-te“ unter anderem so ausgelegt, dass er sagt: „Unser“ Brot, das Brot, das wir als Christen in der Kirche emp-fangen dürfen, ist der eucharistische Herr selbst. In der Vaterunser-Bitte beten wir demnach darum, dass er uns dieses „unser“ Brot täglich schenkt; dass es immerfort die Nahrung unseres Lebens sei. Dass der auferstandene Christus, der sich uns in der Eucharistie gibt, wirklich unser ganzes Leben durchforme mit dem Glanz seiner göttlichen Liebe. Zur rechten Eucharistiefeier gehört es auch, dass wir die Liturgie der Kirche in ihrer konkreten Gestalt kennen, verstehen und lieben lernen. In der Li-turgie beten wir mit den Gläubigen aller Jahrhunderte – Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft berühren sich in einem einzigen großen Chor des Gebetes. Allmählich verstehen zu lernen, wie dies alles gewachsen ist, wie viel Erfahrung des Glaubens im Aufbau der Messliturgie liegt, wie viele Generationen sie betend geformt haben, ist etwas Begeisterndes, wie ich von meinem persönl-i-chen Weg her sagen darf.

3. Auch das Bußsakrament ist wichtig. Es lehrt mich, mich von Gott her anzuschauen und zwingt mich zur Ehrlichkeit mir selbst gegenüber. Es führt mich zur De-mut. Der Pfarrer von Ars hat einmal gesagt: Ihr findet es nicht sinnvoll, heute die Losprechung zu empfangen, da ihr wisst, dass ihr morgen doch wieder die gleichen Sünden tun werdet. Aber – so sagt er: Gott selbst ver-gisst im Augenblick eure Sünden von morgen, um euch heute seine Gnade zu geben. Auch wenn wir immer wieder mit den gleichen Fehlern zu ringen haben, ist es wichtig, der seelischen Verwilderung entgegenzu-wirken; der Gleichgültigkeit, die sich damit abfindet, dass ich nun einmal so bin. Es ist wichtig, auf dem Weg zu bleiben – ohne Skrupulösität, in dem dankbaren Be-wusstsein, dass Gott mir immer neu vergibt. Aber auch ohne Gleichgültigkeit, die nicht mehr um die Heiligkeit und um das Besserwerden ringen würde. Und indem ich mir vergeben lasse, lasse ich auch, den anderen zu vergeben. Indem ich meine eigene Armseligkeit erken-ne, werde ich auch toleranter und verständiger mit der Schwäche des Nächsten.

4. Bewahrt Euch auch den Sinn für die Volksfrömmig-keit, die in allen Kulturen verschieden und doch auch immer wieder ganz ähnlich ist, weil das Herz des Men-schen letztlich immer dasselbe ist. Gewiss, die Volks-frömmigkeit tendiert zur Irrationalität, vielleicht auch manchmal zur Äußerlichkeit. Sie zu ächten ist dennoch ganz verkehrt. In ihr ist der Glaube in das Herz der Menschen eingetreten, ist Teil ihres Empfindens, ihrer Gewohnheiten, ihres gemeinsamen Fühlens und Lebens

geworden. Deswegen ist die Volksfrömmigkeit ein großer Schatz der Kirche. Der Glaube hat Fleisch und Blut angenommen. Sie muss sicher immer wieder gereinigt, auf die Mitte hin bezogen werden, aber sie verdient unsere Liebe, und sie macht uns selber auf ganz reale Weise zu „Volk Gottes“.

5. Die Zeit im Seminar ist vor allem auch Zeit des Studiums. Der christliche Glaube hat eine rationale und eine intellektuelle Dimension, die ihm wesentlich ist. Ohne sie wäre er nicht er selber. Paulus spricht von einem „Typus der Lehre“, in den hinein wir in der Taufe übergeben worden sind (Röm 6, 17). Ihr alle kennt das Wort des heiligen Petrus, das den mittelalterlichen Theologen als Begründung für eine rationale, wissenschaftlich ausgearbeitete Theologie galt: „Seid stets bereit, jedem Antwort zu geben, der euch nach der ‚Vernunft‘ (Logos) eurer Hoffnung fragt“ (1 Petr 3, 15). Die Fähigkeit zu solchen Antworten zu lernen, ist eine Hauptaufgabe der Jahre im Priesterseminar. Ich kann Euch nur dringend bitten: Studiert eifrig! Nützt die Jahre des Studiums! Ihr werdet es nicht bereuen. Sicher, oft erscheinen Materien des Studiums weit von der Praxis des christlichen Lebens und des pastoralen Dienstes entfernt. Aber es ist trotzdem ganz verkehrt, immer sogleich die pragmatische Frage zu stellen: Kann ich das einmal brauchen? Hat das praktischen, pastoralen Nutzen? Es geht eben nicht bloß darum, das augenscheinlich Nützliche zu erlernen, sondern darum, das innere Gefüge des Glaubens so in seiner Ganzheit zu kennen und zu verstehen, dass es Antwort auf die Fragen der Menschen wird, die äußerlich gesehen von Generation zu Generation wechseln und doch in ihrem tiefsten Grund dieselben bleiben. Deswegen ist es wichtig, hinter die wechselnden Fragen des Augenblicks zu kommen, um die eigentlichen Fragen zu begreifen und so auch die Antworten als Antworten zu verstehen. Es ist wichtig, die Heilige Schrift als ganze, in ihrer Einheit aus Altem und Neuem Testament gründlich kennenzulernen – die Gestaltwerdung der Texte, ihre literarische Eigenart, ihr Zusammenwachsen zum Kanon der heiligen Bücher, die dynamische innere Einheit, die nicht auf der Oberfläche liegt, aber doch allen einzelnen Texten erst ihre volle Bedeutung gibt. Es ist wichtig, die Väter und die großen Konzilien kennenzulernen, in denen die Kirche sich die wesentlichen Aussagen der Schrift denkend und glaubend angeeignet hat. So könnte ich fortfahren: Was wir Dogmatik nennen, ist das Verstehen der einzelnen Inhalte des Glaubens in ihrer Einheit, ja, ihrer letzten Einfachheit: Alles Einzelne ist letztlich nur Entfaltung des Glaubens an den einen Gott, der sich uns gezeigt hat und zeigt. Dass es wichtig ist, die wesentlichen Fragen der Moraltheologie und der katholischen Soziallehre zu

kennen, brauche ich nicht eigens zu sagen. Wie wichtig heute die ökumenische Theologie ist, das Kennenlernen der verschiedenen christlichen Gemeinschaften, liegt auf der Hand, desgleichen die Notwendigkeit einer Grundorientierung über die großen Religionen und nicht zuletzt die Philosophie: das Verstehen des menschlichen Suchens und Fragens, auf das der Glaube Antwort sein will. Lernt aber auch, das Kirchenrecht in seiner inneren Notwendigkeit und in seinen praktischen Anwendungsformen zu verstehen und – ich wage es zu sagen – zu lieben: Eine Gesellschaft ohne Recht wäre eine rechtlose Gesellschaft. Recht ist die Bedingung der Liebe. Ich will nun nicht weiter aufzählen, sondern nur noch einmal sagen: Liebt das Studium der Theologie, und folgt ihm mit dem wachen Sinn für die Verankerung der Theologie in der lebendigen Gemeinschaft der Kirche, die mit ihrer Autorität nicht etwa ein Gegenpol zur theologischen Wissenschaft, sondern ihre Voraussetzung ist. Ohne die glaubende Kirche hört Theologie auf, sie selber zu sein und wird zu einem Bündel verschiedener Disziplinen ohne innere Einheit.

6. Die Jahre im Priesterseminar müssen auch eine Zeit des menschlichen Reifens sein. Für den Priester, der andere auf dem Weg durchs Leben und bis zur Pforte des Todes begleiten soll, ist es wichtig, dass er selbst Herz und Verstand, Vernunft und Gefühl, Leib und Seele ins rechte Gleichgewicht gebracht hat und menschlich „intakt“ ist. Die christliche Überlieferung hat daher immer mit den „göttlichen Tugenden“ auch die von der Erfahrung des Menschseins, von der Philosophie her gefundenen „Kardinaltugenden“ und überhaupt die gesunde ethische Überlieferung der Menschheit verbunden. Paulus sagt das sehr deutlich zu den Philippern: „Schließlich, Brüder: Was immer wahrhaft, edel, recht, was lauter, liebenswert, ansprechend ist, was Tugend heißt und lobenswert ist, darauf seid bedacht!“ (4, 8) In diesen Zusammenhang gehört auch die Integration der Sexualität ins Ganze der Persönlichkeit. Die Sexualität ist eine Gabe des Schöpfers, aber auch eine Aufgabe an das eigene Menschwerden. Wenn sie nicht in die Person integriert ist, dann wird sie banal und zerstörerisch zugleich. Wir sehen das heute an vielen Beispielen in unserer Gesellschaft. In letzter Zeit haben wir mit großem Bedauern feststellen müssen, dass Priester durch sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ein Zerrbild ihres Amtes abgegeben haben. Statt Menschen zu reifer Menschlichkeit hinzuführen und sie ihnen selbst vorzuleben, haben sie durch ihren Missbrauch Zerstörungen hervorgerufen, die wir mit tiefem Schmerz bedauern. Ob alledem kann bei vielen Menschen, wohl auch bei Euch selber, die Frage auftreten, ob es gut sei, ein Priester zu werden; ob

der Zölibat ein sinnvoller Weg menschlichen Lebens sei. Aber der zutiefst zu missbilligende Missbrauch kann die priesterliche Sendung nicht diskreditieren, die groß und rein bleibt. Gottlob kennen wir alle überzeugende, von ihrem Glauben geformte Priester, an denen uns sichtbar wird, dass man in diesem Stand und gerade auch im Leben des Zölibats zu wirklicher, reiner und reifer Menschlichkeit kommen kann. Das Geschehene muss uns freilich wacher und aufmerksamer machen, gerade auf dem Weg zum Priestertum sich selber vor Gott gründlich zu befragen, ob dies sein Wille für mich ist. Es ist Aufgabe der Beichtväter und Eurer Vorgesetzten, Euch auf dem Weg dieser Entscheidung zu begleiten und zu helfen. Es ist ein grundlegendes Element Eures Weges, im Aufblick zu dem in Christus offenbarten Gott die grundlegenden Tugenden des Menschseins zu üben und von ihm her immer neu reinigen zu lassen.

7. Die Anfänge priesterlicher Berufung sind heute vielfältiger und unterschiedlicher als in den früheren Jahren. Der Entscheid für das Priestertum bildet sich heute oft in den Erfahrungen eines schon erlernten weltlichen Berufes. Er wächst häufig in Gemeinschaften, besonders in den Movimenti, die einer gemeinsamen Begegnung mit Christus und seiner Kirche, einer spirituellen Erfahrungen und der Freude am Dienst des Glaubens förderlich sind. Er reift auch in ganz persönlichen Begegnungen mit der Größe und der Not des Menschseins. So leben oft Priesterkandidaten auf ganz verschiedenen spirituellen Kontinenten. Es kann schwer sein, die Gemeinsamkeit des künftigen Auftrags und seines spirituellen Weges zu erkennen. Gerade deshalb ist das Priesterseminar wichtig als Weggemeinschaft über die verschiedenen Formen der Spiritualität hin. Die Movimenti sind eine großartige Sache. Ihr wisst, wie sehr ich sie als Gabe des Heiligen Geistes an die Kirche schätze und liebe. Aber sie müssen daran gemessen werden, wie sie alle auf das gemeinsame Katholische, auf das Leben der gemeinsamen Kirche Christi offen sind, die in aller Vielfalt doch nur eine ist. Das Priesterseminar ist die Zeit, in der Ihr miteinander und voneinander lernt. In dem manchmal vielleicht schwierigen Miteinander müsst Ihr die Großzügigkeit und Toleranz erlernen, einander nicht nur ertragen, sondern gegenseitig bereichern, so dass jeder seine spezifische Gabe ins Ganze einbringen kann, aber doch alle der gleichen Kirche, dem gleichen Herrn dienen. Diese Schule der Toleranz, mehr: des Sich-Annehmens und des Sich-Verstehens in der Einheit des Leibes Christi gehört zu den wichtigen Elementen der Jahre im Priesterseminar.

Liebe Seminaristen! Mit diesen Zeilen wollte ich Euch zeigen, wie sehr ich mit Euch gerade in diesen schwie-

rigen Zeiten mitdenke und wie sehr ich Euch im Gebet nahe bin. Betet auch für mich, damit ich meinen Dienst recht zu tun vermag, solang der Herr es will. Ich vertraue Euch auf Eurem Weg der Vorbereitung auf das Priestertum dem mütterlichen Schutz Marias an, deren Haus eine Schule des Guten und Stätte der Gnade war. Es segne Euch alle der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2010, dem Fest des heiligen Evangelisten Lukas

Im Herrn Euer

Benedictus PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 519 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2010

Liebe Schwestern und Brüder,

die diesjährige Aktion Adveniat steht unter dem Leitwort „Ihr werdet meine Zeugen sein“. Sie richtet den Blick auf den aktiven Einsatz der Laien in Lateinamerika. In großer Zahl sind sie in den Kirchengemeinden tätig. Sie tragen zur Lebendigkeit der Kirche bei und vertreten die Werte des Evangeliums in der Gesellschaft.

In den vergangenen Jahrzehnten haben viele Laien in Lateinamerika einen hohen Preis für ihr christliches Zeugnis bezahlt. Nicht wenige, die sich für den Glauben eingesetzt und an die Seite der Armen gestellt haben, sind zu Blutzeugen geworden.

Die Dienste der Laien in der lateinamerikanischen Kirche und Gesellschaft bleiben nach wie vor wichtig. Adveniat hilft der Kirche, Frauen und Männer für diese Aufgaben auszubilden. So werden sie für Verkündigung, Gottesdienste, Caritas und zum Einsatz für Gerechtigkeit befähigt.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet für die Menschen in Lateinamerika und um eine großherzige Gabe bei der Weihnachtskollekte.

Fulda, den 23. September 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, 12. Dezember 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am

1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischoflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Limburg, 11. Oktober 2010
Az. 367C/16767/10/03/1

Dr. Franz Kaspar
Generalvikar

Nr. 520 Errichtung der Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, und Veränderung des Territoriums der Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Frankfurt am Main

Nach Anhörung und mit Zustimmung der Beteiligten wird folgendes bestimmt:

§ 1

Auf der Grundlage der Weisungen von Motu Proprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Migrantenpastoral vom 15. August 1969 (AAS 61, 1969, S. 601–603) und entsprechend der Verordnung zur Seelsorge für Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg vom 23. Juli 1981 (Amtsblatt 1981, S. 91–93) wird die Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, (Polnische Gemeinde Wiesbaden) als missio cum cura animarum errichtet.

§ 2

Das Gebiet der Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, umfasst das Gebiet der Bezirke Wiesbaden, Rheingau, Untertaunus, Limburg, Westerwald und Rhein-Lahn, das hierzu aus dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Frankfurt am Main, herausgenommen wird. Damit umfasst die durch Dekret vom 17. Juli 1985 errichtete Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Frankfurt am Main, das Gebiet der Bezirke Frankfurt, Wetzlar, Lahn-Dill-Eder, Hochtaunus und Main-Taunus.

Im Übrigen regeln sich die rechtliche Umschreibung und die Zugehörigkeit zu den genannten Gemeinden von Katholiken polnischer Muttersprache gemäß der §§ 1 und 3 der oben genannten Diözesanverordnung.

§ 3

Hinsichtlich des synodalen Bereichs gilt die Synodalordnung (= SynO) für das Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539–559, zuletzt geändert durch Verfügung vom 30. Januar 2007, Amtsblatt 2007, S. 357–364), im Besonderen in Bezug auf Gemeinderat und Gemeindeversammlung die §§ 29–37. Mit Blick auf die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde von

Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, sind die Weisungen des Bischofsvikars für den Synodalen Bereich zu beachten.

§ 4

Der Leiter der Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, führt den Titel Pfarrer und leitet die Gemeinde im Zusammenwirken mit dem Gemeinderat. Er besitzt die in § 8 der Diözesanordnung festgelegten Rechte und Pflichten. Seine Besoldung erfolgt nach der im Bistum Limburg geltenden Pfarrerbesoldungsordnung.

§ 5

Das Vermögen der Gemeinde von Katholiken polnischer Muttersprache, Wiesbaden, ist zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums Limburg. Die Verwaltung und Vertretung des Vermögens erfolgt gemäß § 4 der Diözesanordnung unter Berücksichtigung von § 38 SynO.

§ 6

Die Urkunde tritt in Kraft zum 1. Januar 2011.

Limburg/Lahn, 7. Oktober 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 224AK/13517/10/02/2 Bischof von Limburg

Nr. 521 Rahmenordnung: Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

I. Grundsätzliches

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt Prävention dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Diese Rahmenordnung verpflichtet alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen Verantwortung und Sorge tragen. Bereits psychische und physische Grenzverletzungen sollen vermieden und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Wohl und der Schutz von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert werden. Dazu müssen auch manche bereits vorhandenen Initiativen weiterentwickelt werden. Unterschiede bei den Bedarfs- und Gefährdungslagen von Mädchen und Jungen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

II. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention sexuellen Missbrauch in den Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar und kontrollierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen selbst.

1. Verhaltenskodex

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen sicher. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Verhaltensregeln sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen.

2. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu optimieren, können Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen werden, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.

3. Beschwerdewege

Die Diözesen, kirchlichen Institutionen und Verbände schaffen interne und externe, nieder- und höherschwellige Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen, die Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Personalauswahl und -entwicklung

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

5. Qualitätsmanagement

Die Leitung von Einrichtungen und die Träger von Kinder- und Jugendprogrammen haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen, die hierbei im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung gibt.

Personen mit Opfer- und Täterkontakt erhalten kontinuierlich Supervision.

III. Aus- und Fortbildung

Prävention von sexuellem Missbrauch erfordert Schulungen zu Fragen von

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Alle in der Diözese für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

Alle, die im Bereich der Diözesen bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, werden zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen.

IV. Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Der Diözesanbischof benennt eine qualifizierte Person (oder mehrere Personen) zur Unterstützung und Vernetzung der diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die diözesane Koordinationsstelle hat u. a. folgende Aufgaben:

- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferent/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

Das Thema Prävention hat einen Platz auf der Internetseite der Diözesen sowie der kirchlichen Institutionen und Verbände.

Mehrere Diözesanbischöfe können eine überdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

V. Erwachsene Schutzbefohlene

Für kirchliche Institutionen und Verbände, in denen mit erwachsenen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gelten die genannten Regelungen entsprechend.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung tritt ad experimentum für drei Jahre in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Limburg + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 25A/9209/10/01/10 Bischof von Limburg

Nr. 522 Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

§ 18a der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) im Bistum Limburg in der Fassung vom 25. September 2003, Amtsblatt Nr. 11/2003, S. 203) erhält folgende Fassung:

§ 18a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist nach Absatz 3 ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Einhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

(8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

Limburg/Lahn, 5. Oktober 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 634D/36833/10/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 523 Einfügung eines neuen § 5a KMAO (Kirchliche Meldewesenanordnung)

§ 5a der Anordnung über das kirchlichen Meldewesen (KMAO) im Bistum Limburg in der Fassung vom 21. Dezember 2005, Amtsblatt Nr. 1/2006, S. 224) erhält folgende Fassung:

§ 5a Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Jedes Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen Bistum Daten abzurufen.
- (2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Das übermittelnde Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.

Limburg/Lahn, 5. Oktober 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 634D/36833/10/01/5 Bischof von Limburg

Nr. 524 Änderung der Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten

Die Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg vom 23. April 1992, Amtsblatt 1992, Nr. 329, geändert durch die Kirchenbeamtenordnung vom 10. Juni 2009, Amtsblatt 2009, Nr. 260, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 3 Satz 4 wird folgendermaßen gefasst:

„Im Übrigen gelten Absatz 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass der Berufene im kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Limburg stehen muss oder gestanden haben muss.“

Limburg/Lahn, 5. Oktober 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 10X/8692/10/02/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 525 Dekret zur Erhebung der Pfarrkirche St. Valentinus zu Kiedrich zur Basilica minor

Papst Benedikt XVI. hat die Pfarrkirche St. Valentinus und Dionysius zu Kiedrich mit Dekret vom 25. Mai 2010 zur „Basilica Minor“ erhoben. Der Text des Dekretes lautet:

Instante Excellentissimo ac Reverendissimo Domino Francisco Petro Tebartz-van Elst, Episcopo Limburgensi, litteris die 17 mensis Februarii anno 2010 datis, preces et vota cleri atque christifidelium expromente, Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, vigore facultatum peculiarium a Summo Pontifice Benedicto XVI tributarum, ecclesiam paroecialem Deo in honorem Sanctorum Valentini, martyris, et Dionysii in civitate Kiterchone, intra fines supradictae Dioecesis, dictatam titulo et dignitate Basilicae Minoris omnibus cum iuribus atque liturgicis concessionibus rite competentibus perlibenter exornat, servatis vero servandis, iuxta Decretum „De Titulo Basilicae Minoris“ die 9 mensis Novembris anno 1989 evulgatum.

Contriariis quibuslibet minime obstantibus.

Ex aedibus Congregationis de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, die 25 mensis Maii anno 2010

Antonius Card.
Cañizares Llovera
Praefactus

Nichtamtliche Übersetzung: „Aufgrund des Schreibens seiner Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischof von Limburg, Franz-Peter Tebartz-van Elst, vom 17. Februar 2010, in welchem er die Bitten und Wünsche des Klerus und der Gläubigen vorträgt, zeichnet die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung kraft der ihr von Papst Benedikt XVI. verliehenen Vollmacht die Pfarrkirche St. Valentinus und St. Dionysius zu Kiedrich in der Diözese Limburg gerne mit dem Titel und der Würde einer Basilica Minor mit allen Rechten und liturgischen Privilegien aus, wobei die Vorschriften des Dekrets ‚De Titulo Basilicae Minoris‘ vom 9. November 1989 zu beachten sind.“

Nr. 526 Präventionsbeauftragter gemäß der „Rahmenordnung – Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

Gemäß Nr. IV der „Rahmenordnung – Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich

der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 23. September 2010 (vgl. S. 443–445 dieses Amtsblattes) hat der Herr Bischof Herrn Stephan Menne, Leiter der Abteilung Personalentwicklung und -förderung im Bischöflichen Ordinariat Limburg, beauftragt, die Aufgabe der „Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ zu übernehmen. Herr Menne ist unter der Telefonnummer 06431 295-180 zu erreichen.

Nr. 527 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2010

Alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen sind gebeten, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Adveniat-Aktion steht das Engagement der Laien in Kirche und Gesellschaft. Einen Schwerpunkt bilden dabei die „Delegados de la Palabra“ („Beauftragte für Wort-Gottes-Feiern“) in Honduras, die in Wort und Tat Zeugen für das Reich Gottes sind.

Daher heißt das diesjährige biblische Leitwort: „Ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1,8). Männer und Frauen sind nach einer intensiven mehrstufigen Ausbildung als „Delegados de la Palabra“ Sonntag für Sonntag in den kleinen Landgemeinden oder den Armenvierteln der Städte aktiv, um mit den Menschen dort Gottesdienst zu feiern, das Wort Gottes miteinander zu teilen, die Aufgaben der Gemeinde zu organisieren. Zur gleichen Zeit, in der in Honduras die ersten Laien für den Seelsordienst ausgebildet wurden (1966), entstanden in Brasilien und Zentralamerika die ersten Basisgemeinden.

Die bundesweite Eröffnung der Adveniat-Aktion 2010 mit Gästen aus Honduras, Brasilien und El Salvador findet am 1. Adventssonntag, dem 28. November 2010, im Hohen Dom zu Speyer statt. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr im Domradio (www.domradio.de) übertragen.

Für den 1. Adventssonntag (28. November 2010) wird gebeten, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift („Adveniat-Report 2010“) auszulegen.

Am 3. Adventssonntag (12. Dezember 2010) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalzten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2011 auf das Konto 0370001002, BLZ 51140029 bei der Commerzbank Limburg mit dem Vermerk „Adveniat 2010“, Kennziffer 13, zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder (z.B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollektengemeinden eingenommenen Mittel vollständig an die Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2010: Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 528 Übernahme des TV FlexAZ in die AVO durch „Tarifautomatismus“ gemäß Vorbemerkungen zur AVO

Folgende Regelungen sind im Rahmen des Tarifautomatismus gemäß den Vorbemerkungen zur AVO mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft getreten:

A) Ordnung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (Anlage 18 a zur AVO)

Ordnung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (FlexAZ O)

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO). ² - gestrichen - ³Die Ordnung gilt nicht für Beschäftigte, für die gemäß § 1 Abs. 2 TVöD die Anwendung des TVöD ausgeschlossen wäre.

II. Altersteilzeit (ATZ)

§ 2 Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis

- a) in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen (§ 3) und
- b) im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich.

§ 3 Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

¹Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes kann, ohne dass darauf ein Rechtsanspruch besteht, in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf vereinbart werden, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. ²Die Festlegung der in Satz 1 genannten Bereiche und die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und für welchen Personenkreis dort Altersteilzeitarbeit zugelassen wird, erfolgt durch den Arbeitgeber.

§ 4 Altersteilzeit im Übrigen

- (1) Den Beschäftigten wird im Rahmen der Quote nach Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes in Anspruch zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlos-

sen, wenn und solange 2,5 v.H. der Beschäftigten (§ 1) der Einrichtung von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. ²Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 31. Mai des Vorjahres.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 2:

1. - entfällt -
2. In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einschließlich solcher nach § 3 dieser Ordnung einbezogen. ²Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. ³Die Quote wird jährlich überprüft.

- (3) Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 5 Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach dieser Ordnung setzt voraus, dass die Beschäftigten
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (3) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen.
²Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. ³Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 6 Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein und darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.

- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.²Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemäß AVO überschritten haben.
- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
- durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
 - in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Beschäftigten anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell).
- ²Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7 Entgelt und Aufstockungsleistungen

- (1) Beschäftigte erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 22 Abs. 2 AVO ergebenden Beträge. ²Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 2.
- (2) Beschäftigte erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 2 Satz 2) weitergearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase ratierlich ausgezahlt. ²Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Tariferhöhungen in der von den Tarifvertragsparteien des TV FlexAZ jeweils festzulegenden Höhe.
- (3) Das den Beschäftigten nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v.H. aufgestockt. ²Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für

die Teilzeitarbeit (§ 6 Abs. 1 AltTZG). ³Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z.B. Jahressonderzahlung) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z.B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.

- (4) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V.m. § 6 Abs. 1 AltTZG. ²Für von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AVO. ²Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 23 Abs. 2 bis 4 AVO), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 8 Verteilung des Urlaubs im Blockmodell

¹Für Beschäftigte, die Altersteilzeit im Blockmodell (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. ²Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Beschäftigten für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 9 Nebentätigkeit

- (1) Beschäftigte dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnis-

ses ständig ausgeübt worden.² Bestehende Regelungen gemäß AVO bleiben unberührt.

- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Beschäftigte eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen.² Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10 Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit

Ist die oder der Beschäftigte bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 AVO) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 11 Ende des Arbeitsverhältnisses

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände
- mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an die oder der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder
 - mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet bei einer oder einem Beschäftigten, die oder der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Arbeitsverhältnis vorzeitig, hat sie oder er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer oder seiner tatsächlichen Beschäftigung, die sie oder er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsleistungen.² Bei Tod der oder des Beschäftigten steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 12 Dienstvereinbarungen

¹In einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung können von den §§ 2 bis 11 abweichende Regelungen vereinbart werden.² Abweichende Regelungen sind nur zulässig, soweit die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Altersteilzeit nach dem AltTZG nicht unterschritten werden.

Protokollerklärung:

Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

III. Flexible Altersarbeitszeit (FALTER)

§ 13 Flexible Altersarbeitszeit

¹Älteren Beschäftigten wird in einem Modell der flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER) ein gleitender Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglicht.² Das Modell sieht vor, dass die Beschäftigten über einen Zeitraum von vier Jahren ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit reduzieren und gleichzeitig eine Teilrente in Höhe von höchstens 50 v. H. der jeweiligen Altersrente beziehen.³ Die reduzierte Arbeitsphase beginnt zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den die oder der Beschäftigte eine abschlagsfreie Altersrente in Anspruch nehmen kann und geht zwei Jahre über diese Altersgrenze hinaus.⁴ Die Beschäftigten erhalten nach Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente einen Anschlussarbeitsvertrag für zwei Jahre unter der Bedingung, dass das Arbeitsverhältnis bei Inanspruchnahme einer mehr als halftigen Teilrente oder einer Vollrente endet.⁵ Die übrigen Beendigungstatbestände gemäß AVO bleiben unberührt.⁶ Auf die Vereinbarung von flexibler Altersarbeitszeit besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen haben, findet diese Ordnung keine Anwendung.
- (2) - gestrichen -

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.² Bei Inkrafttreten bereits bestehende Dienstvereinbarungen bleiben unberührt.

- (2) Diese Ordnung gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2016 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Ordnung erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2017 begonnen hat.

Niederschriftserklärung:

- gestrichen -

B) Einbeziehung der FlexAZ O in die AVO

Die AVO wird um einen § 44 a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

§ 44 a Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte

Der Anspruch auf flexible Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte richtet sich nach der „Ordnung zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte“ (Anlage 18 a)

Limburg/Lahn, 1. Oktober 2010

Az. 565AH/17917/10/03/2

Nr. 529 Veranstaltung des Theologisch-Pastoralen Instituts Mainz

Das Theologisch-Pastorale Institut in Mainz lädt ein zur Veranstaltung mit dem Titel „Wie heute Christologie denken? Ein Lese kurs mit Texten von Jon Sobrino“. Der Kurs wird vom 13. bis zum 15. Dezember 2010 im Kloster Jakobsberg, Ockenheim, angeboten.

Ausgehend von der Frage, „Ihr aber, für wen haltet ihr mich?“ entwickelt Jon Sobrino seine Christologie. Er fragt dabei konsequent nach der Relevanz s(einer) Christologie im gegenwärtigen gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Kontext. Sein Kontext ist Latein-amerika. Er nennt es geradezu eine ethische Herausforderung hier das „wahre Gesicht Christi“ zu zeigen. Das heißt für Sobrino, Gott von denen her zu denken und zu benennen, die in ihren Lebensmöglichkeiten am stärksten gefährdet sind: die Armen. Ein zweiter Gedanke prägt Sobrinos Christologie vom Grund her: Wenn Christus das Evangelium ist, wie kann anders als in Dankbarkeit und Freude darüber gesprochen werden? Inwiefern diese kontextualisierte und antwortende Christologie auch im deutschen Kontext relevant sein kann, wird sicher eine bewegende Frage in diesem Lektürekurs sein.

Zielgruppe sind alle pastoralen Berufsgruppen, die Leitung hat Dr. Katrin Brockmöller, TPI.

Anmeldung und Information: Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, Fax: 06131 27088-99, E-Mail: info@tpi-mainz.de.

Nr. 530 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2011

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zur Bearbeitung werden 2011 folgende Themen ausgeschrieben:

- Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau 1922-1933 im Spiegel der Zeitgeschichte. Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- Die jüngeren Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Breslau ab 1241-1500. Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de; Msgr. Prof. Dr. Werner Marschall, Klarastr. 18, 79106 Freiburg i. Br.
- Hedwigskirchen in Deutschland nach 1945. Beratung: Dr. Max Tauch, Grünstr. 6, 41460 Neuss, Tel. 02131 21248; Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- Domherr Anton Gottfried Steiner (1790–1806). Sein Einfluss auf Liturgie und Gesang. Beratung: Privatdozent Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72072 Tübingen, Tel. 07071 640890, E-Mail: bendel.maidl@googlemail.com

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2011 zu richten an: Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11–13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2011. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2011, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2013 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter.

Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Nr. 531 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux im Sommer 2011

Priester, Ordensleute, Diakone und Laien sind eingeladen zur einer Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien nach Lisieux in deutscher Sprache. Das Thema wird sein: „Christ sein im Alltag mit der hl. Therese von Lisieux.“ Termin dafür ist 30. Juli bis 9. August 2011 (einschließlich Fahrt über Reims, Paris, Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin und weitere. Zusteigemöglichkeiten in den Bus besteht an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe und Saarbrücken.

Die Leitung der Exerzitien hat Msgr. Anton Schmid, Leiter des Theresienwerkes e. V. Die Gesamtkosten betragen etwa 690,- €.

Veranstalter ist das Theresienwerk e. V., Sternsgasse 3, 86150 Augsburg, Tel. 0821 513931, E-Mail: theresienwerk@t-online.de, Web: www.theresienwerk.de. Auskunft erteilt der organisatorische Leiter Peter Gräslер, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Tel./Fax: 089 9503859.

Nr. 532 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 1. Oktober 2010 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer P. Marinko VUKMAN OFM zum Leiter der Kroatischen Katholischen Gemeinde Main-Taunus/Hochtaunus ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2010 bis zum 31. Januar 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Rüdiger GUCKELSBERGER zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar, St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim, St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach und der Pfarrvikarien St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim und Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach ernannt.

Mit Termin 31. Dezember 2010 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Fritz BISCHOFF, Eppstein, auf die Pfarreien St. Laurentius in Eppstein, St. Margareta in Eppstein-Bremthal und die Pfarrvikarien St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen und St. Michael in Eppstein-Niederjosbach sowie auf das Amt des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Eppstein angenommen. Pfarrer Bischoff tritt zum 1. Januar 2011 in den Ruhestand.

Mit Termin 1. Januar 2011 bis auf Weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Andreas KLEE zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei Hl. Geist in Heidenrod-Laufenselden ernannt.

Mit Termin 1. Januar 2011 hat der Herr Bischof Herrn Stadtjugendpfarrer Dr. Werner OTTO zusätzlich die Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/M. übertragen und ihn gleichzeitig zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-Sachsenhausen-Oberrad ernannt.

Diakone

Mit Termin 31. Oktober 2010 wurde Herr Diakon mit Zivilberuf Stefan SCHÄFER, Pastoraler Raum Niedernhausen-Idsteiner Land durch Dekrete des Bischof von Limburg und des Bischofs von Fulda aus dem Bistum Limburg exkardiniert und zum 1. November 2010 in das Bistum Fulda inkardiniert.

Mit Termin 1. November 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Diakon mit Zivilberuf Dale C. ROBERTS in die Internationale Katholische Gemeinde englischer Sprache in St. Leonhard, Frankfurt, und St. Marien, Liederbach, eingesetzt.

Amtsblatt des Bistums Limburg



Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 2010

Der Apostolische Stuhl

- Nr. 533 Botschaft von Papst Benedikt XVI. 456 zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (16. Januar 2011)

Der Bischof von Limburg

- Nr. 534 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011 458

- Nr. 535 Statut für das Bischöfliche Ordinariat 458 – Änderung

- Nr. 536 Dekret zur Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Limburg als öffentlicher Verein 460

- Nr. 537 Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV) in der Diözese Limburg 463

- Nr. 538 Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg 466

- Nr. 539 Beschluss der Unterkommission 23 der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. 471

Bischöfliches Ordinariat

- Nr. 540 Profanierung der Kapelle St. Petrus und des Altares in Kroppach 472

- Nr. 541 Profanierung der Kapelle und des Altares im ehemaligen Altenheim St. Josef, Frankfurt-Niederrad 472

- Nr. 542 Übernahme des TV SuE in die AVO 472

durch „Tarifautomatismus“ gemäß Vorbemerkungen zur AVO

- Nr. 543 Kirchliche Statistik – Erhebungsbo- gen 2010 481

- Nr. 544 Besetzung freier Stellen für Kirchen- musik (Teilzeitstellen) 481

- Nr. 545 Bistumswallfahrten und Gottes- diensttermine an Wallfahrtsorten 2011 482

- Nr. 546 Friedenslicht aus Bethlehem 482

- Nr. 547 Weltmissionstag der Kinder 2010/11 (Krippenopfer) 482

- Nr. 548 Afrikatag 2011: „Unterwegs zu den Menschen“ 483

- Nr. 549 Familiensonntag 2011 483

- Nr. 550 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2011 483

- Nr. 551 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2011 484

- Nr. 552 Neues Ergänzungsheft zum Mess- buch 485

- Nr. 553 Totenmeldung 485

- Nr. 554 Dienstnachrichten 486

- Nr. 555 Änderungen im Schematismus 486

Der Apostolische Stuhl

Nr. 533 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings (16. Januar 2011)

Eine einzige Menschheitsfamilie

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Welttag des Migranten und Flüchtlings bietet der ganzen Kirche Gelegenheit, über ein Thema nachzudenken, das mit dem wachsenden Phänomen der Migration verbunden ist, zu beten, dass die Herzen sich für die christliche Gastfreundschaft öffnen mögen und dahin zu wirken, dass Gerechtigkeit und Liebe in der Welt zunehmen, als Stützpfeiler zum Aufbau eines wahren und dauerhaften Friedens. „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34): Diese Aufforderung richtet der Herr stets aufs Neue mit Nachdruck an uns. Wenn der Vater uns aufruft, geliebte Kinder in seinem geliebten Sohn zu sein, dann ruft er uns auch auf, uns alle gegenseitig als Brüder in Christus zu erkennen.

Dieser tiefen Verbindung zwischen allen Menschen entspringt das Thema, das ich in diesem Jahr für unsere Reflexion gewählt habe: „Eine einzige Menschheitsfamilie“, eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: „Alle Völker sind ja eine einzige Gemeinschaft, sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ (vgl. Apg 17,26); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel. Seine Vorsehung, die Bezeugung seiner Güte und seine Heilsratschlüsse erstrecken sich auf alle Menschen“ (Erklärung Nostra aetate, 1). So leben wir „nicht zufällig nebeneinander; als Menschen sind wir alle auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder und Schwestern“ (Botschaft zur Feier des Weltfriedentags 2008, 6; in O. R. dt., Nr. 51/52 vom 21.12.2007, S. 14).

Wir sind auf demselben Weg, dem Lebensweg, durchleben aber auf diesem Weg unterschiedliche Situationen. Viele sehen sich mit der schwierigen Erfahrung der Migration konfrontiert, in ihren verschiedenen Formen: innerhalb eines Landes oder im Ausland, ständige

oder vorübergehende, wirtschaftliche oder politische, freiwillige oder erzwungene. In manchen Fällen ist das Verlassen des eigenen Landes durch unterschiedliche Formen der Verfolgung bedingt, die die Flucht notwendig machen. Auch das Phänomen der Globalisierung, das für unsere Zeit bezeichnend ist, ist nicht nur ein sozioökonomischer Prozess, sondern bringt auch eine „zunehmend untereinander verflochtene Menschheit“ mit sich und überwindet geographische und kulturelle Grenzen. In diesem Zusammenhang erinnert die Kirche stets daran, dass der tiefere Sinn dieses epochalen Prozesses und sein grundlegendes ethisches Kriterium in der Einheit der Menschheitsfamilie und in ihrem Voranschreiten im Guten gegeben sind (vgl. Benedikt XVI., Enzyklika Caritas in veritate, 42). Alle gehören also zu einer einzigen Familie, Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle haben dasselbe Recht, die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.

„In einer Gesellschaft auf dem Weg zur Globalisierung müssen das Gemeinwohl und der Einsatz dafür unweigerlich die Dimensionen der gesamten Menschheitsfamilie, also der Gemeinschaft der Völker und der Nationen, annehmen, so dass sie der Stadt des Menschen die Gestalt der Einheit und des Friedens verleihen und sie gewissermaßen zu einer vorausdeutenden Antizipation der grenzenlosen Stadt Gottes machen“ (Benedikt XVI., Caritas in veritate, 7). Unter diesem Gesichtspunkt muss auch die Wirklichkeit der Migrationen betrachtet werden. Wie bereits der Diener Gottes Paul VI. sagte, ist das „Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern“ die tiefere Ursache für die Unterentwicklung (Enzyklika Populorum progressio, 66) und – so können wir hinzufügen – nimmt starken Einfluss auf das Migrationsphänomen. Die Brüderlichkeit unter den Menschen ist die – manchmal überraschende – Erfahrung einer Beziehung, die vereint, einer tiefen Verbindung mit dem anderen, der anders ist als ich, basierend auf der einfachen Tatsache, Menschen zu sein. Wenn sie verantwortungsvoll angenommen und gelebt wird, nährt sie ein Leben der Gemeinschaft und des Teilens mit allen, insbesondere mit den Migranten; unterstützt sie die Selbstingabe an die anderen, an ihr Wohl, an das Wohl aller Menschen, in der lokalen, nationalen und weltweiten politischen Gemeinschaft.

Der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. betonte anlässlich desselben Welttages im Jahre 2001: „[Das universelle Gemeinwohl] umfasst die gesamte Völkerfamilie, über jeden nationalistischen Egoismus hinweg. In diesem Zusammenhang muss das Recht auf Auswan-

derung betrachtet werden. Die Kirche gesteht dieses Recht jedem Menschen zu, und zwar in zweifacher Hinsicht, einmal bezüglich der Möglichkeit sein Land zu verlassen und zum anderen hinsichtlich der Möglichkeit, in ein anderes Land einwandern zu können, um bessere Lebensbedingungen zu suchen“ (Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2001, 3; in O. R. dt., Nr. 13 vom 30.3.2001, S. 7; vgl. Johannes XXIII., Enzyklika Mater et magistra, 30; Paul VI., Enzyklika Octogesima adveniens, 17). Gleichzeitig haben die Staaten das Recht, die Einwanderungsströme zu regeln und die eigenen Grenzen zu schützen, wobei die gebührende Achtung gegenüber der Würde einer jeden menschlichen Person stets gewährleistet sein muss. Die Einwanderer haben darüber hinaus die Pflicht, sich im Gastland zu integrieren, seine Gesetze und nationale Identität zu respektieren. „Es wird sich dann darum handeln, die Aufnahme, die man allen Menschen, besonders wenn es Bedürftige sind, schuldig ist, mit der Einschätzung der Voraussetzungen zu verbinden, die für ein würdevolles und friedliches Leben der ursprünglich ansässigen Bevölkerung und der hinzugekommenen unerlässlich sind“ (Johannes Paul II., Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2001, 13; in O. R. dt., Nr. 51/52 vom 22.12.2000, S. 10).

In diesem Zusammenhang ist die Anwesenheit der Kirche als Volk Gottes, das in der Geschichte inmitten aller anderen Völker unterwegs ist, Quelle des Vertrauens und der Hoffnung. „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, 1); und dank des Wirkens des Heiligen Geistes ist „der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich“ (ebd., Pastorale Konstitution Gaudium et spes, 38). Besonders die heilige Eucharistie stellt im Herzen der Kirche eine unerschöpfliche Quelle der Gemeinschaft für die gesamte Menschheit dar. Dank ihrer umfasst das Gottesvolk „alle Nationen und Stämme, Völker und Sprachen“ (vgl. Off 7, 9) nicht aus einer Art heiliger Vollmacht heraus, sondern durch den erhabenen Dienst der Liebe. Der Liebesdienst, insbesondere an den Armen und Schwachen, ist in der Tat das Kriterium, auf Grund dessen die Echtheit unserer Eucharistiefeiern überprüft wird (vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Mane nobiscum Domine, 28; in O. R. dt., Nr. 42 vom 15.10.2004, S. 10).

Im Licht des Themas „Eine einzige Menschheitsfamilie“ muss insbesondere die Situation der Flüchtlinge und der anderen Zwangsmigranten in Betracht gezogen werden,

die einen bedeutenden Teil des Migrationsphänomens ausmachen. Gegenüber diesen Personen, die vor Gewalt und Verfolgung fliehen, hat die internationale Gemeinschaft bestimmte Verpflichtungen übernommen. Die Achtung ihrer Rechte sowie die berechtigte Sorge um Sicherheit und sozialen Zusammenhalt fördern ein stabiles und einträgliches Zusammenleben.

Auch gegenüber den Zwangsmigranten nährt sich die Solidarität aus dem „Vorrat“ der Liebe, der daraus entsteht, dass wir uns als eine einzige Menschheitsfamilie und, im Falle der katholischen Gläubigen, als Glieder des mystischen Leibes Christi betrachten: Wir sind nämlich voneinander abhängig und tragen alle Verantwortung für unsere Brüder und Schwestern in der Menschennatur und – was die Gläubigen betrifft – im Glauben. Ich hatte schon einmal Gelegenheit zu sagen: „Die Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Gastfreundschaft zu gewähren ist für alle eine Pflicht menschlicher Solidarität, damit diese sich aufgrund von Intoleranz und Desinteresse nicht isoliert fühlen“ (Generalaudienz am 20. Juni 2007; in O. R. dt., Nr. 26 vom 29.6.2007, S. 2). Das bedeutet, dass jenen, die gezwungen sind, ihr Zuhause oder ihr Land zu verlassen, geholfen werden muss, einen Ort zu finden, wo sie in Frieden und Sicherheit leben, wo sie in ihrem Gastland arbeiten und die bestehenden Rechte und Pflichten übernehmen und zum Gemeinwohl beitragen können, ohne dabei die religiöse Dimension des Lebens zu vergessen.

Einige besondere Überlegungen, stets begleitet vom Gebet, möchte ich zum Abschluss den ausländischen und internationalen Studenten widmen, die ebenso eine wachsende Realität innerhalb des großen Migrationsphänomens darstellen. Diese Kategorie ist auch gesellschaftlich von Bedeutung, im Hinblick auf die Rückkehr in ihre Heimatländer als zukünftige Verantwortungsträger. Sie sind kulturelle und wirtschaftliche „Brücken“ zwischen diesen Ländern und ihren Gastländern, und all das geht in Richtung auf die Herausbildung „einer einzigen Menschheitsfamilie“. Eben diese Überzeugung muss die Bemühungen zugunsten der ausländischen Studenten stützen und die Aufmerksamkeit gegenüber ihren konkreten Problemen begleiten – wie die wirtschaftliche Eingeschränktheit oder das unangenehme Gefühl, einem völlig anderen sozialen und universitären Umfeld allein gegenüberzustehen, und die Schwierigkeiten bei der Eingliederung. In diesem Zusammenhang möchte ich in Erinnerung rufen, dass „Zugehörigkeit zu einer Universitätsgemeinschaft bedeutet, am Knotenpunkt der Kulturen zu stehen, die die moderne Welt geprägt haben“ (Johannes Paul II., Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika aus den

Kirchenprovinzen Chicago, Indianapolis und Milwaukee anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuchs, 30. Mai 1998, 6; in O.R. dt., Nr. 30 vom 24.7.1998, S. 9). In Schule und Universität wird die Kultur der neuen Generationen herausgebildet: Von diesen Einrichtungen hängt weitgehend deren Fähigkeit ab, die Menschheit als eine Familie zu betrachten, die berufen ist, in der Vielfalt vereint zu sein.

Liebe Brüder und Schwestern, die Welt der Migranten ist weit und vielschichtig. Es gibt darin wunderbare und vielversprechende Erfahrungen, aber leider auch viele andere, dramatische Erfahrungen, die des Menschen und der Gesellschaften, die sich als zivilisiert bezeichnen, unwürdig sind. Für die Kirche stellt diese Wirklichkeit ein beredtes Zeichen unserer Zeit dar, das die Berufung der Menschheit, eine einzige Familie zu bilden, deutlicher zum Vorschein treten lässt, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeiten, die sie spalten und zerreißen statt sie zu vereinen. Wir wollen die Hoffnung nicht verlieren und Gott, den Vater aller Menschen, gemeinsam bitten, dass er uns helfen möge, Männer und Frauen zu sein, die – jeder ganz persönlich – zu brüderlichen Beziehungen fähig sind, und dass auf sozialer, politischer und institutioneller Ebene das Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Völkern und Kulturen wachsen mögen. Mit diesem Wunsch bitte ich die allerseligste Jungfrau Maria „Stella maris“ um ihre Fürsprache und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen, insbesondere den Migranten und den Flüchtlingen sowie allen, die in diesem wichtigen Bereich tätig sind.

Aus Castel Gandolfo
27. September 2010

Benedictus PP. XVI

Der Bischof von Limburg

Nr. 534 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

„Kinder zeigen Stärke“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Die Sternsinger wollen auf die Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in den armen Ländern aufmerksam machen.

Das diesjährige Beispieldland der Aktion ist Kambodscha. Dort sind Landminen aus der Zeit der Roten Khmer häu-

fig die Ursache für Verletzungen von Kindern. Die Aktion Dreikönigssingen will die nötige Unterstützung für die Betroffenen ermöglichen. Sie sollen in der Schule, beim Spielen und in der Familie ihre Fähigkeiten und Stärken entwickeln.

In den kommenden Wochen machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie „zeigen Stärke“, wenn sie von Haus zu Haus ziehen, die Botschaft des Mensch gewordenen Gottes verkünden und Spenden sammeln.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 23. September 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2010.

Nr. 535 Statut für das Bischöfliche Ordinariat – Änderung

Das Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt 2006, S. 219–222) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wie folgt geändert:

1. Der Punkt „Übersicht“ erhält folgende Fassung:

§ 7 Zentralstelle, Zentrale Personalhoheit und Dezerenate

...

§ 14 Veröffentlichungen, Rundschreiben, Pfarrversand, mündliche Auskünfte

...

2. In § 3 Absatz 1 erhält der 1. Spiegelstrich folgende Fassung, ein 5. Spiegelstrich wird neu eingefügt:

- der Weihbischof
- der Vorstandsvorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e. V.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Rechte und Pflichten der Plenarkonferenz als gemeinsame Konferenz des Weihbischofs, des Generalvikars, des Offizials, der Bischofsvikare, der Dezernenten, des Vorstandsvorsitzenden des Caritasverbandes für die Diözese Limburg e.V. sowie der Bezirks- und Stadtdekanen unter dem Vorsitz des Bischofs, werden in einer eigenen Satzung geregelt.

4. Die Fußnote 2 zu § 6 Absatz 3, 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

²Die Aufgaben des Dezernates Caritas werden durch den Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. wahrgenommen.

5. Die Überschrift von § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Zentralstelle, Zentrale Personalhoheit und Dezernate

6. § 7 Absatz 2 bis Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(2) Für alle Mitarbeiter des Bistums Limburg³ ist in den nachstehenden Personalangelegenheiten der Generalvikar, der für ihn handelnde Personaldezernent oder eine andere vom Generalvikar bevollmächtigte Person zeichnungsberechtigt:

- Abschluss von Arbeitsverträgen, Gestellungsverträgen, Ausbildungsverträgen und anderen vergleichbaren Verträgen sowie von entsprechenden Zusatzvereinbarungen
- Erhöhung bzw. Reduzierung des Beschäftigungsumfangs
- Beförderungen und Höhergruppierungen
- Ernennungen/Beauftragungen und Entpflichtungen
- Umsetzungen und Versetzungen
- Zwischenzeugnisse und Zeugnisse
- Abmahnungen, Kündigungen und Aufhebungsverträge
- Anordnung und Auszahlung von Überstunden
- Abschluss von Dienstvereinbarungen und Erlass von Dienstanweisungen
- Genehmigung von Zusatzausbildungen und von längerfristigen Abordnungen zu Fortbildungszwecken (länger als 3 Tage) sowie Abschluss der dazugehörigen Fortbildungsverträge
- Genehmigung von Supervision und Coaching
- Genehmigung von Auslandsdienstreisen

In den vorstehenden Personalangelegenheiten hat der Dezernent ein Vorschlagsrecht. Die Letztentscheidung trifft der Generalvikar. Das Dezernat Personal arbeitet dem Generalvikar in diesen Angelegenheiten alle entscheidungsrelevanten Informationen zu und erstellt die unterschriftenreifen Unterlagen. Insbesondere bei der Einstellung von Mitarbeitern hat das Dezernat Personal die Federführung, von der Stellenausschreibung über das Auswahlverfahren bis zur Stellenbesetzung. Die Personalkommission, eine Auswahlkommission bestehend aus Personaldezernent (Vorsitz), Personaldirektor und dem jeweils zuständigen Fachdezernenten, schlägt dem Generalvikar eine Personalentscheidung zur Unterschrift vor. Die Letztentscheidung trifft auch hier der Generalvikar.

(3) Die Dezernenten werden vom Bischof ernannt und leiten das ihnen übertragene Dezernat im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts und unter Berücksichtigung des einschlägigen weltlichen Rechts. Sie führen die laufenden Amtsgeschäfte und üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Dezernat und den ihrem Dezernat zugeordneten Abteilungen und Einrichtungen aus. Die Regelungen des Absatzes 2 bleiben davon unberührt. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der zugeordneten Einrichtungen wird in der Regel an den Leiter der jeweiligen Einrichtung delegiert.

(4) Die zur Amtsausübung notwendigen Vollmachten, Weisungsrechte innerhalb des Dezernats und Zeichnungsberechtigungen werden den Dezernenten mit der Amtsübertragung schriftlich erteilt.

7. Die Fußnote 3 zu § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

³Beim Bistum Limburg als Anstellungsträger/Arbeitgeber Beschäftigte.

8. § 8 Absatz 1 entfällt und die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.

9. § 12 Absatz 3 bis Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(3) Der Zeichnungsbefugnis des Generalvikars – unbeschadet des § 2 Abs. 3 sowie des § 7 Abs. 2 – unterliegen:

- Vorgänge, deren Unterzeichnung ihm kirchenrechtlich vorbehalten sind,
- Vorgänge, deren Unterzeichnung er sich

durch ausdrücklichen Vermerk auf dem Vorgang vorbehalten hat oder die er an sich gezogen hat,

- Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Rechtsqualität der Unterschrift des Generalvikars bedürfen,
- Schreiben, die von Seiten des Bischoflichen Ordinariats an den Papst, die römischen Dikasterien, an den Nuntius, an Bischöfe, an höchste Repräsentanten und Organe anderer Kirchen, kirchlicher Gemeinschaften und Religionen oder an höchste Repräsentanten und Organe des Staates, bis zur Ebene der Bundes- oder Landesminister, gerichtet sind,
- dienstliche Ernennungen, Anstellungen von Geistlichen, Dienststrafverfügungen und – unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 4 – andere dienstrechtliche Bescheide für die Mitarbeiter des Bischoflichen Ordinariats. Davon ausgenommen sind routinemäßige Festsetzungen von Dienstbezügen, Beihilfen u.ä.

(4) Weiterhin sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 unterschriftenberechtigt die Dezerrenten, die Abteilungsleiter und die Leiter der dem Bischof, dem Generalvikar und den Bischofsvikaren für ihre Bereiche direkt zugeordneten Stellen sowie der Geschäftsführer des Diözesansynodalamtes. Sie unterzeichnen ohne Zusatz.

(5) In besonderen Fällen kann Unterschriftsvollmacht den Referenten der Zentralstelle sowie der Dezerrente Pastorale Dienste, Kinder, Jugend und Familie sowie Bildung und Kultur für ihre Aufgabenbereiche erteilt werden. Diese unterzeichnen ohne Zusatz.

10. Die Überschrift von § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Veröffentlichungen, Rundschreiben, Pfarrversand, mündliche Auskünfte

11. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nach außen gerichtete Rundschreiben sowie für den Pfarrversand vorgesehene Unterlagen aus den Dezerren bedürfen der Abzeichnung durch den Dezerrenten und der Freigabe durch den Generalvikar. Die von den Rundschreiben bzw. dem Pfarrversand betroffenen Dezerren bzw. Stellen erhalten vor Veröffentlichung eine entsprechende Kopie. Für

die Kopie sind die veranlassenden Dezerren verantwortlich.

Limburg, 18. November 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 1A/8462/1002/4 Bischof von Limburg

Nr. 536 Dekret zur Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Limburg als öffentlicher Verein

Teil I

Im Jahre 1868 wurde der „Allgemeine Cäcilienverein für die Länder deutscher Sprache“ gegründet und auf Grund des Breve „Multum ad movendos animos“ Pius' IX. vom 16. Dezember 1870 als eine Organisation päpstlichen Rechtes errichtet.

Aus Anlass des I. Vatikanischen Konzils trugen im Jahre 1870 nicht weniger als 29 Bischöfe aus deutschsprachigen Ländern, an ihrer Spitze die Kardinäle von Wien und Prag, dem Heiligen Vater Pius IX. die Bitte vor, dem Verein die päpstliche Approbation zu erteilen, damit „durch eine solche Gunstbezeugung von Seiten des Heiligen Stuhles beigetragen wird, den guten kirchlichen Geist ... zu erhalten und jene Missbräuche und Unzukämmlichkeiten, welche während der letzten Jahrhunderte sich nur allzu sehr in die Kirchenmusik eingeschlichen und gegen welche Ew. Heiligkeit wiederholt die Stimme erhoben haben, ihr Ende finden“.

Der Papst entsprach dieser Bitte: in dem Gründungsbreve „Multum ad movendos animos“ vom 16. Dezember 1870 ist nicht nur der Name des Verbandes festgelegt, „Associatio sub titulo Sanctae Caeciliae pro universis Germanicae linguae Terris“, „Allgemeiner Cäcilien-Verband für die Länder der deutschen Sprache“, sondern auch seine internationale Zusammensetzung sowie seine juristische Stellung: er ist eine Organisation des Päpstlichen Rechts, die dem Hl. Stuhl direkt unterstellt ist.

Die Gründung war die Frucht der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstandenen kirchenmusikalischen Reformbewegung, welche sich gegen die seit der Aufklärung eingetretene Verflachung und Verweltlichung der liturgischen Musik wandte und eine an den Stilidealen des gregorianischen Chorals und der altklassischen Vokalpolyphonie orientierte Erneuerung der Kirchenmusik bewirkte.

Diese Bewegung fasste auch im Bistum Limburg Fuß. Am 18. November 1903 wurde in Bornhofen der Diö-

zesan-Cäcilien-Verband (DCV) in der Diözese Limburg gegründet. Ihm schlossen sich 53 Kirchenchöre (Cäcilienvereine) an. Am 22. November 1903 veröffentlichte Papst Pius X. sein Motu proprio „*Inter pastoralis officii*“ über die Erneuerung der Kirchenmusik, in dem die geltenden Vorschriften der Kirche auf der Grundlage der damals herrschenden Auffassungen zusammengefasst und die Zielsetzungen der cäcilianischen Bewegung bestätigt wurden. Nach der Unterbrechung durch den Ersten Weltkrieg erlebte der DCV Limburg einen neuen Aufschwung. Richtungweisend für die Pflege der Kirchenmusik im Bistum wurde Hans Pabst als Leiter des Limburger Domchores (seit 1920) und in seiner Eigenschaft als Diözesanpräses der Kirchenchöre seit 1932. In seiner Nachfolge war Domkapellmeister Hans Bernhard als Diözesanpräses von 1966 bis 1999 tätig.

Bedeutung für die Entwicklung der Kirchenmusik hatte das Zweite Vatikanische Konzil, das mit seiner Liturgiereform die Stellung der versammelten Gemeinde innerhalb der Liturgie neu definierte. Die Neuordnung der liturgischen Dienste und der sich daraus ergebenen Aufgabenstellungen führte auch zu einer Neubestimmung von Sinn und Gestalt der Kirchenmusik und stellte die Ausführenden vor neue Aufgaben und Herausforderungen. Im Bistum Limburg trat, nachdrücklich unterstützt von Bischof Dr. Wilhelm Kempf, durch die Einführung von Ausbildungskursen für Organisten und Chorleiter, die Gründung des Amtes für Kirchenmusik (seit 1973 Referat Kirchenmusik) und die Errichtung der Bezirkskantorenstellen eine nachhaltige Hebung des kirchenmusikalischen Niveaus ein. In vielen Gemeinden entstanden in der Folgezeit neben den traditionellen Kirchenchören neue kirchenmusikalische Gruppen.

In den Pfarreien im Bistum engagieren sich zur Zeit über 540 kirchenmusikalische Gruppen mit über 14.000 aktiven Mitgliedern und in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bereich des Bistums Limburg über 350 aktive Mitglieder in verschiedenen kirchenmusikalischen Gruppen im Dienst der Kirchenmusik und der Liturgie.

Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) setzte eine Entwicklung ein, die letztlich dazu führte, dass der „Allgemeine Cäcilien-Verband für die Länder der deutschen Sprache“ seinen bisherigen kirchenrechtlichen Status verlor und damit auch seine in gewissem Sinn autorisierte Stellung. Der Allgemeine Cäcilien-Verband wurde in drei selbständige Landesverbände (Deutschland, Österreich, Schweiz) geteilt, die allerdings in der „Ständigen Konferenz der Allgemeinen Cäcilienverbände der Länder deutscher Sprache“ weiter zu-

sammenarbeiten. Der „Allgemeine Cäcilien-Verband für Deutschland“ (ACV) ist gemäß can. 298 § 1 CIC ein privater kirchlicher Verein und tätig im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Er hat seinen Sitz in Regensburg.

Neben der strukturellen Änderung gab es auch inhaltliche Konsequenzen, deren Umsetzung allerdings auf gesicherter Grundlage erfolgen konnte. Franz Xaver Witts Reformideen hatten Eingang in das im Jahr 1903 veröffentlichte Motu proprio „*Inter pastoralis officii*“ Papst Pius X. und damit Bestätigung von höchster Stelle gefunden. Wesentliche Inhalte übernahm das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Liturgiekonstitution, was Übereinstimmung in der grundsätzlichen Zielsetzung der cäcilianischen Kirchenmusikreform und der konziliaren Liturgiereform anzeigt, nämlich die Kirchenmusik (wieder) als einen wesentlichen Bestandteil der Liturgie zu verstehen. Die Öffnung der Liturgie für die Muttersprache zur Intensivierung der aktiven Teilnahme am gottesdienstlichen Geschehen brachte neue und wichtige Aufgaben im kirchenmusikalischen Bereich mit sich, deren sich der Allgemeine Cäcilien-Verband für Deutschland angenommen hat.

Diese rechtliche Neuordnung auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz macht es notwendig, nun auch dem Diözesan-Cäcilien-Verband Limburg eine Neufassung seiner Satzung zu geben und ihm dadurch eine neue rechtliche Struktur auf der Grundlage des kirchlichen Vereinsrechts (cc. 298–329 CIC) zu geben.

Teil II

Liturgie, Verkündigung und Diakonie beschreiben als die drei Grunddienste die wesentlichen Lebensäußerungen der Kirche. Die Feier der Liturgie musikalisch mit zu gestalten, ist eine besondere Form der Mitwirkung der Gläubigen, zu welcher die Kirche einlädt. Der Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Limburg sieht es als seine Aufgabe an, die kirchenmusikalischen Gruppen bei der Wahrnehmung ihres musikalischen, liturgischen und pastoralen Dienstes zu begleiten, zu unterstützen und auch die überpfarrliche Zusammenarbeit zu fördern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet der Diözesan-Cäcilien-Verband mit dem Referat Kirchenmusik im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates zusammen.

Der Schwerpunkt der Verbandsarbeit ist es, die Verlautbarungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über Liturgie und Kirchenmusik sowie die nachkonziliaren kirchenmusikalischen Instruktionen in die Praxis um-

zusetzen und Wege zu einer lebendigen Gestaltung der Liturgie aufzuzeigen. Dabei ist Kirchenmusik, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil umschreibt, nicht von außen zur Liturgie hinzu tretende Umrahmung, sondern Wesensbestandteil der Liturgie selbst.

Die Verwirklichung dieses Auftrages richtet sich zunächst an jede zum Gottesdienst versammelte Gemeinde. Die kirchenmusikalischen Gruppen verstehen sich als Teil und Partner der Gemeinde. Sie übernehmen die ihnen zukommenden Teile der Liturgie und fördern den Gesang der Gemeinde als Ausdruck von deren bewusster und tätiger Teilnahme.

Das Lob Gottes zu verkünden und „singende und musizierende Gemeinschaft in einer lebendigen Gemeinde“ zu sein, bleibt auch für die Zukunft eine große und dankbare Aufgabe. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält der Diözesan-Cäcilien-Verband meinen besonderen amtlichen Auftrag, der in der Rechtsform eines öffentlichen kirchlichen Vereins und der damit verbundenen Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit sichtbar zum Ausdruck kommt.

Teil III

Artikel 1

Durch dieses Dekret errichte ich hiermit auf Grund der cc. 301 § 1, 312 § 1 Nr. 3, 313, 114 § 1 und 116 § 2 CIC den Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Limburg (DCV Limburg) als öffentlichen kirchlichen Verein und verleihe ihm kirchliche Rechtspersönlichkeit. Er ist ein Verband des Bistums Limburg, der keine Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht besitzt.

Artikel 2

Sitz des Verbandes ist Limburg. Rechtsträger des Diözesan-Cäcilien-Verbandes ist das Bistum Limburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges, in den kirchenmusikalischen Gruppen in den Pfarreien der Diözese Limburg. Der Verband nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“), der nachkonkiliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der

Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Limburg geltenden Regelungen. Der Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Limburg arbeitet dabei mit dem Referat Kirchenmusik im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg zusammen.

Artikel 4

Die für die Verwirklichung des Verbandszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden von der Diözese Limburg nach Maßgabe ihres Haushaltplanes zur Verfügung gestellt.

Artikel 5

Alle Kirchenchöre in den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Diözese Limburg sind Mitglieder des Diözesan-Cäcilien-Verbandes. Die Aufgaben der Kirchenchöre (Cäcilienvereine) und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der „Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg“.

Artikel 6

Organe des Diözesan-Cäcilien-Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

Artikel 7

Die Wahrnehmung der Aufsicht über den Diözesan-Cäcilien-Verband übertrage ich dem Bischöflichen Ordinariat Limburg.

Artikel 8

Für den Diözesan-Cäcilien-Verband Limburg gilt die nachstehend veröffentlichte und von mir am heutigen Tage in Kraft gesetzte Satzung. Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß c. 314 CIC der Genehmigung des Bischofs von Limburg.

Artikel 9

Dieses Dekret wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten das Bischöfliche Ordinariat Limburg und der Diözesan-Cäcilien-Verband Limburg.

Limburg, am Fest der Hl. Cäcilia,

22. November 2010

Az. 355B/16711/10/01/2

+ Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

Bischof von Limburg

Nr. 537 Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV) in der Diözese Limburg

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- Der Verband trägt den Namen Diözesan-Cäcilien-Verband in der Diözese Limburg (DCV Limburg) und hat seinen Sitz in Limburg. Geschäftsstelle des Verbandes ist das Referat Kirchenmusik im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg.
- Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist nach kirchlichem Recht als öffentlicher kirchlicher Verein gemäß can. 301 § 1, 312–320 CIC, errichtet. Er ist ein Verband des Bistums Limburg, der keine Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht besitzt. Rechtsträger des Diözesan-Cäcilien-Verbandes ist das Bistum Limburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist Mitglied des „Allgemeinen Cäcilienverbandes für Deutschland“ (ACV für Deutschland).

§ 2 Zweck und Aufgabe

- Der Diözesan-Cäcilien-Verband setzt sich ein für die Belange der Kirchenmusik im Bistum Limburg im Sinne des kirchenmusikalischen Apostolats. Der Diözesan-Cäcilien-Verband nimmt diese Aufgaben wahr auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Limburg geltenden Regelungen. Er arbeitet dabei eng mit dem Referat Kirchenmusik (RKM) im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg zusammen.
- Die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Aktivierung und Förderung der kirchenmusikalischen Gruppen und ihrer Arbeit in den Pfarreien und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, den Pastoralen Räumen, den Dekanaten, Bezirken und der Diözese;
 - religiöse und liturgische Bildungsarbeit in den kirchenmusikalischen Gruppen;
 - kirchenmusikalische und liturgische Fachtagungen in Zusammenarbeit mit dem Referat Kirchenmusik;

- Vermittlung kirchenmusikalischer Belange in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Diözesan-Cäcilien-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesan-Cäcilien-Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kirchliche Ausrichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbands und kirchenamtliche Aufsicht

- Der Diözesan-Cäcilien-Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.
- Der Diözesan-Cäcilien-Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Bischofs von Limburg. Dieser überträgt die Wahrnehmung der Aufsicht dem Bischöflichen Ordinariat Limburg.
- Der Vorstand unterrichtet das Bischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses.
- Dem Bischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Die Kassenprüfung ist durch eine/n Mitarbeiter/in des Bischöflichen Ordinariates durchzuführen, der/die darüber in der Vertreterversammlung Bericht erstattet.
- Diese Satzung, ihre Änderung, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des Diözesan-Cäcilien-Verbands bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg.

Abschnitt II: Organisation

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Verbandes sind:
 - der Diözesanpräses als Vorsitzender;
 - der stellvertretende Vorsitzende;
 - der Leiter des Referates Kirchenmusik im De-

- zernat Pastorale Dienste des Bischoflichen Ordinariats Limburg, zugleich Geschäftsführer des Verbandes;
- alle anerkannten Kirchenchöre und kirchenmusikalischen Gruppen in den Pfarreien im Bistum Limburg;
 - kirchenmusikalische Gruppen von Gemeinden Katholiken anderer Muttersprache, für die die Regelungen dieser Satzung analog Anwendung finden.
2. Die Aufgaben der Kirchenchöre (Cäcilienvereine) und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der „Ordnung für Kirchenchöre (Cäcilienvereine) im Bistum Limburg“. Diese Ordnung gilt auch entsprechend für alle übrigen kirchenmusikalisch tätigen Gruppen in den Kirchengemeinden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand des Diözesan-Cäcilien-Verbands beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Verbands nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Verband Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen. Die Mitglieder haben bei einem Ausschluss oder einer freiwilligen Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Diözesan-Cäcilien-Verbands.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbetrages, den die Kirchengemeinden zahlen, in denen kirchenmusikalische Gruppen bestehen, und dessen Änderungen entscheidet die Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem Bischoflichen Ordinariat. Die von der Kirchenbehörde genehmigten Mitgliedsbeiträge der Kirchengemeinden werden durch das Bischofliche Ordinariat Limburg einbehalten und dem Diözesan-Cäcilien-Verband für dessen Arbeit zur Verfügung gestellt.

§ 7 Organe

Organe des Diözesan-Cäcilien-Verbandes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Vertreterversammlung

1. Die Mitglieder nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte und Pflichten in der Vertreterversammlung wahr.

2. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) den Bezirkskantoren/Bezirkskantorinnen;
 - c) je einem Vertreter/einer Vertreterin der Chorleiter/-innen aus den verschiedenen Bezirken (Diese werden auf einer vom Bezirkskantor einberufenen Bezirksversammlung der Chorleiter/-innen in die Vertreterversammlung gewählt);
 - d) einem Vertreter/einer Vertreterin der kirchenmusikalischen Gruppen in den Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (Diese werden von ihren jeweiligen Nationalitäten in die Vertreterversammlung entsandt.);
 - e) Fachvertretern, die vom Diözesanpräses in die Vertreterversammlung berufen werden.

Die Amtszeit der gemäß Absatz 2.c) und 2.d) gewählten Vertreter und Vertreterinnen beträgt 5 Jahre.

Beim Ausscheiden eines/einer der unter 2.c) und 2.d) genannten Vertreter/-innen innerhalb der Amtszeit wählt die jeweilige Gruppierung für die restliche laufende Amtszeit eine/n Nachfolger/in.

3. Die ordentliche Vertreterversammlung findet alle fünf Jahre statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich beim Diözesanpräses beantragt. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den Diözesanpräses mit einer Frist von drei Monaten unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Bistums Limburg.
4. Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung und Sachanträge zur Vertreterversammlung, die mindestens sechs Wochen vorher beim Diözesanpräses eingereicht wurden, werden in die Tagesordnung übernommen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht.
5. Die Vertreterversammlung wird vom Diözesanpräses als dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

6. Die Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmehaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung geschieht offen oder durch schriftliche Abstimmung.
8. Alle nicht der Vertreterversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung beschließt neben grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes in folgenden Angelegenheiten:

1. Satzungsänderung und die Auflösung des Diözesan-Cäcilien-Verbands. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg (s. § 14);
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanpräses seit der letzten Vertreterversammlung;
3. Entgegennahme des Kassenberichtes des Diözesan-Cäcilien-Verbands;
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Vorschläge zur Benennung von Ehrenmitgliedern, die der Diözesanpräses vornimmt;
7. Festlegung des Mitgliedsbeitrages, den die Kirchengemeinden zahlen.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Diözesanpräses als Vorsitzender;
 - der stellvertretende Vorsitzende;
 - der Leiter des Referates Kirchenmusik als Geschäftsführer;
 - ein/e Protokollführer/in (ohne Stimmrecht).
2. Der Diözesanpräses wird vom Bischof von Limburg ernannt und soll in der Regel der Leiter des Dezenrates Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg sein. Der stellvertretende Vorsitzende wird auf Vorschlag des Diözesanpräses vom Bischof

von Limburg berufen. Die Protokollführung übernimmt in der Regel ein/e Sekretariatsmitarbeiter/in des Referates Kirchenmusik.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbands. Er bedient sich dazu der Geschäftsstelle, die beim Referat Kirchenmusik angesiedelt ist. Dort wird auch die Kasse des Diözesan-Cäcilien-Verbands geführt.
2. Der Verband wird im Innenverhältnis durch den Vorstand vertreten. Die Außenvertretung erfolgt durch den zuständigen Dezernenten, der den Verband für das Bistum Limburg im Rahmen seiner Zuständigkeit vertreten kann. Im Rahmen dieser Funktion und unter Beachtung der Zuständigkeit des Finanzdirektors kann er auch Vollmachten erteilen.
3. Die Vertretungsbefugnis ist dahin gehend eingeschränkt, dass finanziell belastende Maßnahmen nur im Rahmen vorhandener Mittel vorgenommen werden dürfen.
4. Der Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende berufen zu einer Vorstandssitzung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt, sooft die Geschäftslage dies erfordert.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit.
7. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn dieser Weg von den Mitgliedern einstimmig beschlossen wurde.
8. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.
9. Der Vorsitzende des Vorstands erstattet jährlich dem Bischof einen schriftlichen Bericht über das Wirken des Verbands, der auch dem Präsidenten des Allgemeinen Cäcilien-Verbands zugeht.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

Die Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Verbandszweckes, sowie die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Vertreterversammlung erschienenen Mitglieder

beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der mit der Einladung bekannt zu gebenden Tagesordnung enthalten waren. Die Beschlussfassung der Vertreterversammlung zu diesen Punkten bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg.

§ 14 Kirchenamtliche Aufsicht

1. Der Diözesan-Cäcilien-Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
2. Der Vorstand des Diözesan-Cäcilien-Verbandes unterrichtet das Bischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftslage durch Übersendung eines Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.
3. Dem Bischöflichen Ordinariat Limburg bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
4. Die Kassenprüfung ist durch eine/n Mitarbeiter/in des Bischöflichen Ordinariats Limburg durchzuführen.
5. Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszweckes sowie die Auflösung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Limburg.

§ 15 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen ist Vermögen des Bistums Limburg. Bei Aufhebung oder Auflösung des Diözesan-Cäcilien-Verbands bleibt das Verbandsvermögen im Bistum Limburg, das es im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch den Bischof von Limburg am 01. Dezember 2010 in Kraft.

Limburg, am Fest der Hl. Cäcilia,
22. November 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 335B/16711/10/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 538 Ordnung für kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Limburg

§ 1 Organisation und Name

1. Kirchenmusikalische Gruppen sind Einrichtungen, die verbindlich im Dienste einer oder mehrerer Pfar-

reien oder von Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache stehen.

2. Nach Absprache in der Pfarrei oder im Pastoralen Raum können sich kirchenmusikalische Gruppen zusammenschließen.
3. Innerhalb einer Pfarrei oder eines Pastoralen Raums können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein.
4. Sämtliche kirchenmusikalische Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Bischöflichen Ordinariat, Referat Kirchenmusik über den Bezirkskantor mitzuteilen. Einmal jährlich ist ein Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen beim zuständigen Bezirkskantor¹ einzureichen.
5. Der Diözesan-Cäcilien-Verband Limburg (DCV) ist die übergeordnete kirchenmusikalische Organisation, die alle kirchenmusikalischen Gruppen vertritt. Geschäftsstelle des DCV ist das Referat Kirchenmusik im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariats Limburg.
6. Der Diözesan-Cäcilien-Verband ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband (ACV).

§ 2 Aufgaben

1. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppen ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.
2. Diese umfasst die Pflege und Förderung:
 - des Gregorianischen Chorals;
 - der mehrstimmigen Kirchenmusik aller Stilepochen;
 - der deutschen Liturgiegesänge und des Kirchenliedes;
 - des Neuen Geistlichen Liedes;
 - der geistlichen Musik für Kinder;
 - der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.
3. Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen der Weltkirche, des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Deutschen Bischofskonferenz und der Diözese Limburg.
4. Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach Möglichkeit auch bei geistlichen Konzerten, au-

¹ Im Folgenden werden alle personalen Bezeichnungen um der Lesbarkeit willen nur in der männlichen Form genutzt, die Bezeichnungen meinen aber sowohl Männer als auch Frauen in diesem Beruf bzw. in diesen Aufgaben.

Berliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen mit.

5. Die genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem Pfarrer bzw. dem Leiter der Pfarrei.

§ 3 Mitglieder

1. Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musikausübende oder Leiter mitwirken.
3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums (siehe § 12) von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der Diözesan-Cäcilien-Verband Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen sind in einer besonderen Ordnung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes geregelt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben, Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle aktiven Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil.
2. Aktives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppensprecher, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss und mit beratender Stimme dem Vorstand angehört.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Die Einrichtung und Festsetzung erfolgt in der Mitgliederversammlung (s. § 13).

§ 7 Aufnahme

1. Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, bei den Aktivitäten der kirchen-

musikalischen Gruppe mitzuwirken, gesanglich-musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft.

2. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium (siehe § 12).

§ 8 Austritt und Ausschluss

1. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären.
2. Ein aktives Mitglied kann durch das Leitungsgremium ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Ansprache ohne genügenden Grund nicht am Leben der Musikgruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klarenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Verbleib des Mitgliedes entscheiden kann.

§ 9 Förderer

Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.

§ 10 Geistliche Leitung

Der Pfarrer oder Leiter der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ist der geistliche Leiter oder er ernennt in Absprache mit der kirchenmusikalischen Gruppe eine andere geistliche Begleitung. Der geistliche Leiter/Begleiter ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der Gruppe. Er fördert die liturgische Bildung der aktiven Mitglieder, vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musicalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe.

§ 11 Musicalischer Leiter

Dem musicalischen Leiter obliegt die musicalische Schaltung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen liturgisch Verantwortlichen die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe bei Gottesdiensten ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist letztverantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgaben kann

er auch an Gruppenmitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Begleiter.

Der musikalische Leiter ist nach Möglichkeit Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates.

§ 12 Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen

Für kirchenmusikalische Gruppen sind unterschiedliche Strukturen möglich:

A Vorstand

B Teamleitung

C Sprecher

D Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

1. Bis auf Kindergruppen, für die nur die Form D möglich ist, können die musikalischen Gruppen durch Mehrheitsbeschluss selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Wünscht die Mehrheit der Gruppe eine Änderung der Organisationsform nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums (siehe § 12), so ist dazu innerhalb der nächsten zwei bis sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten aktiven Mitglieder die Organisationsform geändert werden kann. Bis zur Neuwahl der neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.
2. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit innerhalb der einzelnen Formen kann die Organisationsform des Chores mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht geändert werden. Sollte dazu mehr als ein Wahlgang notwendig sein, reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Modell A: Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - die geistliche Leitung/Begleitung,
 - und der musikalische Leiter als Mitglieder kraft Amtes,
 - der geschäftsführende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenwart,
 - sowie nach Bedarf bis zu vier Beiräte (z. B. Vertreter der Jugend).

Geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und die Beiräte werden in der Jahreshauptversammlung der kirchenmusikalischen Gruppe von den

anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

2. Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die geistliche Leitung/Begleitung.
2. Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.
3. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.
4. Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen.
5. Der Schriftführer führt den Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen der kirchenmusikalischen Gruppe, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.
6. Der Kassenwart verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.
7. Die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.

Modell B: Teamleitung

1. Die Teamleitung bilden:
 - die geistliche Leitung/Begleitung,
 - der musikalische Leiter,
 - sowie mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht. Diese werden von den anwesenden aktiven Mitgliedern für die Zeit von zwei Jahren mit ein-

facher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgaben der Teamleitung

1. Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.
2. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.
3. Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen vorbehalten sind. Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, Modell A, Punkt 2.4–2.7) erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.

Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung/Begleitung.

Modell C: Sprecher

1. In diesem Modell wirken mit

- die geistliche Leitung/Begleitung,
- der musikalische Leiter,
- der/die Sprecher/in.

2. Aufgaben in diesem Modell

1. Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.
2. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.
3. Der Sprecher übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§ 12, Modell A, Punkt 2.4–2.7) genannten Tätigkeiten; er kann diese an Mitglieder der Gruppe delegieren.

Der Sprecher wird für die Zeit von zwei Jahren von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

1. In diesem Modell wirken mit:

- die geistliche Leitung/Begleitung,
- der musikalische Leiter.

2. Aufgaben in diesem Modell

1. Die Aufgaben der geistlichen Leitung/Begleitung sind unter § 10 erläutert.

2. Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 11 erläutert.

Bei diesem Modell werden die unter § 12 (Modell A, Punkt 2.4–2.7) genannten Aufgaben vom musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kindergruppen, Aufgaben an Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen delegieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung),
- bei Ausscheiden
 - Modell A: eines Mitglieds des Vorstands
 - Modell B: eines Mitglieds des Leitungsteams
 - Modell C: des Sprechers

binnen drei Monaten, wenn ein Drittel der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe dies verlangt.

Eine Jahreshauptversammlung ist bei dem Modell des alleinverantwortlichen musikalischen Leiters (siehe Modell D), insbesondere bei Kindergruppen, nicht verpflichtend.

2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen:

- Modell A: vom geschäftsführenden Vorsitzenden;
- Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag;
- Modell C: für den Fall, dass der Sprecher ausgeschieden oder verhindert ist, vom musikalischen Leiter.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt:

- Modell A: der geschäftsführende Vorsitzende;
- Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag;
- Modell C: der Sprecher, bei Verhinderung/Ausscheiden der musikalischen Leiter.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Die Entscheidung über die Organisationsform des Chores.
- Die Entgegennahme
 - des Jahresberichtes,
 - des Kassenberichtes,
 - sowie des Berichtes der Kassenprüfer.

- Die Entlastung
 - Modell A: des Vorstandes;
 - Modell B: des Leitungsteams;
 - Modell C: des Sprechers.
 - Die Wahl
 - Modell A: des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Modell B: des Leitungsteams und der Kassenprüfer;
 - Modell C: des Sprechers und der Kassenprüfer.
 - Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Leitungsgremium eingegangen sein müssen.
 - Die Entscheidung über Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und ggf. dessen Höhe.
5. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geistliche Leitung/Begleitung.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Verfasser zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der kirchenmusikalischen Gruppe ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Tagesordnung geben.
8. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält in der Regel einen Beitrag über Fragen der Liturgie und Kirchenmusik gemäß § 2 Abs. 3.

§14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können einmal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig:

- Modell A: Mitglieder des Vorstandes;
- Modell B: Mitglieder des Leitungsteams;
- Modell C: Sprecher sein.

§15 Finanzierung, Anschaffungen und Erwerbungen

1. Die Kirchengemeinde trägt im Rahmen ihres Haushaltplanes die Kosten der kirchenmusikalischen Gruppe(n), die in Wahrnehmung der sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben entstehen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden dem Vorstand/der Leitung zur Verwaltung regelmäßig angewiesen. Existiert eine Gruppe für mehrere Kirchengemeinden eines Pastoralen Raumes gemeinsam, so sind die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam für die Bereitstellung der Mittel zuständig.
2. Die Gemeinschaftskasse der kirchenmusikalischen Gruppe ist zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde.
3. Der musikalische Leiter bestimmt im Einvernehmen mit dem Pfarrer neu anzuschaffende Gegenstände, insbesondere Noten.
4. Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe, insbesondere Noten und Instrumente, sowie Schenkungen gehen in das Eigentum der Pfarrei über, die diese bei etwaiger Auflösung der Gruppe ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke verwenden darf.

Für kirchenmusikalische Gruppen von Gemeinden anderer Muttersprache gilt:

Anschaffungen für die Gruppe, insbesondere Noten und Instrumente, werden Eigentum des Bistums Limburg. Das Bistum Limburg stellt der kirchenmusikalischen Gruppe die Anschaffungen dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung, solange die Gruppe besteht.

5. Für Verbindlichkeiten der kirchenmusikalischen Gruppe haftet im Außenverhältnis die Kirchengemeinde. Eine persönliche Haftung von Gruppenmitgliedern findet im Außenverhältnis nicht statt.
6. Mindestens eine kirchenmusikalische Gruppe der Pfarrei bezieht das offizielle Organ des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland „Musica Sacra“. Den Mitgliedsbeitrag übernehmen im Rahmen des Etats die Pfarrei bzw. die Kirchengemeinden des Pastoralen Raums, für die die kirchenmusikalische Gruppe tätig ist.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen

werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder Ärgernis erregende Zustände ein, die innerhalb der Pfarrei(en) nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies durch den zuständigen Pfarrer dem Leiter des Referates Kirchenmusik im Bischöflichen Ordinariat zu berichten, das dann die Auflösung der Gruppe anordnen kann.

Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auflösungsmittelung zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der zuständigen kirchlichen Schiedsstelle.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Soweit sich die Mitgliederversammlung oder der Vorstand bzw. das Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um sonstige Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

§18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Dezember 2010 in Kraft.

Die „Mustersatzung für Kirchenchöre (Cäcilienvereine) in der Diözese Limburg“ vom 28. Mai 1977 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Limburg, am Fest der Hl. Cäcilia,

22. November 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 264E/13844/10/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 539 Beschluss der Unterkommission 23 der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Antrag 23/RK Mitte, Marienkrankenhaus GmbH, Hospitalstr. 15, 65439 Flörsheim am Main

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marienkrankenhaus GmbH, Hospitalstr. 15, 65439 Flörsheim am Main, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die Weihnachtszuwendung für das Jahr 2010 gestrichen.
2. Sollte das Betriebsergebnis für das Wirtschaftsjahr 2011 und jeweils für die folgenden Wirtschaftsjahre

bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen und unter Berücksichtigung einer angemessenen Trägerumlage jeweils einen positiven Überschussbetrag ausweisen, wird jeweils 50 % des Betrages bis insgesamt zur Höhe der Kürzungsbeträge zuzüglich einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 1,5 v. H. an die von den Kürzungen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Auszahlung in der Einrichtung in einem Dienstverhältnis stehen, nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

3. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 01.12.2010 bis 31.12.2013 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/ dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Ziffer 1 gestrichene Vergütungsbestandteil ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
4. Von der Maßnahme sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
6. Die Änderungen treten am 03.11.2010 in Kraft.

Limburg, 23. November 2010 + Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
Az. 223A/13489/10/01/1 Bischof von Limburg

Bischöfliches Ordinariat

Nr. 540 Profanierung der Kapelle St. Petrus und des Altares in Kroppach

Mit Termin 15. Oktober 2010 hat der Herr Generalvikar nach Anhörung des Priesterrates gemäß c. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle St. Petrus in Kroppach sowie gemäß c. 1238 die Profanierung des Altares verfügt.

Nr. 541 Profanierung der Kapelle und des Altares im ehemaligen Altenheim St. Josef, Frankfurt-Niederrad

Mit Termin 10. November 2010 hat der Herr Generalvikar nach Anhörung des Priesterrates gemäß c. 1224 § 2 die Profanierung der Kapelle und gemäß c. 1238 die Profanierung des Altares verfügt.

Nr. 542 Übernahme des TV SuE in die AVO durch „Tarifautomatismus“ gemäß Vorbemerkungen zur AVO

A. Die Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) wird um folgenden § 40 d AVO ergänzt:

§ 40 d AVO

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, auf die die Anlage 22 VR 2 keine Anwendung findet

Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, auf die die Anlage 22 VR 2 keine Anwendung findet, gelten die in der Anlage 32 aufgeführten besonderen Regelungen.“

B. Zu § 40 d AVO wird folgende Anlage zur AVO eingefügt:

Anlage 32

§ 1 – Eingruppierung, Entgelt

(3) Bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD einschließlich Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, auf die die Anlage 22 VR 2 keine Anwendung findet, nach den Merkmalen des Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19. ²Sie erhalten Entgelt nach der Anlage C (VKA) zum TVöD.

Redaktionelle Anmerkungen:

Anlage C (VKA) zum TVöD ist in der Anlage 25 zur AVO veröffentlicht.

(4) Anstelle des § 16 d AVO gilt folgendes: ¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der den TVöD oder einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Beschäftigten erreichen - von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 16 e Abs. 2 AVO - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 13. September

2005 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

- (5) Soweit in der AVO auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe der Entgeltgruppe

2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.

§ 2 – Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes, soweit sie nach Maßgabe des Anhangs zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 eingruppiert sind.
- (2) Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. ²Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. ³Zugleich werden damit die Motivation der Beschäftigten und die Qualitätsstandards der Verwaltungen und Betriebe verbessert. ⁴Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. ⁵Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltungen und Betriebe. ⁶Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.
- (3) Die Beschäftigten haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. ²Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). ³Die Beschäftigten sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. ⁴Sie sind über das Ergebnis von

Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. ⁵Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. ⁶Widersprechen betroffene Beschäftigte den vorgesehenen Maßnahmen, ist die betriebliche Kommission zu befassen. ⁷Die Beschäftigten können verlangen, dass eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, wenn sich die Umstände, unter denen die Tätigkeiten zu verrichten sind, wesentlich ändern, neu entstandene wesentliche Gefährdungen auftreten oder eine Gefährdung auf Grund veränderter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erkannt wird. ⁸Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

- (4) Beim Arbeitgeber wird auf Antrag der Mitarbeitervertretung eine betriebliche Kommission gebildet, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von der Mitarbeitervertretung benannt werden. ²Die Mitglieder müssen Beschäftigte des Arbeitgebers sein. ³Soweit ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, können Mitglieder dieses Ausschusses auch in der betrieblichen Kommission tätig werden. ⁴Im Falle des Absatzes 3 Satz 6 berät die betriebliche Kommission über die erforderlichen Maßnahmen und kann Vorschläge zu den zu treffenden Maßnahmen machen. ⁵Der Arbeitgeber führt die Maßnahmen durch, wenn die Mehrheit der vom Arbeitgeber benannten Mitglieder der betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber dem Beschluss zugestimmt hat. ⁶Gesetzliche Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁷Wird ein Vorschlag nur von den von der Mitarbeitervertretung benannten Mitgliedern gemacht und folgt der Arbeitgeber diesem Vorschlag nicht, sind die Gründe darzulegen. ⁸Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, wenn der Arbeitgeber eine erneute Gefährdungsbeurteilung ablehnt. ⁹Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag des Arbeitsschutzausschusses bzw. der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. ¹⁰Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, sind die Gründe darzulegen.
- (5) Die betriebliche Kommission kann zeitlich befristet Gesundheitszirkel zur Gesundheitsförderung einrichten, deren Aufgabe es ist, Belastungen am Arbeitsplatz und deren Ursachen zu analysieren und Lösungsansätze zur Verbesserung der Arbeitssituation zu erarbeiten. ²Sie berät über Vorschläge der Gesundheitszirkel und unterbreitet, wenn ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, diesem, an-

sonsten dem Arbeitgeber Vorschläge. ³Die Ablehnung eines Vorschlags ist durch den Arbeitgeber zu begründen. 4Näheres regelt die Geschäftsordnung der betrieblichen Kommission.

- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der betrieblichen Kommission die erforderlichen, zur Verfügung stehenden Unterlagen zugänglich zu machen. ²Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen über die Beteiligung der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung, deren Bekanntgabe und Erörterung sowie über die Qualifizierung der Mitglieder der betrieblichen Kommission und von Gesundheitszirkeln zu treffen sind.
- (7) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

Protokollerklärungen:

- entfällt -

§ 3 – Beschäftigte im Erziehungsdienst, auf die die Anlage 22 VR 2 keine Anwendung findet,

¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst, auf die die Anlage 22 VR 2 keine Anwendung findet, werden – so weit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/ Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Protokollerklärung zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

C. Die Anlage 32 zur AVO wird um folgenden Anhang ergänzt:

Anhang zu Anlage 32 zur AVO, VR 19: Beschäftige im Sozial- und Erziehungsdienst, auf die die Anlage 22 VR 2 keine Anwendung findet

S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

S 5

1. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/ Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

S 6

Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte,

die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 7

- nicht besetzt -

S 8

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 7)
3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen der Entgeltgruppe S 13 Fallgruppe 6 bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)
5. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 9

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8 Fallgruppe 1. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 5)
2. - nicht besetzt -

S 10

1. - nicht besetzt -
2. - nicht besetzt -

3. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 11

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 11)

S 13

1. - nicht besetzt -
2. - nicht besetzt -
3. - nicht besetzt -
4. - nicht besetzt -
5. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4 und 10)
6. Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiterinnen/Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 14

Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwer-

tigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst). (Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

S 15

1. - nicht besetzt -
2. - nicht besetzt -
3. - nicht besetzt -
4. - nicht besetzt -
5. Beschäftigte als Leiterin/Leiter von Erziehungsheimen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)
6. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
7. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Dritteln durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

S 16

- nicht besetzt -

S 17

1. - nicht besetzt -
2. - nicht besetzt -
3. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
4. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 4, 9 und 10)
5. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagoginnen/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

S 18

1. Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 9 und 10)
2. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Protokollerklärungen:

1. Die/Der Beschäftigte – ausgenommen die/der Beschäftigte bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. ²Für die/den Beschäftigte/n bzw. Meisterin/Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3) zu berücksichtigen.
2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
 - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
 - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
 - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter

- und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergräten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4. Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
5. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
- a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 6,
 - f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7. Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung.³Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung.⁴Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,

	bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Be- schäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.	1	1
12. Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäf- tigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplom- pädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern bzw. So- zialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Ent- geltgruppe S 14 übertragen sind.“	2/1 2/2 3/1 3/2 3/3 4/1 4/2 4/3 4/4 5/1 5/2 5/3 5/4 5/5 6/1 6/2	2/1 2/2 2/3 3/1 3/2 3/3 3/4 4/1 4/2 4/3 4/4 4/5 4/6 5/1 5/2 5/3 5/4 5/5.

**D. Die Ordnung zur Überleitung der Beschäftigten
in die Entgeltsystematik des TVöD-VkA wird wie
folgt geändert:**

1. In § 17 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Bestim-
mungen des § 16 AVO i. V. m. Anlage 22 nicht für
Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage 32
zur AVO, VR 19 eingruppiert sind.

2. Es wird folgender neuer Abschnitt IVb eingefügt:

Abschnitt IVb

Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial-
und Erziehungsdienst, auf die die Anlage 22 VR 2
keine Anwendung findet

**§ 28b – Überleitung der Beschäftigten in die Anlage C
(VKA) zum TVöD und weitere Regelungen**

(1) Die unter den Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 fallenden Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) wer-
den am 1. November 2009 in die Entgeltgruppe, in
der sie nach dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO,
VR 19 eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufen-
zuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt
sich nach Absatz 2, das der oder dem Beschäftigten
in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende
Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³Die Absätze 5
bis 10 bleiben unberührt.

(2) Die Beschäftigten werden wie folgt einer Stufe und
innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit
ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang
zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 eingruppiert sind,
zugeordnet:

²Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe
in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt
haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³§ 1 Abs. 2
Satz 7 der Anlage 32 zur AVO bleibt unberührt. ⁴Für
Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 8, die in
der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1
mit der Maßgabe, dass die verlängerte Stufenlauf-
zeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 8
der Anlage 32 zu AVO bei der Stufenzuordnung zu
berücksichtigen ist. ⁵Abweichend von Satz 1 werden
Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in
der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt
einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der
Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe	neue Stufe und Jahr
1	1
2/1	2/1
2/2	2/2
3/1	2/3
3/2	3/1
3/3	3/2
4/1	3/3
4/2	3/4
4/3	4/1
4/4	4/2
5/1	4/3
5/2	4/4
5/3	5/1
5/4	5/2
5/5	5/3
6/1	5/4
6/2	5/5.

4/9	4/7
5/1	4/8
5/2	5/1
5/3	5/2
5/4	5/3
5/5	5/4
5/6	5/5
5/7	5/6
5/8	5/7
5/9	5/8
5/10	5/9
5/11	5/10.

⁶Beschäftigte, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ⁷Für Beschäftigte der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 6 der Anlage 32 zur AVO bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind. ⁸Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁹Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. ¹⁰Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage 32 zur AVO.

(3) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Oktober 2009 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 16 e Abs. 4 Satz 2 AVO gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Oktober 2009 nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage zusammensetzt. 2In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. 3Bei Teilzeitbeschäftigte wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 22 a Abs. 2 AVO berechnet. ⁴ - gestrichen - ⁵Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten. ⁶Beschäftigte, die im November 2009 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Be-

messung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2009 erfolgt. ⁷Bei am 1. Januar 2008 vom BAT in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten, die aus den Stufen 2 bis 5 ihrer Entgeltgruppe, in der sie am 31. Oktober 2009 eingruppiert sind, übergeleitet werden, wird das Vergleichsentgelt um 2,65 v. H. erhöht. ⁸Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2008 vom BAT in den TVöD übergeleitet wurden und die nach dem Anhang zu Anlage 32 zur AVO, VR 19 in Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert sind, erfolgt abweichend von Satz 7 eine Erhöhung des Vergleichsentgelts um 2,65 v. H., wenn sie aus den Stufen 2 bis 4 der Entgeltgruppe 9 übergeleitet werden.

- (4) Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Beschäftigte am 1. November 2009 eingruppiert ist, erhält die oder der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer oder seiner Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die oder der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 1 Abs. 2 Satz 6 bis 8 der Anlage 32 zur AVO das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die oder der Beschäftigte nach dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 eingruppiert ist, wird die oder der Beschäftigte einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Erhält die oder der Beschäftigte am 31. Oktober 2009 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie oder er in der Entgeltgruppe, in der sie oder er nach dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. ⁵Steht der oder dem Beschäftigten am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 5 Satz 2 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. ⁶Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – über der höchsten Stufe, wird die oder der Beschäftigte erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷Das Vergleichsentgelt ver-

ändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (5) Werden Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2009 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2.² Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht.³ Werden Beschäftigte, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2.⁴ In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 16 e Abs. 4 Satz 2 AVO entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt gleich.
- (7) Auf am 1. Januar 2008 aus dem BAT in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die nach der Besonderen Vergütungsrichtlinie VR 19 in der Entgeltgruppe S 8 oder S 9 eingruppiert wären, finden mit Ausnahme der Beschäftigten in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung die Absätze 1 bis 6 nur Anwendung, wenn sie bis zum 31. Dezember 2009 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang zur Anlage 32, VR 19 schriftlich geltend machen. 2§ 2 der Anlage 32 zur AVO findet auch dann Anwendung, wenn keine Geltendmachung nach Satz 1 erfolgt.
- (8) Abweichend von § 16 Abs. 2 AVO gelten für am 1. Januar 2008 aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die

- a) nach dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe

S 11 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.352,66	2.652,66	2.782,66	3.102,66	3.352,66	3.502,66

b) nach dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe

S 12 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.442,12	2.692,12	2.932,12	3.142,12	3.402,12	3.512,12

c) nach dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe

S 13 Ü:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.542,12	2.742,12	2.992,12	3.192,12	3.442,12	3.567,12

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend.

- (9) Abweichend von § 16 Abs. 2 AVO gelten für am 1. Januar 2008 aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2009 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

a) im Tarifgebiet West

Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
3.245,00	3.600,00	3.820,00

b) - gestrichen -

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 7 entsprechend. ³Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

- (10) §§ 8, 9 und § 17 Abs. 7 sowie die Anlagen 1 und 3 finden auf Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 eingruppiert sind, keine Anwendung.

- (11) Ein am 31. Oktober 2009 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 12 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 zu; die

Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

²Ein am 1. November 2009 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus dem BAT aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem BAT aus derselben Vergütungsgruppe und der derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in der Anlage 2 ausgewiesen ist. ³Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Beschäftigten zu steht. ⁴Am 1. November 2009 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Beschäftigte entfallen.

(12)- gestrichen -

E. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 01.11.2009 in Kraft.

Es wird folgende Niederschriftserklärung zu § 28 b Abs. 2 eingefügt:

„Niederschriftserklärung zu § 28 b Abs. 2:

Zur Erläuterung von § 28 b Abs. 2 Satz 1, Satz 4, Satz 5 und Satz 7 ist sich die KODA über folgende Beispiele einig:

- a) Eine Beschäftigte, die am 31. Oktober 2009 in ihrer Entgeltgruppe der Stufe 3 zugeordnet ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Oktober 2009 zwei Jahre und einen Monat zurückgelegt hat, wird mit ihrer Überleitung in die Entgeltgruppe S, in der sie nach dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 eingruppiert ist, der Stufe 3 zweites Jahr mit einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im zweiten Jahr von einem Monat zugeordnet. Bei Durchlaufen der Regelschuldenlaufzeit steigt die Beschäftigte am 1. Oktober 2012 in die Stufe 4 auf.
- b) Ein Beschäftigter, der im Wege des vorgezogenen Stufenaufstiegs (§ 16 e Abs. 2 AVO) am 1. Juli 2009 in seiner Entgeltgruppe in die Stufe 3 aufgestiegen ist und in dieser Stufe mit Ablauf des 31. Oktober 2009 vier Monate zurückgelegt hat, wird mit seiner Überleitung in der Entgeltgruppe S, in der er gemäß eingruppiert ist, der Stufe 2 drittes Jahr mit dem Anhang zur Anlage 32 zur AVO, VR 19 einer zurückgelegten Stufenlaufzeit im dritten Jahr von vier Monaten zugeordnet. Bei Durchlaufen der Re-

gelstufenlaufzeit steigt der Beschäftigte am 1. Juli 2010 in die Stufe 3 auf.“

Nr. 543 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen 2010

Da sich das vor vier Jahren eingeführte Online-Verfahren für die kirchliche Jahresstatistik bewährt hat und in der Zwischenzeit alle Gemeinden an das Emip-System angeschlossen sind, hat das Bischofliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, beschlossen, in diesem Jahr keine Erhebungsbögen „Kirchliche Statistik 2010“ mehr an die Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache zu verschicken.

Alle Kirchengemeinden werden zu Beginn des Jahres aufgefordert, im Emip-System das entsprechende Formular auszufüllen. Bitte geben Sie die Daten bis zum 15. Februar 2011 ein. Denken Sie daran, dass die Daten online gespeichert und der Bogen anschließend von Ihnen freigegeben werden muss.

Fragen beantwortet Herr Dr. Buballa, Stabsstelle Pastorale Planung und kirchliche Entwicklung 06431 295 - 413.

Nr. 544 Besetzung freier Stellen für Kirchenmusik (Teilzeitstellen)

Das Dezernat Pastorale Dienste des Bischoflichen Ordinariats weist die Verwaltungsräte der Kirchengemeinden als Anstellungsträger von Organisten und Organistinnen sowie von Chor- und Ensembleleitern bzw. -leiterinnen freundlich darauf hin, dass das Referat Kirchenmusik (RKM) und die Bezirkskantoren bei der Suche nach geeigneten Personen für Kirchenmusik gerne behilflich sind.

Freie Stellen sollen daher bitte frühzeitig dem Referat Kirchenmusik gemeldet werden, damit von dort entsprechend unterstützt werden kann und eventuell zur Verfügung stehende Kandidatinnen und Kandidaten vermittelt werden können. Dabei gelten die Ausbildungs- und Einstellungsvoraussetzungen gemäß der Richtlinie für Kirchenmusiker im Bistum Limburg vom 1. Juli 2008. Ansprechpartner im Referat Kirchenmusik ist Herr Diözesankirchenmusikdirektor Andreas Großmann.

Die Adresse des RKM lautet: Referat Kirchenmusik, Bernardusweg 6, 65589 Hadamar, Tel. 06433 887 20, Fax 06433 887 30, E-Mail: rkm.sekretariat@bistumlimburg.de.

Nr. 545 Bistumswallfahrten und Gottesdiensttermine an Wallfahrtsorten 2011

Das Wallfahrtsjahr 2011 steht unter dem Leitwort: „Zur Hoffnung berufen!“ (Eph 1,18)

28. März bis 6. April 2011

„Geistliche Tage an ausgewählten biblischen Stätten“ Heilig-Land-Wallfahrt für Pastorale Räume im Bistum Limburg mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst

23. bis 27. Juni 2011

Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige nach Lourdes (Flugreise ab Frankfurt/Main); Protektor: Weihbischof Dr. Thomas Löhr. Das Pastoralthema in Lourdes für 2011 lautet: „Mit Bernadette das Vater unser beten.“

15. August 2011 – Mariä Himmelfahrt

Marienthal – Diözesaner Wallfahrtstag

10.30 Uhr:	Pontifikalamt mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr
14.30 Uhr:	Marienlob
20.00 Uhr:	Nachtgebet (Komplet) mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
20.30 Uhr:	Beginn der Lichterprozession, anschl. Eucharistische Anbetung mit Sakramentalem Segen

Kamp-Bornhofen

10.00 Uhr	Pontifikalamt mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst
-----------	--

21. August 2011 – Diözesaner Wallfahrtstag Marienstatt

09.15 Uhr	Prozession ab Hachenburg
11.00 Uhr	Pontifikalamt in der Abteikirche mit Weihbischof Dr. Thomas Löhr
14.00 Uhr	Kreuzweggebet
14.00 Uhr	Offenes Singen mit anschl. Orgelmeditation
15.30 Uhr	Vesper

11. bis 22. August 2011

Pilgerreise zum Weltjugendtag in Spanien; Tage der Begegnung im Bistum Girona und anschl. Weltjugendtag;

16. bis 22. August 2011

Weltjugendtag mit Bischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst; Fragen beantwortet das Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Tel. 06431 295-343. Weitere Informationen im Internet unter www.wjt2011.bistumlimburg.de

Zur Lourdes-Wallfahrt und zu den diözesanen Wallfahrtstagen werden Plakate und Flyer rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auskunft erteilt die Pilgerstelle der Diözese Limburg, Rossmarkt 4, 65549 Limburg, Tel.: 06431 295-309, Fax: 06431 295-584, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de.

Nr. 546 Friedenslicht aus Betlehem

Jedes Jahr bringen Pfadfinderinnen und Pfadfinder zu Weihnachten das „Friedenslicht aus Bethlehem“ in die Gemeinden. Das Licht, das vom ORF in Bethlehem entzündet und in Wien an Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus ganz Europa und darüber hinaus weitergereicht wird, ist längst zu einem besonderen Symbol der Nähe Gottes und seiner Zuwendung geworden.

Die Materialien für die Aktion werden vom Rüsthaus Sankt Georg der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) bereitgestellt. Die Einnahmen fließen zurück in die Jugendarbeit – im Gegensatz zu denen anderer kommerzieller Hersteller, die die Aktion zunehmend für eigene Produkte, insbesondere Kerzen, nutzen.

Die Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg rät daher, Artikel der Pfadfinderverbände zu nutzen. Das Symbol „Friedenslicht aus Bethlehem“ ist markenrechtlich geschützt. Materialien und Anregungen finden sich auf www.friedenslicht.de.

Nr. 547 Weltmissionstag der Kinder 2010/11 (Kripfenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder, der weltweit zum 60. Mal begangen wird, lädt das Kindermissonswerk „Die Sternsinger“ ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in anderen Ländern und Kontinenten konkret werden zu lassen. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2010 bis 6. Januar 2011). Zu diesem

Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Mit den Materialien wird der Blick besonders nach Haiti gelenkt. Das verheerende Erdbeben hat das Leben der Menschen dort schlagartig verändert. Haitianische Kinder und Jugendliche haben gemalt, was sie sich in dieser Situation zu Weihnachten wünschen. Die Weihnachtsgeschichte auf dem Sparkästchen erzählt von drei Geschwistern und einem dicken Kürbis, der zum Symbol des Neubeginns wird. „Neues bricht auf“ ist auch das Motto der Bausteine für einen weihnachtlichen Gottesdienst mit Kindern.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder sind mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso soll das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches vermerkt werden. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adventiat zu achten.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 4461-44, Website: www.kindermissionswerk.de.

Nr. 548 Afrikatag 2011: „Unterwegs zu den Menschen“

Am 1. Januar 2011 findet in unserer Diözese die Kollekte zum Afrikatag statt. 2011 wird diese älteste weltkirchliche Sammlung 120 Jahre alt. Papst Leo XIII. führte sie 1891 ein, um die „fluchwürdige Pest der Sklaverei“ zu bekämpfen. In Deutschland ist das Internationale Katholische Missionswerk missio damit betraut, die Kollekte zu organisieren.

Mit dem Ertrag der Spendensammlung bildet missio kirchliche Mitarbeiter in Afrika aus und sorgt für eine dringend benötigte fachliche und geistliche Qualifikation. Denn in vielen von Gewalt und Armut geprägten Ländern Afrikas sind es die Priester, Schwestern und Katechisten, die sich an die Seite der Menschen stellen und sich für Gerechtigkeit und ein menschenwürdiges Leben einsetzen. Ohne eine fundierte Ausbildung könnten sie diesen Dienst für die Menschen nicht leisten.

In diesem Jahr steht die Arbeit der Katechisten im Senegal im Fokus des Afrikatags. Im Süden des Landes setzen sie sich für die von der Außenwelt vergessenen

Flussfischer und ihre Familien ein. Sie helfen ihnen aus der Isolation, machen ihnen Mut und Hoffnung.

Mit der Durchführung der Kollekte und im gemeinsamen Gebet sollen unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung ermutigt und gestärkt werden.

Die Kollekte ist am 1. Januar 2011 in allen Gottesdiensten zu halten. Das Ergebnis der Kirchenkollekte wird ohne Abzug mit dem Vermerk „Afrikatagskollekte 2011“ auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat überwiesen.

Weitere Informationen: missio, Goethestr. 43, 52062 Aachen. Tel. 0241 7507-339, E-mail: post@missio.de, Website: www.missio.de.

Nr. 549 Familiensonntag 2011

„Alles unter einen Hut gebracht?“ ist der Titel des Familiensonntags am 18. Januar 2011. Das Thema 2011 ist die Fortsetzung der Reihe Ehe und Familie: Liebe miteinander leben.

Familien müssen vieles unter einen Hut bringen: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Partnerschaft und Kindererziehung, Freizeitaktivitäten, Koordination von Schulausbildungen, Ausbildungsfragen, Verantwortungsübernahme für Enkelkinder bis zur Pflege der Großeltern und vieles mehr.

Ein Plakat und eine Arbeitshilfe mit Impulsen zum Thema erhalten Sie mit dem nächsten Pfarreienversand weitere Exemplare können Sie über das Referat Ehe und Familie (ehe-familie@bistumlimburg.de) erhalten. Im Vorwort dieser Arbeitshilfe schreibt Kardinal Sterzinsky: „Die Kirche will den Menschen nahebringen, sich in diesen vielfältigen Aufgaben immer wieder am Leitbild der auf der Ehe gegründeten Familie auszurichten. Deshalb muss sie sich auf fragen, was sie mit ihrer Pastoral dazu beitragen kann, das „Unter einen Hut bringen“ zu unterstützen.“

Die Kollekte am Familiensonntag ist für die Ehe- und Familienarbeit im Bistum bestimmt.

Nr. 550 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2011

„Mithelfen durch teilen“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um

die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Bezugspunkte sind das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lukas 10, 25–37) bzw. die Speisung der fünftausend in Johannes 6, 5–13.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u.a. katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen (RKW), Katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in JVAs, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb sind die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese gebeten, durch aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten und Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2011. Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“.

Informationen erteilt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp

22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-53, Webseite: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 551 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2011

„Zieh den Kreis nicht zu klein. Keiner soll alleine glauben“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe werden in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a. unterstützt: katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen, religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern, Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen, Religiöse Kinderwochen (RKW), Katholische Jugend-(verbands)arbeit, internationale religiöse Jugendbegegnungen, kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch, Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa, den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale), Jugendseelsorge in JVAs, katholische Jugendbands, katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbündlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb sind die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese gebeten, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Zieh den Kreis nicht zu klein“. Der „Firmbegleiter 2011“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (FirmPoster, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2012 können zudem bereits ab Juni 2011 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektetenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Ge-firmten“.

Informationen erteilt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 2996-53, Web-site: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 552 Neues Ergänzungsheft zum Messbuch

Da das erste Ergänzungsheft zur 2. Auflage des Muss-buches 1995 erschien, war man seit diesem Zeitpunkt bei der Feier neuer Heiliger und Seliger auf Commune-Texte angewiesen. Nun liegt eine Neuasugabe vor, die über den Buchhandel zu beziehen ist:

Messbuch, Für die Bistümer des deutschen Sprachge-bietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Ge-brauch. Teil II Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. Ergänzungsheft 2 zur zweiten Auflage mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002, Herder u. a. 2010, 24. S.; 5,00 Euro (Altarausgabe), 4,20 Euro (Kapellenausgabe).

Nr. 553 Totenmeldung

Am 31. Oktober 2010 verstarb Herr Pfarrer i. R. Martin Czapka im Alter von 93 Jahren im Altenheim St. Josef in Frankfurt.

Martin Czapka wurde am 14. Mai 1917 in Lissowitz, Kreis Wischau (Mähren) geboren. Nach 6 Jahren Volks- und Bürgerschule besuchte er das deutsche humanisti sche Masaryk-Gymnasium in Brünn, wo er am 1. Juni 1937 sein Abitur bestand. Das Theologiestudium be-gann er an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Brünn, setzte es aber dann an der Karlsuniversität in Prag fort. Im Oktober 1940 wurde er zur Wehrmacht eingezogen und erlebte den Russlandfeldzug vom ersten Tag an. Im Januar 1942 wurde Martin Czapka bei Rschew in Weißrussland verwundet. Bis Mai 1942 lag er in einem Lazarett in Niederschlesien. Nach seiner Entlas-sung hatte er verschiedene Aufgaben in der Ausbildung bis hin zum Einsatz an der Invasionsfront in Frankreich im Jahr 1944. Schon im September 1944 geriet er in engli-sche Kriegsgefangenschaft, ein halbes Jahr verbrachte er in einem Gefangenenlager in Belfast (Nordirland). Bis zur Entlassung aus der englischen Gefangenschaft im

November 1945 arbeitete er als Kriegsgefangener in Essex. Zuletzt war er in Munsterlager/Celle, von wo aus er zunächst nach Heilbronn in ein amerikanisches Lager gebracht wurde. Am 16.November 1945 konnte er von dort aus die Fahrt nach Aalen/Ellwangen antreten und seine Angehörigen in Pfahlheim wieder sehen.

Im Sommersemester 1947 setzte er sein Theologiestu-dium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen Frankfurt fort. Die Priesterweihe erhielt er am 4. September 1949 im Hohen Dom zu Limburg durch Bischof Dr. Wilhelm Kempf.

Seinen priesterlichen Dienst begann Martin Czapka zunächst als Kaplan in Hochheim am Main (1949 bis 1951), dann kam er nach Frankfurt in die Pfarrei Aller-heiligen (1951 bis 1953). Zeitgleich mit dieser Aufgabe wurde er Präs des der Kolpingfamilie Frankfurt. Weitere Stationen als Kaplan führten ihn nach Königstein im Taunus (1953 bis 1954), nach Bad Ems (1954 bis 1956) und nach Wiesbaden in die Pfarrei Maria Hilf (1956 bis 1957). Zum 16. April 1958 wurde er als Seelsorger an den Universitätskliniken der Stadt Frankfurt unter Verlei-hung des Titels „Rektor“ ernannt, zum 1. Januar 1968 erhielt er den Titel „Pfarrer“. Diese Stelle hatte er dann 30 Jahre inne – bis zu seiner Pensionierung am 1. Mai 1988. Martin Czapka wohnte in der Odenwaldstraße in Frankfurt-Niederrad und wirkte als Subsidiar in der Pfarrei „Mutter vom Guten Rat“ bis ins hohe Alter mit. Zuletzt lebte er im Altenheim Sankt Josef, von seiner Verwandtschaft regelmäßig besucht, in lebendigem Kontakt zur Gemeinde und zum Stadtteil Niederrad, den er sehr liebte und in dem er sich zuhause gefühlt hat. Seine freundliche und optimistische Art sowie seine Selbstdisziplin und Altersweisheit waren in den vergan-genen Jahren vielen älteren Menschen der Gemeinde ein ermutigendes Beispiel, das Alter anzunehmen und zu gestalten. Sein Engagement und sein Zeugnis im Glauben im Dienst des Evangeliums war Vorbild für viele Menschen.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Martin Czapka für seinen priesterlichen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er gewirkt hat. Nach eigenem Wunsch wurde Pfarrer Czapka in der Nähe zu seiner Verwandtschaft bei Ellwangen beerdigt. Das Requiem wurde am 3. No-vember 2010 in der Kirche St. Nikolaus, Ellwangen-Pfahlheim, gefeiert.

Nr. 554 Dienstnachrichten

Priester

Mit Termin 15. November 2010 bis zum 14. November 2011 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer José Maria Vilaca de MAGALHAES zum Priesterlichen Mitarbeiter in den Portugiesischsprachigen Katholischen Gemeinden Frankfurt und Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 28. November 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Christoph WURBS zum rector ecclesiae der Kapelle im Lorenz-Werthmann-Haus in Wiesbaden ernannt.

Mit Termin 1. Dezember 2010 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Armin STURM zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Bad Camberg ernannt.

Diakone

Mit Termin 1. Dezember 2010 wird Herr Diakon Wolfgang ZERNIG im Pastoralen Raum Hadamar als Diakon und in den Pfarrvikarien Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach und St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt endet sein Dienst als Pfarrbeauftragter in den Pfarrvikarien Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach und St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mit Termin 1. Dezember 2010 wird Frau Beate TROST im Pastoralen Raum Hadamar als Gemeindereferentin

und in der Pfarrei St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach in der Funktion als Bezugsperson eingesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Dienst als Pfarrbeauftragte in der Pfarrei St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach.

Nr. 555 Änderungen im Schematismus

- S. 120: Bei „Geistliche im Ruhestand“ ist folgendes einzufügen: Dr. Raban Tilmann, Domkapitular em., Gellertstr. 39, 60389 Frankfurt, Telefon und -fax: 069 451337;
- S. 266: Fax-Nummer des Pfarramts St. Magaretha: 06435 921883;
- S. 303–305: Änderung der E-Mail-Adressen im Pastoralen Raum Wetzlar-Süd: Leun: pfarrbuero.leun@kath-wetzlar-sued.de; Braunfels/Solms: pfarrbuero.braunfels@kath-wetzlar-sued.de; Schöffengrund-Schwalbach: pfarrbuero.schwalbach@kath-wetzlar-sued.de; Hüttenberg und Oberkleen: pfarrbuero.huettenberg@kath-wetzlar-sued.de;
- S. 399: Die Niederlassung der Franziskanerprovinz in Frankfurt-Eckenheim ist zu streichen;
- S.417: Bei der Niederlassung in Bad Homburg der Congregatio Jesu ist die Telefon Nr. auf 9464-40 zu ändern. Die E-Mail-Adresse lautet: Cj-badhomburg@mariaward.de. Die Stiftung der Maria Ward Schule ist nicht mehr in Trägerschaft des Ordens und ist zu streichen.